

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1984)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6.
September
1983

**Dekret
über die Organisation der Finanzdirektion**

RRB Nr. 4366 vom 5. Dezember 1984:

1. Ziffer 1 des RRB Nr. 3413 vom 14. September 1983 wird wie folgt geändert: Der Artikel 11 (Finanzverwaltung) wird auf 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt.
2. Bis 31. Dezember 1985 bleiben die Staatskassen der Finanzkontrolle unterstellt. Sie sind für den Steuerbezug der Steuerverwaltung zur direkten Zusammenarbeit zugewiesen. Die Zentrale Steuerinkassostelle (ZIS) wird dagegen ab 1. Januar 1985 der Steuerverwaltung unterstellt.

Gesetz über den Rebbau

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), die Verordnung vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut), den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1979 über Massnahmen zugunsten des Rebbaues sowie die Eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Das Gesetz bezweckt den Schutz und die Förderung des Rebbaues sowie die Förderung der Produktion und des Absatzes von Qualitätsweinen und weiteren Erzeugnissen des Rebbaues. Es ergänzt die bundesrechtlichen Vorschriften.

Anwendungsbereich

Art. 2 Dem Gesetz unterstehen insbesondere:

- a die Eigentümer und Bewirtschafter von Rebland;
- b die Rebschulisten, welche beabsichtigen, im Kanton Bern Rebsetzlinge, Edelreiser und Rebstecklinge sowie Unterlagenholz in den Handel zu bringen;
- c die Rebbauern, die Reben für den Eigenbedarf veredeln;
- d die Einkellerer, die Trauben aus bernischen Produktionsgebieten keltern und einkellern.

II. Rebberge

Rebbauzone

Art. 3 ¹ Die Rebbaufäche (Rebbauzone) wird durch den Eidgenössischen Rebbaukataster abgegrenzt.

² Die Anpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbauzone ist verboten.

³ Dieses Verbot gilt nicht für Grundeigentümer und Pächter, die noch keine Reben besitzen und die nicht mehr als 400 m² für den Eigenbedarf anpflanzen. Der Regierungsrat kann solche Pflanzungen der Bewilligungspflicht unterstellen oder eine kleinere Höchstfläche festsetzen.

⁴ Der Grundeigentümer kann die Aufnahme eines Grundstückes in die Rebbauzone oder dessen Entlassung beantragen. Das Gesuch ist zu begründen und im Jahre vor der Anpflanzung oder Rodung der Zentralstelle für Rebbaubau einzureichen, die es mit ihrem Antrag an das Bundesamt für Landwirtschaft weiterleitet.

⁵ Für die Neuanpflanzung von Parzellen, die bereits in der Rebbauzone liegen, ist ebenfalls eine Bewilligung erforderlich. Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

Anpflanzungs- und
Bewirtschaftungs-
pflicht

Art. 4 ¹ Für Rebparzellen in der Rebbauzone besteht die Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht.

² Die Landwirtschaftsdirektion kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

³ Kommt der Eigentümer oder Pächter der Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht nicht nach, so ordnet die Landwirtschaftsdirektion nach erfolgter Mahnung und Fristansetzung die Anpflanzung und Bewirtschaftung auf Kosten des Pflichtigen an. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet den Bewirtschafter. Der Ertrag gehört dem Pflichtigen nach Abzug der gesamten Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie der Verwaltungsgebühren. Deckt der Ertrag die entstandenen Kosten nicht, so haftet der Pflichtige für den Ausfall.

Abstand vom
Nachbargrund-
stück;
Pflanzdistanzen

Art. 5 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Abstände vom Nachbargrundstück und die Pflanzdistanzen.

Pflanzenschutz

Art. 6 ¹ Eigentümer, Pächter und andere Bewirtschafter von Reben sind gehalten, die zur Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Unkraut notwendigen Massnahmen unter möglichster Wahrung des biologischen Gleichgewichtes fristgerecht durchzuführen.

² Im Unterlassungsfalle setzt die Gemeinde eine Frist für die vorzunehmende Bekämpfung fest und benachrichtigt die säumigen Grundeigentümer. Nach Ablauf dieser Frist lässt sie die Bekämpfung ohne weitere Anzeige auf Kosten der Beteiligten durchführen.

III. Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge

Rebsorten-
verzeichnis

Art. 7 ¹ Der Regierungsrat erstellt ein amtliches Sortenverzeichnis, welches umfasst:

- a die zum Anbau empfohlenen Rebsorten und
- b die zugelassenen Veredlungsunterlagen.

² Nicht im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführte Rebsorten dürfen nur zu Versuchszwecken unter Kontrolle der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten angepflanzt werden. Die

Landwirtschaftsdirektion erteilt die Bewilligung und setzt die daran geknüpften Bedingungen und Auflagen fest.

³ Widerrechtlich angepflanzte oder erneuerte Reben sind zu roden. Die Anwendung der Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

Erzeugung und Vermehrung von Pflanzmaterial

Art. 8 ¹Die Erzeugung und die Vermehrung von Unterlagenholz, Rebsetzlingen, Rebstecklingen und Edelreisern sowie von veredelten Reben bedürfen einer Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Einfuhr

Art. 9 Die Einfuhr von Rebsetzlingen, Rebstecklingen, Edelreisern sowie von Unterlagenholz für die Rebveredlung und von veredelten Reben erfolgt nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften (Art. 13 Weinstatut) durch die Landwirtschaftsdirektion nach den Bedürfnissen des Rebbaues.

Inverkehrbringen von Pflanzmaterial für den Rebbaubau

Art. 10 ¹Das Inverkehrbringen von Pflanzmaterial für den Rebbaubau ist den anerkannten Rebschulen vorbehalten.

² Das Inverkehrbringen von Pflanzmaterial aus andern Kantonen wird der Bewilligung und der Kontrolle der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Sie kann diese Aufgabe einer Fachorganisation übertragen.

Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge

Art. 11 ¹Als Neuanpflanzung gilt das Setzen von Reben auf Grundstücken, die gemäss Artikel 3 in die Rebbaubauzone aufgenommen sind.

² Eine Erneuerung liegt vor, wenn abgehende Reben gerodet und spätestens innerhalb von zehn Jahren wieder Reben angepflanzt werden.

³ Für die Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge gelten die eidgenössischen Vorschriften sowie die Artikel 5 und 7 dieses Gesetzes.

Kantonsbeiträge

Art. 12 ¹Der Kanton unterstützt die Erneuerung der Rebberge innerhalb der Rebbaubauzone mit Beiträgen.

² Für die Erneuerung von Rebbergen nach einer Güterzusammenlegung werden höhere Beiträge ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften die Höhe der Beiträge und die Bedingungen für ihre Ausrichtung.

⁴ Die mit Unterstützung des Staates erneuerten Rebberge müssen, unter Vorbehalt höherer Gewalt, während mindestens 15 Jahren erhalten und bearbeitet werden.

⁵ Kommt der Eigentümer oder der Pächter der Bewirtschaftungspflicht nicht nach, ist der Erneuerungsbeitrag zurückzuerstatten.

Rebfonds

Art. 13 ¹ Die erforderlichen Beiträge für die Erneuerung der Rebberge werden dem kantonalen Rebfonds entnommen.

² Dieser wird geäufnet:

a aus den jährlichen Beiträgen der Rebbesitzer im Betrage von höchstens 1 Franken 50 Rappen pro Are Rebland;

b aus dem Bundesbeitrag an die gemäss Artikel 12 ausgerichteten Beiträge;

c aus einem jährlichen Staatsbeitrag;

d aus den Zinserträgen des Fondsvermögens.

³ Der Grosse Rat regelt Höhe, Verwendung und Verwaltung des Fondsvermögens durch Dekret. Dieses setzt auch den jährlichen Staatsbeitrag fest.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der jährlichen Beiträge der Rebbesitzer innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach Massgabe des Vermögensstandes des Rebfonds nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hilfsmassnahmen

Art. 14 ¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Hagelversicherungsprämien.

² Er kann sich an den vom Bund beschlossenen Blockierungsmassnahmen beteiligen, indem er bei der Gewährung von Bankkrediten mitwirkt.

Rückerstattung von Beiträgen

Art. 15 Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. Die Anwendung der Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

IV. Weinlese

Lesebann

Art. 16 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion verhängt alljährlich den Lesebann und setzt auf Antrag der Weinbaukommission den Beginn der Weinlese fest.

² Die Weinbaukommission ist verpflichtet, sich vor Abgabe ihres Antrages über den Reife- und Gesundheitszustand des Traubengutes zu orientieren sowie die Gemeindebehörden der dem Lesebann unterstellten Gemeinden und sämtliche Fachorganisationen anzuhören.

Weinlesekontrolle

Art. 17 Der Weinlesekontrolle unterstehen alle Einkellerer der bernischen Produktionsgebiete (Selbsteinkellerer, Propriétaires-Encaveurs, Weinhandlungen).

V. Förderung der Qualität und des Absatzes der Berner Weine

Einheitliche
Weinproduktions-
gebiete

Art. 18 Der Regierungsrat bezeichnet die einheitlichen Weinproduktionsgebiete und erlässt Vorschriften über die Lage-, Ursprungs- und Sortenbezeichnung der Berner Weine.

Qualitäts-
bezahlung

Art. 19 ¹ Die Weinernte wird nach dem natürlichen Zuckergehalt (Öchslegrad) bezahlt.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Mindest-
zuckergehalt

Art. 20 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion setzt für jedes einheitliche Produktionsgebiet einen Mindestgehalt an natürlichem Zucker (Mindest-Öchslegrad) für die verschiedenen Traubensorten fest, die zur Weinbereitung bestimmt sind.

² Traubenposten, welche die gemäss Absatz 1 festgesetzten Mindestzuckergehalte nicht erreichen, werden deklassiert und sind separat zu keltern und einzukellern. Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg, unter welcher Bezeichnung diese Weine in Verkehr gebracht werden dürfen.

Werbeaktionen;
Gütezeichen

Art. 21 Der Kanton kann

a die Werbung für Erzeugnisse des bernischen Rebbaues aus Mitteln des kantonalen Rebfonds unterstützen und

b die Einführung besonderer Qualitätszeichen für Berner Weine gestatten und fördern.

VI. Berufsbildung, Beratung und Aufsicht

Berufsbildung

Art. 22 ¹ Dem Regierungsrat obliegt

a die Organisation der Berufslehre für Winzer und Weinküfer und

b die Förderung der beruflichen Weiterbildung.

² Er kann zu diesem Zwecke mit andern Kantonen zusammenarbeiten und Ausbildungsaufgaben ausserkantonalen Fachschulen übertragen.

Rebbau-
beratung

Art. 23 ¹ Der Kanton unterhält einen rebbaulichen Beratungsdienst.

² Dieser macht die Weinbauern und Einkellerer mit neuen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Gemeinde-
rebbkommissär

Art. 24 ¹ Jede Weinbaugemeinde hat einen Rebkommissär zu ernennen.

² Diesem obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Entgegennahme und Weiterleitung der Beitragsgesuche für die Rebbergerneuerungen an die zuständige kantonale Stelle;
- b* Kontrolle der Neuanpflanzungen und der Erneuerung der Rebberge;
- c* Überwachung des Zustandes der Rebberge;
- d* Ausführung weiterer vom Kanton angeordneter Massnahmen zugunsten des Rebbaues.

Fach-
organisationen

Art. 25 Die Fachorganisationen sind beim Vollzug des Gesetzes anzuhören.

Weinbau-
kommission

Art. 26 ¹ Der Landwirtschaftsdirektion wird als beratendes Organ eine Weinbaukommission von höchstens sieben Mitgliedern beigegeben. Die verschiedenen Rebgebiete und die Fachorganisationen sind in der Kommission nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich, höchstens jedoch für eine Gesamtdauer von 12 Jahren in ununterbrochener Folge.

Kontrollen

Art. 27 ¹ Die Eigentümer oder Pächter sind verpflichtet, den Kontrollorganen die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzuweisen und örtliche Besichtigungen zu gestatten.

² Personen oder Betriebe, die durch ihr Verhalten eine Kontrolle veranlassen, können angehalten werden, die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

VII. Rechtspflege

Rechtsmittel

Art. 28 ¹ Verfügt eine der Landwirtschaftsdirektion nachgeordnete Behörde oder eine mit staatlichen Aufgaben betraute Organisation, kann bei der Landwirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Verfügungen und Entscheide der Landwirtschaftsdirektion unterliegen:

- a* der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, soweit sie Bewilligungen, finanzielle Ansprüche oder weitere Streitsachen betreffen und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist;
- b* in den andern Fällen der Beschwerde an den Regierungsrat, der als letzte kantonale Instanz entscheidet.

³ Verfügungen des Regierungsrates unterliegen der Beschwerde an

das Verwaltungsgericht, sofern sie Streitsachen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe *a* betreffen.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Vollzug und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 29 ¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

² Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

a die Grenzabstände und die Pflanzdistanzen für die verschiedenen Kultursysteme,

b die Erzeugung und Vermehrung von Pflanzmaterial,

c den Rebfonds,

d den Lesebann,

e die Weinlesekontrolle,

f die Bezeichnung der einheitlichen Produktionsgebiete,

g die Bezeichnung der aus deklassierten Traubenposten bereiteten Weine,

h die Qualitätsbezahlung,

i die Berufsbildung,

k die Rebbauberatung.

³ Der Regierungsrat kann weitere Vollzugsaufgaben den beteiligten Direktionen und den diesen nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

⁴ Die Gemeinden werden beim Vollzug zur Mitarbeit beigezogen.

Aufgehobenes
Recht

Art. 30 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden der Abschnitt Rebbau (Art. 10–16) des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) und das Dekret vom 17. Mai 1961 über die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 31 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bern, 9. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. April 1984

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Rebbau innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

10.
November
1983

Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und Landwirten werden zur Existenzverbesserung ergänzend zum FLG kantonale Familienzulagen ausgerichtet.

Geltungsbereich

Art. 2 Dieses Gesetz findet auf alle dem FLG unterstellten landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Bern Anwendung.

Bezugs-
berechtigung

Art. 3 ¹Bezugsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landwirte, die gemäss FLG Anspruch auf Familienzulagen haben.

² Ehegatten, die einen gemeinsamen Haushalt führen, haben je zur Hälfte Anspruch auf die Familienzulage. Die Auszahlung erfolgt in der Regel gemeinsam.

II. Kantonale Familienzulagen

Grundsatz

Art. 4 ¹Die kantonalen Familienzulagen bestehen aus monatlichen
a Haushaltzulagen von 40 Franken;
b Kinderzulagen von 20 Franken.

² Werden die Familienzulagen gemäss FLG geändert oder weitere bundesrechtliche Familienzulagen eingeführt, können durch Dekret des Grossen Rates die Ansätze der kantonalen Familienzulagen neu festgesetzt werden.

Haushaltungs-
zulage

Art. 5 ¹Anspruch auf Haushaltzulage haben landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die gemäss FLG eine solche Zulage beziehen.

² Nicht bezugsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine ganze Rente der Invalidenversicherung beziehen.

Kinderzulage

Art. 6 ¹ Anspruch auf Kinderzulage haben:*a* landwirtschaftliche Arbeitnehmer;*b* Landwirte, deren reines Einkommen die gemäss FLG geltende Einkommensgrenze nicht übersteigt.² Als Kinder gelten alle Personen gemäss Artikel 9 FLG.³ Keine Bezugsberechtigung besteht bei Kindern, für die bereits eine Kinder- oder Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine ganze Kinderrente der Invalidenversicherung bezogen wird.

Doppelbezug

Art. 7 ¹ Niemand darf gleichzeitig Familienzulagen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und als Landwirt beziehen.² Sind beide Ehegatten anspruchsberechtigt und führen sie einen gemeinsamen Haushalt, steht der Anspruch nur einem Ehegatten zu.

Verrechnung

Art. 8 Familienzulagen können mit Beitragsforderungen und Rückerstattungsansprüchen der Ausgleichskasse des Kantons Bern verrechnet werden.

III. Finanzierung

Kostendeckung

Art. 9 Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen, einschliesslich Verwaltungskosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden durch Beiträge der Landwirtschaft, des Kantons und der Gemeinden gedeckt.Beiträge der
Landwirtschaft**Art. 10** ¹ Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 0,5 Prozent der in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss FLG unterliegen.² Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind auch auf den Arbeitgeberbeiträgen zu erheben.Beitrag des
Kantons und
der Gemeinden**Art. 11** ¹ Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Staat zu vier Fünfteln und die Gemeinden zu einem Fünftel.² Der Regierungsrat regelt den Verteilungsschlüssel für den Gemeindebeitrag in einer Verordnung.

IV. Organisation

Vollzug

Art. 12 ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Ausgleichskasse des Kantons Bern.

² Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen und Auskunftspflicht richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Geltendmachung
des Anspruches

Art. 13 Wer Anspruch auf Familienzulagen erhebt, hat bei der zuständigen Gemeindeausgleichskasse ein Gesuch zuhanden der Ausgleichskasse des Kantons Bern einzureichen.

Rechnungs-
führung

Art. 14 ¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Bern hat über die Beiträge der Landwirtschaft und der öffentlichen Hand, die Verwaltungskosten sowie die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit dem Staat jährlich abzurechnen.

² Der Staat hat der Ausgleichskasse des Kantons Bern die erforderlichen Vorschüsse zur Ausrichtung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten zu gewähren.

V. Verfahren, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Verfahren

Art. 15 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Vollzug nach den Vorschriften des FLG.

Rechtspflege

Art. 16 ¹ Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Dekrets betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

Straf-
bestimmungen

Art. 17 ¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen rechtmässigen Verfügungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 18 Das Gesetz vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bern, 10. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. April 1984

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

Kindergartengesetz

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Geltungsbereich **Art. 1** Dieses Gesetz gilt für alle nach Artikel 12 geführten Kindergärten.

II. Kind und Kindergarten

Aufgaben des Kindergartens **Art. 2** ¹ Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit auch den Eintritt in die Primarschule zu erleichtern.

² In diesem Sinne unterstützt der Kindergarten die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

³ Die Erziehung im Kindergarten geschieht im Geiste der Rücksichtnahme gegenüber den Mitmenschen und unter Achtung christlicher Werte.

Elternrechte **Art. 3** Der Kindergarten ist konfessionell neutral. Er darf die Erziehungsrechte der Eltern nicht beeinträchtigen.

Recht auf Kindergartenbesuch **Art. 4** ¹ Jedes Kind hat im Rahmen von Artikel 12 das Recht, während eines Jahres vor Schuleintritt den Kindergarten zu besuchen.

² Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder sollen den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen können.

Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit **Art. 5** Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.

Besondere Förderung **Art. 6** ¹ Kinder, die behindert sind, deren Verhalten Schwierigkeiten bereitet oder deren Entwicklungsstand auffällig ist, sind grundsätzlich innerhalb der Kindergartenklassen zu fördern und zu betreuen. Falls notwendig und möglich, ist speziell geschultes Personal beizuziehen oder die Einweisung in eine besondere Kindergartenklasse zu prüfen.

² Kinder, die wegen ihrer Behinderung oder ihres Verhaltens in einem Kindergarten nicht angemessen gefördert werden können oder

sich nicht einzugliedern vermögen, können nicht aufgenommen werden oder sind zu entlassen.

³ Wenn ein Kind nicht aufgenommen oder entlassen werden soll, sind die Eltern und die Kindergärtnerin anzuhören. Gleichzeitig ist die Erziehungsberatungsstelle, der Jugendpsychiatrische Dienst oder der Schularzt beizuziehen. Die beigezogene Fachinstanz soll in Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin und den Eltern eine bessere Förderungsmöglichkeit aufzeigen.

Rahmenplan

Art. 7 Die Erziehungsdirektion erlässt für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten einen Rahmenplan.

Errichtung,
Aufhebung

Art. 8 ¹ Die Errichtung oder Aufhebung von Kindergärten, Kindergartenklassen, Kindergartengruppen oder Kindergärtnerinnenstellen bedarf einer Bewilligung der Erziehungsdirektion. Diese erlässt Richtlinien über die Kinderzahlen für Klassen und Gruppen.

² Die Erziehungsdirektion kann die Gemeinden auffordern, Kindergärten, Kindergartenklassen oder Kindergärtnerinnenstellen zu errichten oder aufzuheben. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, ordnet die Erziehungsdirektion die Errichtung oder Aufhebung an.

Kindergartenzeit

Art. 9 Jährlich wird während 36–39 Wochen Kindergarten gehalten. Die Erziehungsdirektion regelt die Kindergartenzeit und eine allfällige abteilungsweise Führung; sie erlässt Richtlinien über das Absenzenwesen.

Teilzeitlicher
Kindergarten

Art. 10 ¹ Gestatten die örtlichen Verhältnisse nur einen teilzeitlichen Kindergarten, kann die Erziehungsdirektion eine entsprechende Bewilligung erteilen. Lässt sich keine zentral geführte Klasse bilden, können Kinder, auch örtlich getrennt, in Gruppen zusammengefasst werden.

² Die Bewilligung kann befristet werden.

³ Die Erziehungsdirektion erlässt Vorschriften über teilzeitlich geführte Kindergärten.

III. Eltern und Kindergarten

Zusammenarbeit

Art. 11 ¹ Die Eltern sind über die Arbeit im Kindergarten in angemessener Weise zu orientieren.

² Die Kindergärtnerin sorgt für den regelmässigen Kontakt mit den Eltern des Kindes. Sie orientiert sie über besondere Entwicklungsmerkmale beim Kinde und weist allenfalls auf Dienste der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Fachinstanzen hin.

IV. Organisation

Aufgaben der
Gemeinden,
Gemeinde-
reglement

Art. 12 ¹ Die Einwohner- bzw. die gemischten Gemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind vor dem Schuleintritt während eines Jahres den Kindergarten besuchen kann. In begründeten Einzelfällen kann die Erziehungsdirektion Gemeinden zu besonderen Lösungen ermächtigen.

² Die Gemeinden können einen zweijährigen, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Kinder einen dreijährigen Kindergartenbesuch ermöglichen. Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 2.

³ Die Gemeinden ordnen das Kindergartenwesen in einem besonderen Kindergartenreglement oder in einem anderen Gemeindereglement. Sie können die Aufgaben im Kindergartenwesen selber erfüllen oder andere Träger ganz oder teilweise mit der Erfüllung beauftragen.

Unmittelbare
Aufsicht,
Kindergarten-
kommission

Art. 13 Der Kindergarten steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Kindergartenkommission. Diese wacht über die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde oder des von ihr bestimmten Trägers gegenüber dem Kindergarten.

Arbeitsverhältnis
der Kinder-
gärtnerin/
des Kindergärtners

Art. 14 ¹ Das Arbeitsverhältnis der Kindergärtnerin ist öffentlich-rechtlicher Natur. Massgebend sind die Bestimmungen über die Lehrerbesoldungen und sinngemäss die Primarschulgesetzgebung.

² Die Kindergärtnerin wird von der im Gemeindereglement bezeichneten Behörde gewählt; Wahlbehörde kann auch die Kindergartenkommission sein.

Staatsbeiträge

Art. 15 ¹ Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten von Kindergärten Beiträge aus, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

² Im übrigen gilt für die Staatsbeiträge die Lehrerbesoldungsgesetzgebung.

V. Ergänzungs-, Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ergänzende
Bestimmungen

Art. 16 ¹ Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung enthält, ist sinngemäss die Primarschulgesetzgebung anzuwenden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 17 Der Regierungsrat erlässt alle zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 18 ¹ Für die Erfüllung der in Artikel 12 festgelegten Pflicht der Gemeinden wird eine Übergangsfrist von vier Jahren eingeräumt.

² Nicht im Rahmen von Artikel 12 Absatz 3 organisierte Kindergärten werden längstens bis Ende des Schuljahres 1991/92 weiter subventioniert, sofern sie sich diesem Gesetz unterstellen und die Aufgaben gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2 erfüllen.

Änderung von Erlassen

Art. 19 Es werden folgende Erlasse geändert:

1. Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule:

Art. 75 Aufgehoben.

2. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen:

Art. 21 ¹ Der Staat sorgt für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern, Haushaltslehrerinnen und Haushaltslehrern sowie Arbeitslehrerinnen und Arbeitslehrern.

² Unverändert.

3. Dekret vom 12. Februar 1962 über die Schulzahnpflege:

Art. 1 ¹ Die Schulzahnpflege ist Sache der Schulgemeinden und der Schulgemeindeverbände für die ihre Schulen besuchenden schulpflichtigen Kinder sowie für die ihre Kindergärten besuchenden Kinder.

² Unverändert.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 20 Das Dekret vom 20. September 1965 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen wird, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bern, 23. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. April 1984

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Kindergartenengesetz innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 2077 vom 30. Mai 1984: Inkraftsetzung deutschsprachiger Kantonsteil auf 1. April 1985 und französischsprachiger Kantonsteil auf 1. August 1985

4.
Dezember
1983

**Gemeindegesetz und Gesetz
über die Organisation des Kirchenwesens
(Änderungen)**

RRB Nr.3155 vom 28.August 1984: Inkraftsetzung auf den 1. September 1984

13.
Dezember
1983

**Dekret
über die Organisation der Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser (VEWD)**

RRB Nr. 1523 vom 11. April 1984: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1985

**Regierungsratsbeschluss
über die Pflege- und Behandlungstaxen in den
kantonalen psychiatrischen und
jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken
(Selbstzahler)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, sowie der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I.

1. Die Pflege- und Behandlungstaxe in den kantonalen psychiatrischen Kliniken beträgt im Tage:

	Fr.
<i>a</i> für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
in der dritten Klasse	72.—
in der zweiten Klasse	99.—
in der ersten Klasse	140.—
<i>b</i> für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
in der dritten Klasse	122.—
in der zweiten Klasse	168.—
in der ersten Klasse	238.—

2. Die Pflege- und Behandlungstaxe in den kantonalen psychiatrischen Universitäts-Polikliniken beträgt im Tage:

<i>a</i> für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
<i>aa</i> für hospitalisierte Patienten (Vollhospitalisation) ..	130.—
<i>bb</i> für Patienten in der Tagesklinik oder in der Nacht- klinik (Teilhospitalisation)	65.—
<i>b</i> für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
<i>aa</i> für hospitalisierte Patienten (Vollhospitalisation) ..	221.—
<i>bb</i> für Patienten in der Tagesklinik oder in der Nacht- klinik (Teilhospitalisation)	110.—

II.

Die Pflögetaxe in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, betr�gt im Tage mindestens	Fr.
<i>a</i> f�r Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern	91.—
<i>b</i> f�r Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern	153.—

III.

1. Die Taxe f�r ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken betr�gt pro Behandlungstermin:	
<i>a</i> f�r Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
Einzeltherapie	52.—
Gruppentherapie	26.—
<i>b</i> f�r Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
Einzeltherapie	88.—
Gruppentherapie	44.—
2. Die Taxe f�r ambulante Behandlung in der kantonalen jugendpsychiatrischen Poliklinik betr�gt pro Behandlungstermin:	
<i>a</i> f�r Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern	
Einzeltherapie	52.—
Gruppentherapie	26.—
<i>b</i> f�r Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
Einzeltherapie	88.—
Gruppentherapie	44.—

IV.

F r alle Patienten, die auf Kosten bernischer F rsorge-, Gerichts- und Vollzugsbeh rden in der dritten bzw. Einheitsklasse verpflegt oder ambulant behandelt werden, ist die f r Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern geltende Taxe zu bezahlen.

V.

Dieser Beschluss ist zu ver ffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Er tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 1982 genehmigten Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken.

Bern, 4. Januar 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Pr sident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

4.
Januar
1984

Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Normalarbeitsvertrag vom 22. Dezember 1971 für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Unfallversicherung **Art. 24** Für die Unfallversicherung gelten das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) und die dazugehörenden Ausführungserlasse.

II.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1962 über die Unfallversicherung und Unfallverhütung in der Landwirtschaft wird aufgehoben.

III.

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 4. Januar 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

18.
Januar
1984

**Reglement
für die Aufnahmeprüfung in das Kantonale
Haushaltungslehrerinnen-Seminar Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 20. Juli 1954 für die Aufnahmeprüfung in das Kantonale Haushaltungslehrerinnen-Seminar Bern wird wie folgt geändert:

§ 4 ¹Die Bewerber/innen haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

² Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem laufenden Pensum des neunten Schuljahres der Sekundarschule des Kantons Bern. Die Prüfungsfächer werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Seminardirektorin festgelegt.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft; sie gilt erstmals für die Aufnahmeprüfungen 1984.

Bern, 18. Januar 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

**Verordnung
über die Planung und den Bau von Schulanlagen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen wird wie folgt geändert:

Staatsbeiträge

Art. 20 Es werden folgende Staatsbeiträge ausgerichtet:

- a* 10–70 Prozent (1.–40. Beitragsklasse) an Schul-, Kindergarten- und Sportanlagen für wertvermehrende Bauarbeiten und fest eingebaute Einrichtungen entsprechend den subventionsberechtigten Raumprogrammen;
- b* unverändert;
- c* unverändert.

Beiträge
aus dem Fonds
für Turn-
und Sportwesen

Art. 21 Es werden folgende Beiträge aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen ausgerichtet:

- a* 10–70 Prozent (1.–40. Beitragsklasse) für die Neuausrüstung von Turnhallen mit beweglichen Turn- und Spielgeräten, die im Sinne des Lehrplanes für den Turnunterricht verwendet werden;
- b* unverändert;
- c* 5–35 Prozent (1.–40. Beitragsklasse) an Schwimmbäder, Lehrschwimmbecken, Eisbahnen und Sportplätze, die der Schule unentgeltlich zur Verfügung stehen, für wertvermehrende Bauarbeiten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Bern, 18. Januar 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

25.
Januar
1984

Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)
Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) wird in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer die folgenden Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Stampfibächli	Gambach	Rüschegg	Schwarzenburg
Sangerngraben	Gambach	Rüschegg und Guggisberg	Schwarzenburg
Fuchserengraben	Gambach	Rüschegg	Schwarzenburg
Hausmattengraben	Heubach	Rüschegg	Schwarzenburg
Schlattgraben	Heubach	Rüschegg	Schwarzenburg

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 25. Januar 1984

Der Baudirektor: Bürki

25.
Januar
1984

Verordnung
betreffend die vorläufige Regelung der Rechtspflege
gemäss den Bundesgesetzen über die
Unfallversicherung (UVG) sowie über die
obligatorische Arbeitslosenversicherung und die
Insolvenzenschädigung (AVIG)

27

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justizdirektion,
beschliesst:

I.

Beschwerde
an das Ver-
sicherungs-
gericht

Art. 1 Das Versicherungsgericht beurteilt Beschwerden
a gegen Einspracheentscheide im Sinne von Artikel 106 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG);
b gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 101 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) der Arbeitslosenkas-
sen und des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

Verfahren

Art. 2 Das Verfahren vor dem Versicherungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und des Dekretes betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 25. Januar 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Gesetz über die Fürsprecher

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Die Prozessvertretung

Begriff

Art. 1 ¹ Wer eine Partei vor Gericht oder vor einer Verwaltungsjustizbehörde vertritt oder verbeiständet, ist Prozessvertreter.

² Die berufsmässige Vorbereitung von gerichtlichen Verfahren für einen Auftraggeber ist der Prozessvertretung gleichgestellt.

Ausschliesslichkeit

Art. 2 ¹ Zur Prozessvertretung vor bernischen Zivil- und Strafgerichten sowie vor Verwaltungsjustizbehörden ist berechtigt, wer das bernische Fürsprecherpatent besitzt oder im Kanton Bern zur Ausübung des Anwaltsberufs zugelassen ist.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften in Gesetzen und Dekreten, die andere Personen zur Prozessvertretung ermächtigen.

II. Der Fürsprecher

1. Fürsprecherpatent
1.1 Patenterteilung

Art. 3 Das Obergericht erteilt das bernische Fürsprecherpatent an Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die gut beleumdet und handlungsfähig sind, die Fürsprecherprüfung bestanden haben und vereidigt sind.

1.2 Fürsprecherprüfung

Art. 4 ¹ Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Fürsprecherprüfung. Er hört das Obergericht, das Verwaltungs- und Versicherungsgericht, die Universität und den Bernischen Anwaltsverband an.

² Das Prüfungsreglement ordnet die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Wahl ihrer Mitglieder und bestimmt Gegenstand und Durchführung der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren.

1.3 Vereidigung

Art. 5 ¹ Zur Patentierung legt der Fürsprecher vor dem Obergericht folgenden Eid ab:

«Ich schwöre, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze des Staates zu befolgen, die mir anvertrauten Interessen gewissenhaft zu wahren und bei der Rechtspflege redlich mitzuwirken, so wahr mir Gott helfe.»

² Anstelle des Eides kann folgendes Gelübde abgelegt werden:
«Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze des Staates zu befolgen, die mir anvertrauten Interessen gewissenhaft zu wahren und bei der Rechtspflege redlich mitzuwirken.»

2. Fürsprecher-
kandidaten

Art. 6 ¹ Ein Fürsprecherkandidat kann vom Fürsprecher, der ihm die für das Fürsprecherexamen verlangte praktische Ausbildung vermittelt, zur Prozessvertretung ermächtigt werden.

² In amtlichen Prozessvertretungen muss der Richter zustimmen.

³ Die Prozesshandlungen des Kandidaten gelten als solche des ermächtigenden Fürsprechers.

⁴ Die für jede einzelne Verhandlung schriftlich zu erteilende Ermächtigung berechtigt den Kandidaten, die Partei zu vertreten oder zu verbeiständen und an der Verhandlung ein Rechtsmittel einzulegen, schliesst aber aus, Rechtsschriften zu unterzeichnen oder Rechtsmittel schriftlich einzulegen.

⁵ Erachtet der Richter die Anwesenheit des Fürsprechers als geboten, so kann er sie anordnen.

⁶ Bei Pflichtverletzung kann die Anwaltskammer dem Kandidaten das Recht zur Prozessvertretung entziehen.

3. Berufs-
ausübungs-
bewilligung

Art. 7 ¹ Die Berufsausübungsbewilligung wird einem Schweizerbürger erteilt, der gut beleumdet und handlungsfähig ist, mit einem ausserkantonalen Fähigkeitsausweis die berufliche Eignung nachweist und in seiner bisherigen Tätigkeit als Anwalt weder erheblich noch wiederholt diszipliniert worden ist. Disziplarmassnahmen, die mehr als zehn Jahre zurückliegen, fallen ausser Betracht.

² Der Gesuchsteller hat auf Aufforderung hin ein Zeugnis seiner bisherigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

³ Eine allgemeine Bewilligung erteilt das Obergericht, die auf ein einzelnes Verfahren beschränkte der Obergerichtspräsident.

⁴ Der Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung ist in Recht und Pflicht dem bernischen Fürsprecher gleichgestellt, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

III. Die Pflichten des Fürsprechers

Standeswürdiges
Verhalten

Art. 8 ¹ Der Fürsprecher hat der Achtung und der Vertrauenswürdigkeit gerecht zu werden, die sein Beruf voraussetzt.

² Er befolgt die allgemein anerkannten Regeln seines Berufsstandes und des kollegialen Verhaltens.

Unabhängigkeit

Art. 9 ¹ Der Fürsprecher übt seinen Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus. Er darf mit andern Fürsprechern ein Mitarbeiterverhältnis begründen.

² Der Fürsprecher darf in Form der einfachen Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft mit andern Fürsprechern und Notaren ein gemeinsames Büro führen.

³ Übernahme und Ausübung des Mandates sind ihm untersagt, wenn er mit Dritten in einem Rechtsverhältnis steht oder nachträglich ein solches eingeht, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Treue und Verschwiegenheit

Art. 10 ¹ Der Fürsprecher schuldet seinem Auftraggeber Treue und Verschwiegenheit.

² Die gleiche Schweigepflicht gilt für seine Angestellten; er hat sie hierüber zu belehren.

³ Ihm anvertrautes Gut bewahrt er so auf, dass er es jederzeit zurückgeben kann.

⁴ Das Verrechnungs- und Retentionsrecht bleibt vorbehalten.

Gewissenhafte Berufsausübung

Art. 11 ¹ Der Fürsprecher wahrt die Interessen seines Auftraggebers nach Recht und Billigkeit und besorgt das ihm Anvertraute gewissenhaft.

² Er soll seinen Auftraggeber abhalten, offensichtlich aussichtslose Prozesse zu führen, und dahin wirken, Streitigkeiten gütlich beizulegen.

Amtliche Prozessvertretung

Art. 12 ¹ Der Fürsprecher ist verpflichtet, amtliche Verteidigungen und Prozessvertretungen in unentgeltlicher Prozessführung zu übernehmen.

² Bei Nachweis stichhaltiger Gründe entfällt die Pflicht. Der ernennende Richter entscheidet.

³ Der Fürsprecher besorgt den ihm zugewiesenen Auftrag gleich gewissenhaft wie andere Aufträge.

Verbot der Vertretung entgegen gesetzter Interessen

Art. 13 Der Fürsprecher muss einen Auftrag ablehnen, wenn er in gleichem Sachzusammenhang einen andern Auftraggeber mit entgegenstehenden Interessen bereits beraten hat oder wenn er die Interessen eines Dritten, die er zu wahren betraut ist, beeinträchtigen könnte.

Verbot aufdringlicher Werbung

Art. 14 ¹ Dem Fürsprecher ist aufdringliche Werbung verboten.

² Er darf für die Vermittlung von Aufträgen Rechtsuchender ein Entgelt, in was es auch bestehe, weder versprechen oder leisten noch entgegennehmen.

³ Er vermeidet es, Aufsehen zu seinen eigenen Gunsten zu erregen.

Aufbewahrung
der Akten

Art. 15 Der Fürsprecher hat die Akten während zehn Jahren aufzubewahren.

IV. Das Honorar des Fürsprechers

Gebührentarif

Art. 16 ¹ Das Honorar des Fürsprechers für streitige Rechtssachen regelt ein Dekret des Grossen Rates.

² Für die nicht streitigen Rechtssachen stellt der Bernische Anwaltsverband einen Konventionaltarif auf, der sich an die Bewertungsgrundsätze des Dekretes zu halten hat und von der Anwaltskammer zu überprüfen ist.

Verbot der Betei-
ligung und Ab-
tretung

Art. 17 ¹ Dem Fürsprecher ist jede Abrede verboten, den erstreitbaren Betrag ganz oder teilweise als Honorar zu beanspruchen oder zum vorneherein die Kosten bei ungünstigem Prozessverlauf auf sich zu nehmen.

² Der Fürsprecher darf sich die streitigen Forderungen weder abtreten noch verpfänden lassen.

V. Die Aufsicht über den Fürsprecher

1. Die Anwaltskammer

Zuständigkeit

Art. 18 ¹ Die Anwaltskammer

- übt die Disziplinaraufsicht über die praktizierenden Fürsprecher aus;
- beurteilt Gesuche um Festsetzung der Honorarforderung;
- entscheidet über Gesuche um Befreiung von der Schweigepflicht;
- entscheidet über Entzug und Wiedererteilung des Fürsprecherpatentes und der Berufsausübungsbewilligung.

² Sie äussert sich zu Entwürfen von Gesetzen, die den Anwaltsstand berühren.

Zusammensetzung

Art. 19 ¹ Die Anwaltskammer besteht aus dem Vorsitzenden sowie acht Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern.

² Vorsitzender ist der Präsident des Obergerichtes oder ein vom Obergericht bezeichneter Oberrichter.

³ Der Präsident des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes oder ein von ihm bezeichneter vollamtlicher Verwaltungsrichter gehören ihr von Amtes wegen an. Drei weitere Mitglieder sind Richter, vier

Mitglieder sind im Kanton Bern niedergelassene praktizierende Fürsprecher. Ein Richter und ein Fürsprecher sind französischer Muttersprache. Gleiches gilt für die Ersatzmitglieder.

⁴ Sekretär ist der Obergerichtsschreiber oder ein Kammerschreiber des Obergerichts. Seine Pflichten umschreibt ein Reglement.

Wahl

Art. 20 ¹ Wahlbehörde ist das Obergericht.

² Jene Mitglieder und Ersatzmitglieder, die praktizierende Fürsprecher sind, wählt das Obergericht gestützt auf Zweivorschläge des Bernischen Anwaltsverbandes.

Amts-dauer

Art. 21 ¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich.

² Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer getroffen.

Ausstand
und Ablehnung

Art. 22 ¹ Ausstand und Ablehnung beurteilen sich nach dem bernischen Gesetz über das Strafverfahren.

² Über die Ablehnung des Vorsitzenden oder einzelner Mitglieder entscheidet die Anwaltskammer, über die Ablehnung der Anwaltskammer das Plenum des Obergerichts unter Ausschluss der Richter der Anwaltskammer.

³ Der Vorsitzende bezeichnet den Vertreter eines Mitgliedes, das verhindert, in Ausstand getreten oder abgelehnt ist, sowie den Vertreter des Sekretärs.

⁴ Der Vorsitzende kann patentierte Fürsprecher und Richter als ausserordentliche Ersatzmitglieder beiziehen.

Besetzung

Art. 23 ¹ Die Anwaltskammer kann gültig verhandeln und beschliessen, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder teilnehmen, in gleicher Zahl Fürsprecher wie Richter.

² Der Vorsitzende bestimmt das Mitglied, das gegebenenfalls überzählig ist und den Ausstand zu nehmen hat.

Beratung,
Beschluss-
fassung

Art. 24 ¹ Die Anwaltskammer beschliesst in geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

² Sie kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.

³ Der Vorsitzende stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Kosten

Art. 25 ¹In ihrem Entscheid befindet die Anwaltskammer über ihre Kosten.

² Sie setzt ihre Gebühren in einem Reglement fest.

³ Der Unterliegende hat in der Regel die Gebühren und Auslagen zu tragen. Diese können aber auch, wenn es sich rechtfertigt, auf beide Parteien verteilt oder, ist das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt worden, dem Staat auferlegt werden.

⁴ Der Unterliegende hat dem Gegner in der Regel die Parteikosten zu ersetzen.

⁵ Die Kostenentscheide sind vollstreckbar wie Urteile.

Eröffnung

Art. 26 Die Entscheide der Anwaltskammer sind schriftlich zu begründen und den Parteien mit Gerichtsurkunde zu eröffnen.

Schweigepflicht

Art. 27 Der Vorsitzende, die Mitglieder und der Sekretär haben über Gegenstand und Gang des Verfahrens zu schweigen.

Akteneinsicht

Art. 28 ¹Begehrt ein Dritter Akten einzusehen, so hat er ein Interesse nachzuweisen.

² Der Präsident der Anwaltskammer gibt dem von der Einsicht Betroffenen Gelegenheit, sich zum Gesuch zu äussern.

³ Gegen seinen Entscheid kann binnen 10 Tagen die Anwaltskammer angerufen werden.

2. Disziplinaraufsicht

Umfang
der Aufsicht

Art. 29 In ihrer Berufsausübung unterstehen der Disziplinaraufsicht der Anwaltskammer

a die im Kanton Bern niedergelassenen Fürsprecher,

b die praktizierenden Anwälte anderer Kantone für ihre im Kanton Bern ausgeübte Tätigkeit, sofern diese nicht unter die Aufsicht der Behörden eines andern Kantons fällt.

Meldung
und Beschwerde

Art. 30 ¹Die Gerichte, Verwaltungs- und Strafuntersuchungsbehörden melden Pflichtverletzungen eines Fürsprechers der Anwaltskammer. Die Anwaltskammer kann das Verfahren auch von Amtes wegen einleiten.

² Wer sich durch das Verhalten eines Fürsprechers verletzt fühlt, kann Beschwerde erheben. Er ist im Verfahren nur Partei, sofern er ausdrücklich erklärt, Parteirechte ausüben zu wollen.

³ Wegen Verletzung der Regeln des kollegialen Verhaltens ist ausschliesslich der sich betroffen fühlende Fürsprecher zur Beschwerde befugt.

Eröffnung des
Disziplinar-
verfahrens

Art. 31 ¹ Der Vorsitzende holt beim Fürsprecher eine Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen ein und eröffnet das Disziplinarverfahren.

² Er kann von der Eröffnung absehen, sofern er die Meldung oder Beschwerde als offensichtlich unbegründet erachtet und ihm zwei Mitglieder der Anwaltskammer zustimmen. Der Beschluss ist dem Meldenden oder dem Beschwerdeführer sowie dem Fürsprecher zu eröffnen.

³ Bei gütlicher Einigung in Beschwerden wegen Verletzung der Regeln des kollegialen Verhaltens entfällt ein Disziplinarverfahren.

Beweisführung

Art. 32 ¹ Die Anwaltskammer stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

² Der Vorsitzende kann die Beweisaufnahme Mitgliedern der Kammer übertragen.

³ Die Parteien können ihre persönliche Anhörung verlangen.

⁴ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren sind sinngemäss anzuwenden. Beschlagnahme, Haussuchung und Verhaftung sind jedoch ausgeschlossen.

Stellungnahme
der Parteien

Art. 33 Nach Abschluss des Beweisverfahrens können die Parteien die Akten einsehen und, je nach Verfügung des Vorsitzenden, sich in schriftlicher Eingabe oder mündlich vor der Anwaltskammer zum Ergebnis des Verfahrens äussern.

Disziplinar-
strafen

Art. 34 ¹ Der Fürsprecher, der seine Berufspflichten verletzt hat, kann disziplinarisch bestraft werden mit

a Verweis,

b Busse bis zehntausend Franken,

c Einstellung im Beruf für die Dauer von wenigstens einem Monat und höchstens zwei Jahren,

d Entzug des Fürsprecherpatentes oder der Berufsausübungsbewilligung.

² Bussen können mit einer andern Disziplinarstrafe verbunden werden.

³ In leichten Fällen kann, statt bestraft, ermahnt werden.

⁴ Die Anwaltskammer führt Kontrolle über die ausgesprochenen Disziplinarstrafen. Diese werden nach zehn Jahren gestrichen.

Veröffentlichung

Art. 35 ¹ Der Entzug des Fürsprecherpatentes wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Der Entzug der Berufsausübungsbewilligung wird, wenn es als geboten erscheint, veröffentlicht oder den Gerichten und Verwaltungsjustizbehörden des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Der ausserkantonale Behörde, die den Fähigkeitsausweis ausgestellt hat, ist der Entzug der Berufsausübungsbewilligung in allen Fällen schriftlich mitzuteilen.

³ Für die Einstellung im Beruf ist Absatz 2 sinngemäss anzuwenden.

Verjährung

Art. 36 ¹ Die Disziplinarverfolgung verjährt drei Jahre nach der Pflichtverletzung und wird unterbrochen durch jede von der Anwaltskammer ausgehende Verfolgungsmassnahme.

² Sie erlischt endgültig fünf Jahre nach der Pflichtverletzung. Stellt diese jedoch eine strafbare Handlung dar, gelten längere Verjährungsfristen des Strafrechts auch für die Disziplinarverfolgung.

Unterrichtung
der Öffentlich-
keit

Art. 37 Die Anwaltskammer kann, sofern es die öffentlichen Interessen gebieten, die Öffentlichkeit über ein Disziplinarverfahren unterrichten.

3. Festsetzung der Honorarforderung

Festsetzung auf
Gesuch des Auf-
traggebers

Art. 38 ¹ Der Auftraggeber kann die Forderung des Fürsprechers durch die Anwaltskammer auf ihre Angemessenheit und Übereinstimmung mit den Tarifen überprüfen und den Betrag festsetzen lassen. Das gleiche Recht steht der für die Bezahlung der Rechnung haftenden Partei zu.

² Beträgt die Forderung weniger als 3000 Franken, so kann die Überprüfung und Festsetzung der Forderung einem von der Anwaltskammer bestellten Ausschuss von drei Mitgliedern übertragen werden, der aus dem Präsidenten sowie einem Richter und einem Fürsprecher besteht.

³ Der betroffene Fürsprecher ist zur Stellungnahme aufzufordern. Beweis wird nach den Grundsätzen des Disziplinarverfahrens geführt.

⁴ Ist die Forderung nicht angemessen oder widerspricht sie den Tarifen, so setzt die Anwaltskammer ihre Höhe fest, sofern nicht die Parteien die Höhe in erlaubter Weise vereinbart haben.

Disziplinar-
verfahren

Art. 39 Verstösst eine offensichtlich unangemessene Forderung gegen die Pflichten des Fürsprechers, eröffnet die Anwaltskammer ein Disziplinarverfahren.

Festsetzung
auf Gesuch des
Fürsprechers

Art. 40 ¹ Der Fürsprecher kann, solange er noch nicht Rechnung gestellt hat, um Festsetzung des Honorars und der Auslagen ersuchen.

² Das begründete Gesuch hat einen ziffernmässig bestimmten Antrag zu enthalten.

4. Befreiung von der Schweigepflicht

Gründe,
Verfahren

Art. 41 ¹ Der Fürsprecher kann sich durch die Anwaltskammer von der Schweigepflicht entbinden lassen, wenn seine persönlichen Interessen an der Bekanntgabe jene des Auftraggebers an der Geheimhaltung derart überwiegen, dass die Schweigepflicht nicht mehr zumutbar ist.

² Die Schweigepflicht ist insbesondere unzumutbar, wenn sie den Fürsprecher daran hindert, sich in einem gegen ihn geführten Straf- oder Disziplinarverfahren zu verteidigen, Angriffe gegen seine Ehre zurückzuweisen oder einen ungerechtfertigten erheblichen Vermögensnachteil abzuwenden.

³ Um Befreiung kann ausschliesslich der Fürsprecher ersuchen. Das Gesuch ist dem Auftraggeber zur Stellungnahme zuzustellen.

VI. Verlust und Wiedererteilung von Patent und Berufsausübungsbewilligung

Erlöschen
des Fürsprecher-
patentes

Art. 42 ¹ Das Fürsprecherpatent oder die Berufsausübungsbewilligung erlischt, wenn der Inhaber das Schweizerbürgerrecht verliert oder dauernd handlungsunfähig wird.

² Die Anwaltskammer stellt das Erlöschen von Amtes wegen fest.

Entzug
des Fürsprecher-
patentes und der
Berufsausübungs-
bewilligung

Art. 43 ¹ Die Anwaltskammer entzieht von Amtes wegen das Fürsprecherpatent oder die Berufsausübungsbewilligung, wenn der Inhaber Würde und Ansehen des Fürsprecherstandes derart schwerwiegend verletzt hat, dass er nicht mehr als ehrenhaft und vertrauenswürdig gelten kann.

² Für das Verfahren sind sinngemäss die Vorschriften des Disziplinarverfahrens anwendbar.

Wiedererteilung

Art. 44 ¹ Auf Gesuch erteilt die Anwaltskammer das Fürsprecherpatent oder die Berufsausübungsbewilligung, wenn die Gründe des Entzuges wegfallen.

² Sie kann die Wiedererteilung mit Weisungen und Auflagen verbinden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 45 Durch den Strafrichter wird mit Haft oder Busse bis zu zweitausend Franken bestraft, wer

- a* die Tätigkeit eines Fürsprechers ausübt, ohne dazu berechtigt zu sein,
- b* sich ohne Fürsprecherpatent oder ohne ausserkantonalen Fähigkeitsausweis den Titel eines Fürsprechers, Advokaten oder Rechtsanwalts beilegt.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Aufhebung und Änderung von Vorschriften

1. Aufhebung
von Erlassen

Art. 46 Es werden aufgehoben:

- das Gesetz vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten;
- Artikel 420 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern;
- Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern;
- das Dekret vom 10. April 1858 betreffend die Erlassung eines Prüfungsreglementes für die Fürsprecher;
- das Dekret vom 28. November 1919 über die Anwaltskammer;
- das Reglement vom 14. September 1918 betreffend die gerichtliche Vertretung durch Fürsprecherkandidaten;
- das Reglement vom 21. November 1936 betreffend die praktische Ausbildung der Fürsprecherkandidaten.

2. Änderung
von Erlassen

Art. 47 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 6. Februar 1980 wird wie folgt ergänzt:

Partei-
vertretung

Art. 1a (neu) ¹Zur Prozessvertretung ist auch die Vormundschaftsbehörde oder eine vom Gemeinderat beauftragte andere Behörde oder Stelle befugt.

² Dies gilt auch für richterliche Massnahmen im Sinne der Artikel 291 und 292 ZGB.

2. Das Dekret betreffend die Kantonale Rekurskommission vom 6. September 1956 wird wie folgt geändert und ergänzt:

2. Form

Art. 15 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

2a. Prozess-
vertretung

Art. 15a (neu) ¹Zur Prozessvertretung des Steuerpflichtigen sind auch Personen befugt, die nicht im Besitze eines Fürsprecherpatentes sind.

² Der Prozessvertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

2. Inkrafttreten

Art. 48 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 6. Februar 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 8. August 1984

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Fürsprecher innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 2861 vom 8. August 1984: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1985

7.
Februar
1984

Verordnung über die Gebühren der Kirchendirektion

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 46c des Gesetzes vom 29. September 1968
über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag der Kirchendirektion,

beschliesst:

Aufnahme
in den
bernischen
Kirchendienst

Art. 1 Für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst gemäss Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird von jedem Bewerber eine Gebühr von 200 Franken erhoben.

Prüfungs-
gebühren

Art. 2 Die Gebühren, welche die Examinanden für jedes vor der betreffenden Prüfungskommission abzulegende Examen zu entrichten haben, werden in den Prüfungsreglementen festgesetzt.

Inkrafttreten

Art. 3 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 7. Februar 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

8.
Februar
1984

**Dekret
über die Teuerungszulagen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 15. November 1978 über die Teuerungszulagen wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹ Die Teuerungszulage kann jeweils auf den 1. Januar in Anlehnung an den mutmasslichen Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise am Jahresanfang festgesetzt werden.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 8. Februar 1984

In Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Josi*

22.
Februar
1984

**Regierungsratsbeschluss
betreffend das Konkordat vom 28. Januar 1854 über
die Form der Heimatscheine; Feststellung der
Gegenstandslosigkeit**

41

Mit dem Erlass der Verordnung des Bundesrates vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein ist das Konkordat vom 28. Dezember 1854 über die Form der Heimatscheine materiell gegenstandslos geworden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern stellt nach übereinstimmender Meinung der Konkordatskantone fest, dass das Konkordat als aufgehoben gilt.

Der Beschluss des Regierungsrates vom 29. März 1955 betreffend Heimatscheine und Heimatscheinkontrolle (BSG 123.12) wird aufgehoben.

Dieser Beschluss ist der Staatskanzlei des Kantons Zürich zuhanden der Bundeskanzlei mitzuteilen, im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 22. Februar 1984

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

26.
Februar
1984

Volksbeschluss betreffend den Um- und Neubau des Bezirksspitals Grosshöchstetten

Dem Gemeindeverband Bezirksspital Grosshöchstetten wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechts-
grundlagen

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3

Spitaldekret vom 5. Februar 1975

Projekt

Neubau Bettentrakt, Umbau Untersuchungs- und Behandlungsgebäude

Kosten

	Fr.
Total anrechenbare Anlagekosten	19 700 800.—
+ Bearbeitungsreserve Bau	458 200.—
+ Bearbeitungsreserve Medizintechnik	61 000.—
+ Baukreditzinse auf Staatsbeitrag	175 000.—
Maximal anrechenbare Kosten:	20 395 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1982; Zürcher Baukostenindex

Finanzierung

	Total anrechenbare Anlagekosten (ohne Baukreditzinsen) Fr.	Staatsbeitrag Fr.	Gemeindeverband Fr.
Akutbereich .	17 691 900.—	12 738 200.— (72%)	4 953 700.—
Chronisch- kranken- bereich	2 528 100.—	2 528 100.— (100%)	—.—
	20 220 000.—	15 266 300.—	4 953 700.—
Staatsbeitrag brutto		15 266 300.—	
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 5.2.81/Verfügung 18.3.82)		450 178.—	
Staatsbeitrag netto		14 816 122.—	
+ Baukreditzinse auf Staats- beitrag		175 000.—	
Staatsbeitrag		14 991 122.—	
Konto	14009494010		

Besondere
Bestimmungen

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt. Die für seine Bemessung anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens *20 395 000 Franken* festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

	Fr.
1984	700 000.—
1985	4 500 000.—
1986	4 500 000.—
1987	4 500 000.—
1988	791 122.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 28 Prozent der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.
4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 8. September 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. März 1984

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Februar 1984,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend den Um- und Neubau des Bezirksspitals Grosshöchstetten ist mit 163 532 gegen 144 253 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung und Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen im Bereich Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.
2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.
4. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.
5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).
6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

26.
Februar
1984

Volksbeschluss betreffend den Neu- und Umbau des Bezirksspitals Huttwil

Dem Gemeindeverband Bezirksspital Huttwil wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechts-
grundlagen

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3

Spitaldekret vom 5. Februar 1975

Projekt

Neu- und Umbau des Bezirksspitals

Fr.

Kosten

Total anrechenbare Anlagekosten	22 392 820.—
+ Bearbeitungsreserve	610 000.—
+ Baukreditzinsen	203 862.—
Maximal anrechenbare Kosten:	23 206 682.—

Finanzierung

	Total anrechenbare Anlagekosten (ohne Baukreditzinsen) Fr.	Staatsbeitrag Fr.	Gemeindeverband Fr.
Akutspital . . .	18 895 120.—	13 793 438.— (73%)	5 101 682.—
Abteilung für Chronisch- kranke	4 107 700.—	4 107 700.— (100%)	—.—
Total	23 002 820.—	17 901 138.—	5 101 682.—
Staatsbeitrag brutto		17 901 138.—	
./. bereits bewilligter Projektierungskredit		453 475.—	
Staatsbeitrag netto		17 447 663.—	
+ Baukreditzinsen		203 862.—	
Staatsbeitrag		Zu bewilligen 17 651 525.—	

Kostenstand 1. Oktober 1982; Zürcher Baukostenindex

Konto

1400 949 40 10

Besondere
Bestimmungen

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt. Die für die Bemessung anrechenbaren Kosten werden defi-

nitiv auf höchstens 23 206 682 Franken festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

	Fr.
1984	1 500 000.—
1985	3 700 000.—
1986	6 000 000.—
1987	4 200 000.—
1988	2 251 525.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 27 Prozent der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.
4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel allenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 8. September 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. März 1984

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Februar 1984,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend den Neu- und Umbau des Bezirksspitals Huttwil ist mit 160487 gegen 147118 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung und Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen im Bereich Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.
2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.
4. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.
5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).
6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

14.
März
1984

**Reglement
für die Ausbildung und Diplomprüfung von
Zeichenlehrern am Zeichenlehrerseminar der
Kunstgewerbeschule der Stadt Bern;
Aufhebung**

1. Das Reglement vom 29. März 1968 für die Ausbildung und Diplomprüfung von Zeichenlehrern am Zeichenlehrerseminar der Kunstgewerbeschule der Stadt Bern wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 14. März 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

14.
März
1984

Verordnung
über die Ausbildung von klinischen Logopäden an der
Universität Bern
(Änderung)

51

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. Dezember 1973 über die Ausbildung von klinischen Logopäden an der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Kommission

Art. 6 ¹ Der Regierungsrat ernennt eine Logopädiekommission.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Medizinischen und der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität, zwei weiteren Sprachheilkundigen und einem Vertreter der bisherigen kantonalen Fachkommission mit beratender Stimme ohne Stimmrecht.

³ und ⁴ Aufgehoben.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Art. 7 Die Kommission überwacht die Ausbildung und die Prüfungen. Sie setzt die Noten fest und stellt Antrag über die Diplomierung von klinischen Logopäden gemäss Artikel 5.

Leiter der
Ausbildung

Art. 8 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Der Leiter stellt Antrag an die Fakultät über die Erteilung von Lehraufträgen.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Inkrafttreten,
Geltungsdauer

Art. 11 ¹ und ² Unverändert.

³ Diese Verordnung wird mit der Schliessung der Abteilung für klinische Logopädie in französischer Sprache aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 14. März 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

14.
März
1984

Verordnung über die Berufswahlvorbereitung der Schüler

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 26 Absatz 3 und 81 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule, Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen sowie Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung, auf Antrag der Erziehungs- und der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

Allgemeines

Art. 1 Die Berufswahlvorbereitung der Schüler erfolgt durch:
a die Schulen innerhalb der obligatorischen Schulzeit;
b das Kantonale Amt für Berufsberatung (KABB);
c regionale und kommunale Berufsberatungsstellen;
d Eltern;
e Dritte.

Schule

Art. 2 ¹Die Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschulen haben, insbesondere in den obersten Schuljahren, mit den Schülern in allgemeiner Weise die Probleme der Berufswahl zu behandeln.

² Der berufswahlvorbereitende Unterricht an den Schulen richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Lehrplänen.

³ Die Schulen führen in ihrer Bibliothek nach Möglichkeit eine Grunddokumentation.

Amt für
Berufsberatung

Art. 3 ¹Das KABB fördert die Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Schule.

² Es erstellt im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion ein Verzeichnis von berufskundlichen und berufswahlvorbereitenden Publikationen, die in den Schulbibliotheken aufgenommen werden können.

³ Es berät die pädagogisch-didaktischen Dokumentationsstellen und die Lehrerbildungsanstalten bei der Anschaffung von methodisch/didaktischen Mitteln der Berufswahlvorbereitung.

Einzelberatungen

Art. 4 Die Durchführung von Einzelberatungen, insbesondere unter Anwendung von psychologischen Tests, ist Sache der Berufsberatung.

Zusammenarbeit
Schule und
Berufsberatung

Art. 5 ¹ Schule und Berufsberatung arbeiten bei der Berufswahlvorbereitung zusammen.

² Die Schule erteilt im Einverständnis mit den Betroffenen der Berufsberatung die notwendigen Auskünfte über ihre Schüler.

³ Die Zusammenarbeit zwischen der Schule, der Berufsberatung, der Erziehungsberatung und den schulhygienischen Diensten ist sicherzustellen.

Beizug der
örtlichen
Berufsberatungs-
stellen

Art. 6 ¹ Die Schulen können die Mitarbeiter der örtlichen Berufsberatungsstelle für Schulbesprechungen, Elternabende und besondere Unterrichtslektionen beiziehen.

² Die Berater orientieren dabei über ihre Dienstleistungen und behandeln spezielle Fragen der Berufswahl.

³ Die Berufsberater stehen den Lehrern auch für fachliche Fragen im Zusammenhang mit der Berufswahlvorbereitung zur Verfügung.

Berufs-
information
durch Dritte

Art. 7 ¹ An Anlässen von Berufsverbänden, Lehrbetrieben und anderen Institutionen zum Zwecke der Information über ihre Berufe dürfen Schüler grundsätzlich nur ausserhalb ihrer Unterrichtszeit teilnehmen. Können solche Anlässe nur während der Unterrichtszeit durchgeführt werden, ist dem Schüler von der Schule ohne Absenzeneintrag freizugeben, sofern der Anlass mit der Berufsberatungsstelle abgesprochen ist.

² Die Berufsberatungsstellen stehen den Informanden für Absprachen und Koordination zur Verfügung.

Schnupperlehren
1. Grundsatz

Art. 8 ¹ Schüler des achten und neunten Schuljahres können vom Kalenderjahr an, in dem sie das 14. Altersjahr vollenden, Schnupperlehren absolvieren.

² Die Schnupperlehren dienen der Berufsfindung und sind grundsätzlich während der schulfreien Zeit durchzuführen.

³ Muss die Schnupperlehre während der Schulzeit besucht werden, hat der Betrieb dies dem Klassenlehrer schriftlich zu bestätigen.

2. Ausnahmen

Art. 9 ¹ Die Sekundar- und Primarschulinspektoren können in Ausnahmefällen Schüler je Schnupperlehre bis zu sechs Tagen ohne Absenzeneintrag vom Unterricht dispensieren.

² Über zeitlich weitergehende Dispensationsgesuche entscheidet die Erziehungsdirektion.

³ Für den gleichen Schüler können in der Regel nicht mehr als zwei Dispensationsgesuche zur Absolvierung einer Schnupperlehre bewilligt werden.

3. Gesuchseinreichung

Art. 10 ¹ Die Gesuche sind vom gesetzlichen Vertreter frühzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn der Schnupperlehre, auf dem Dienstweg dem zuständigen Schulinspektor einzureichen.

² Vor der Bewilligung ist die Versicherungsfrage, insbesondere betreffend Unfall, zu regeln.

4. Arbeitsheft

Art. 11 ¹ Während der Schnupperlehre wird in der Regel ein Arbeitsheft geführt.

² Das kantonale Arbeitsheft kann bei den Berufsberatungsstellen oder beim Staatlichen Lehrmittelverlag bezogen werden.

Befreiung vom Unterricht

Art. 12 Soweit Einzelberatungen oder gruppenweise Berufsinformationen durch die Berufsberatung unvermeidlich die Unterrichtszeit des Schülers beanspruchen, ist diesem von der Schule ohne Absenzeneintrag freizugeben.

Weisungen

Art. 13 Einzelheiten können in gemeinsamen Weisungen der Erziehungs- und der Volkswirtschaftsdirektion geregelt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 14 Die Verordnung vom 7. März 1973 über die Zusammenarbeit zwischen den Primar- und Sekundarschulen und der Berufsberatung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt auf den Beginn des Schuljahres 1984/85 in Kraft.

Bern, 14. März 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

14.
März
1984

Verordnung über die Prüfung von klinischen Logopäden (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 19. April 1978 über die Prüfung von klinischen Logopäden wird wie folgt geändert:

Zulassung
zu den
Prüfungen

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Die Prüfungen sind im zeitlichen Rahmen der nachgenannten Bestimmungen abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch hin die Logopädiekommission.

³ Unverändert.

Daten

Art. 4 Die Prüfungen finden jeweils am Ende des Sommersemesters statt. Nachprüfungen zu Beginn des folgenden Wintersemesters. Die Logopädiekommission gibt die Anmeldungs- und Prüfungsdaten mit Anschlag bei den Dekanaten der Medizinischen und der Philosophisch-historischen Fakultät sowie am Anschlagbrett der Ausbildungsstätten bekannt.

Prüfende

Art. 7 ¹ Die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden von Fachvertretern im Beisein eines Experten abgenommen. Die Noten werden durch die Logopädiekommission auf gemeinsamen Antrag von Prüfenden und Experten festgesetzt.

² Die Diplomarbeit wird aufgrund eines Gutachtens des betreffenden Fachvertreters von der Logopädiekommission bewertet.

Stoffgebiet

Art. 10 ¹ Unverändert.

² Geprüft wird teils mündlich, teils schriftlich, oder im gleichen Fach mündlich und schriftlich. Über die Art und den Zeitpunkt der Durchführung entscheidet der Leiter der Ausbildung. Die Modalitäten sind für jedes Fach einzeln festzulegen und gleichzeitig mit den Examensdaten bekanntzugeben, mindestens jedoch einen Monat vor Beginn der Prüfungen.

³ und ⁴ Unverändert.

- Anmeldung **Art. 11** Mit der Anmeldung beim Leiter der Ausbildung hat der Kandidat vorzulegen:
a und *b* unverändert.
- Stoffgebiet **Art. 13** ¹ Unverändert.
² Geprüft wird teils mündlich, teils schriftlich, oder im gleichen Fach mündlich und schriftlich. Über Art und Zeitpunkt der Durchführung entscheidet der Leiter der Ausbildung. Die Modalitäten sind für jedes Fach einzeln festzulegen und gleichzeitig mit den Examensdaten bekanntzugeben, mindestens jedoch einen Monat vor Beginn der Prüfungen.
³⁻⁵ Unverändert.
- Anmeldung **Art. 14** Mit der Anmeldung beim Leiter der Ausbildung hat der Kandidat vorzulegen:
1.-3. unverändert.
- Stoffgebiet **Art. 16** ¹ Unverändert.
² Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn die Diplomarbeit von der Logopädiekommission mindestens mit der Note 4 bewertet worden ist.
³ Unverändert.
⁴ Der Fachvertreter und der Leiter der Ausbildung schlagen gemeinsam der Logopädiekommission die Schlussnote vor, die aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten von Diplomarbeit und Befragung gebildet wird. Die Logopädiekommission setzt die Schlussnote fest.
- Anmeldung **Art. 17** Mit der Anmeldung beim Leiter der Ausbildung hat der Kandidat vorzulegen:
1.-5. unverändert.
- Diplom **Art. 18** ¹ Unverändert.
²(neu) Die Logopädiekommission stellt der Erziehungsdirektion Antrag über die Diplomierung der erfolgreichen Kandidaten zu klinischen Logopäden.
- VI. Rechtspflege**
- Beschwerden **Art. 19** Gegen Entscheide der Logopädiekommission kann wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften oder wegen Willkür gemäss den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb von

30 Tagen seit der Eröffnung bei der Erziehungsdirektion als erster Instanz schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 20 Für die Prüfung von Kandidaten, welche ihr Studium vor Erlass dieser Verordnung aufgenommen haben, kann die Logopädiekommission im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion abweichende Bestimmungen verfügen.

Inkrafttreten,
Geltungsdauer

Art. 21 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird spätestens mit der Schliessung der Abteilung für klinische Logopädie in französischer Sprache aufgehoben.

Art. 22 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 14. März 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

21.
März
1984

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und
Ostermundigen; amtliche Schreibweise der
Gemeindenamen**

Infolge der Verselbständigung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen ist der Beschluss des Regierungsrates betreffend die amtliche Schreibweise der Gemeindenamen vom 7. Februar 1956 wie folgt zu ändern:

Amtsbezirk Bern:

- | | |
|------------------------|--------------------|
| 38. Bern | 45. Oberbalm |
| 39. Bolligen | 46. Ostermundigen |
| 40. Bremgarten b. Bern | 47. Stettlen |
| 41. Ittigen | 48. Vechigen |
| 42. Kirchlindach | 49. Wohlen b. Bern |
| 43. Köniz | 50. Zollikofen |
| 44. Muri b. Bern | |

Die Numerierung der nachfolgenden Gemeinden ist entsprechend anzupassen.

Dieser Regierungsratsbeschluss tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 21. März 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

4.
April
1984

**Tarif
für Untersuchungen mittels Computer-Tomographen
in privaten Röntgeninstituten von Ärzten im Sinne von
Artikel 22^{bis} Absatz 3 KVG**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 22^{bis} Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Juni
1911 über die Krankenversicherung (KVG),

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I.

1. Der Tarif für Untersuchungen mittels Computer-Tomographen in privaten Röntgeninstituten von Ärzten beträgt pro Patient und Tag pauschal 389 Franken (Betriebskostenanteil: 286 Fr.; Kapitalkostenanteil: 103 Fr.).
Mit der Tagespauschale sind alle Kosten des Instituts abgegolten (inkl. Kontrastmittel, Medikamente, Material, Konsultation, Befundung und Bericht).
2. Der Tarif tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft und gilt für alle Versicherten, ausser für jene in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen.
3. Nach siebenjähriger Betriebsdauer des einzelnen Computer-Tomographen dürfen damit erbrachte Leistungen nur noch zum Betriebskostenanteil des Tarifs verrechnet werden.

II.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 4. April 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

61

**Verordnung
über die Beurteilung und die Promotion der Schüler an
den Primarlehrerseminaren**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 9 und 13 Absatz 2 des Gesetzes vom
17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Primarlehrerseminare.

Beurteilungskriterien **Art. 2** ¹An den Seminaren als höheren Mittelschulen und zugleich Berufsschulen sind für die Beurteilung und die Promotionen der Schüler massgebend:

- die Leistungen;
- die Berufseignung (voraussichtliche charakterliche Eignung und Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufs) sowie
- das Verhalten in der Schule.

² Wer nach den Bestimmungen von Abschnitt III. diesen drei Beurteilungskriterien genügt, wird promoviert; vorbehalten bleiben Artikel 12 und die Bestimmungen über die Patentprüfungen.

Antrag und Entscheid **Art. 3** ¹Die Erziehungsdirektion (für das Seminar Marzili die Schulkommission) entscheidet auf Antrag des Seminardirektors:

- nach dem Probesemester über die definitive Aufnahme;
- über die Promotion;
- über die Versetzung ins Provisorium;
- über die Entlassung und Ausweisung von Seminarschülern.

² Der Seminardirektor stützt sich bei seinen Anträgen auf die Beurteilung der Schüler durch die Lehrerkonferenz, die ihrerseits auf die Zeugnisse und die Berichte der Fach- und Klassenlehrer abstellt. Die der Entscheidungsinstanz vorgelegten Anträge gemäss Absatz 1 sind zu begründen, und die Stellungnahme der Lehrerkonferenz ist bekanntzugeben.

Zeugnisse **Art. 4** ¹Den Schülern wird wie folgt ein Zeugnis ausgestellt:
a während des ersten Teils der Ausbildung (1.–7. Semester) am Ende jedes Semesters;

b während des zweiten Teils der Ausbildung (8.–10. Semester) in der Mitte und gegen Ende dieses Ausbildungsabschnittes vor Beginn des zweiten Teils der Patentprüfung.

Es enthält die Leistungsbeurteilungen, allfällige Bemerkungen der Fachlehrer und/oder der Lehrerkonferenz, den Entscheid gemäss Artikel 3 Absatz 1 und den Eintrag der Absenzen. Bei ungenügender Gesamtleistung wird zusätzlich die Bemerkung «Leistungen ungenügend» eingetragen. Das Zeugnis wird vom Seminardirektor oder vom Klassenlehrer unterzeichnet.

² Die Leistungsbeurteilungen gemäss Artikel 8 müssen durch den Zeugnisrodel, der Vermerk gemäss Artikel 3 Absatz 1 durch den Entscheid der Erziehungsdirektion (beim Seminar Marzili der Schulkommission) belegt sein. Der Rodel als amtliches Dokument ist durch den Klassenlehrer zu führen und nach der Notenkonferenz durch den Seminardirektor oder den Klassenlehrer zu unterzeichnen.

³ Das Zeugnis ist vom gesetzlichen Vertreter des Schülers einzusehen und zu unterzeichnen. Volljährige Schüler unterschreiben ihre Zeugnisse selbst. Bis zum Seminaraustritt sind die Zeugnisse nach einer vom Seminardirektor festgelegten Frist den Klassenlehrern abzugeben.

⁴ Von der Schule können nach Bedarf Zwischenberichte oder Zwischenzeugnisse ausgestellt werden.

Orientierung
des gesetzlichen
Vertreters

Art. 5 Wird ein Schüler während der Ausbildungszeit ins Provisorium versetzt, ist der gesetzliche Vertreter durch den Seminardirektor am Ende des ersten Quartals des Bewährungssemesters schriftlich zu orientieren.

II. Definitive Aufnahme

Probezeit

Art. 6 Für die neu ins Seminar eintretenden Schüler gilt das erste Semester als Probezeit.

Definitive
Aufnahme

Art. 7 ¹ Am Ende des ersten Semesters erfolgt die definitive Aufnahme, sofern der Schüler ein Zeugnis mit genügender Gesamtleistung gemäss Artikel 10 Absatz 2 aufweist, seine Berufseignung und sein Verhalten in der Schule eine gute Prognose für die Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufs erlauben.

² Genügt ein Schüler einer dieser Anforderungen nicht, wird er entlassen. Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen und sofern die Entwicklungsmöglichkeiten des Schülers günstig beurteilt werden, die Probezeit um höchstens ein weiteres Semester verlängert werden.

III. Beurteilung

1. Leistungen

Zeugniseintrag

Art. 8 ¹ Die Leistungen werden wie folgt beurteilt und ins Zeugnis eingetragen:

a In den Fächern, die gemäss der Verordnung über den Erwerb des Primarlehrerpatentes als Patentfächer gelten, werden Noten gesetzt. Von dieser Regelung gelten folgende Ausnahmen:

1. Bis und mit dem siebenten Ausbildungssemester wird
 - an den deutschsprachigen Seminaren für unterrichtete Fächer der Berufsbildung (Pädagogik/Psychologie, Didaktik/Schultheorie, Lehrpraxis) und
 - an der Ecole normale de Bienne für die Fächer Psychologie und Pédagogie et sociologie de l'éducationder Vermerk «Unterricht besucht» eingetragen.

2. In den Pflichtwahlfächern gemäss Lehrplan wird die Leistung mit dem Vermerk «Anforderungen erfüllt» bzw. «Anforderungen nicht erfüllt» beurteilt.

b In den gewählten Freifächern wird im Zeugnis anstelle der Note der Vermerk «Unterricht besucht» eingetragen.

² Für jedes mit Noten beurteilte Fach zählt nur eine Note. Werden in einem Fach bzw. Fachbereich mehrere Noten gesetzt, sind diese zu einer Note zusammenzufassen gemäss seminarinterner Regelung. Fachdidaktiknoten sind bei der Leistungsbeurteilung im Fachunterricht nicht zu berücksichtigen; sie sind in die Gesamtnote Didaktik/Schultheorie einzubeziehen.

³ Es werden ganze oder halbe Noten erteilt; für genügende Leistungen die Noten 6 bis 4, für ungenügende Leistungen die Noten 3½ bis 1. Die verbindliche Schreibweise für halbe Noten ist 5½, 4½ usw.

Bemerkungen zur Leistungsbeurteilung

Art. 9 Die Leistungsbeurteilung im Zeugnis kann, wo es angebracht ist, durch eine Bemerkung ergänzt werden. Für die Ermittlung der Gesamtleistung fallen diese Bemerkungen aber ausser Betracht.

Leistungsbeurteilung im zweiten bis sechsten Ausbildungssemester

Art. 10 ¹ Für die Beurteilung der Gesamtleistung jeweils am Ende des zweiten bis sechsten Semesters sind die gemäss Artikel 8 gesetzten Zeugnisnoten massgebend; nicht in diese Beurteilung einbezogen werden die andern gemäss Artikel 8 anstelle der Noten gesetzten Vermerke.

- ² Die Gesamtleistung ist ungenügend, wenn die Zeugnisnoten
- nicht mindestens einen Durchschnitt von 4,0 ergeben;
 - in zwei Fächern unter 4 liegen, sofern eine der ungenügenden Noten eine 3 ist;
 - in mehr als zwei Fächern ungenügend sind;
 - eine Note unter 3 im Zeugnis steht.

Versetzung ins
Provisorium,
Rückversetzung,
Entlassung

Art. 11 ¹ Schüler des zweiten bis sechsten Semesters mit ungenügender Gesamtleistung werden ins Provisorium versetzt und unter der Bedingung, dass das nächste Zeugnis genügend ist bzw. dass der erste Teil der Patentprüfung bestanden wird, befördert. Das Provisorium dauert ein Semester.

² Weist ein Schüler im nächsten Semester wieder ungenügende Gesamtleistungen aus, wird er in der Regel aus dem Seminar entlassen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Provisorium ausnahmsweise um ein weiteres Semester verlängert werden, sofern der Schüler nach der halbjährigen Probezeit definitiv aufgenommen worden war.

³ Während der gesamten Ausbildung darf ein Schüler nach bestandener Probezeit und definitiver Aufnahme höchstens einmal ins Provisorium versetzt werden. Müsste ein Schüler ein weiteres Mal ins Provisorium versetzt werden, wird er aus dem Seminar entlassen.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Erziehungsdirektion (für das Seminar Marzili die Schulkommission) auf Antrag des Seminardirektors bei ungenügenden Leistungen die Rückversetzung eines Schülers in die untere Klasse verfügen, sofern diese Massnahme im Hinblick auf seine Gesamtsituation, seine schulischen Voraussetzungen und seine Entwicklungsmöglichkeiten angezeigt ist. Eine Rückversetzung kann am Ende jedes Schulsemesters angeordnet werden. Die Wiederholung eines Schuljahres ist während der Ausbildung nur einmal möglich. Sind bei einer Rückversetzung in eine untere Klasse im nächsten Zeugnis die Leistungen wieder ungenügend, wird der Schüler aus dem Seminar entlassen.

Promotionen im
siebenten bis
zehnten Semester

Art. 12 ¹ Am Ende des siebenten Semesters gilt das Bestehen des ersten Teils der Patentprüfung als genügende Gesamtleistung.

² Während des zweiten Ausbildungsteiles (8.–10. Semester) werden gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *b* zwei Zeugnisse ausgestellt; die Gesamtleistung wird aber für die Beförderung nicht berücksichtigt.

2. Berufseignung

Prognose

Art. 13 ¹ Die bei der Aufnahme ins Seminar geforderte Berufseignung gemäss Artikel 2 Absatz 1 muss während der ganzen Ausbildungsdauer gegeben sein.

² Genügt der Schüler der geforderten Berufseignung nicht mehr, wird er aus dem Seminar entlassen. Handelt es sich um eine vorübergehende Störung, kann vorerst eine Versetzung ins Provisorium für eine Zeugnisperiode erfolgen. Wenn begründete Hinweise auf eine positive Entwicklung vorliegen, kann das Provisorium um eine

weitere Zeugnisperiode verlängert werden. In der Regel ist in Fällen vermuteter vorübergehender Störungen die kantonale Erziehungsberatung beizuziehen.

3. Verhalten in der Schule

Disziplin

Art. 14 ¹ Leichtere disziplinarische Verstösse werden vom Seminardirektor durch Verwarnung geahndet. Er kann die gesetzlichen Vertreter orientieren. Zudem kann die Lehrerkonferenz die Eintragung von Disziplinarvermerken im Zeugnis beschliessen.

² Bei fortgesetzten leichteren oder schwereren disziplinarischen Verstössen erfolgt eine Versetzung ins Provisorium, welche jederzeit unter Ansetzung einer Bewährungsfrist vorgenommen werden kann. Lässt sich ein Schüler weitere Verstösse zuschulden kommen, kann er während des Provisoriums jederzeit aus dem Seminar ausgewiesen werden.

³ Bei schweren disziplinarischen Verstössen kann der Schüler sofort ausgewiesen werden. Bis über die beantragte Ausweisung entschieden ist, kann der Seminardirektor durch die Erziehungsdirektion den Schüler vom Unterricht suspendieren lassen.

⁴ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Schüler und seinen gesetzlichen Vertretern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV. Beschwerdewesen

Beschwerden

Art. 15 ¹ Gegen Entscheide der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der gleichen Behörde Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden.

² Gegen Entscheide der Schulkommission des Seminars Marzili kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können innert 30 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das verwaltungsinterne Verfahren und die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 16 ¹Für Schüler der Klassen, welche sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im 3., 4. und 5. Ausbildungsjahr befinden, gilt für die restliche Ausbildungszeit weiterhin die Verordnung vom 30. April 1975 über die Promotionen der Schüler an den deutschsprachigen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren des Kantons Bern bzw. der Regierungsratsbeschluss Nr. 2530 vom 11. August 1982 für die Ecole normale de Bienne.

² Für Schüler aus den genannten Klassen, welche in eine untere Klasse rückversetzt werden, gilt die für diese Ausbildungsklasse massgebende Regelung.

³ Nicht geregelte Einzelfälle entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag des Seminardirektors.

Änderung
eines
Erlasses

Art. 17 ¹Die Verordnung vom 15. April 1981 über den Erwerb des Primarlehrerpatentes des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 24 ¹Unverändert.

² Die Erfahrungsnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel, berechnet auf zwei Dezimalen

a Unverändert;

b für die zweite Teilprüfung aus den Noten der beiden letzten Zeugnisse; vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

³ und ⁴ Unverändert.

Aufhebung
von
Erlassen

Art. 18 ¹Die Verordnung vom 30. April 1975 über die Promotionen der Schüler an den deutschsprachigen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren des Kantons Bern wird, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 16, bezüglich ihrer Anwendung auf diese Seminare aufgehoben. Sie bleibt aber bis zum Erlass neuer Bestimmungen weiterhin anwendbar für die öffentlichen deutschsprachigen Kindergärtnerinnen- und Arbeitslehrerinnenseminare.

² Ferner wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 2530 vom 11. August 1982 (Ecole normale de Bienne; Règlementation provisoire des promotions) mit den dazugehörigen Weisungen der Erziehungsdirektion vom 1. November 1982 concernant la promotion des élèves à l'Ecole normale de Bienne für die section A der Ecole normale de Bienne, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 16, aufgehoben; diese Vorschriften bleiben aber bis zum Erlass neuer Bestimmungen weiterhin anwendbar für die sections B und C der Ecole normale de Bienne.

Inkrafttreten

Art. 19 Die Verordnung tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 1984/85 in Kraft.

Bern, 8. Mai 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*Der Staatsschreiber: *Josi*

8.
Mai
1984

Dekret über die Arbeitsgerichte (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte wird wie folgt geändert:

c Wahl

Art. 6 ¹ Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeder Berufsgruppe wählen die Beisitzer je getrennt in gleicher Zahl aus ihrer Mitte.

² Der Gemeinderat setzt eine Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

³ Das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, steht den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie je fünfzig stimmberechtigten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu.

⁴ Ein einzelner Wahlvorschlag darf nicht mehr Bewerber enthalten als Sitze zu vergeben sind; überzählige Bewerber werden gestrichen.

d Stille Wahl

Art. 7 Werden für eine Berufsgruppe nicht mehr wählbare Bewerber vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, so erklärt der Gemeinderat oder bei Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Arbeitsgericht (Art. 1 Abs. 2), eine Delegation der Gemeinderäte die Bewerber als gewählt.

f Wahl
durch den
Gemeinderat

Art. 8 ¹ Kommt die stille Wahl der Beisitzer einer Berufsgruppe nicht zustande, so ernennt der Gemeinderat oder bei Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Arbeitsgericht, eine Delegation der Gemeinderäte die Beisitzer. Auf die fachlichen Voraussetzungen und die angemessene Vertretung von Minderheiten ist Rücksicht zu nehmen.

² In gleicher Weise werden die fehlenden Beisitzer ernannt, wenn weniger Bewerber vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind.

Art. 9 und 10 Aufgehoben.

k. Ergänzungs-
wahlen

Art. 13 Hat sich die Zahl der Beisitzer einer Berufsgruppe um den vierten Teil oder der Abteilung einer Berufsgruppe um die Hälfte vermindert, so sind Ergänzungswahlen nach Artikel 6–8 vorzunehmen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dekretsänderung.

Bern, 8. Mai 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2342 vom 20. Juni 1984: Inkraftsetzung auf 1. Juli 1984

8.
Mai
1984

**Dekret
über die Organisation der Gerichtsbehörden im
Amtsbezirk Bern
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 2. Februar 1938 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern wird wie folgt geändert:

Art. 1 Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschrift gewählt:

a unverändert;

b zwölf Mitglieder und zwölf ordentliche Ersatzleute des Amtsgerichtes.

Art. 4 ¹ Das Amtsgericht wird durch Reglement des Obergerichtes in zwei Abteilungen eingeteilt. Eine Abteilung besorgt in der Regel die Zivilsachen, die andere die Strafsachen.

² Unverändert.

Art. 5 Bei andauernder Geschäftsüberlastung können weitere Abteilungen des Amtsgerichtes gebildet werden.

II.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 8. Mai 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2343 vom 20. Juni 1984: Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1984

**Reglement
vom 30. Juli 1954 über die Fürsprecherprüfungen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justizdirektion und nach Anhörung des Obergerichts,
beschliesst:*

I.

Artikel 18 Die zweite Prüfung hat zum Gegenstand:

Erster Teil, Buchstaben a und b und nachfolgender Absatz unverändert.

Letzter Absatz: Die mündliche Prüfung dauert im Obligationenrecht 40 Minuten, im eidgenössischen Staatsrecht, Völkerrecht, allgemeinen Verwaltungsrecht und Bundesverwaltungsrecht zusammen 30 Minuten, in den übrigen Fächern je 20 Minuten.

Rest des Artikels unverändert.

II.

1. Kandidaten, welche vor dem 1. Juni 1981 die erste Prüfung bestanden haben, legen die zweite Prüfung weiterhin nach der Regelung ab, wie sie bis zu jenem Zeitpunkt gegolten hat.
2. Diese Änderung tritt auf den 1. Juni 1984 in Kraft.

Bern, 9. Mai 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

9.
Mai
1984

**Verordnung
betreffend die Abstimmung über die
Kirchenverfassung (Statut) der
evangelisch-reformierten Kirche (Synodalverband)
des Kantons Solothurn**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten, vom 23. Dezember 1958, und Ziffer II/4.5 der Änderungen und Ergänzungen dieser Übereinkunft, vom 24. September 1979,

auf Antrag der Kirchendirektion

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

gestützt auf Artikel 6 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten, vom 23. Dezember 1958, Ziffer II/4.5 der Änderung und Ergänzung dieser Übereinkunft, vom 24. September 1979, Art. 59 der Kantonsverfassung und § 65 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949,

beschliessen:

Kirchgemeinde-
versammlung,
Einberufung

Art. 1 Auf Freitag, 7. September 1984, 20.00 Uhr, sind die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Solothurn, Grenchen-Bettlach, Aetingen-Mühledorf, Lüsslingen, Messen, Oberwil, Biberist-Gerlafingen und Derendingen zu je einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung einzuberufen.

Traktandum

Art. 2 Die Kirchgemeindeversammlungen haben über die Frage zu beschliessen, ob sie die Kirchenverfassung (Statut) der Evangelisch-Reformierten Kirche (Synodalverband) des Kantons Solothurn annehmen und damit dem Synodalverband beitreten wollen.

Urnenabstimmung

Art. 3 Beschliesst eine Kirchgemeindeversammlung Urnenabstimmung, ist die Abstimmung am 23. September 1984 nach den Vorschriften des solothurnischen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 2. März 1980 durchzuführen.

Synode	Art. 4 Auf Samstag, 29. September 1984, ist die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche im Kanton Solothurn ebenfalls zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuberufen, um über die Annahme der neuen Kirchenverfassung (Statut) der Evangelisch-Reformierten Kirche (Synodalverband) des Kantons Solothurn zu entscheiden.
Voraussetzungen für das Zustandekommen	Art. 5 Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Solothurn kommt zustande, wenn <i>a</i> die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche im Kanton Solothurn namens ihrer 14 Kirchgemeinden den Beitritt erklärt und <i>b</i> die Kirchgemeinden der Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Kriegstetten, die die Kirchenverfassung annehmen, mehr als die Hälfte der evangelisch-reformierten Bevölkerung dieser Amteien nach der letzten abgeschlossenen Nachführung der kantonalen Bevölkerungsstatistik repräsentieren.
Nicht-Annahme	Art. 6 Kirchgemeinden der Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Kriegstetten, welche die Kirchenverfassung nicht annehmen, verbleiben im Synodalverband der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Bern.
Organisation	Art. 7 Mit der Organisation der Versammlungen und allfälliger Urnenabstimmungen werden die Präsidenten der unter Artikel 1 genannten Kirchgemeinden beauftragt. Die Einberufung der Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche im Kanton Solothurn erfolgt durch deren Synodalrat.
Meldung der Ergebnisse	Art. 8 Die Abstimmungsergebnisse der Kirchgemeindeversammlungen sind mit dem Protokollauszug bis 14. September 1984, die Verbalprozesse allfälliger Urnenabstimmungen bis 25. September 1984, das Abstimmungsergebnis der Synode bis 2. Oktober 1984 dem Kultus-Departement des Kantons Solothurn zu melden.
Feststellung der Ergebnisse	Art. 9 Die Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern und das Kultus-Departement des Kantons Solothurn stellen das Ergebnis fest.
Messen und Oberwil	Art. 10 ¹ Falls die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Solothurn zustandekommt, gelten für die bernisch-solothurnischen Kirchgemeinden Messen und Oberwil folgende Bestimmungen: <i>a</i> im Fall der Annahme der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Solothurn und des Beitritts zum solothurnischen Synodalverband in einer oder beiden dieser Kirchgemeinden: Die Stimmberechtigten des bernischen Teils der betreffenden

Kirchgemeinde bzw. der beiden Kirchgemeinden stimmen in einer zweiten Abstimmung darüber ab, ob sie aus der bestehenden Kirchgemeinde austreten wollen.

- b* Im Fall der Verwerfung der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Solothurn und des Nichtbeitritts zum solothurnischen Synodalverband in einer oder beiden dieser Kirchgemeinden:

Die Stimmberechtigten des solothurnischen Teils der betreffenden Kirchgemeinde bzw. der beiden Kirchgemeinden stimmen in einer zweiten Abstimmung darüber ab, ob sie aus der bestehenden Kirchgemeinde austreten und eine eigene Kirchgemeinde bilden wollen.

- ² Die Regierungen der Kantone Bern und Solothurn setzen das Abstimmungsdatum und das Verfahren in einer gemeinsamen Verordnung fest.

Bern, 9. Mai 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Solothurn, 8. Mai 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: *Rötheli*

Der Staatsschreiber: *Egger*

14.
Mai
1984

**Gesetz
über Spitler und Schulen fr Spitlberufe
(Spitalgesetz)
(nderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 ber Spitler und Schulen fr Spitlberufe (Spitalgesetz) wird wie folgt gendert:

2. Spital-
verbnde

Art. 43 ¹ Unverndert.

² Unverndert.

³ Der Beitrag soll mindestens 53 und hchstens 68 Prozent der anrechenbaren Bau- und Einrichtungskosten betragen.

⁴ Unverndert.

III. Kosten-
deckung
1. Staat,
Spitalsteuer-
zehntel (neu)

Art. 44 ¹ Zur Deckung folgender Aufwendungen erhht der Staat im Rahmen der Kompetenz des Grossen Rates in den Jahren 1986 bis 1995 die direkten Staatssteuern um einen Zehntel des Einheitsansatzes:

a von 80 Prozent seiner Aufwendungen fr Bau und Einrichtung von Staatsanstalten, nach Abzug der Mehraufwendungen fr Universittszwecke (Art. 26 und 42 Abs. 3);

b unverndert;

c unverndert;

d (neu) der Staatsbeitrge gemss Artikel 51 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 53 im Umfang von 10 Prozent des Spitalsteuerzehntels.

² Unverndert.

³ 20 Prozent der Aufwendungen des Staates fr Bau und Einrichtung von Staatsanstalten (Abs. 1 Bst. *a*) sind aus allgemeinen Staatsmitteln zu decken.

II. Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 14. Mai 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 24. Oktober 1984

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

14.
Mai
1984

**Dekret
über die Aufwendungen des Staates für Spitäler
sowie über die Lastenverteilung gemäss dem
Spitalgesetz
(Spitaldekret)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) wird wie folgt geändert:

1. Gegenstand
a Im allgemeinen

Art. 2 ¹ Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 43 Absätze 2 und 3 des Spitalgesetzes werden an die in den Artikeln 3, 4 und 7 Absatz 1 dieses Dekrets genannten Aufwendungen der Spitalverbände geleistet.

² Aufgehoben.

b Baukosten

Art. 3 Als Baukosten gelten:

1. unverändert;

2. unverändert

a unverändert,

b der nötigen Werk- und Kanalisationsanschlüsse, der Verkehrswege auf dem Spitalgrundstück sowie der erforderlichen Parkierungsanlagen,

c unverändert,

d unverändert;

3. unverändert.

Art. 5 Aufgehoben.

Art. 6 Aufgehoben.

d Personalunterkünfte (neu)

Art. 7 Text unverändert.

e Ausgeschlossene Kosten (neu)

Art. 8 Keine Bau- und Einrichtungsbeiträge werden geleistet an Aufwendungen für

- a* Landerwerbskosten, einschliesslich Nebenkosten wie Verschreibung, Vermarchung und Schatzung;
- b* Erschliessungskosten (Erstellung von Zufahrtsstrassen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen ausserhalb des Spitalgrundstückes);
- c* Finanzierungskosten (Baukreditzinse, Bankspesen und Kommissionen);
- d* Gebäude und Gebäudeteile, die nicht für den Spitalbetrieb nötig sind;
- e* Landwirtschafts- und andere Nebenbetriebe.

f Abzüge (neu)

Art. 9 Vom Gesamtbetrag der gemäss den Artikeln 3, 4 und 7 Absatz 1 anrechenbaren Bau- und Einrichtungskosten sind für die Bemessung der Staatsbeiträge abzuziehen:

- 1. unverändert;
- 2. unverändert;
- 3. aufgehoben;
- 4. aufgehoben.

2. Beitragsansatz

Art. 10 ¹ Der Staatsbeitrag beträgt 53 bis 68 Prozent der gemäss den Artikeln 2, 3, 4 und 7 Absatz 1 anrechenbaren und gemäss Artikel 9 bereinigten Bau- und Einrichtungskosten.

² Der Beitragsansatz eines Spitalverbandes richtet sich nach der relativen Steuerkraft der Verbandsgemeinden im Sinne des Dekrets über den direkten und indirekten Finanzausgleich (gewogenes Dreijahresmittel).

³ Der Regierungsrat setzt die Beitragsansätze der Spitalverbände alle zwei Jahre aufgrund der vom kantonalen Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse gelieferten Unterlagen neu fest.

3. Festsetzung und Auszahlung der Beiträge
a Projektierung von Spitalbauten und -einrichtungen

Art. 11 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

b Beitragsgesuch

Art. 12 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Wird neu zu Absatz 2.

c Zusicherung und provisorische Festsetzung

Art. 13 ¹ Bei der Genehmigung des Ausführungsprojektes gemäss Artikel 35 Absatz 2 des Spitalgesetzes werden die höchstzulässigen subventionsberechtigten Kosten und der Beitragsansatz definitiv, der Bau- und Einrichtungsbeitrag dagegen provisorisch festgesetzt.

² (neu) Bei Bau- und Einrichtungsbeiträgen im Rahmen der Regierungsratskompetenz kann auch der Beitrag im Genehmigungsbeschluss definitiv festgelegt werden.

³ Unveränderter Text des bisherigen Absatzes 2.

4. Rückerstattung
a Rückerstattungs-
pflicht

Art. 16 Der Spitalverband hat dem Staat die Bau- und Einrichtungsbeiträge anteilmässig zurückzuerstatten,

1. wenn er nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9 Ziffer 2 erhält;

2. unverändert;

3. wenn er dem Spitalbetrieb dienende, vom Staat subventionierte Bauten sowie Grundstücke, an deren Erwerb oder Erschliessung der Staat Beiträge geleistet hat, ganz oder teilweise veräussert oder dem Zweck entfremdet.

b Verrechnung

Art. 17 Verwendet der Spitalverband den Verkaufserlös von subventionierten Anlagen (Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen) für Bau und Einrichtung neuer Spitalgebäude oder für den Erwerb anderer Einrichtungsgegenstände, so wird der hierfür zu leistende Staatsbeitrag mit dem zurückzuerstattenden früheren Staatsbeitrag verrechnet.

7. Schlusszahlung
(neu)

Art. 38 Die Gesundheitsdirektion lässt dem Spital den nach Artikel 37 Absatz 1 festgesetzten Staatsbeitrag unter Abzug der geleisteten Vorschüsse anweisen.

8. Nachzahlung
(neu), Rück-
erstattung

Art. 39 ¹Die Gesundheitsdirektion erbringt dem Spitalverband eine Nachzahlung, soweit im Einsprache- oder Beschwerdeverfahren ein höherer Staatsbeitrag als der nach Artikel 37 Absatz 1 festgesetzte resultiert.

² Der Spitalverband erstattet der Gesundheitsdirektion Staatsbeiträge zurück, soweit geleistete Vorschüsse den nach Artikel 37 Absatz 1 festgesetzten Staatsbeitrag übersteigen.

³ Für die Verjährung sowie die Geltendmachung des Nachzahlungs- und Rückerstattungsanspruches gelten die Artikel 18–20.

⁴ Fällige Staatsbeiträge nach Artikel 36 Absatz 2 können mit zurückzuerstattenden verrechnet werden.

1. Im allgemeinen

Art. 41 ¹Der Staat darf seine Aufwendungen für Bau und Einrichtung staatlicher Spitäler, sonstiger staatlicher Einrichtungen für besondere medizinische Aufgaben sowie staatlicher Schulen für Krankenpflege und medizinische Hilfsberufe nur insoweit gemäss Artikel 44 des Spitalgesetzes aus der Spitalsteuer decken, als es sich

gemäss ausdrücklichem Beschluss der zuständigen Behörde (Regierungsrat oder Grosser Rat) um Kosten im Sinne der Artikel 3, 4 und 7 dieses Dekrets handelt.

² Die Artikel 8, 9, 11 und 16 des Dekrets gelten sinngemäss.

Art. 44 ¹Der Staat vergütet andern Spitalträgern die ihnen aus der Übertragung staatlicher oder anderer besonderer Aufgaben entstehenden Mehrkosten für Bauten und Einrichtungen nur insoweit, als es sich um Kosten im Sinne der Artikel 3, 4 und 7 dieses Dekrets handelt.

² Unverändert.

³ Die Artikel 8, 9 und 11 bis 20 dieses Dekrets gelten sinngemäss.

⁴ Unverändert.

II. Inkrafttreten

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 14. Mai 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

15.
Mai
1984

Grossratsbeschluss über die Errichtung und Führung eines Sonderpädagogischen Seminars für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 1, 22 und 23 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen sowie auf Artikel 9 des Dekrets vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen der Primarschule,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Sonder-
pädagogisches
Seminar

1. Für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern wird ein Sonderpädagogisches Seminar errichtet und geführt.

Zweck,
Aufgaben

2. Dem Seminar obliegen folgende Aufgaben:
 - a Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für Sonderunterricht gemäss Artikel 69 und 72 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule und Artikel 83 vom 3. März 1957 über die Mittelschulen;
 - b Ausbildung von Kindergärtnerinnen für Sonderunterricht gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983;
 - c Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Lehrerfortbildung (gemäss Dekret vom 16. September 1970 über die Fortbildung der Lehrerschaft);
 - d Erfüllung anderer vom Regierungsrat zugewiesener Ausbildungsaufträge;
 - e Zusammenarbeit mit andern Ausbildungsstätten, insbesondere mit Institutionen
 - der Sonderpädagogik
 - der Lehrergrundausbildung
 - der Universität.

Dauer der
Ausbildung

3. Die berufsbegleitende Ausbildung dauert drei Jahre; die berufspraktische Arbeit wird durch fachkundige Praxisberatung weitgehend in die berufsbegleitende Ausbildung einbezogen.

Das Vollzeitstudium dauert zwei Jahre.

Der Regierungsrat kann die Ausbildungsdauer in beiden Bildungsgängen veränderten Verhältnissen anpassen.

Zulassung
zum
Aufnahme-
verfahren

4. Zum Aufnahmeverfahren wird zugelassen:

- für die Ausbildung nach Ziffer 2a, wer ein entsprechendes Lehrpatent des Kantons Bern oder einen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzt
- für die Ausbildung nach Ziffer 2b, wer ein Kindergärtnerinnenpatent des Kantons Bern oder einen andern von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzt.

Zum Aufnahmeverfahren für die berufsbegleitende Ausbildung wird in der Regel zugelassen, wer Sonderunterricht erteilt.

Ferner ist der Nachweis über die gestützt auf Ziffer 14 verlangte Unterrichtspraxis nach der Patentierung zu erbringen.

Aufnahme

5. Im Rahmen der Aufnahmekapazitäten wird aufgenommen, wer aufgrund des Aufnahmeverfahrens als geeignet erscheint.

Lehrtätigkeit

6. Die Studierenden der berufsbegleitenden Ausbildung müssen während der Ausbildungszeit mindestens ein Drittelpensum, dürfen aber höchstens noch zwanzig Lektionen pro Woche unterrichten; dabei sind zwei volle Schultage pro Woche freizuhalten.

Studierende mit höherem Pensum werden von der Erziehungsdirektion entsprechend unbesoldet beurlaubt. Allfällige Stellvertretungskosten werden in die Lastenverteilung gemäss Lehrerbesoldungsgesetz einbezogen.

Kursgeld

7. Grundsätzlich ist der Unterricht am Sonderpädagogischen Seminar unentgeltlich. Für Studierende aus anderen Kantonen gelten sinngemäss die Ansätze für Lehrerseminare des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweiz.

Lehrpläne

8. Die Erziehungsdirektion erlässt nach Anhören der Schulleitung, der Aufsichtskommission und der Prüfungskommission die Lehrpläne.

Diplom

9. Die Absolventen des Sonderpädagogischen Seminars erhalten nach abgeschlossener Ausbildung und wenn die Praktika und Prüfungen bestanden sind ein Diplom, das sie berechtigt, zusammen mit einem entsprechenden bernischen Lehrpatent oder mit einem von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis

- eine besondere Klasse (gemäss Art. 69 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule)
- einen besonderen Kindergarten (gemäss Art. 6 Abs. 1 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983)
- eine Klasse an einer Sonderschule (gemäss Art. 72 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule)
- eine sonderpädagogische Einrichtung (gemäss Art. 83 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen)

zu führen.

Prüfungs-
kommission

10. Der Regierungsrat bestimmt eine Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern. Diese führt die Abschlussprüfungen durch.

Seminar-
leitung,
Lehrpersonal,
Sekretariat

11. Das Seminar wird von einem Direktor geleitet, der im Rahmen der Verordnung über die Pflichtlektionen Unterricht erteilt. Einer der Lehrer steht ihm als Stellvertreter zur Seite. Die Wahlen erfolgen durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat stellt dem Seminar das notwendige Lehrpersonal zur Verfügung.

Er regelt insbesondere die Unterrichtspensen, die Wahl-, die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen sowie den Anschluss an die berufliche Vorsorge.

Dem Seminar steht ein Sekretariat zur Verfügung.

Aufsichts-
kommission

12. Der Regierungsrat ernennt eine Aufsichtskommission für das Sonderpädagogische Seminar, der neun bis elf Mitglieder angehören.

Der Kommission müssen angehören:

- ein Vertreter der Philosophisch-historischen Fakultät
- ein Lehrer aus dem Bereich der Primarlehrerausbildung
- ein kantonaler Erziehungsberater
- ein Lehrer an besonderen Klassen
- eine Kindergärtnerin
- ein Lehrer an Sonderschulen
- ein Schulinspektor mit sonderpädagogischer Ausbildung
- ein Mitarbeiter der Zentralstelle für Lehrerfortbildung
- der Beauftragte für Sonderschulfragen des kantonalen Fürsorgeinspektorates.

Kredite

13. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die jeweils erforderlichen Kredite in den Voranschlag aufzunehmen.

Nähere
Bestimmungen

14. Alles Nähere wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt, insbesondere die Einzelheiten in bezug auf die Errichtung,

die Führung und die Organisation des Seminars, die von den Kandidaten nach der Patentierung als Lehrer verlangte Unterrichtspraxis, das Aufnahmeverfahren, die Durchführung der Ausbildung, die Prüfungen, die Aufgaben und Befugnisse des Direktors, des Stellvertreters, der Aufsichtskommission und der Prüfungskommission.

II.

Inkrafttreten,
Aufhebung

15. Dieser Grossratsbeschluss tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Damit wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 2015 vom 6. Juni 1973 betreffend Ausbildungskurse für Lehrer an besonderen Klassen aufgehoben.

Bern, 15. Mai 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2316 vom 20. Juni 1984:

1. Inkraftsetzung der Ziffern 1, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 auf den 1. Juli 1984.
2. Inkraftsetzung der Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 auf den 1. Oktober 1984.

15.
Mai
1984

Dekret betreffend das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf

die Staatsverfassung des Kantons Bern,

Artikel 23a des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

Artikel 15b des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule,

Artikel 83 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen, die Bundesgesetzgebung und die kantonale Gesetzgebung über die Berufsbildung, im besonderen auf Artikel 51 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung,

Artikel 2, 3 und 8 des Gesetzes vom 11. Februar 1975 über die Kulturförderung,

Artikel 1 und 5 des Dekretes vom 22. September 1971 betreffend die Organisation der Erziehungsdirektion,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Institution und Einrichtungen

Grundsatz

Art. 1 Der Staat errichtet und führt ein Interregionales Fortbildungszentrum für Erwachsene in Tramelan.

Weitere
Institutionen

Art. 2 ¹ Im Interregionalen Fortbildungszentrum werden weitere staatliche französischsprachige Institutionen, die durch besondere Erlasse geregelt sind, untergebracht, so insbesondere die französischsprachige Zentralstelle für Lehrerfortbildung sowie die französischsprachige Unterabteilung des Amtes für Unterrichtsforschung und -planung.

² Die Einrichtungen des Interregionalen Fortbildungszentrums stehen ebenfalls weiteren öffentlichen oder privaten Institutionen zur Verfügung, vorab denjenigen, die sich mit beruflicher Aus- und Fortbildung befassen, so insbesondere der beruflichen Fortbildungsschule (l'école de perfectionnement professionnel).

II. Aufgaben, Tätigkeitsgebiet

Aufgaben

Art. 3 ¹ Das Zentrum bezweckt die Erwachsenenbildung und klärt die entsprechenden Bedürfnisse ab.

² In seinem Kompetenzbereich beschäftigt sich das Zentrum mit dem Austausch zwischen den verschiedenen Sprachen und Kulturen unseres Landes.

³ Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten und Aufgaben von anderen Organen sind dem Interregionalen Fortbildungszentrum im besonderen folgende Aufgaben übertragen:

- a* die Fortbildung von Unternehmens- und Verwaltungspersonal;
- b* die Organisation regionaler und interregionaler Aktivitäten, die im Zusammenhang mit Fortbildung stehen;
- c* die Forschung, Information und Dokumentation in seinem Tätigkeitsbereich.

Zusammenarbeit

Art. 4 ¹ Das Interregionale Fortbildungszentrum arbeitet mit den verschiedenen Institutionen zusammen, die sich mit Aus- und Fortbildung, Forschung und Dokumentation befassen.

² Es kann den erwähnten Institutionen seine Dienste anbieten und von ihnen Aufträge entgegennehmen.

³ Im übrigen steht das Interregionale Fortbildungszentrum in enger Verbindung mit den entsprechenden Institutionen des Kantons, der Schweiz und des Auslandes, mit den regionalen kulturellen Institutionen, mit der Universität und weiteren interessierten Organisationen sowie mit den lokalen und regionalen Touristikorganisationen.

III. Personal

Verwaltungs- personal

Art. 5 ¹ Die Beamten des Interregionalen Fortbildungszentrums sind:

- a* ein Leiter
- b* ein bis zwei Adjunkte.

² Der Regierungsrat schafft im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die notwendigen Stellen für das Verwaltungspersonal und das technische Personal.

³ Für die in Absatz 1 und 2 genannten Beamten gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Staatspersonal.

Lehrpersonal

Art. 6 ¹ Der Regierungsrat beschliesst auch die Schaffung der notwendigen Stellen für das Lehrpersonal.

² Er regelt insbesondere die Lehraufträge, die Wahl, die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen sowie die Aufnahme in eine Pensionskasse.

IV. Unterstellung

Art. 7 ¹ Das Interregionale Fortbildungszentrum ist als Erwachsenenbildungsinstitution der Erziehungsdirektion unterstellt; es ist dem Direktionssekretariat angegliedert.

² Die anderen Direktionen, insbesondere die Volkswirtschaftsdirektion, werden von der Erziehungsdirektion für Entscheidungen in ihren Zuständigkeitsbereichen beigezogen.

V. Beratende und Koordinationskommission

Art. 8 ¹ Der Erziehungsdirektion steht für die Beratung in allen Belangen des Interregionalen Fortbildungszentrums eine aus 11 bis 15 Mitgliedern bestehende Kommission zur Verfügung.

² In dieser Kommission sind namentlich die Gemeinde Tramelan, der Berner Jura, der Kanton und die in der Erwachsenenbildung und -fortbildung betroffenen Organisationen vertreten. Die Mehrheit der Mitglieder ist französischsprachig; ein Drittel mindestens ist deutschsprachig.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Ernennung und die Aufgaben dieser Kommission.

VI. Finanzierung

Art. 9 ¹ Der Staat sorgt für die Finanzierung des Interregionalen Fortbildungszentrums. Vorbehalten bleiben Leistungen Dritter in Form von Subventionen, Beiträgen, Benützergebühren oder anderer Leistungen.

² Der Restaurations- und Hotelbetrieb ist mindestens kostendeckend zu führen.

VII. Schlussbestimmungen

Verordnungen **Art. 10** Soweit erforderlich, regelt der Regierungsrat das Nähere auf dem Verordnungsweg.

Inkrafttreten **Art. 11** Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 15. Mai 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatschreiber: *Nuspliger*

20.
Mai
1984

Volksbeschluss betreffend Gesamtrenovation der medizinischen Abteilung C. L. Lory-Haus im Areal des Inselspitals Bern

Für die Renovation und die Umbauarbeiten der medizinischen Abteilung im C. L. Lory-Haus des Inselspitals Bern werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
– der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	14 214 000.–
– der Gesundheitsdirektion zulasten der Budgetrubrik 1400 944 13 12 (Inselspital, grössere Anschaffungen und Erneuerungen) pro 1986	300 000.–
zulasten der Budgetrubrik 1400 949 40 14 (Spitalzehntel) pro 1986	700 000.–
Gesamtkredit	<u>15 214 000.–</u>

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.

Der nach Abzug allfälliger Kosten für Lehre und Forschung zu erwartende Beitrag von 70 Prozent aus dem Spitalzehntel für die Baukosten ist gemäss Abrechnung auf Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz) zu vereinnahmen und geht zulasten von Konto 1400 949 40 14.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zulasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, GRB 785 vom 5. Mai 1981/535 000 Franken und RRB 4399 vom 10. Dezember 1980/200 000 Franken) bezahlt wurden,

werden dem Baukredit 210570513 belastet und dem Konto 210535711 gutgeschrieben, soweit sie nicht Aufwendungen für das Studium nicht weiterbearbeiteter Varianten betreffen.

Bern, 24. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 6. Juni 1984

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. Mai 1984,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Gesamtrenovation der medizinischen Abteilung C.L. Lory-Haus im Areal des Inselspitals Bern ist mit 140 691 gegen 93 270 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

20.
Mai
1984

Volksbeschluss betreffend den Neubau des Bezirksspitals Schwarzenburg

Dem Gemeindeverband Bezirksspital Schwarzenburg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechts-
grundlagen

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
Spitaldekret vom 5. Februar 1975

Projekt

Neubau des Bezirksspitals

Fr.

Kosten

Total anrechenbare Anlagekosten	16 171 000.—
+ Bearbeitungsreserve Kanton	370 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	150 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	16 691 000.—

Finanzierung

	Total anrechenbare Anlagekosten (ohne Baukreditzinsen) Fr.	Staatsbeitrag Fr.	Gemeindeverband Fr.
Akutspital	12 578 000.—	9 370 610.— (74,5%)	3 207 390.—
Abteilung für Chronisch- kranke	3 963 000.—	3 963 000.— (100%)	—.—
Total	16 541 000.—	13 333 610.—	3 207 390.—
Staatsbeitrag brutto		13 333 610.—	
./. bereits bewilligter Projektierungskredit		404 375.—	
Staatsbeitrag netto		12 929 235.—	
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag		150 000.—	
Zu bewilligen		13 079 235.—	

Staatsbeitrag

Kostenstand 1. Oktober 1982; Zürcher Baukostenindex

Konto

14009494010

Besondere
Bestimmungen

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens 16 691 000 Franken festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

	Fr.
1984	200 000.—
1985	2 200 000.—
1986	5 400 000.—
1987	5 279 235.—
	13 079 235.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 25,5 Prozent der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.
4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 23. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung und Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen im Bereich Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.
2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.
4. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.
5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindex).
6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 6. Juni 1984

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. Mai 1984,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend den Neubau des Bezirksspitals Schwarzenburg ist mit 137 140 gegen 95 994 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

20.
Mai
1984

Volksbeschluss betreffend Berufsschulzentrum Interlaken (BZI)

In der Erkenntnis, dass

- die Berufsbildung für den Kanton Bern von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist,
- das Berufsschulzentrum Oberland-Ost das letzte bedeutende Projekt im Rahmen der Regionalisierung des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern darstellt.
- sich auf dem Schulareal Interlaken-Ost eine ideale Kombination mit den übrigen Schul- und Sportanlagen ergibt.

wird gestützt auf

- das Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung und
- das Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung

beschlossen:

1. Für das Berufsschulzentrum Interlaken BZI wird zur Errichtung eines Neubaus ein Staatsbeitrag von 53,2 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens 14 582 000 Franken, bewilligt.
2. Beitragsberechtigt für den Staatsbeitrag sind die für den Bundesbeitrag anerkannten Kosten zuzüglich die Kosten für:

	Fr.
<i>a</i> Landerwerb	2 660 000.–
<i>b</i> Gebäude	2 240 000.–
<i>c</i> Betriebseinrichtungen	36 000.–
<i>d</i> Baunebenarbeiten	740 000.–
<i>e</i> Ausstattung	645 000.–
<i>f</i> Umgebungsarbeiten	490 000.–
<i>g</i> Vorbereitungsarbeiten	10 000.–
<i>h</i> Lehrmittel	1 539 000.–
	8 360 000.–

3. Der Staatsbeitrag von 14 582 000 Franken geht zulasten des Kontos 1355.939.10; er wird auf folgende Rechnungsjahre aufgeteilt:

	Fr.
1983/84	1 500 000.–
1985	4 000 000.–
1986	4 000 000.–
1987	4 000 000.–
1988	1 082 000.–

4. Die Volkswirtschaftsdirektion legt die für die Ausrichtung des Staatsbeitrages erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
5. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, 14. November 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 6. Juni 1984

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. Mai 1984,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Berufsschulzentrum Interlaken (BZI) ist mit 155 851 gegen 76 501 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

4.
Juli
1984

Gebührentarif für die Erstellung von Gemeindesteuer-Verteilungsplänen

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Dekretes vom 13. November 1956 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden sowie Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung vom 26. Oktober 1977 über die Gebühren der Finanzdirektion, wird auf Antrag der Finanzdirektion

beschlossen:

1. Für die von der kantonalen Steuerverwaltung auf Antrag der Gemeinden errichteten Gemeindesteuer-Verteilungspläne wird eine Gebühr von 15 Franken je Teilungsfall erhoben.
Für Teilungen mit grösserem Arbeitsaufwand kann diese durch Zuschläge erhöht werden, namentlich unter Berücksichtigung der Anzahl der am Teilungsfall beteiligten Gemeinden und der zu verteilenden einfachen Steuer.
Die Grundgebühr ist zu reduzieren, wenn das Verfahren zu keiner Steuerteilung führt.
2. Die Gebühr wird bei der Veranlagungsgemeinde erhoben. Die Gebühr kann in besonderen Fällen unter den beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer einfachen Steueranteile aufgeteilt werden.
3. Die Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung über eine Gebührenfestsetzung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an die kantonale Finanzdirektion weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.
4. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1985 in Kraft; er ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Der Gebührentarif vom 18. November 1981 (RRB 3835) für die Erstellung von Gemeindesteuer-Verteilungsplänen wird aufgehoben.

Bern, 4. Juli 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

**Verordnung
über das deutschsprachige staatliche Seminar für
Haushaltungslehrerinnen und -lehrer**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 21 und 23 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und Artikel 5 des Beschlusses des Grossen Rates vom 20. November 1947 betreffend die Errichtung eines staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars, auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Allgemeines

Auftrag

Art. 1 ¹ Am staatlichen Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer werden Lehrer ausgebildet mit dem Ziel, das bernische Lehrpatent für Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen bzw. -lehrer zu erwerben. Die Verordnung über die Patentprüfung legt fest, auf welche Unterrichtsfächer und Unterrichtsstufen sich das Lehrpatent bezieht.

² Die Ausbildung am Seminar dauert fünf Jahre.

Lehrplan

Art. 2 ¹ Die Erziehungsdirektion erlässt den Lehrplan. Sie kann ferner verbindliche Weisungen zur Wahl der Lehrmittel und Unterrichtshilfen erlassen.

² Die Möglichkeit von Übertritten aus andern höheren Mittelschulen und in andere höhere Mittelschulen ist offenzuhalten. Die Erziehungsdirektion sorgt für die erforderlichen Massnahmen.

³ Vor dem Erlass und vor wesentlichen Änderungen des Lehrplans sowie vor der Bewilligung wesentlicher Abweichungen aus besondern Gründen sind die Seminarkommission, die kantonale Seminardirektorenkonferenz als beratendes Organ der Erziehungsdirektion und die Patentprüfungskommission für Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen sowie jene für Primarlehrer anzuhören.

Schulkosten

Art. 3 Der Unterricht als solcher ist grundsätzlich unentgeltlich. Ausserkantonale Schüler haben ein Schulgeld zu entrichten.

II. Organisation des Seminars

- Klassen** **Art. 4** Die Eröffnung oder Aufhebung von einzelnen Klassen wird nach Anhören der Seminarkommission auf Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrat verfügt.
- Übungsklassen** **Art. 5** Für die berufspraktische Ausbildung verfügt das Seminar über die notwendigen Übungsklassen.
- Tagesschule** **Art. 6** ¹Das Seminar wird als Tagesschule geführt.
² Der Seminardirektor erlässt in Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz für das Seminar eine Schul- und Hausordnung, die der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion unterliegt.
³ Für die Schüler der beiden ersten Seminarjahre ist die Mittagsverpflegung im Seminar obligatorisch. Das Kostgeld wird vom Regierungsrat festgesetzt.
- Stellenschaffung** **Art. 7** Für die Bewilligung von Stellen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Seminars ist der Regierungsrat zuständig.

III. Die Schüler

- Aufnahme, Beurteilung, Patentprüfung** **Art. 8** Die Aufnahmen und die Beurteilung der Schüler sowie die Patentprüfungen werden in besonderen Verordnungen geregelt.
- Schulzeit, Ferien** **Art. 9** ¹Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Wochen. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Seminarkommission Abweichungen bewilligen; die Erziehungsdirektion kann insbesondere spezielle Praktika im Rahmen des Lehrplans während den Schulferien anordnen.
² Die Ferien werden vom Seminardirektor nach Anhören der Lehrerkonferenz festgesetzt; die Ferienregelung der Stadt Bern ist dabei angemessen zu beachten.
- Unterrichtsbesuch** **Art. 10** ¹Der Besuch des im Lehrplan und im Stundenplan vorgesehenen Unterrichts ist für die Schüler verbindlich.
² Als Entschuldigungsgründe gelten namentlich Krankheit des Schülers, Todesfall und in begründeten Fällen auch Krankheit in der Familie sowie Wohnungswechsel und Militärdienst. Der Seminardirektor kann vom Schüler oder auch dessen gesetzlichem Vertreter eine schriftliche Entschuldigung verlangen.
- Beurlaubung, Dispensation** **Art. 11** ¹Der Seminardirektor kann Schüler bis zwei Schulwochen pro Schuljahr aus andern Gründen als Krankheit und Militärdienst

beurlauben. Weitergehende Beurlaubungen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsdirektion.

² Der Schüler kann in begründeten Fällen (so z. B. aus gesundheitlichen Gründen gestützt auf ein Zeugnis) von der Erziehungsdirektion auf Antrag des Seminardirektors und nach Anhören des Präsidenten der Patentprüfungskommission vom Besuch einzelner Fächer befreit werden.

Arbeit,
Disziplin

Art. 12 ¹Vom Schüler werden gewissenhafte Arbeit und korrektes Verhalten gefordert.

² Für die Disziplin gelten die Bestimmungen in der Verordnung über die Beurteilung und die Promotion der Schüler.

³ Bei Straftaten ist dem Richter Mitteilung zu machen. Weitere Untersuchungen durch die Schule sind zu unterlassen.

Mitsprache

Art. 13 Den Schülern ist im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Seminars Mitverantwortung zu übertragen. Der Seminardirektor entscheidet nach Anhören der Lehrerkonferenz und auch der Schüler über die zu wählenden Wege und sorgt dafür, dass diese Mitverantwortung ein angemessenes Mitspracherecht einschliesst. Von der Mitsprache der Schüler ausgeschlossen sind Lehrerwahlen und alle Fragen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen sowie Belange, die in gesetzlichen Vorschriften festgelegt sind.

IV. Die Lehrer

Wahl

Art. 14 ¹Die definitive Wahl der Lehrer erfolgt auf Antrag der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrat. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

² Am Seminar sind definitiv nur Lehrer wählbar, welche ein bernisches Patent des Höheren Lehramtes, ein Primar- oder Sekundarlehrerpatent mit Lizentiat bzw. Doktorat oder einen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzen.

³ Für die definitive Wahl von Lehrern für den Unterricht in speziellen Fächern wie Hauswirtschaft, Handarbeiten/Werken, Turnen, Bildhaftes Gestalten, Musik, Gesang usw. gelten die von der Erziehungsdirektion festgelegten Voraussetzungen.

⁴ Die provisorische Wahl der Lehrer erfolgt durch die Erziehungsdirektion. Die Wahl gilt in der Regel für ein Semester, längstens jedoch für ein Jahr.

Dienst-
verhältnis

Art. 15 ¹Für das Dienstverhältnis der Lehrer gelten die Bestimmungen der kantonalen Beamtengesetzgebung, bezüglich der Be-

soldung und der Lehrverpflichtung diejenigen des Lehrerbildungsgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

² In bezug auf das Disziplinarrecht sind sinngemäss die für das Staatspersonal massgebenden Bestimmungen anwendbar. Vor Disziplinar massnahmen ist die Seminarkommission anzuhören.

Amtsausübung

Art. 16 Der Lehrer übt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lehrplans, seinen Beruf grundsätzlich selbstständig aus.

Befugnisse,
Obliegenheiten

Art. 17 Der Lehrer hat neben den Rechten und Pflichten, die ihm mit seinem Amte zukommen, insbesondere die folgenden Befugnisse und Obliegenheiten:

- a* er unterstützt in und neben seiner Hauptarbeit des Unterrichtens den Seminardirektor und die Kollegen in den Bestrebungen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie in der betrieblichen Organisation des Seminars;
- b* er hat die Schüler im Rahmen der Verordnung über die Aufnahmen und über die Beurteilung der Schüler zu beurteilen und ihre Leistungen zu bewerten;
- c* er hat sich an den Stundenplan zu halten und darf nicht von sich aus Änderungen vornehmen. Er darf Lektionen nur mit Genehmigung des Seminardirektors verschieben, abtauschen, ausfallen lassen oder zusätzlich erteilen;
- d* er hat an der Lehrerkonferenz teilzunehmen;
- e* er hat an den Prüfungen der Schule mitzuwirken;
- f* er hat bei kurzfristiger Abwesenheit eines Kollegen einzelne zusätzliche Lektionen ohne weitere Entschädigung zu übernehmen;
- g* er hat bei administrativen Arbeiten, die mit dem normalen Schulbetrieb zusammenhängen sowie bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Schulanlässe unentgeltlich mitzuwirken. Dies gilt, unter Vorbehalt der Weisungen über die Entlastung von Pflichtlektionen, auch für die Betreuung von Sammlungen, Bibliotheken, Lehrmitteln, Apparaten usw.;
- h* er hat eine Funktion zu übernehmen, die mit der Führung und der Organisation des Seminars im Zusammenhang steht; für eine allfällige Entschädigung bzw. Entlastung von Pflichtlektionen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen.

Klassenlehrer

Art. 18 ¹ Der Seminardirektor bestimmt für jede Klasse nach Anhören der Lehrerkonferenz einen Klassenlehrer. Dieser übt im Rahmen seines Bildungsauftrages auf den Schüler und die Schülergemeinschaft seiner Klasse erzieherischen Einfluss aus. Insbesondere gehört es zu seinen Aufgaben:

- a* sich mit einzelnen Schülern zu besprechen, bei denen nach seinen Beobachtungen oder nach Mitteilung von Kollegen Schwierigkeiten auftreten;
 - b* wo angezeigt, bei Kollegen Auskunft einzuholen und mit den Eltern Kontakt aufzunehmen, soweit sich der Seminardirektor diese Aufgabe nicht vorbehält;
 - c* im Einverständnis mit dem Seminardirektor die Durchführung von Konferenzen der Lehrer seiner Klasse zu veranlassen.
- ² Seminardirektor und Klassenlehrer informieren sich gegenseitig über Beobachtungen und vorzukehrende Massnahmen, die Schüler der betreuten Klasse betreffen.
- ³ Im übrigen werden die einzelnen Aufgaben, so auch im administrativen Bereich, in besonderen Weisungen des Seminardirektors geordnet.

Besondere
Konferenzen

Art. 19 Der Seminardirektor kann Abteilungs-, Fach- und Klassenlehrerkonferenzen einberufen; es darf dadurch in der Regel kein Unterricht ausfallen. Diesen Konferenzen steht zuhanden der Gesamtlehrerkonferenz und des Seminardirektors das Vorschlagsrecht zu.

Lehrer-
konferenz

Art. 20 ¹ Die Lehrerkonferenz besteht aus allen am Seminar unterrichtenden, definitiv oder provisorisch gewählten Lehrern. Stellvertreter werden vom Seminardirektor zu den Konferenzen aufgeboden, sofern ihre Anwesenheit erforderlich ist.

² Der Seminardirektor oder ein von ihm beauftragter Lehrer führt den Vorsitz. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

³ Die Einberufung der Lehrerkonferenz erfolgt durch den Seminardirektor, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Fünftel der Lehrer dies verlangt. In letzterem Fall soll die Konferenz innerhalb von 10 Tagen stattfinden.

⁴ Die Lehrerkonferenz berät die Angelegenheiten der Schule und äussert sich zu Fragen, die ihr unterbreitet oder aus ihrer Mitte gestellt werden. Sie hat das Recht, der Seminarkommission bzw. der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg Anträge zu stellen. Wenn es eine Minderheit verlangt, ist auch ihre Auffassung zusammen mit dem Mehrheitsbeschluss bekanntzugeben. Der Seminardirektor kann Anträgen der Lehrerkonferenz eine eigene Stellungnahme beifügen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für Stellungnahmen und Beschlüsse zu Aufnahmen, Beurteilungen der Schüler oder zu Disziplarmassnahmen.

⁵ Die Beschlüsse der Lehrerkonferenz sind zu protokollieren.

⁶ Lehrerkonferenzen sind so anzusetzen, dass möglichst wenig Unterrichtslektionen ausfallen.

⁷ Die Mitglieder der Seminarkommission können zu den Lehrerkonferenzen eingeladen werden.

⁸ Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das die Lehrerschaft an den Sitzungen der Seminarkommission vertritt.

V. Seminarleitung

Art. 21 ¹ Die pädagogische und administrative Leitung des Seminars obliegt, unter Vorbehalt der Befugnisse anderer Behörden, dem Seminardirektor. Er trägt zusammen mit der Lehrerschaft die Verantwortung dafür, dass die Aufgabe des Seminars erfüllt wird.

² Der Regierungsrat wählt den Seminardirektor auf Antrag der Erziehungsdirektion. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

³ Die Besoldung wird durch das Gesetz über die Lehrerbesoldungen und die darauf fussenden Ausführungserlasse geregelt.

⁴ Der Seminardirektor

a sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie für die Einhaltung des Lehrplans und Stundenplans;

b überwacht die Führung des Unterrichts und macht Klassenbesuche; er führt neue Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit den Fachkollegen in ihre Unterrichtstätigkeit ein;

c bestimmt nach Anhören der Lehrerkonferenz die Klassenlehrer und sorgt zusammen mit diesen für die Betreuung der Schüler;

d ist nach Rücksprache mit den Lehrern zuständig für die Zuweisung der Pensien;

e überwacht den Betrieb der Tagesschule und erfüllt die damit verbundenen besonderen Aufgaben;

f stellt an die Oberbehörden die notwendigen Anträge. Er kann zudem der Erziehungsdirektion, nach Anhören der Lehrerkonferenz, obligatorische Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Bestimmungen über die Lehrerfortbildung beantragen.

⁵ Der Seminardirektor ist befugt:

a den gesamten Unterricht für insgesamt einen Tag pro Schulsemester ausfallen zu lassen; der Präsident der Seminarkommission ist zu orientieren;

b Lehrer aus andern Gründen als Krankheit und Militärdienst bis zu drei Tagen pro Schuljahr zu beurlauben; für die Regelung der Stellvertretungskosten gelten die diesbezüglichen Bestimmungen;

c Schüler gemäss Artikel 11 Absatz 1 zu beurlauben;

d Disziplinar massnahmen gegen Schüler zu vollziehen.

Der
Stell-
vertreter

Art. 22 ¹Für den Seminardirektor wird auf Antrag der Seminarkommission und nach Anhören des Seminardirektors von der Erziehungsdirektion ein Stellvertreter ernannt.

² Der Stellvertreter des Seminardirektors vertritt diesen bei Abwesenheit. Er übernimmt zudem im Rahmen der von der Erziehungsdirektion gewährten Entlastungslektionen bestimmte, vom Seminardirektor zugewiesene, dauernde Aufgaben der Schulleitung.

VI. Die Seminarkommission

Wahl

Art. 23 ¹Der Regierungsrat wählt eine Seminarkommission von neun Mitgliedern.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen. Ein Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

³ Der Präsident wird durch den Regierungsrat gewählt. Vizepräsident und Sekretär werden durch die Kommission bestimmt.

Befugnisse,
Aufgaben

Art. 24 Die Seminarkommission

a übt im Auftrag der Erziehungsdirektion die unmittelbare Aufsicht über den Schulbetrieb aus;

b stellt der Erziehungsdirektion Antrag für die Wahl bzw. Wiederwahl des Seminardirektors sowie dessen Stellvertreter und der Seminarlehrer;

c wird in Fragen der Lehrerausbildung und des Seminars von der Erziehungsdirektion beigezogen. Sie stellt im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie für ihr notwendig erscheinende Änderungen Anträge;

d verschafft sich in Schulbesuchen ein Urteil über die geleistete Bildungsarbeit;

e erstellt zuhanden der Erziehungsdirektion einen Jahresbericht;

f kann Quartals- und Semesterprogramm überprüfen, genehmigt Schul- und Studienreisen ins Ausland und besondere Veranstaltungen der Schule unter Vorbehalt der Finanzkompetenz;

g wird von der Erziehungsdirektion bei Disziplinarmaßnahmen gegen Schüler und Lehrer angehört;

h übt die ihr durch die Verordnung über die Beurteilung und die Promotion der Schüler zugewiesenen Kompetenzen aus;

i wird von der Erziehungsdirektion für weitere Aufgaben beigezogen.

Einladung,
Teilnahme,
Protokoll

Art. 25 ¹Die Seminarkommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder nach dessen vorgängiger Orientierung durch die Erziehungsdirektion, sooft es die Geschäfte erfordern.

² An den Sitzungen der Seminarkommission nimmt grundsätzlich der Seminardirektor mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit die Verhandlungen ihn nicht persönlich betreffen.

³ Die Lehrerschaft ist grundsätzlich an den Sitzungen der Seminarkommission durch ein Mitglied vertreten, welches den Verhandlungen mit beratender Stimme und Antragsrecht beiwohnt. An den Wahlgeschäften und bei Beratung von Angelegenheiten, die einen Lehrer persönlich betreffen, nimmt der Vertreter der Lehrerschaft nicht teil.

⁴ Zur Beratung spezieller Probleme kann die Seminarkommission Sitzungen ohne den Seminardirektor und Vertreter der Lehrerschaft durchführen. Vor allfälligen Beschlüssen sind der Seminardirektor und der Vertreter der Lehrerschaft grundsätzlich anzuhören.

⁵ Jeder Lehrer ist berechtigt, seine Anliegen persönlich beim Präsidenten der Seminarkommission zu vertreten. Dieser entscheidet, inwieweit Lehrer auch von der Seminarkommission anzuhören sind.

⁶ Über alle Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Beratungen, an denen der Seminardirektor bzw. der Vertreter der Lehrerschaft nicht teilnimmt, werden gesondert protokolliert. Die Protokolle werden den jeweils Teilnahmeberechtigten zugestellt.

Entschädigung

Art. 26 Die Mitglieder der Seminarkommission werden für Sitzungen, Schulbesuche, Teilnahme an Prüfungen usw. gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen, der Seminardirektor und der Vertreter der Lehrerschaft gemäss der Spesenordnung, wie sie für das Staatspersonal gilt, entschädigt.

Abstimmung,
Wahlen

Art. 27 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden, im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

VII. Verschiedenes

Schulärzt-
licher Dienst

Art. 28 Für den schulärztlichen Dienst sind die Bestimmungen der Verordnung über den schulärztlichen Dienst massgebend.

Erziehungs-
beratung

Art. 29 Die Erziehungsberatungsstellen und der Jugendpsychiatrische Dienst stehen auch dem Seminar und den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zur Verfügung.

Unfallver-
sicherung

Art. 30 ¹ Die Schüler sind durch das Seminar gegen Unfälle (Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle) zu versichern. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter.

² Beim Nachweis genügender anderweitiger Unfallversicherung sind die Schüler vom Beitritt zur Unfallversicherung befreit.

³ Die Versicherung wird als genügend angesehen, wenn mindestens folgende Leistungen vorgesehen sind:

- Todesfall Fr. 5 000.—
- Invalidität Fr. 70 000.—
- Heilungskosten (Zahnersatzkosten inbegriffen) unbegrenzt während zwei Jahren
- Spitalkosten Kostgeld allgemeine Abteilung

⁴ Für die Lehrer gelten die Bestimmungen über die Unfallversicherung des Staatspersonals.

VIII. Beschwerdewesen

Beschwerden

Art. 31 ¹ Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide über die Aufnahme, die Beurteilung und die Promotion der Schüler sowie über die Patentprüfung ist in den diesbezüglichen Verordnungen geregelt.

² Beschwerden gegen die Seminarkommission bzw. deren Mitglieder, den Seminardirektor und die Lehrer sind gemäss den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege schriftlich und begründet an die Erziehungsdirektion zu richten. Aufsichtsbeschwerden gegen den Seminardirektor oder die Lehrer können von der Erziehungsdirektion vorerst der Seminarkommission zur allfälligen gütlichen Erledigung überwiesen werden.

IX. Ausführungs- und Anwendungsbestimmungen

Weisungen

Art. 32 Die Erziehungsdirektion erlässt, soweit notwendig, nähere Weisungen.

X. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 33 Ausbildungskurse, die vor dem 1. April 1982 begonnen haben, unterstehen bezüglich der Ausbildungsdauer den bisherigen Regelungen.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 34 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

- das Reglement vom 20. Juli 1954 für das Kantonale Haushaltungslehrerinnenseminar Bern;
- der Regierungsratsbeschluss Nr. 2532 vom 2. Juli 1980 betreffend die Verlängerung der Haushaltungslehrerinnenausbildung.

Inkrafttreten

Art. 35 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1984 in Kraft.

Bern, 8. August 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

8.
August
1984

**Verordnung
über die Fischerei mit Netzen und Reusen im
Brienzer-, Thuner- und Bielersee
(Berufsfischereiverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Forstdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Berufsfischereiverordnung vom 17. Mai 1977 wird wie folgt geändert:

Art. 15

¹⁻² Unverändert.

³ Während der Dauer einer besonderen Sommerzeit sind Beginn und Ende der Nachtzeit um eine Stunde hinausgeschoben.

Art. 37 Die Mindestmaschenweite für Schwebnetze mit einer Höhe von höchstens 1,5 m (im Wasser gemessen) beträgt 44 mm (Messung gemäss Art. 5 VBGF).

Art. 38 Die Mindestmaschenweite für Schwebnetze mit einer Höhe von über 1,5 m und höchstens 7 m beträgt 44 mm (Messung gemäss Art. 5 VBGF).

Art. 39 Die hohen Schwebnetze dürfen nur während der Zeit vom 1. April bis 30. September verwendet werden.

Art. 41 ¹Die Mindestmaschenweite für Grundnetze beträgt 40 mm.

² Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Bern, 8. August 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
27. August 1984

28.
August
1984

Verordnung über Waldbewirtschaftungsverträge (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Forstdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 6. Mai 1975 über Waldbewirtschaftungsverträge wird wie folgt geändert:

Entschädigung für
die Waldbewirt-
schaftung gemäss
Art. 2 Buchst. a

Art. 3 Die dem Staat zu entrichtende jährliche Entschädigung für die Arbeit des Forstingenieurs wird für die Waldbewirtschaftung nach folgenden Ansätzen berechnet:

Berggebiet Fr. 6.— bis Fr. 15.— pro ha
Übrige Gebiete Fr. 15.— bis Fr. 20.— pro ha

Entschädigung für
das forstliche
Projektwesen
gemäss Art. 2
Buchst. b

Art. 4 ¹ Unverändert.

² Die Entschädigungen für diese Arbeiten können auch pauschal vereinbart werden. Der Rahmentarif beträgt 4.50 bis 15 Franken pro Jahr und Hektare.

Entschädigungs-
berechnung

Art. 5 ¹ Die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Ansätze erfahren folgende Zuschläge:

Waldflächen	Zuschläge
von 1 bis 50 ha	30 %
von 51 bis 100 ha	20 %
von 101 bis 200 ha	10 %

² und ³ Unverändert.

Leistungen im
Verhältnis
zu Art. 52
Forstgesetz

Art. 7 In den unter Artikel 3 dieser Verordnung genannten Ansätzen sind die Vergütungen des Staates an die Waldeigentümer für die Beratungstätigkeit und Holzanzeichnung bereits berücksichtigt.

Vertragsabschluss **Art. 10** ¹ und ² Unverändert.

³ (neu) Die Beitragsrahmen gemäss Artikel 3 und 4 sind alljährlich der Teuerung anzupassen und bei der Vertragserneuerung gemäss Absatz 2 zu berücksichtigen.

Art. 11 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Bern, 28. August 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

29.
August
1984

Verordnung über das Stimmregister (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 78 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte und Artikel 153 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973,

auf Antrag der Direktion der Gemeinden,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister wird wie folgt geändert:

Einzutragende
Personen

Art. 11 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. als in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger und -bürgerinnen,

a die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind;

b die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, wenn ihnen das Organisationsreglement der Gemeinde das Stimmrecht erteilt. Vorbehalten bleiben die sinngemässe Anwendung von Artikel 4 der Staatsverfassung sowie Artikel 11 a dieser Verordnung.

Entzug der
Stimm-
berechtigung
Unmündiger

Art. 11 a ¹ Besteht Grund zur Annahme, ein Unmündiger sei wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche urteilsunfähig, macht die Vormundschaftsbehörde dem Gemeinderat Meldung.

² Der Gemeinderat entzieht einem offensichtlich urteilsunfähigen Unmündigen die Stimmberechtigung nach Anhörung des gesetzlichen Vertreters und, soweit tunlich, des Unmündigen.

Politischer
Wohnsitz

Art. 12 ^{1 und 2} Unverändert.

³ In einer andern Gemeinde als der ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes (Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt oder Sitz der Vormundschaftsbehörde) können Unmündige und Entmündigte politischen Wohnsitz nur begründen, wenn sie schriftlich nachweisen, dass sie nicht im Stimmregister ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes und, falls sie einen eigenen Heimatschein besitzen, auch nicht im

Stimmregister des Ortes eingetragen sind, wo der eigene Heimschein hinterlegt ist.

³ wird zu ⁴.

II.

Diese Verordnung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 29. August 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 3155 vom 29. August 1984:
Inkraftsetzung auf den 1. September 1984

3.
September
1984

**Dekret
betreffend die Errichtung von evangelisch-
reformierten Pfarrstellen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über
die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In den nachgenannten evangelisch-reformierten Kirchge-
meinden wird je eine weitere Pfarrstelle errichtet.

- *Gottstatt*: zweite Pfarrstelle durch Umwandlung der bestehenden
Hilfspfarrstelle;
- *Neuenegg*: zweite Pfarrstelle durch Umwandlung des bestehen-
den Gemeindevikariats.

Art. 2 Die Kirchendirektion bezeichnet die Amtssitze der neuen
Pfarrstellen im Einvernehmen mit den Kirchgemeinden und setzt die
Wohnungsentschädigungen fest.

Art. 3 Dieses Dekret tritt auf den 1. September 1984 in Kraft.

Bern, 3. September 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Staatsschreiber: *Josi*

3.
September
1984

**Dekret
über die Finanzierung der Berufsbildung
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung wird wie folgt geändert:

Art. 25 ¹ Unverändert.

Übergangsregelung

² (neu) Soweit bei Lehrwerkstätten und Vollzeitschulen die ausserkantonale Beiträge gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe *b* nicht oder nur teilweise eingefordert werden können, regelt der Regierungsrat für jede betroffene Lehrwerkstätte oder Vollzeitschule die Deckung der ausgefallenen Beiträge. Daran haben sich die Eltern der Lehrlinge oder Schüler, der Träger oder die Schulortsgemeinde und der Kanton zu beteiligen.

II.

Diese Regelung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft und gilt erstmals für die Schulrechnung 1983.

Bern, 3. September 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Staatsschreiber: *Josi*

**Dekret
über das Baubewilligungsverfahren (BewD)
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe *b* des Baugesetzes (BauG) vom 12. September 1984,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 wird wie folgt geändert:

2. Baubeginn

Art. 2 ¹ Unverändert.

² (neu) Ein Bauvorhaben gilt als begonnen

a mit der Schnurgerüstabnahme;

b wenn keine Schnurgerüstabnahme erforderlich ist, mit der Vornahme von Arbeiten, Nutzungsänderungen oder anderen Massnahmen, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürften.

1. Neuanlage;
Erweiterung

Art. 4 ¹ Eine Baubewilligung ist – unter Vorbehalt von Artikel 6 – erforderlich für die Erstellung und die Erweiterung von
a–c unverändert;

d Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien, Abstellplätzen für Mobilheime, Wohnwagen oder Boote, Ablagerungsplätzen für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie für Abfälle, Bauschutt und Aushubmaterial jeder Art;

e unverändert;

f aufgehoben.

² Ferner ist eine Baubewilligung erforderlich für

a und *b* unverändert:

c (neu) die Beseitigung der natürlichen Pflanzendecke für den Bau oder den Ausbau von Skipisten, ausgenommen die Behebung einzelner örtlich begrenzter Gefahrenstellen auf einer Fläche von höchstens 500 m².

2. Änderung;
Abbruch

Art. 5 ¹ Unverändert.

² Als wesentliche Änderung gilt insbesondere

a die äussere Umgestaltung, wie die Änderung von Fassaden (einschliesslich wichtiger Stilelemente) oder der Dachform (einschliesslich von Aufbauten, Einschnitten, Sonnenkollektoren), die Wahl nicht ortsüblicher Materialien oder Anstriche, das Anbringen von Aussenantennen und dergleichen;

b und *c* unverändert;

d «Art. 26» wird durch «Art. 87» ersetzt;

e die Einrichtung und Abänderung von

– Feuerstellen und Kaminen;

– Wärmepumpenanlagen mit einer Kompressorleistung grösser als 5 kW einschliesslich zugehöriger Installationen, sofern nicht eine Gewässerschutzbewilligung oder eine Wassernutzungskonzession erforderlich ist;

– Aussen- und Schwimmbadheizungen, Warmluftvorhängen, Lüftungs- und Klimaanlage in den von der Energiegesetzgebung vorgesehenen Fällen;

– Biogasanlagen;

– Heizöltanks;

f unverändert.

3. Bewilligungs-
freie Bauten
und Anlagen

Art. 6 ¹ Keiner Baubewilligung bedürfen

a unverändert;

b Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nach der Gesetzgebung Gegenstand eines besonderen Verfahrens ist, sofern dieses die Einsprachemöglichkeit entsprechend diesem Dekret vorsieht, bei grösseren Vorhaben die öffentliche Auflage der Projektpläne;

c–f unverändert;

g (neu) im ortsüblichen Rahmen oder entsprechend näheren Gemeindevorschriften

– kleine Nebenanlagen, wie mindestens auf zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken für Kinder, Fahrradunterstände, Werkzeugtruhen, Ställe oder Gehege für einzelne Kleintiere;

– Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken, ferner bis zu 1,20 m Höhe Einfriedigungen, Stütz- und Futtermauern;

h (neu) Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen und die Lagerung von Material bis zu einer Dauer von 3 Monaten;

i (neu) das Abstellen von Fahrzeugen des fahrenden Volkes bis zu einer Dauer von 6 Monaten an den von der Gemeindebehörde mit Zustimmung des Grundeigentümers erlaubten Standorten;

k (neu) auf bestehenden Abstellflächen das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen oder Boote während der Nichtbetriebs-

zeit, sofern ausreichende Abstellplätze für Motorfahrzeuge verbleiben und weder Umgebung noch Aussenbereiche erheblich beeinträchtigt werden;

/ (neu) Arbeiten an Strassen gemäss Artikel 33 Absatz 4 Buchstaben *b* und *c* des Strassenbaugesetzes.

² Die Gemeinden können für die in Absatz 1 Buchstaben *g–k* genannten Fälle nähere Vorschriften über Grenzabstände, Höchstmasse und Gestaltung erlassen und diese nötigenfalls mit baupolizeilichen Massnahmen durchsetzen. Überdies können sie Massnahmen gemäss Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe *c* des Baugesetzes ergreifen, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Gesundheit und des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

³ (neu) Vorbehalten bleiben die für Vorkehren im Sinne von Absatz 1 nach anderen Gesetzen geltenden Vorschriften und erforderlichen besonderen Bewilligungen (Art. 42).

1. Ordentliches
Baubewilligungsverfahren
a Zuständigkeit
im allgemeinen

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Ordentliche Baubewilligungsbehörde ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

³ Aufgehoben.

b Zuständigkeit
der Gemeinden
mit Bauverwaltung

Art. 8 ¹ Die Gemeinden, welche die besondere Bewilligungskompetenz gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Baugesetzes besitzen, sind in einer Verfügung der Baudirektion zu bezeichnen. Diese Verfügung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Anzeigeorgan der betreffenden Gemeinden zu publizieren.

² Setzt die Bewilligung eines Bauvorhabens die Erteilung einer Ausnahme voraus, so hat die Gemeinde den Entscheid der dafür zuständigen Behörde einzuholen.

³ Die Gemeinde ist nicht zuständig für Bauvorhaben, die für ihre Zwecke bestimmt sind; an ihre Stelle tritt der Regierungsstatthalter.

2. Kleine
Baubewilligung

Art. 9 ¹ Für die nachstehenden Bauvorhaben gilt – unter Vorbehalt von Absatz 3 – das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Artikel 20 (kleine Baubewilligung):

a Kleinbauten, kleinere Gebäudeerweiterungen, bauliche Anlagen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *b*;

b die wesentlichen Änderungen im Sinne von Artikel 5 von Bauten und Anlagen, ausgenommen jedoch wesentliche Abweichungen von Art oder Mass der zulässigen Nutzung sowie Änderungen an Fassaden oder Dach besonders schutzwürdiger Bauten;

- c* unverändert;
- d* das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen;
- e* unverändert;
- f* aufgehoben.

² Die kleine Baubewilligung wird von der Gemeindebehörde erteilt. Artikel 8 Absätze 2 und 3 sind anwendbar.

³ Das ordentliche Baubewilligungsverfahren ist durchzuführen und die Zuständigkeit der in Artikel 7 und 8 bezeichneten Behörden gegeben, wenn

- a* bei der Erstellung, der Erweiterung oder der äusseren Änderung von Hochbauten oder ihrer Umgebung sowie der Änderung von Strassen gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Strassenbaugesetzes die Summe der Baukosten 100 000 Franken übersteigt; der Regierungsrat kann diesen Betrag dem Baukostenindex anpassen.

b–d unverändert.

⁴ (neu) Die für die Bewilligung von Hochbauten im kleinen Baubewilligungsverfahren nach Absatz 3 Buchstabe *a* massgebende Kostensumme wird errechnet aus den gesamten Baukosten, aber ohne Kosten für Projektierung, Landerwerb und Erschliessung sowie Bauzinsen. Eigenarbeiten sind zu den Preisen zu berechnen, die für ihre Ausführung an Bauunternehmer bezahlt werden müssten. Die Baupolizeibehörde kann in Zweifelsfällen die Vorlage der Kostenvoranschläge verlangen.

1. Baugesuch
a Form

Art. 10 ^{1–3} Unverändert.

⁴ (neu) Setzt die Bewilligung des Bauvorhabens die Erteilung einer Ausnahme voraus, so ist in der Baueingabe darum nachzusuchen. Das Ausnahmebegehren ist zu begründen.

⁵ (neu) Bei Bauvorhaben, die der Energie- oder Umweltschutzgesetzgebung unterstehen, sind die dort verlangten Unterlagen beizulegen.

b Inhalt

Art. 11 Im Baugesuch sind zu bezeichnen

- a* unverändert;
- b* die Bauparzelle mit der genauen Lage oder den Koordinaten;
- c–h* unverändert;
- i* Lage, Gestaltung und rechtliche Sicherung der Abstellplätze für Fahrzeuge, der Spielplätze und der Aufenthaltsbereiche;
- k* die Ausnützungsziffer und die Überbauungsprozente, wenn diese in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt sind; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.

² Aufgehoben.

b Inhalt

- Art. 13** Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über
- a unverändert;
 - b die Nutzungszone, in welcher das Baugrundstück liegt, sowie ein allenfalls hier bestehendes Schutzgebiet, Immissionsgebiet oder einen Übergangsbereich (Art. 86 und 87 des Baugesetzes);
 - c–f unverändert;
 - g die Zufahrt, die Abstellplätze für Fahrzeuge und, wo vorgeschrieben (Art. 22 Abs. 2 und 23 BauG), der rollstuhlgängige Zugang;
 - h unverändert;
 - i (neu) die Gewässer, den Uferschutzbereich und die allenfalls bestehende wasserbaupolizeiliche Abstandslinie.

3. Projektpläne

- Art. 14** ¹ Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 beizulegen:
- a die Grundrisse sämtlicher Geschosse. Einzutragen sind die Zweckbestimmung der Räume (unter zahlenmässiger Angabe ihrer Länge und Breite), die Stärke der Aussenwände und ihrer Isolation sowie die ungefähre Stärke der übrigen Mauern, die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen sowie die Boden- und Fensterflächen in Quadratmetern;
 - b Erster Satz unverändert. Anzugeben sind ferner die Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdgeschossboden (Höhe in bezug...). Rest unverändert;
 - c die Pläne sämtlicher Fassaden mit Markierung der Höhenlage von oberkant Erdgeschossboden und Eintragung der Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglementes. Bei geschlossener Bauweise sind, soweit nötig, die Fassaden der anschliessenden Gebäude aufzuzeichnen;
 - d (neu) ein Umgebungsgestaltungsplan, wenn besondere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung bestehen (Art. 14 BauG) oder wenn das Bauvorhaben die Anlage von Kinderspielplätzen, grösseren Spielflächen oder von Aufenthaltsbereichen erfordert (Art. 15 BauG).

² und ³ Unverändert.

⁴ Bei Änderungen wie An-, Um- und Erweiterungsbauten muss aus den Plänen hervorgehen, welche Gebäudeteile bestehen bleiben, welche abgebrochen und welche neu erstellt werden sollen.

4. Besondere Anforderungen; Erleichterungen

Art. 15 ¹ Unverändert.

² Die Gemeindebehörde kann

- a und b unverändert;
- c (neu) die Vorlage eines Umgebungsgestaltungsplans allgemein oder für Gebiete vorschreiben, die landschaftlich oder städtebaulich besonders empfindlich sind.

5. Profile

Art. 16 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ (neu) Falls ein Bauvorhaben im Zeitpunkt seiner Bekanntmachung (Art. 19 und 20) nicht vorschriftsgemäss profiliert ist oder die gestellten Profile wesentlich von den Projektplänen abweichen, ist die Bekanntmachung nach Behebung des Mangels zu wiederholen mit entsprechender Verlängerung der Einsprachefrist.

1. Formelle Prüfung

Art. 17 ¹ Unverändert.

² (neu) Die Gemeindebehörde kann zur Verbesserung Frist ansetzen. Sie beantragt der Baubewilligungsbehörde Nichteintreten auf das Gesuch, wenn dieses nicht fristgemäss verbessert worden ist. Der Nichteintretensentscheid ist wie ein Bauentscheid zu eröffnen.

2. Offenkundige materielle Mängel

Art. 18 ¹ Unverändert.

² Das Bewilligungsverfahren wird weitergeführt, wenn der Gesuchsteller der Gemeindebehörde innert 3 Monaten mitteilt, er beharre auf seiner Baueingabe. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.

2. Kleine Baubewilligung

Art. 20 ¹ Gesuche um Erteilung einer kleinen Baubewilligung sind von der Gemeindebehörde den Nachbarn, die davon betroffen sein könnten, mit eingeschriebenem Brief unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, soweit der Gesuchsteller die schriftliche Zustimmung betroffener Nachbarn vorgelegt hat.

² Kann der Kreis der betroffenen Nachbarn nicht eindeutig bestimmt werden, so ist das Gesuch wie ein ordentliches Baugesuch zu veröffentlichen.

³ Aufgehoben.

3. Inhalt

Art. 21 Die Publikation oder die schriftliche Mitteilung hat zu enthalten

a den Namen des Bauherrn und des Projektverfassers;

b die Angabe der Bauparzelle mit der genauen Lage oder den Koordinaten sowie die allgemeine Umschreibung des Bauvorhabens;

c die Nutzungszone und eine allenfalls bestehende Überbauungsordnung;

d–e unverändert;

f die Androhung der Verwirkung von Lastenausgleichsansprüchen, die der Gemeindebehörde nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden (Art. 31 Abs. 3 Bst. *a* des Baugesetzes).

1. Einsprache
a Einsprache-
gründe**Art. 23** ¹ Unverändert.

² Mit der Planungseinsprache (Art. 37 des Baugesetzes) kann die zuständige Behörde geltend machen, die für das Baugrundstück bestehende bau- und planungsrechtliche Ordnung sei ungenügend und müsse angepasst werden.

b Einsprache-
befugnis

Art. 24 Zur Einsprache sind befugt

- a Personen, die durch das Bauvorhaben in eigenen schützenswerten Interessen betroffen sind;
- b private Organisationen in Form einer juristischen Person, soweit die Wahrung von Anliegen der Bau- und Planungsgesetzgebung, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes, nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört. Nicht einsprachebefugt sind Organisationen, die erst nach Bekanntmachung des Bauvorhabens gegründet worden sind;
- c die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Staates und des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.

c Form

Art. 25 ¹ Unverändert.

² Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist.

³ Unverändert.

2. Rechts-
verwahrung

Art. 26 ¹ und ² Unverändert.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Lastenausgleich (Art. 30 und 31 BauG).

3. Einigungs-
verhandlung

Art. 27 ¹ Sind Einsprachen gegen das Baugesuch eingelangt oder Rechtsverwahrungen angemeldet worden, so lädt die Gemeindebehörde die Beteiligten oder ihre Vertreter ohne Verzug zu Einigungsverhandlungen vor. Die Verhandlungen werden in der Regel vom Regierungsstatthalter geleitet, wenn das Bauvorhaben Zwecken der Gemeinde dient. Ist wegen einer sehr grossen Zahl gleichartiger Einsprachen die Abhaltung einer geordneten Einspracheverhandlung nicht möglich, so bestimmt der Regierungsstatthalter das zur Anhörung der Einsprecher einzuschlagende Verfahren.

² und ³ Unverändert.

⁴ (neu) Die Einigungsverhandlung kann unterbleiben, wenn der Baugesuchsteller oder der Einsprecher bzw. Rechtsverwahrer darauf verzichtet hat; das unentschuldigte Ausbleiben gilt als Verzicht.

b Einwände
besonderer Art

Art. 29 ¹ Die Baubewilligungsbehörde hat die zuständigen kantonalen Fachstellen zu konsultieren, wenn gegen ein Bauvorhaben Ein-

wände der nachgenannten Art bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind:

- a* Beeinträchtigung des Ortsbildes oder der Landschaft;
- b* Gefährdung der Sicherheit oder allgemeinen Gesundheit;
- c* feuerpolizeiliche Bedenken;
- d* Missachtung von Vorschriften über Vorkehren im Interesse Behinderter;
- e* Beeinträchtigung der Umwelt.

² Die kantonale Baudirektion führt das Verzeichnis der zuständigen kantonalen Fachstellen und macht es bekannt.

³ Wo leistungsfähige örtliche Fachstellen bestehen, können diese konsultiert werden.

⁴ (neu) Die Baubewilligungsbehörde stellt den Beteiligten die Berichte der Fachstellen mit dem Bauentscheid zu.

c Einsprache
gemäss Art. 37
des Baugesetzes

Art. 30 ¹ Liegt eine Planungseinsprache vor und konnte sie nicht durch Verständigung mit den Beteiligten beseitigt werden, so verfügt der Regierungsstatthalter die Einstellung des Baubewilligungsverfahrens für die Dauer von 6 Monaten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Planungseinsprache gegeben sind; andernfalls weist er die Planungseinsprache ab.

² Lautet die Verfügung auf Einstellung des Verfahrens, so ist darin der Tag zu bezeichnen, an welchem die angepassten Vorschriften oder Pläne oder aber die Planungszone (Art. 37 Abs. 3 Bst. *a* in Verbindung mit Art. 62 BauG) aufgelegt sein müssen.

³ Die Verfügung ist dem Baugesuchsteller und der Behörde, welche die Planungseinsprache erhoben hat, unter Hinweis auf die Anfechtungsmöglichkeit gemäss Artikel 37 Absatz 2 des Baugesetzes zu eröffnen. Sie ist ausserdem den übrigen Einsprechern zur Kenntnis zu bringen.

Art. 31 ¹ Verlangt der Bauherr eine Ausnahme oder Zustimmung, für deren Erteilung nicht die Baubewilligungsbehörde zuständig ist, insbesondere aufgrund der Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes, des See- und Flussumfergesetzes oder des Energiegesetzes, so hat die zuständige Behörde darüber ohne Verzug soweit zu befinden, dass der Bauentscheid getroffen werden kann.

² Unverändert.

2. Bauentscheid
a Voraussetzungen,
Bedingungen,
Auflagen

Art. 32 ¹ Ein Bauvorhaben ist zu bewilligen, wenn es den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen für die Baubewilligung massgebenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hinder-

nisse der Planung im Sinne der Artikel 36, 37 und 62 des Baugesetzes entgegenstehen. Andernfalls ist das Baugesuch abzuweisen (Bauabschlag).

² Unverändert.

c Eröffnung

Art. 34 Die Baubewilligungsbehörde eröffnet ihren Bauentscheid mit eingeschriebenem Brief oder als Gerichtsurkunde dem Baugesuchsteller, den Einsprechern und der Gemeinde. Sie bringt den Entscheid ausserdem den gemäss Artikel 29 konsultierten Fachstellen und den Rechtsverwahrern mit einfachem Brief zur Kenntnis.

1. Frist, Form
und Beschwerdebefugnis

Art. 35 ¹ Die Verfügung über ein Baugesuch kann innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der kantonalen Baudirektion angefochten werden.

² Die Baubeschwerde ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei der kantonalen Baudirektion einzureichen. Sie hat das Rechtsbegehren und die Begründung zu enthalten.

³ Zur Beschwerde befugt sind der Baugesuchsteller, die Einsprecher im Rahmen ihrer eigenen Einsprachegründe sowie die Gemeindebehörden.

2. Wirkungen

Art. 36 ¹ Unverändert.

² Die kantonale Baudirektion prüft das Bauvorhaben frei. Sie kann den Bauentscheid nach Anhörung der Parteien von Amtes wegen abändern.

3. Verfahren

Art. 37 ¹ Nach Eingang der Baubeschwerde führt die kantonale Baudirektion – unter Vorbehalt von Artikel 55 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – den Schriftenwechsel durch.

² Das Baubeschwerdeverfahren wird im übrigen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere denjenigen über das schriftliche Verfahren, durchgeführt.

³ Aufgehoben.

1. Bedeutung;
Geltung

Art. 38 ¹ Unverändert.

² Die Baubewilligung gilt für den Gesuchsteller und den Eigentümer des Baugrundstücks; für deren Rechtsnachfolger gilt sie nur, wenn die Erteilung nicht vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig war.

3. Befristung
a Regeln

Art. 40 ¹ Die Baubewilligung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren seit ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des

Bauvorhabens nicht begonnen oder wenn die Ausführung während mehr als einem Jahr unterbrochen wird.

² Der Fristenlauf beginnt nicht oder wird gehemmt, wenn die Baubewilligung aus rechtlichen Gründen nicht ausgenützt werden kann und der Bauherr die zumutbaren Schritte zur Beseitigung der Ausführungshinderung unternimmt.

³ (neu) Nach Wegfall der Ausführungshinderung läuft die Frist noch mindestens ein Jahr.

b Verlängerung
der Geltungsdauer

Art. 41 ¹ Die Baubewilligungsbehörde kann die Geltungsdauer einer Bewilligung aus wichtigen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse seit dem Bauentscheid wesentlich verändert haben.

² Das Gesuch um Verlängerung einer Baubewilligung ist zu publizieren, wenn die Verlängerung wesentliche öffentliche Interessen berühren könnte. Erfolgt keine Publikation, so ist das Gesuch den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

³ Einsprachen können sich nur gegen die Verlängerung richten. Sie werden ohne weiteres Verfahren von der Baubewilligungsbehörde entschieden. Der Verlängerungsentscheid ist wie ein Bauentscheid anfechtbar.

1. Besondere
Bewilligungen

Art. 42 Bauvorhaben bedürfen ausser der Baubewilligung namentlich in den folgenden Fällen besonderer Bewilligungen, für die das Gesuch nach den hiefür geltenden Vorschriften einzureichen ist:

a haustechnische Anlagen (Art. 44 BauG);

b Anschluss an Energieleitnetze;

c bauliche Massnahmen im Bereich von staatlich subventionierten Schul- und Sportanlagen;

d–h unverändert;

i die Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes vom Wald für Bauten und ähnliche Anlagen;

k Bauten in Naturschutzgebieten und in der Nähe von Naturdenkmälern (botanische und geologische Objekte); die Beseitigung der Ufervegetation;

l–p unverändert.

2. Generelles
Baugesuch

Art. 43 Für das generelle Baugesuch (Art. 32 Abs. 2 BauG) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a Die Baueingabe kann namentlich die vorgesehene Nutzung, die Erschliessung des Baugrundstücks, die Lage und die äussere Gestaltung des Bauobjekts, dessen Einordnung in die Umgebung sowie ähnliche Einzelfragen zum Gegenstand haben.

- b Die generelle Baubewilligung gilt nur für jene Teile des Bauprojektes, die im Baugesuch eindeutig als Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bezeichnet worden sind.
- c Dem Baugesuch sind der Situationsplan sowie die erforderlichen Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:200 beizugeben.
- d Der Fristenlauf für die Einreichung des Ausführungsgesuches wird durch privatrechtliche Hindernisse nicht gehemmt.
- e Das Ausführungsprojekt ist nur zu publizieren, wenn es öffentliche Interessen in weitergehendem Masse berührt als das generelle Gesuch. Erfolgt keine Publikation, so ist den Betroffenen die Auflage des Ausführungsprojektes schriftlich mitzuteilen.

² und ³ Aufgehoben.

3. Projekt-
änderungen
während dem
Verfahren und
nach erteilter
Baubewilligung

Art. 44 ¹ Ändert der Baugesuchsteller während dem Baubewilligungs- oder Baubeschwerdeverfahren sein Projekt, namentlich um den Einwänden der Behörden oder der Einsprecher Rechnung zu tragen, so kann das Verfahren ohne Neupublikation fortgesetzt werden, wenn nicht öffentliche Interessen zusätzlich betroffen sind und wenn das Projekt in seinen Grundzügen gleichbleibt. Die Einsprecher und allenfalls von der Änderung berührte Dritte sind zur Projektänderung anzuhören.

² Erfolgt die Projektänderung im Beschwerdeverfahren, so kann die Beschwerdeinstanz die Sache zur Weiterbehandlung an die Vorinstanz zurückweisen.

³ (neu) Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sind Projektänderungen ausgeschlossen.

⁴ (neu) Die Baubewilligungsbehörde kann Änderungen eines bewilligten Projektes nach Anhörung der Beteiligten ohne neues Baugesuchsverfahren gestatten, wenn weder öffentliche noch wesentliche nachbarliche Interessen betroffen sind.

4. Nachträgliche
Ausnahmegesuche

Art. 45 ¹ Ein nachträgliches Ausnahmegesuch ist gemäss Artikel 19 bekanntzumachen, wenn es wesentliche öffentliche Interessen berührt. In den übrigen Fällen ist es den Betroffenen bekanntzugeben. Neue Einigungsverhandlungen finden nur statt, wenn die Baubewilligungsbehörde dies für nötig erachtet.

² Wird ein Ausnahmegesuch erst im Baubeschwerdeverfahren vor der Baudirektion gestellt, so ist über die Ausnahme im Beschwerdeentscheid zu befinden. Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

³ Unverändert.

⁴ (neu) Für die Bekanntmachung der Ausnahmegesuche gelten die Artikel 19 und 20.

5. Vorverfahren
für Ausnahmen
nach Artikel 24
RPG

Art. 46 ¹ Das selbständige Verfahren für die Bewilligung einer Ausnahme ausserhalb der Bauzone im Sinne von Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes beschränkt sich darauf, ob die nachgesuchte zonenfremde Nutzung auf dem Baugrundstück bewilligt werden kann.

² Das Ausnahmegesuch hat alle für seine Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere über

- a die Lage des Baugrundstücks (bei Neu- und Erweiterungsbauten mit Situationsplan);
- b die Grundzüge des Bauvorhabens (Art der Nutzung oder Nutzungsänderung, Art und Grösse des Bauobjekts bzw. der von baulichen Änderungen oder Zweckänderungen betroffenen Räume);
- c die Anpassung der Erschliessung des Baugrundstücks, falls mit dem Bauvorhaben eine wesentliche Mehrbeanspruchung verbunden ist;
- d die Gründe für die nachgesuchte Ausnahme;
- e die vorgesehenen Massnahmen zur Einordnung des Bauvorhabens in Landschaft und Siedlung.

³ Aufgehoben.

1. Pflichten der
Gemeindebaupolizei-
behörden

Art. 47 ¹ Unverändert.

² Sie veranlasst die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung oder bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen (Art. 46 und 47 BauG).

³ Sie sorgt für die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, welche von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen (Art. 45 Abs. 1 Bst. c und 47 BauG).

⁴ (neu) Sie zeigt denjenigen, die eine Lastenausgleichsforderung angemeldet haben, den Baubeginn mit Gerichtsurkunde oder eingeschriebenem Brief an (Art. 31 Abs. 2 BauG).

2. Befugnisse
der Regierungs-
statthalter und
der kantonalen
Baudirektion

Art. 48 ¹ Der Regierungsstatthalter übt die Aufsicht über die Gemeindebaupolizei aus. Er setzt säumigen Baupolizei- und Baubewilligungsbehörden der Gemeinden angemessene Fristen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten. Wenn nötig verfügt er über die erforderlichen Massnahmen selbst.

² Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a Er entscheidet im Zweifelsfall, ob ein Bauvorhaben einer Baubewilligung bedarf.
- b Er bestimmt im Streitfall das anwendbare Baubewilligungsverfahren.

c Er entscheidet Streitigkeiten über besondere Anforderungen oder Erleichterungen gemäss Artikel 15 und 16 Absatz 3.

³ Die kantonale Baudirektion übt namens des Regierungsrates die Oberaufsicht über die Baupolizei aus.

3. Beratung

Art. 49 ¹ Dem Raumplanungsamt obliegt die Instruktion der Behörden von Gemeinden und der Regierungsstatthalter in Baubewilligungs- und Baupolizeisachen. Es nimmt namentlich Stellung zu Fragen der Bau- und Ausnahmbewilligungspflicht, des Baubewilligungsverfahrens, der baupolizeilichen Vorschriften und der Ausnützungsberechnung.

² Aufgehoben.

4. Widerhandlungen

Art. 50 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Artikels 50 des Baugesetzes geahndet (Busse bis zu 40 000 Franken, in schweren Fällen Busse bis zu 100 000 Franken und überdies Haft, in leichten Fällen Busse bis zu 1000 Franken).

1. Gebühren

Art. 51 ¹ und ² Unverändert.

³ (neu) Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeindebehörden gemäss Absatz 1 sind Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 SchKG.

2. Kosten des Baubewilligungs- und Baubeschwerdeverfahrens

Art. 52 ¹ Unverändert.

² Bei der Bestimmung der Verfahrenskosten ist der Bedeutung der Bausache angemessen Rechnung zu tragen; insbesondere kann bei kleinen Bauvorhaben oder bei verhältnismässig hohen Expertisekosten von einer vollen Kostenüberwälzung an den Gesuchsteller abgesehen werden.

² wird ³

³ wird ⁴ (neu)

⁵ (neu) Dem Staat und der Gemeinde können Partei- und Verfahrenskosten auch auferlegt werden, wenn die Belastung der Parteien unbillig wäre.

3. Vorschusspflicht und Kostensicherheit

Art. 53 ¹ und ² Unverändert.

³ (neu) Die Kostenvorschussverfügung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der kantonalen Baudirektion angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

⁴ (neu) Für die Kostenvorschusspflicht und die Kostensicherheit im

Baubeschwerdeverfahren gilt Artikel 41 des Baugesetzes. Kostenvorschuss- und Sicherstellungsverfügungen werden von der kantonalen Baudirektion erlassen.

2. Übergangs-
bestimmung

Art. 55 Baubewilligungs-, Beschwerde- und Lastenausgleichsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Dekretes beziehungsweise seiner Änderungen bereits hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Aufgehoben.

II.

Gilt nur für den französischen Text.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dekretsänderung.

Bern, 11. September

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Staatsschreiber: *Josi*

11.
September
1984

Dekret über das Normalbaureglement (NBD) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe *a* des Baugesetzes vom
12. September 1984,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970
wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Das Normalbaureglement gilt für jene ländlichen Gemeinden mit geringer baulicher Entwicklung, welche die Baudirektion in Anwendung von Artikel 67 des Baugesetzes vorläufig von den Aufgaben der Ortsplanung entbunden hat.

² Soweit bestehende Gemeindebauvorschriften einen baurechtlich wesentlichen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft ordnen, gilt das Normalbaureglement als ergänzendes Recht, wenn es eine den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Regelung enthält.

³ Aufgehoben.

Bewilligungs-
erfordernis

Art. 4 ¹ Das Baugesetz und das Baubewilligungsdekret bestimmen, für welche Bauvorhaben eine Baubewilligung erforderlich ist.

² Ausser der Baubewilligung sind für die Ausführung von Bauvorhaben die in der Gesetzgebung verlangten weiteren Bewilligungen notwendig (Art. 42 des Baubewilligungsdekretes).

³ (neu) Bewilligungsbedürftige Bauvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung und die erforderlichen weiteren Bewilligungen rechtskräftig erteilt sind; vorbehalten bleibt ein von den zuständigen Behörden gestatteter vorzeitiger Baubeginn.

Voraussetzungen
der Bau-
bewilligung

Art. 5 ¹ Bauvorhaben werden bewilligt, wenn
a die vorgesehene Nutzung zulässig ist;
b das Baugrundstück genügend erschlossen ist;

c die für das Baugrundstück und für Bauvorhaben der vorgesehenen Art geltenden weiteren Vorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind;

d keine Bauverbote, Baubeschränkungen oder Bausperren im Sinne von Artikel 6 entgegenstehen.

² Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 26 ff und 81 ff des Baugesetzes bleiben vorbehalten.

³ Aufgehoben.

Bauverbote,
Baubeschränkungen,
Bausperren

Art. 6 ¹ Bauten und Anlagen dürfen die Sicherheit und Gesundheit von Personen wie auch Sachen nicht gefährden. Ihre Erstellung in Gefahrengebieten ist gemäss Artikel 6 des Baugesetzes grundsätzlich verboten.

² Bauvorhaben müssen den Bestimmungen des Umweltschutzes, den energierechtlichen Vorschriften und den Anforderungen einer behindertengerechten Bauweise (Art. 22 und 23 BauG) genügen.

³ In Immissionsgebieten (Art. 87 BauG) dürfen Wohnungen und immissionsempfindliche Bauten (Spitäler, Heime, Schulen und dgl.) nur bei genügenden Schutzmassnahmen erstellt werden.

⁴ (neu) Bausperren, die aufgrund aufgelegter neuer Vorschriften oder Pläne (Art. 36 Abs. 2 BauG) oder einer Planungszone (Art. 62 BauG) bestehen, sowie die Hemmung des Baubewilligungsverfahrens aufgrund einer Planungseinsprache (Art. 37 BauG) bleiben vorbehalten.

Art. 7 ¹ Als Bauzone gilt das im Zonenplan als solche ausgeschiedene Gebiet, solange diese Gebietsausscheidung fehlt – jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1987 – das aufgrund des bisherigen Rechts provisorisch ausgeschiedene Baugebiet (Art. 67 Abs. 2 BauG).

² Die Bauzone ist für das Wohnen, die konventionelle Landwirtschaft und das in Dorfgemeinden übliche Gewerbe bestimmt (gemischte Nutzung).

³ Unverändert.

Landwirtschaftszone

Art. 8 ¹ Als Landwirtschaftszone gilt das Gebiet ausserhalb der Bauzone, soweit es landwirtschaftlich oder für den Rebbaubau oder den Gartenbau genutzt wird oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

² Für die zulässige bauliche Nutzung der Landwirtschaftszone sind die Artikel 80 ff. des Baugesetzes massgebend.

³ Aufgehoben.

Wald, Gewässer,
übriges Gebiet

Art. 9 ¹ Die Umschreibung und die Nutzung des Waldes sind durch die Forstgesetzgebung bestimmt.

² Für die bauliche Nutzung der Gewässer und ihrer Ufer gilt Artikel 11 des Baugesetzes, soweit nicht das Gesetz über See- und Flusssufer anwendbar ist.

³ In den keiner Nutzungszone zugeordneten Gebieten (Hochgebirge, Fels, Geröllhalden) sind Bauvorhaben grundsätzlich nicht zugelassen. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 81 ff. des Baugesetzes.

Bauweise

Art. 10 ¹ Die Länge nichtlandwirtschaftlicher Gebäude und von Häuserreihen darf – einschliesslich allfälliger Anbauten – 30 m nicht überschreiten.

² Im Rahmen der Gestaltungsfreiheit gemäss Artikel 75 des Baugesetzes ist die geschlossene oder die annähernd geschlossene Bauweise zugelassen.

Mass
der Nutzung

Art. 11 Das Mass der zulässigen Nutzung ergibt sich aus den Vorschriften über die zulässigen Gebäudedimensionen und die Grenz- und Gebäudeabstände.

² und ³ Aufgehoben.

Grenzabstand

Art. 12 ¹ Für Bauten, welche den gewachsenen Boden überragen, ist ein kleiner Grenzabstand von 3 m, auf der besonnten Längsseite ein grosser Grenzabstand von 6 m einzuhalten. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei ost-west Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde, für welche Seite der grosse Grenzabstand gilt.

² Der kleine Grenzabstand bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der betreffenden Fassaden von der Grundstücksgrenze. Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur massgebenden Längsfassade gemessen.

³ Für eingeschossige Gebäude, die nicht für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind (unbewohnte Gebäude) genügt allseitig der kleine Grenzabstand. Für unbewohnte eingeschossige An- und Nebengebäude mit einer mittleren Gebäudehöhe bis zu 4 m und einer Grundfläche bis zu 60 m² gilt ein Grenzabstand von 2 m.

⁴ Unverändert.

Näherbau

Art. 14 ¹ Unverändert.² «Artikel 10 Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 10 Absatz 1»

Geschosszahl

Art. 17 ¹ Unverändert.² Das Kellergeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn es*a* unverändert*b* zu mehr als 60 Prozent mit bewohnten Räumen belegt ist. Bastelräume und nicht gewerbliche Fitnessräume und dergleichen werden nicht angerechnet.Gestaltung
von Bauten
und Anlagen**Art. 20** ¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie sich gut in die Landschaft und das Orts- und Strassenbild einordnen.² An Orten mit traditioneller Bauweise sind ortsfremde Gebäude- und Dachformen untersagt. Dachneigung und Dachflächen sind den umliegenden Gebäuden anzupassen.³ Unverändert.⁴ (neu) Für Reklamen und Anschriften gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame.

VIII. Umgebungsgestaltung

Umgebungs-
gestaltung,
Aufenthalts-
bereiche,
Spielplätze**Art. 22** ¹ Die Umgebung (Aussenräume) von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt und das sie den Bedürfnissen der Benutzer entspricht.² Für die Gestaltung der Aufenthaltsbereiche und von Spielplätzen gilt Artikel 15 des Baugesetzes.³ (neu) Im Siedlungsgebiet sind Grundstückteile, die nicht für Bauzwecke beansprucht sind, in ortsüblicher Weise gärtnerisch zu gestalten, zu begrünen oder zu bepflanzen.⁴ (neu) Eine das herkömmliche Orts- oder Landschaftsbild verändernde Umgebungsgestaltung ist untersagt.

IX. Abstellräume und Abstellplätze

Grundsätze

Art. 23 ¹ In Mehrfamilienhäusern sind den Bewohnern genügende Abstellräume (Reduits, abschliessbarer Estrich oder Kellerteil) zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtfläche soll für Ein- und Zweizimmerwohnungen wenigstens 5 m², für grössere Wohnungen wenigstens 7 m² betragen. In der Nähe des Hauseingangs sind ausserdem besondere witterungsgeschützte Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder und dergleichen vorzusehen.

² (neu) Die Pflicht zur Anlage von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und Zweiräder richtet sich nach Artikel 16 und 17 des Baugesetzes. Die nachstehende Bestimmung bleibt vorbehalten.

³ (neu) In verkehrsberuhigten oder verkehrsfreien Gebieten dürfen Parkplätze nur angelegt werden, soweit sie für Fahrzeuge benötigt werden, die nach der Verkehrsregelung und der strassenbaulichen Gestaltung zum Gebiet Zugang haben.

Verantwortlichkeit;
Strafen

Art. 26 (neu) ¹ Bauherr, Architekt, Ingenieur, Bauleiter und Bauunternehmer, sind, jeder im Bereich seiner Tätigkeit, für die Befolgung der Bauvorschriften verantwortlich.

² Widerhandlungen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes mit Busse von 1000 Franken bis 40 000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann die Busse bis auf 100 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden. In leichten Fällen beträgt die Busse 50 Franken bis 1000 Franken.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dekretsänderung.

Bern, 11. September 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
September
1984

Verordnung über das Immobilien-Treuhandwesen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 11 Buchstaben *c* und *d*, 12 und 82 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) sowie auf Artikel 12 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Bewilligungs-
pflicht

Art. 1 ¹ Eine Bewilligung des Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) benötigt, wer gewerbsmässig

a mit Immobilien handelt oder gegen Entgelt Mietobjekte nachweist und den Abschluss von Mietverträgen vermittelt (Bewilligung I);

b Immobilien für Dritte verwaltet oder vermietet (Bewilligung II);

c den Kauf oder Tausch von Immobilien vermittelt und Gelegenheiten zum Abschluss solcher Verträge nachweist (Bewilligung III).

² Die Bewilligung III umfasst auch die Befugnis, Immobilien zu verwalten oder zu vermieten.

³ Für die Notare gelten die Bestimmungen der Notariatsgesetzgebung.

Bewilligungen
anderer
Kantone

Art. 2 Die Volkswirtschaftsdirektion kann Bewilligungen anderer Kantone anerkennen, wenn diese mindestens

a gleich hohe Anforderungen an die Erteilung der Bewilligung stellen wie der Kanton Bern und

b Gegenrecht halten.

Immobilien,
Mietobjekte

Art. 3 ¹ Als Immobilien im Sinn dieser Verordnung gelten Grundstücke gemäss Artikel 655 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

² Ihnen gleichgestellt werden frei übertragbare Rechte aus Vor- und Kaufrechtsverträgen an Grundstücken sowie Baurechte nach Artikel 779 ZGB.

³ Als Mietobjekte im Sinn dieser Verordnung gelten Wohnungen, möblierte und unmöblierte Einzelzimmer sowie Geschäfts-, Einstell- und Lagerräume.

Bewilligungs-
inhaber

Art. 4 ¹ Eine Bewilligung lautet auf den Namen einer natürlichen Person und ist nicht übertragbar.

² Bei juristischen Personen und Personen-Handelsgesellschaften wird die Bewilligung einer natürlichen Person als Vertreter erteilt, welche

- a* die persönlichen Voraussetzungen von Artikel 5 Buchstaben *a* bis *f* erfüllt und
- b* für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und der übrigen gewerbepolizeilichen Vorschriften unmittelbar verantwortlich ist.

³ Bei juristischen Personen und Personen-Handelsgesellschaften muss die Tätigkeit gemäss dieser Verordnung entweder in ihrem Handelsregistereintrag oder in demjenigen ihres Vertreters aufgeführt sein.

Voraussetzungen

Art. 5 ¹ Eine Bewilligung wird nur an Bewerber erteilt, die

- a* im Kanton Bern Wohnsitz haben oder da ein Geschäftsdomizil verzeigen;

- b* handlungsfähig sind und einen guten Leumund besitzen;

- c* in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und über die insbesondere keine Verlustscheine vorliegen;

- d* den bernischen Fähigkeitsausweis für Immobilien-Verwalter bzw.

- e* das eidgenössische Diplom oder den bernischen Fähigkeitsausweis für Immobilien-Treuhänder besitzen;

- f* die Kautions gemäss Artikel 7 geleistet haben;

- g* im Handelsregister unter Angabe der Tätigkeit gemäss dieser Verordnung eingetragen sind.

² Bewilligungsinhaber, die ausschliesslich mit Immobilien handeln oder Mietobjekte nachweisen und den Abschluss von Mietverträgen vermitteln, sind vom Erwerb eines Fähigkeitsausweises befreit.

Ausschliessungs-
gründe

Art. 6 ¹ Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt an:

- a* Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete;

- b* Personen, die wiederholt gewerbepolizeiliche Vorschriften missachtet haben;

- c* Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt wurden oder eine solche verbüsst haben;

- d* Personen, gegen welche innerhalb der letzten drei Jahre vormundschaftliche oder strafrechtliche Massnahmen angeordnet oder vollzogen werden mussten;

- e* Personen, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde und bei denen zu erwarten ist, dass sie zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt werden.

² Hat der Bewilligungsbewerber eine Strafe oder Massnahme gemäss Absatz 1 Buchstabe *c* oder *d* verbüsst oder beendet, wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.

Kautions

Art. 7 ¹ Der Bewilligungsbewerber hat zur Deckung von Ansprüchen aus der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der gewerbsmässigen Treuhandtätigkeit eine Sicherheit von 2000 bis 20000 Franken zu leisten.

² Das KIGA

a setzt die Höhe der Kautions fest;

b verlangt die Kautions in Form einer Bankbürgschaft oder Barhinterlage;

c gibt ein Jahr nach der Geschäftsaufgabe die Kautions frei, sofern keine hängigen Prozesse und Betreibungen bestehen, die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängen.

³ Im übrigen finden die Bestimmungen des Dekrets vom 18. Mai 1892 über die Amts- und Berufskautions sinngemäss Anwendung.

Fähigkeitsausweise

Art. 8 ¹ Der bernische Fähigkeitsausweis als Immobilien-Verwalter oder Immobilien-Treuhänder wird Personen erteilt, die eine Prüfung über die entsprechenden Berufskenntnisse des Immobilien-Verwalters bzw. -Treuhänders mit Erfolg bestanden haben.

² Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über die Anerkennung von Fähigkeits- oder Fachausweisen anderer Kantone oder des Auslands.

Prüfungen und Kurse

Art. 9 ¹ Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse für die beiden Fähigkeitsausweise werden Kurse durchgeführt; diese Aufgabe kann den Berufsverbänden übertragen werden.

² Kurse und Prüfungen zum Erwerb der Fähigkeitsausweise stehen unter der Aufsicht des KIGA.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement über Kurse und Prüfungen, wählt die Mitglieder der Prüfungskommission und erteilt die Fähigkeitsausweise.

Mitarbeiter

Art. 10 ¹ Wenn Mitarbeiter von Inhabern der Bewilligungen II und III in deren Namen Vermittlungs- oder Verwaltungsaufträge abschliessen, müssen sie die Voraussetzungen von Artikel 5 Buchstaben *b*, *c*, *d* bzw. *e* erfüllen.

² Wenn Mitarbeiter von Notaren in deren Namen Verwaltungsaufträge abschliessen, müssen sie die Voraussetzungen von Artikel 5 Buchstaben *b*, *c*, *d* bzw. *e* erfüllen.

Bewilligungsverfahren
1. Gesuch

Art. 11 ¹ Wer einer Bewilligung bedarf, hat dem KIGA ein Gesuch einzureichen.

² Im Gesuch ist anzugeben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Heimatort, Wohnsitz, Geschäftsdomizil und Firma.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

a ein Leumundszeugnis;

b ein Auszug aus dem Zentralstrafregister;

c eine Bescheinigung des zuständigen Betreibungsamts, aus der hervorgeht, dass gegen den Bewilligungsbewerber keine Verlustscheine bestehen;

d der bernische Fähigkeitsausweis für Immobilien-Verwalter bzw.

e das eidgenössische Diplom oder der bernische Fähigkeitsausweis für Immobilien-Treuhänder.

2. Prüfung der
Voraussetzungen

Art. 12 ¹ Das KIGA prüft, ob ein Bewilligungsbewerber die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 Absatz 1 für die Bewilligungserteilung erfüllt.

² Es hat folgende Mitberichte einzuholen:

a der Gemeindebehörde am Geschäftssitz sowie am Wohnsitz des Bewilligungsbewerbers;

b des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters.

³ Es hat den Bewilligungsbewerber aufzufordern:

a eine Bescheinigung des Handelsregisterführers vorzulegen;

b die Kautions gemäss Artikel 7 zu leisten.

3. Verfahren
bei Mitarbeitern

Art. 13 ¹ Wer Mitarbeiter gemäss Artikel 10 einsetzen will, hat dem KIGA vorgängig ein Gesuch einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

a die in Artikel 11 Absatz 3 aufgeführten Unterlagen des Mitarbeiters;

b die Bewilligung II oder III des Bewilligungsinhabers.

³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften von Artikel 12 sinngemäss.

4. Bewilligungs-
erteilung

Art. 14 ¹ Sobald alle Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, wird die Bewilligung erteilt.

² Die Bewilligung für Mitarbeiter erfolgt in Form eines Eintrags in die Bewilligung des vertretenen Bewilligungsinhabers.

³ Mitarbeiter von Notaren erhalten eine auf ihre Person ausgestellte Bewilligung.

Gültigkeits-
dauer

Art. 15 ¹ Das KIGA legt eine allgemeine Gültigkeitsdauer der Bewilligungen von sechs Jahren fest.

² Während der allgemeinen Gültigkeitsdauer erteilte Bewilligungen gelten nur bis zu deren Ablauf.

³ Das KIGA bestimmt Zeitpunkt und Verfahren der Erneuerung.

Gebühren

Art. 16 ¹ Für jede Bewilligung ist eine Gebühr zu bezahlen.

² Die Ansätze werden vom KIGA gestützt auf die Gebührenverordnung der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt.

Entzug der
Bewilligung

Art. 17 ¹ Das KIGA entzieht die Bewilligung, wenn

a die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
b Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die bei Einreichung des Gesuchs zu einer Verweigerung der Bewilligung geführt hätten;

c wiederholt die Regeln eines laueren Geschäftsgebarens oder laueren Wettbewerbs verletzt werden;

d die Ansätze des Höchstattarifs trotz Mahnung des Regierungsstatthalters oder des KIGA überschritten werden;

e trotz wiederholter Aufforderung Auskünfte verweigert oder zugängliche Unterlagen nicht beigebracht werden, die zur Beurteilung des rechtmässigen Bestands der Bewilligung erforderlich erscheinen;

f die Bewilligungsgebühren trotz schriftlicher Mahnung des KIGA nicht bezahlt werden;

g die Bewilligung rechtswidrig erworben wurde.

² Ist ein Bewilligungsentzug unverhältnismässig, kann die Berufseinstellung für längstens zwei Jahre verfügt oder in besonders leichten Fällen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Bekanntmachung

Art. 18 Erteilung, Erneuerung und Entzug einer Bewilligung sowie Berufseinstellung werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Pflichten des
Bewilligungs-
inhabers

Art. 19 ¹ Der Bewilligungsinhaber hat sich bei seiner Tätigkeit an die Bestimmungen dieser Verordnung, an die übrigen gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie an die allgemein anerkannten Berufspflichten zu halten.

² Er hat über alle seine geschäftlichen Bemühungen nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen.

³ Alle Bemühungen, Vorschüsse, Ein- und Ausgänge sind für jeden Auftrag gesondert nachzuführen.

Höchsttarif

Art. 20 ¹ Die Immobilien-Treuhandkammer legt für die beruflichen Verrichtungen der Bewilligungsinhaber einen Höchstattarif fest, der nicht überschritten werden darf.

² Dieser ist von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

³ Bei der Entgegennahme eines Auftrags ist dem Auftraggeber der Höchstarif auszuhändigen.

Aufsicht

Art. 21 ¹ Das Immobilien-Treuhandwesen steht unter der Aufsicht des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters und unter der Oberaufsicht des KIGA.

² Die Aufsichtsbehörden sind insbesondere berechtigt:

a Weisungen zu erteilen;

b sich die Bücher vorlegen zu lassen;

c Inspektionen vorzunehmen;

d für Untersuchungen und Abklärungen die Ortspolizeibehörden beizuziehen.

Immobilien-
Treuhandkammer,
Schlichtungs-
stelle

Art. 22 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt eine ständige Immobilien-Treuhandkammer, zu der eine Schlichtungsstelle gehört.

² Die Immobilien-Treuhandkammer

a wacht über die allgemeinen Interessen und die Würde des Berufsstands;

b gibt dem KIGA ihre Stellungnahme zu allen Fragen ab, die den Berufsstand, die allgemein anerkannten Berufspflichten sowie die Bewilligungserteilung in besonderen Fällen betreffen;

c kann Anträge auf Entzug einer Bewilligung stellen;

d ist in der Prüfungskommission vertreten;

e beruft auf Gesuch die Schlichtungsstelle ein;

f legt den Höchstarif fest.

³ Die Schlichtungsstelle versucht bei Streitigkeiten aus der beruflichen Tätigkeit der Bewilligungsinhaber die Parteien zu einigen.

⁴ Die Volkswirtschaftsdirektion ordnet in einem Reglement alle Einzelheiten über Zusammensetzung, Aufgaben, Pflichten, Befugnisse und Entschädigungen der Immobilien-Treuhandkammer und der Schlichtungsstelle und wählt deren Mitglieder und Präsidenten.

Straf-
bestimmungen

Art. 23 ¹ Die Strafverfolgung wegen Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassene rechtmässige Verfügungen und Anordnungen obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

² Massgebend sind die Strafbestimmungen von Artikel 75–78, 79 Absatz 2 und 80 des Gewerbegesetzes.

Rechtspflege

Art. 24 ¹ Gegen Verfügungen des KIGA, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Das Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangs-
bestimmungen
1. Laufende
Bewilligung

Art. 25 Die gestützt auf die Verordnung vom 7. September 1976 über die Vermittlung und den Handel in Liegenschaften sowie über die Vermittlung von Wohnungen und Zimmern erteilten Bewilligungen bleiben bis zum 31. Dezember 1984 gültig.

2. Fähigkeits-
ausweis für
Immobilien-
Verwalter

Art. 26 ¹Vom Erwerb des bernischen Fähigkeitsausweises für Immobilien-Verwalter wird befreit,

a wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewerbsmässig Immobilien vermietet oder verwaltet hat und

b die Voraussetzungen von Artikel 5 Buchstaben *a*, *b*, *c*, *f* und *g* erfüllt sowie

c bis spätestens zum 30. April 1985 ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung II einreicht.

² Befreit sind ferner Inhaber einer Bewilligung für die Vermittlung und den Handel in Liegenschaften, die gestützt auf die Verordnung vom 7. September 1976 über die Vermittlung und den Handel in Liegenschaften sowie über die Vermittlung von Wohnungen und Zimmern tätig sind.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 27 Die Verordnung vom 7. September 1976 über die Vermittlung und den Handel in Liegenschaften sowie über die Vermittlung von Wohnungen und Zimmern wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28 Diese Verordnung tritt auf den 1. November 1984 in Kraft.

Bern, 19. September 1984

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: *Krähenbühl*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Vom Bundesrat genehmigt am 30. Oktober 1984

23.
September
1984

Volksbeschluss betreffend den Neu- und Umbau des Bezirksspitals Frutigen

Dem Gemeindeverband Bezirksspital Frutigen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechts-
grundlagen

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3

Spitaldekret vom 5. Februar 1975

Projekt

Neu- und Umbau

Fr.

Kosten

Total anrechenbare Anlagekosten	23 096 050.—
+ Bearbeitungsreserve Bau	792 000.—
+ Bearbeitungsreserve Medizintechnik	125 000.—
+ Baukreditzinse auf Staatsbeitrag	170 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	24 183 050.—

Finanzierung

	Total anrechenbare Anlagekosten (ohne Baukreditzinse) Fr.	Staatsbeitrag Fr.	Gemeindeverband Fr.
Akutbereich	19 801 330.—	14 316 280.— (72,3%)	5 485 050.—
C-Bereich	4 211 720.—	4 211 720.— (100%)	—.—
Total	24 013 050.—	18 528 000.—	5 485 050.—
Staatsbeitrag brutto		18 528 000.—	
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 5. Februar 1981) . .		556 000.—	
Staatsbeitrag netto		17 972 000.—	
+ Baukreditzinse auf Staatsbeitrag		170 000.—	
Staatsbeitrag		18 142 000.—	
Zu bewilligen		18 142 000.—	

Kostenstand 1. Oktober 1983; Zürcher Baukostenindex

Konto

14009494010

Besondere
Bestimmungen

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt. Die für seine Bemessung anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens 24 183 050 Franken festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

	Fr.		Fr.
1985	2 000 000.—	1988	4 000 000.—
1986	5 000 000.—	1989	1 142 000.—
1987	6 000 000.—		

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 27,7 Prozent der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.
4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 20. Februar 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 10. Oktober 1984

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 23. September 1984,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend den Neu- und Umbau des Bezirksspitals Frutigen ist mit 161 764 gegen 75 746 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung und Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen im Bereich Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.
2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.
4. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.
5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindex).
6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

24.
September
1984

**Regulativ
betreffend die Kreise für die Wahl der
Betreibungsgehilfen
(Änderung)**

*Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den
Kanton Bern*

beschliesst:

I.

Das Regulativ vom 18. Dezember 1941 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Nidau

- | | |
|-----------|---|
| 1. Kreis: | unverändert |
| 2. Kreis: | unverändert |
| 3. Kreis: | Aegerten
Brügg
Orpund
Safnern
Scheuren
Schwadernau
Studen |
| 4. Kreis: | unverändert |
| 5. Kreis: | Bellmund
Jens
Ipsach
Merzligen
Port
Worben |

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 1984 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 24. September 1984

Im Namen
der kantonalen Aufsichtsbehörde
Der Präsident: *Schärer*
Der Sekretär i. V.: *Urech*

**Verfügung
der Direktion für Verkehr, Energie- und
Wasserwirtschaft über die Delegation von
Bewilligungsbefugnissen im
Gewässerschutzbewilligungsverfahren an
Gemeinden**

*Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD),
gestützt auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 56 Absatz 5 und Artikel 64
der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983
(KGV),
verfügt:*

I. Kompetenzdelegation an Gemeinden

1. Den nachgenannten Gemeinden wird die Kompetenz zur Erteilung
von Gewässerschutzbewilligungen für Abwasser delegiert:

Amtsbezirk Aarberg:	Bargen
Amtsbezirk Aarwangen:	Melchnau
Amtsbezirk Büren:	Arch, Büren, Oberwil, Rüti
Amtsbezirk Burgdorf:	Alchenstorf, Hellsau, Höchstetten, Kernenried, Niederösch, Oberösch, Rüti bei Lyssach, Wynigen
Amtsbezirk Erlach:	Gals, Gampelen
Amtsbezirk Fraubrunnen:	Jegenstorf, Mattstetten, Wiler bei Utzenstorf, Zauggenried
Amtsbezirk Interlaken:	Grindelwald, Iseltwald
Amtsbezirk Konolfingen:	Arni, Bowil, Freimettigen, Konolfin- gen, Mirchel, Niederhünigen, Ober- hünigen, Oberthal, Tägertschi, Zäzi- wil
Amtsbezirk Laufen:	Blauen, Brislach, Dittingen, Nenzlin- gen
Amtsbezirk Laupen:	Ferenbalm, Frauenkappelen, Gurbrü
Amtsbezirk Nidau:	Jens, Ligerz, Merzligen, Scheuren, Schwadernau, Tüscherz-Alfermée, Twann
Amtsbezirk Niedersimmen- tal:	Oberstocken, Niederstocken
Amtsbezirk Obersimmental:	St. Stephan
Amtsbezirk Saanen:	Saanen

Amtsbezirk Seftigen:	Burgistein, Englisberg, Gelterfingen, Gerzensee, Gurzelen, Jaberg, Lohnstorf, Mühledorf, Mühlethurnen, Niedermuhlern, Riggisberg, Toffen
Amtsbezirk Signau:	Eggiwil
Amtsbezirk Wangen:	Farnern, Graben, Seeberg, Walliswil b. Niederbipp, Wolfisberg

2. Diese Gemeinden sind zuständig, innerhalb der Bauzonen oder, wo solche fehlen, innerhalb des im generellen Kanalisationsprojekt (GKP) abgegrenzten Gebietes Gewässerschutzbewilligungen zu erteilen für
- a* Neu- und Umbauten, aus welchen nur häusliches Abwasser anfällt und welche sofort an die Gemeindekanalisation und an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden können;
 - b* die Ableitung oder Versickerung von Sauberwasser bei Garagen, Lagerhallen, Schuppen und anderen Gebäuden und Anlagen ohne Abwasseranfall;
 - c* private Schwimmbäder.

II. Bewilligungskompetenzen der VEWD bzw. des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes

Die übrigen Gewässerschutzbewilligungen für Abwasser sind von der VEWD bzw. vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt und seinen Unterabteilungen zu erteilen, insbesondere für

- a* Neu- und Umbauten innerhalb der Bauzone oder des im GKP abgegrenzten Gebietes, welche das Abwasser direkt oder indirekt in ein Gewässer ableiten;
- b* Neu- und Umbauten ausserhalb der Bauzone oder des im GKP abgegrenzten Gebietes;
- c* Bauten, Anlagen und Vorkehren in der Gewässerschutzzone S;
- d* Industrie- und Gewerbebetriebe, aus welchen neben häuslichem Abwasser industrielle oder gewerbliche Abwässer anfallen, wie gewerbliche oder betriebseigene Reparaturwerkstätten, Werkhöfe, Metzgereien, Anlagen mit besonderer Abwasserreinigung und dergleichen;
- e* alle Landwirtschaftsbetriebe innerhalb und ausserhalb der Bauzonen;
- f* Versicherung von Abwasser;
- g* Gesuche, gegen die die Gemeinde selber Einsprache erhoben hat, die den Zwecken der Gemeinde dienen oder die auf andere Weise ein direktes Interesse der Gemeinde berühren.

III. Verweigerung von Gewässerschutzbewilligungen

Für die Verweigerung von Bewilligungen ist die VEWD zuständig.

IV.

Diese Verfügung tritt auf den 1. Oktober 1984 in Kraft. Sie ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 24. September 1984

Direktion für Verkehr,
Energie- und Wasserwirtschaft

Der Direktor i.V.: *Krähenbühl*

Bergführertarif

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 der Verordnung vom 23. Dezember 1981
über die Bergführer des Kantons Bern (Verordnung),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich** **Art. 1** Dieser Tarif regelt das höchstzulässige Entgelt der Bergführer.
- Tourenansatz** **Art. 2** ¹ Für Touren, welche in diesem oder dem Tarif eines anderen Kantons aufgeführt sind, ist der entsprechende Ansatz massgebend.
- ² Für andere Touren vereinbaren die Parteien das Entgelt vor Antritt der Tour. Für dessen Höhe ist der Ansatz gleichartiger Touren massgebend.
- ³ Wird auf einer Tour übernachtet, erhöht sich der Ansatz in jedem Fall auf 270 Franken.
- Zuschläge** **Art. 3** ¹ Für Touren in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai kann auf dem Tarif ein Winterzuschlag von 25 Prozent verlangt werden; ausgenommen sind Skihochtouren.
- ² Entfallen mehr als zwei Touristen auf einen Bergführer, kann für jede weitere Person ein Zuschlag von zehn Prozent, höchstens jedoch von 50 Prozent des Tourenansatzes verlangt werden. Der Bergführer ist verpflichtet, die Teilnehmerzahl dem Schwierigkeitsgrad der Tour und dem Können der Touristen anzupassen.
- Besondere Entschädigungen für Engagements zum Tourentarif** **Art. 4** ¹ Für Ruhetage während der Tour, die auf Verlangen des Touristen oder aufgrund der Witterung eingeschaltet werden, steht dem Bergführer eine Entschädigung von 210 Franken zu.
- ² Benötigt der Bergführer nach Vollendung der Tour einen weiteren Tag für die Heimreise, steht ihm eine Entschädigung von 100 Franken zu.
- Taggeld** **Art. 5** ¹ Erstreckt sich das Verhältnis zwischen Bergführer und Tourist auf drei oder mehr Tage, kann anstelle des Tourenansatzes ein Taggeld vereinbart werden.

² Dieses gilt auch für Tagestouren mit Lufttransport.

³ Das Taggeld beträgt je nach Schwierigkeitsgrad der Touren 210 bis 270 Franken.

Verpflegung,
Unterkunft
und Reise

Art. 6 Die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Reise des Bergführers gehen zu Lasten des Touristen.

Rücktritt,
vorzeitige
Beendigung

Art. 7 Tritt der Tourist vom Vertrag zurück, oder kann die Tour aus Gründen, für die der Bergführer nicht einstehen muss, nicht zu Ende geführt werden, hat der Bergführer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Entgelt
der Kandidaten

Art. 8 Bergführerkandidaten (Art. 7 der Verordnung) haben Anspruch auf 75 Prozent des Entgeltes des Bergführers.

II. Tourenansätze

Talschaft
Saanenland

Art. 9 Gstaad, Gsteig, Lauenen, Saanen	Fr.
Gastlosen, traversieren	220.—
Gastlosen, traversieren mit Eckturm	280.—
Grand Grenadier, normal	240.—
Katz, über Grosse Schnur	220.—
Oldenhorn	220.—
Oldenhorn, über Nordgrat	240.—
Oldenhorn, über Sanetschhorn und Sanetschgrat	280.—
Pucelles, traversieren Ost–West	260.—
Pucelles, traversieren West–Ost	260.—
Sattelspitzen, traversieren, Grosse	240.—
Sattelspitzen, traversieren, Kleine	290.—
Wildhorn, über Geltenhütte	270.—
Wildhorn, über Katzensgraben–Wildgrat	310.—
Wildhorn, von Geltenhütte über Katzensgraben–Germann- rippe–Wildgrat	350.—

Talschaft
Obersimmental

Art. 10 Lenk, Zweisimmen	
Spillgerten	240.—
Uegigrat	220.—
Wildhorn, über Wildhornhütte	270.—
Wildhorn, über Wildgrat	300.—
Wildhorn, von Wildhornhütte über Gerannrippe	340.—
Wildhorn, Abstieg nach Rawylpass	290.—
Wildstrubel	270.—
Wildstrubel, über Ammertten	290.—
Wildstrubel, über Gemmi–Kandersteg	300.—
Wildstrubel, nach Montana	280.—

Fr.

Wildstrubel, über Westgrat	300.—
Mont Bovin, nach Montana	250.—
Ammertengrat	220.—
Gletscherhorn	240.—
Gletscherhorn, Ostgrat	250.—
Gletscherhorn, Nordwand	300.—

Adelboden

Art. 11 Adelboden

Gross-Lohner, über Westgrat	280.—
Gross-Lohner, über Nordgrat	300.—
Gross-Lohner, über Nordgrat, Abstieg Mittelgrat	320.—
Gross-Lohner, über Ostgrat	320.—
Klein-Lohner, traversieren	230.—
Tschingellochtighorn	220.—
1. Gipfel	220.—
1. und 2. Gipfel	220.—
1., 2. und 3. Gipfel	240.—
Westwand	240.—
Uegigrat	220.—
Wildstrubel	250.—
Wildstrubel, nach Montana	290.—
Wildstrubel, über Ostgrat	290.—
Wildstrubel, mit Steghorn	290.—
Wildstrubel, über Westgrat	320.—
Wildstrubel, über Gemmi nach Kandersteg	300.—
Steghorn, über Ost- oder Nordgrat	270.—

Talschaft
Kandersteg**Art. 12** Talschaft Kandersteg

Aermighorn, über Südwestgrat	240.—
Altels, über Tatlishorn oder Lärchi	290.—
Balmhorn, von Schwarenbach	290.—
Balmhorn, von Wildelsigen	360.—
Balmhorn, von Gitzifurgge	390.—
Zuschlag für Grat nach Altels	60.—
Blümlisalp	300.—
Blümlisalp, von Fründenhütte	320.—
Blümlisalp Nordwand	410.—
Morgenhorn bis Weisse Frau	320.—
Weisse Frau bis Blümlisalp	350.—
Morgenhorn bis Blümlisalp	400.—
Morgenhorn bis Fründenhütte	430.—
Blümlisalp von Fründenhütte mit Oeschinenhorn	340.—
Birre, durch die Felsen	220.—
Birre bis Zäblershorn	230.—
Birre bis drei Eidgenossen	240.—

	Fr.
Birre bis Hohtürli	280.—
Breithorn	430.—
Daubenhorn	270.—
Doldenhorn, Gross	290.—
Doldenhorn, Gross, über Galletgrat	400.—
Doldenhorn, Gross, über Ostgrat	500.—
Doldenhorn, Gross und Klein	320.—
Doldenhorn, Gross und Klein, über Sparren	320.—
Doldenstock, über Westgrat bis Gross Doldenhorn	380.—
Fisistöck, über Sparren	220.—
Fisistöck, Abstieg nach Gastern	220.—
Fründenjoch, Abstieg nach Gastern	270.—
Fründenhorn	280.—
Fründenhorn, über Westgrat oder Ostgrat	330.—
Fründenhorn, traversieren West—Ost	370.—
Gelliwand	230.—
Hockenhorn, über Westgrat	280.—
Kandergletscher, mit Übergang Kiental, Lauterbrunnen oder Lötschental	320.—
Klein-Lohner, traversieren	220.—
Morgenhorn	270.—
Morgenhorn, über Ostgrat	450.—
Oeschinenhorn, über Westgrat	420.—
Rinderhorn	270.—
Rinderhorn, Abstieg über Westgrat	280.—
Steghorn, Ostgrat	270.—
Tschingelhorn	400.—
Tschingellochtighorn	
1. Gipfel	220.—
1. und 2. Gipfel	220.—
1., 2. und 3. Gipfel	240.—
Weisse Frau	280.—
Wilde Frau	270.—
Wildstrubel	290.—

Talschaft
Kiental

Art. 13 Talschaft Kiental

Aermighorn, Ostgrat	230.—
Aermighorn, Südwestgrat	240.—
Blümlisalphorn	300.—
Breithorn	430.—
Büttlassen, über Südgrat	240.—
Büttlassen, über Westgrat	260.—
Dündenhorn, über Nordgrat	310.—
Gspaltenhorn	280.—
Gspaltenhorn, über Rote Zähne	460.—

	Fr.
Morgenhorn, von Blümlisalphütte	270.—
Morgenhorn, bis Weisse Frau	320.—
Morgenhorn, bis Blümlisalphorn	400.—
Morgenhorn, über Ostgrat	450.—
Tschingelhorn	400.—
Weisse Frau, von Blümlisalphütte	280.—
Weisse Frau, bis Blümlisalphorn	350.—
Wilde Frau	270.—

Talschaft
Lauterbrunnen

Art. 14 Lauterbrunnen, Mürren, Stechelberg, Wengen

Aletschhorn, Gross, über Haslerrippe und zurück	480.—
Aletschhorn, Gross, über Sattelhorn und zurück	480.—
Aletschhorn, Gross, über Haslerrippe, zurück Sattelhorn . . .	480.—
Breithorn	430.—
Breithorn, von Schmadri über Ostgrat oder Nordrippe	490.—
Büttlassen, über Hirtligletscher-Südgrat	340.—
Ebnefluh, nach Goppenstein	400.—
Ebnefluh, von Rottal	500.—
Eiger, von Eigergletscher und zurück	370.—
Eiger, von Eigergletscher, zurück über Eigerjoch oder um- gekehrt	420.—
Gletscherhorn von Jungfrauoch	380.—
Grosshorn von Schmadrihütte über Schmadrijoch—Gross- horn—Westgipfel	480.—
Sefinenfurke—Gspaltenhorn—Büttlassen—Südgrat—Sefinen- furke	410.—
Gspaltenhorn, über Rote Zähne	460.—
Gspaltenhorn über Hirtligletscher und Büttlassen—Südgrat .	420.—
Jungfrau	290.—
Jungfrau, Auf- und Abstieg Rottal	480.—
Jungfrau, Ostgrat	440.—
Jungfrau, Ostgrat, Abstieg Silberhornhütte oder Rottal . . .	520.—
Jungfrau, von Rottal nach Jungfrauoch	430.—
Jungfrau, von Rottal, Abstieg Guggi	500.—
Jungfrau, von Silberhornhütte, Abstieg Rottal oder umge- kehrt	500.—
Jungfrau, von Silberhornhütte nach Jungfrauoch	490.—
Jungfrau, von Guggihütte nach Jungfrauoch	480.—
Jungfrauoch, Abstieg nach Fiesch	310.—
Lobhorn, Gross	220.—
Lobhörner, traversieren	270.—
Mittaghorn von Schmadri-Westgrat	480.—
Mönch, über Nollen	420.—
Mönch, über Südgrat	220.—
Mönch, über Westgrat	250.—

Fr.

Schwarz Mönchbüffel	260.—
Tschingelspitz, traversieren Ostgrat	420.—
Tschingelhorn und zurück	400.—
Trugberg, Überschreitung	300.—
Mit Ski: Lötschenlücke	220.—
Riederfurka	210.—
Über Galmilücke oder nach Grimsel	400.—

Talschaft
Grindelwald**Art. 15** Talschaft Grindelwald

Berglistock	380.—
Eiger, von Eigergletscher und zurück	370.—
Eiger, von Eigergletscher und zurück über Eigerjoch oder umgekehrt	420.—
Eiger, von Eismeer–Mittellegi–Eigergletscher	440.—
Eiger, von Eismeer–Mittellegi–Eigerjoch–Jungfrauoch	440.—
Fiescherhorn, Gross	330.—
Fiescherhorn, Gross, traversieren	360.—
Fiescherhorn, Klein (Ochs) von Schreckhornhütte und zu- rück oder nach Jungfrauoch	450.—
Finsteraarhorn (2 Tage)	470.—
Finsteraarhorn, von Schreckhornhütte über Agassizjoch und zurück	500.—
Finsteraarjoch, von Schreckhornhütte nach Grimsel	400.—
Jungfrau, von Guggihütte nach Jungfrauoch	480.—
Grünhorn, Gross (2 Tage)	400.—
Krinnehorn	210.—
Lauteraarhorn, Normalroute	450.—
Lauteraarhorn, über Schrecksattel	510.—
Lauteraarhorn, über Südgrat	520.—
Lauteraarhorn, von Strahlegg nach Grimsel	480.—
Lauteraarhorn, von Strahlegg zurück über Westgrat	500.—
Lauteraarsattel, Gleckstein–Grimsel	380.—
Mettenberg, traversieren von Gleckstein oder Strahlegg ...	380.—
Mittelhorn, von Gleckstein	380.—
Mittelhorn und Wetterhorn	390.—
Mittelhorn, mit Wetterhorn und Rosenhorn	440.—
Mönch, über Nollen	420.—
Mönch, Lauperroute	500.—
Pfaffenstöckli	260.—
Rosenhorn, von Gleckstein und zurück	380.—
Rosenhorn und Mittelhorn	390.—
Rosenhorn, von Gleckstein nach Dossen	380.—
Schreckhorn, Normalroute und zurück	450.—
Schreckhorn, über Andersongrat	520.—
Schreckhorn, über Südgrat–Schrecksattel	450.—

Fr.

Schreckhorn, traversieren nach Gleckstein	510.—
Schreckhorn, Lauteraargrat–Lauteraarhorn	590.—
Schreckhorn, Klein, von Gleckstein oder Schreckhornhütte	390.—
Schreckhorn, Klein, traversieren	390.—
Strahlegghorn	390.—
Wannehorn	390.—
Wetterhorn, von Gleckstein und zurück	380.—
Wetterhorn, Südwestgrat	450.—

Talschaft
Haslital

Art. 16 Talschaft Haslital

Ankenbälli, Südgrat	360.—
Ankenbälli, über Dossen oder Gauli	350.—
Bächlistock, von Lauteraarhütte	270.—
Bächlistock, Südgrat	270.—
Bächlistock, Ostgrat	330.—
Bächlistock, traversieren	340.—
Bächlistock, von Gauli	280.—
Berglistock, von Dossen	380.—
Berglistock, traversieren, Abstieg Gleckstein	410.—
Brandlamhorn	270.—
Brandlamhorn, Ost- und Westgipfel	300.—
Brandlamhorn, Südgrat	360.—
Dammastock, von Trift und zurück	350.—
Dammastock, von Grimsel	280.—
Dammastock, Eggstock–Schneestock	360.—
Diamantstock, Gross, von Gauli und zurück	340.—
Diamantstock, Gross, von Gauli nach Handegg	340.—
Diamantstock, Gross, Ostflanke	270.—
Diamantstock, Gross, Ostgrat	360.—
Diamantstock, Gross, Nordgrat	330.—
Diamantstock, Klein	220.—
Diamantstock, Klein, Nordgrat, traversieren	330.—
Diechterhörner, von Gelmer	280.—
Diechterhörner, von Trift	340.—
Diechterhörner, traversieren Gwächtenhorn–Strahlhorn ...	380.—
Diechterlimmi, Triftlimmi–Nägelisgrätli	300.—
Dossenhorn	260.—
Dossenhorn, mit Renfenhorn, bis Gauli	310.—
Eggstock	320.—
Eggstock, traversieren bis Rhonestock	390.—
Ewigschneehorn, von Gauli	350.—
Ewigschneehorn, von Lauteraar	380.—
Finsteraarhorn, von Grimsel (2 Tage)	500.—
Fünffingerstock, Abstieg Sustlihütte	260.—
Fünffingerstock, Traversierung Unter-/Oberthal	280.—

	Fr.
Galenstock	280.—
Gelmerhorn, Klein	250.—
Gelmerhorn, Gross, traversieren	240.—
Gelmerhorn, Klein und Gross, traversieren	310.—
Gelmerspitzten, traversieren, 7, 6, 5	390.—
Gelmerspitzten, 4 und 3	240.—
Gelmerspitzten, 2 und 1	240.—
Gelmerhörner, Hintere	260.—
Grassen, nach Sustli	270.—
Grunerhorn, von Grimsel	360.—
Gwächtenhorn, von Steinalp	270.—
Hangendgletscherhorn	300.—
Hühnerstock, von Lauteraar, Westgipfel	270.—
Hühnerstock, von Lauteraar, Ostgipfel	310.—
Hühnerstock, von Lauteraar, traversieren, Ostgrat	390.—
Hühnerstock, von Lauteraar, Südgrat	380.—
Hühnerstock, von Gauli, Westgipfel	380.—
Hühnerstock, von Gauli, traversieren	380.—
Hühnertälihorn, von Gauli	380.—
Hühnertälihorn, von Gauli, traversieren nach Gruben	380.—
Hühnertälihorn, Ostgrat	380.—
Hühnertälihorn, über Gruben	290.—
Hühnertäljoch, Lauteraar–Gauli oder umgekehrt	380.—
Kilchlistock, von Windegg oder Guttannen	300.—
Lauteraarhorn, Vordere Ostwandrippe	500.—
Lauteraarhorn, von Grimsel	460.—
Lauteraarhorn, Klein	400.—
Lauteraarsattel, Grimsel–Gleckstein	350.—
Lauteraarsattel, Grimsel–Dossen oder umgekehrt	350.—
Mässplangstock	350.—
Mittagsfluh, Südkante	270.—
Mittelhorn, von Dossen und zurück	350.—
Mittelhorn und Wetterhorn	380.—
Mittelhorn, von Dossen nach Gleckstein	350.—
Nässihorn	350.—
Oberaarhorn, von Oberaar	280.—
Oberaarrothorn	320.—
Reissend Nollen	240.—
Renfenhorn, von Gauli oder Dossen	290.—
Renfenhorn, mit Dossenhorn	300.—
Rhonestock	270.—
Ritzlihorn	330.—
Ritzlihorn, über Aerlengrat	460.—
Rosenhorn, von Dossen und zurück	350.—
Rosenhorn und Mittelhorn	370.—

Fr.

Rosenhorn, mit Mittelhorn und Wetterhorn	460.—
Rosenhorn, von Dossen nach Gleckstein	370.—
Scheuchzerhorn, von Oberaar	260.—
Scheuchzerhorn, von Lauteraar	320.—
Schreckhorn, von Lauteraar	520.—
Steinhaushorn	260.—
Strahlegg, von Grimsel nach Grindelwald	390.—
Studerhorn, Nordwand	480.—
Studerhorn und Altmann, über Oberaarjoch	380.—
Sustenhorn, Gross, von Tierberglihütte und zurück	270.—
Sustenhorn, nach Voralphütte	350.—
Sustenlimmi, Sustenhorn–Kehlenalphütte	300.—
Tällistock	240.—
über Naht	240.—
über Westaufschwung	350.—
über Westkante	400.—
Tierberg, Hinter	380.—
Tierälplistock, von Trift	380.—
Tierälplistock, von Gelmer	320.—
Triftlimmi, über Tiefensattel–Albert-Heim-Hütte	390.—
Wellhorn, Gross	330.—
Wellhorn, Klein	250.—
Wellhorn, Klein, Ostwand	410.—
Wellhorn, Klein und Gross, bis Wellsattel, Südgrat	440.—
Wellhorn, Klein und Gross, traversieren nach Dossen	390.—
Wendenstock, Gross	240.—
Wendenstock, Klein	240.—
Wetterhorn, von Dossen und zurück	390.—
Wetterhorn, mit Mittelhorn und Rosenhorn	460.—
Wetterhorn und Mittelhorn	390.—
Wetterhorn, von Dossen nach Gleckstein	390.—

Engelhörner

Art. 17 Engelhörner

Engelhorn, Gross, über Gemsensattel	260.—
Engelhorn, Gross, über Niklausspitz–Haubenstock von Ochsental	360.—
Engelhorn, Gross, über Niklausspitz–Haubenstock von Mit- tagsplatte	360.—
Engelhorn, Gross, von Teufelsjoch–Froschkopf–Niklaus- spitz–Haubenstock	390.—
Engelhorn, Gross, Sagizähne–Gross Gstellihorn, Abstieg über Augstgumm	330.—
Engelhorn, Gross, Sagizähne–Gross Gstellihorn über Gstel- liburgsattel	360.—
Froschkopf	260.—

	Fr.
Froschkopf, über Teufelsjoch	290.—
Froschkopf, über Prinzen	290.—
Gstelliburg	240.—
Gstellhorn, über Augstgumm	260.—
Gstellhorn, Gross, über Gstelliburgsattel	330.—
Gstellhorn, Klein, mit Südgruppe und Gstelliburg	390.—
Hohjägiburg, über Tennhorn, Abstieg Simolisattel oder um- gekehrt	260.—
Hohjägiburg, über Nordgrat	240.—
Kastor und Pollux	250.—
Kingspitz, über Ochsensattel	240.—
Kingspitz, über Westgrat	290.—
Kingspitz, über Südwand	260.—
Kingspitz, über Teufelsjoch–Südostgrat	280.—
Kingspitz, über Teufelsjoch vom Ochsental	290.—
Kingspitz, über Nordostwand	450.—
Kingspitz, über Pollux-Westkante und Kastor	330.—
Mittelgruppe, traversieren	330.—
Pollux, über Westkante	330.—
Rosenlauistock, über Westkante	230.—
Rosenlauistock, über Westflanke	260.—
Simelistock, Gross, über Egg	230.—
Simelistock, Gross über Macdonald	240.—
Simelistock, Gross, über Südwand	230.—
Simelistock, Gross, über Nordwestwand (über Kl. Simeli) ..	250.—
Simelistock, Gross und Kl. Simeli, traversieren	250.—
Simelistock, Klein, Südwand	240.—
Tannenspitze	240.—
Tannenspitze, Südwand	240.—
Tennhorn, über Burgalp	240.—
Ulrichspitze, über Westwand	350.—
Urbachengelhorn, über Gemsensattel	240.—
Vorderspitze, über Simelisattel	230.—
Vorderspitze, über Westkante	390.—
Westgruppe, traversieren	260.—
Westgruppe, traversieren über Rosenlauistock–Westkante ..	300.—

III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 18 ¹Für Forderungsstreitigkeiten zwischen Bergführer und Tourist aus der Anwendung dieses Tarifes ist der Zivilrichter zuständig.

² Im übrigen gilt für die Rechtspflege Artikel 22 der Verordnung.

Straf-
bestimmungen

Art. 19 Für die Strafbestimmungen ist Artikel 23 der Verordnung massgebend.

Inkrafttreten
und Aufhebung
von Erlassen

Art. 20 Dieser Tarif ersetzt denjenigen vom 28. April 1982 und tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Bern, 17. Oktober 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

24.
Oktober
1984

Verordnung über den Finanzausgleich (FAV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. November 1980 über den Finanzausgleich wird wie folgt geändert:

Strukturelle
Härtefälle

Art. 6 Ein struktureller Härtefall liegt vor, wenn die Gesamtsteueranlage einer Gemeinde über 120 Prozent des Kantonsmittels beträgt und der Pro-Kopf-Ertrag der öffentlichen Abgaben im Sinne von Artikel 2 des Dekretes zusammen mit den Leistungen aus dem Finanzausgleich unterhalb des Kantonsmittels liegt.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1984 in Kraft. Sie ist erstmals anwendbar auf die Festsetzung der Sonderleistungen für das Jahr 1984.

Bern, 24. Oktober 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

24.
Oktober
1984

**Verordnung
über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren
bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹ In das kirchliche Stimmregister sind einzutragen:

- a* die seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen, die der betreffenden Landeskirche angehören und in den politischen Stimmregistern des Kirchgemeindegebiets eingetragen sind (Art. 15 Abs. 1 Kirchengesetz);
- b* die seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften, der betreffenden Landeskirche angehörenden Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern das Organisationsreglement ihnen das Stimmrecht in Kirchgemeindegangelegenheiten erteilt (Art. 15 Abs. 2 Kirchengesetz), dieses ihnen nicht entzogen worden ist (Abs. 2), und sie es nicht in einer andern Kirchgemeinde ausüben.

² Der Kirchgemeinderat entzieht einem wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche offensichtlich urteilsunfähigen Unmündigen die Stimmberechtigung. Vorher hört er den Gemeinderat der betreffenden politischen Gemeinde, den gesetzlichen Vertreter und, soweit tunlich, den Unmündigen an. Im übrigen ist die Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das (politische) Stimmregister sinngemäss anwendbar.

³ Für Angelegenheiten einer Gesamtkirchgemeinde gilt das in deren Organisationsreglement festgelegte einheitliche Stimmrechtsalter.

Art. 30 ¹ Unverändert.

² (neu) Sie können im Organisationsreglement für die Wahl der Kirchgemeindebehörden das Verhältniswahlverfahren (Proporz) vorsehen. Hiefür sind im Organisationsreglement oder in einem besonderen Reglement die erforderlichen Verfahrensvorschriften aufzustellen.

Art. 32 Für die Ermittlung der Wahlergebnisse bei Mehrheitswahlen (Majorz) und der Abstimmungsergebnisse gelten die folgenden Vorschriften:

¹⁻⁵ Unverändert.

⁶ Unverändert mit Ausnahme der Verweisung im letzten Satz: «Artikel 29 des Gemeindegesetzes» wird ersetzt durch «Artikel 12 des Gemeindegesetzes».

⁷ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 24. Oktober 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

31.
Oktober
1984

**Reglement
über die Organisation und die Verwaltung der Stiftung
«Bernisches Hilfswerk»
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 21. Juni 1972/27. Februar 1980 über die Organisation und die Verwaltung der Stiftung «Bernisches Hilfswerk» wird wie folgt geändert:

Art. 15 Der Beitrag darf für ein und dieselbe Person innerhalb von drei Jahren 5000 Franken nicht übersteigen.

Art. 18 ¹ Unverändert.

² Beiträge, die den Betrag von 25 000 Franken im Einzelfall übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrates.

II.

Die Änderung tritt auf den 1. November 1984 in Kraft.

Bern, 31. Oktober 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

**Dekret
über die Bernische Lehrerversicherungskasse
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen und gestützt auf Artikel 8 der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 17. September 1973 über die Bernische Lehrerversicherungskasse wird wie folgt geändert:

Anpassung
der Erlasse
an das BVG

Art. 9 ¹ Die Bernische Lehrerversicherungskasse wird ermächtigt, Bestimmungen zur vorläufigen Anpassung der Kasse an die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu erlassen. Zur Ausführung des Bundesrechts in der Übergangsphase dürfen die Bestimmungen der Lehrerversicherungskasse von den Vorschriften dieses Dekretes abweichen.

² Die von der Bernischen Lehrerversicherungskasse gestützt auf Absatz 1 erlassenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 7. November 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

7.
November
1984

**Dekret
über die Versicherungskasse der bernischen
Staatsverwaltung
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Ziffer 5 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung und gestützt auf Artikel 8 der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Art. 85 ¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt; er erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, Bestimmungen zur vorläufigen Anpassung der Kasse an die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu erlassen. Zur Ausführung des Bundesrechts in der Übergangsphase dürfen die Bestimmungen des Regierungsrates von den Vorschriften dieses Dekretes abweichen.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 7. November 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Vollzug und
Anpassung
der Erlasse
an das BVG

7.
November
1984

**Grossratsbeschluss
betreffend die Begrenzung und Festsetzung von
staatlichen Baubeiträgen (Änderung)**

165

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Grossratsbeschluss vom 16. November 1982 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen, gültig für die Jahre 1983–1986, wird wie folgt geändert:

Ziffer 8: Beiträge an Meliorationen:

- a* Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 25 Millionen Franken;
- b* unverändert.

II.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1984 in Kraft. Er ist befristet bis Ende 1986.

Bern, 7. November 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

7.
November
1984

Dekret über die Krankenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung (Gesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Berechtigte im Sinne des Gesetzes sind:

a Eltern, Verwitwete, gerichtlich Getrennte, Geschiedene und im gleichen Haushalt lebende oder auf ihre Kosten versorgte unmündige Kinder sowie kinderlose Ehegatten, wenn der Berechnungsfaktor (Art. 2) des Unterhaltspflichtigen nicht mehr beträgt als 13 000 Franken;

b die übrigen Personen, wenn der Berechnungsfaktor nicht mehr beträgt als 13 000 Franken.

Bei Kindern, die nicht selbst für Einkommen aus Erwerbstätigkeit steuerpflichtig sind, ist der für den Unterhaltspflichtigen geltende Berechnungsfaktor massgebend.

Art. 2 Für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c* des Gesetzes werden ermittelt:

a das rechtskräftig festgesetzte steuerbare Einkommen (Ziffer 14 der Steuererklärung). Für Verheiratete, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern haben, ermässigt sich dieses Einkommen um den im Steuertarif berücksichtigten Abzug;

b das rechtskräftig festgesetzte steuerbare Reinvermögen (Ziffer 14 der Steuererklärung);

c das ausserhalb des Kantons versteuerte Einkommen und Vermögen.

Das um 3 Prozent des Vermögens vermehrte Einkommen bildet den Berechnungsfaktor.

Art. 3 Der jährliche Beitrag des Staates an die Prämien der Berechtigten wird festgesetzt wie folgt:

	Fr.
Krankenpflege	120.—
Krankengeld 2 bis 5 Franken	21.60
Krankengeld 6 Franken und höher	60.—
Spitaltaggeld von mindestens 12 Franken	36.—

Art. 4 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 10. November 1980.

Bern, 7. November 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Staatsschreiber: i. V. *Wissmann*

7.
November
1984

Dekret
betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der
Kinderzulage für Arbeitnehmer

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 1961 über
Kinderzulagen für Arbeitnehmer,

in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 26. Oktober 1969,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Kinderzulage gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes
wird neu auf mindestens 100 Franken im Monat festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft. Auf den
gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 12. November 1981 aufge-
hoben.

Bern, 7. November 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Staatsschreiber: i. V. *Wissmann*

8.
November
1984

**Konkordat über die vermögensrechtliche
Auseinandersetzung zwischen den Kantonen Bern
und Jura**

169

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 108 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Das Konkordat über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung
zwischen den Kantonen Bern und Jura wird genehmigt.

Bern, 8. November 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

13.
November
1984

Verordnung über die Wahl von Professoren an der Universität

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt das Wahlverfahren für die Professoren an der Universität.

² Die Beförderung in eine neue Funktion auf Professorenstufe erfolgt durch ein vereinfachtes Wahlverfahren. Die Ernennung zum Honorarprofessor ohne Veränderung der akademischen Funktionen gilt nicht als Wahl.

³ Für die nach jeweils gültigem Organisationsdekret der Gesundheitsdirektion unterstellten Kliniken mit universitären Aufgaben gelten besondere Bestimmungen gemäss Abschnitt IV hienach.

Begriffs-
bestimmungen

Art. 2 ¹ Professoren im Sinne dieser Verordnung sind die ordentlichen Professoren, die voll- und nebenamtlichen ausserordentlichen Professoren und die Honorarprofessoren.

² Ein nebenamtlicher ausserordentlicher Professor ist zu einem festgelegten Teil eines Vollamtes oder mit einem festgelegten Lehrauftrag im Nebenamt tätig.

³ Ein Honorarprofessor ist eine Persönlichkeit in öffentlicher Stellung oder wissenschaftlichem Beruf, die sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet hat (Art. 22 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität).

II. Wahlvorbereitung durch die Universitätsorgane

1. Zuständigkeit und Auswahlkriterien

Zuständigkeit

Art. 3 ¹ Die Wahlvorbereitung obliegt den Fakultäten.

² In den Lehrerbildungseinrichtungen und in den übrigen selbständigen Einheiten sind die dafür zuständigen Kommissionen für die Wahlvorbereitung zuständig.

Auslese

Art. 4 ¹Für den Wahlvorschlag sind in erster Linie die wissenschaftliche Qualifikation sowie die didaktischen Fähigkeiten massgebend.

² Je nach Bedeutung und Aufgabe der Einheit sind Führungseigenschaften und Erfahrung in Verwaltungsangelegenheiten sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit besonders zu würdigen, im Zusammenhang mit Dienstleistungseinrichtungen auch die praktische Befähigung und Erfahrung.

2. Wahlvorschlag für ordentliche Professoren

Vorabklärung
1. Bei Vakanz

Art. 5 ¹Wird die Stelle eines ordentlichen Professors frei, so hat das zur Wahlvorbereitung zuständige Organ vorerst abzuklären, ob
a die Einheit neu strukturiert werden muss,
b ein Bedürfnis nach Neubesetzung der Stelle besteht und
c die Aufgaben des Stelleninhabers neu zu umschreiben sind.

² Gestützt auf das Ergebnis dieser Vorabklärung entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät über die Wiederbesetzung der Stelle und erteilt gegebenenfalls den Auftrag, das Wahlverfahren einzuleiten. Sie kann dazu Auflagen formulieren.

³ Vor dem Entscheid über die Wiederbesetzung von Stellen an der Medizinischen Fakultät sind die Gesundheitsdirektion und für Stellen an Kliniken, Instituten und Zentrallaboratorien des Inselspitals zusätzlich die Inseldirektion anzuhören. Ausgenommen sind Stellen für die vorklinischen Fächer und für klinisch-theoretische Institute ohne Dienstleistungsauftrag des Staates.

2. Neue Stellen

Art. 6 ¹Das zur Wahlvorbereitung zuständige Organ prüft das Bedürfnis und stellt der Erziehungsdirektion Antrag. Aus der Begründung sollen die Auswirkungen auf die Organisation der Einheit ersichtlich sein.

² Die Erziehungsdirektion prüft den Antrag und zieht die Stellungnahmen der dazu ermächtigten Instanzen ein. Mit den Wahlvorbereitungen darf erst begonnen werden, wenn der Regierungsrat die neue Stelle bewilligt hat.

Wahlkommission

Art. 7 ¹Für die weitere Wahlvorbereitung setzt die Fakultät eine Wahlkommission ein.

² Über die Zusammensetzung der Wahlkommission beschliesst die Fakultät. Sie kann Vertreter des akademischen Mittelbaus und der Studierenden beiziehen.

Ausschreibung,
Berufung

Art. 8 ¹Die Wahlkommission klärt ab, ob die Stelle ausgeschrieben oder auf dem Wege der Berufung besetzt werden soll und stellt der Fakultät dazu Antrag.

² Beabsichtigt die Fakultät, einen angesehenen Wissenschaftler zu berufen, so bedarf sie dafür der Zustimmung der Erziehungsdirektion. Der Antrag ist als Wahlvorschlag zu begründen.

³ Ausschreibungen erfolgen auf Antrag der Fakultät durch die Erziehungsdirektion, welche die Bewerbungen zur Prüfung an die Fakultät weiterleitet.

Wahlvorschlag

Art. 9 ¹Die Fakultät beschliesst auf Antrag der Wahlkommission über den Wahlvorschlag an die Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates.

² Auf Ausschreibung hin soll der Wahlvorschlag auf zwei oder drei Kandidaten lauten.

³ Der Wahlvorschlag soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

a Rangfolge mit ausführlicher Begründung;

b Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse in der Wahlkommission und in der Fakultät;

c Curriculum vitae der Kandidaten mit Angabe des Zivilstandes, der Kinderzahl und der Heimadresse;

d Schriftenverzeichnis;

e Gutachten;

f bei Antrag auf Wahl eines ausländischen Kandidaten mit Wohnsitz im Ausland die spezifischen Gründe.

3. Wahlvorschlag für die übrigen Professoren; Beförderungen

Vollamtliche
ausserordentliche
Professoren

Art. 10 Die Vorbereitung der Wahl von vollamtlichen ausserordentlichen Professoren richtet sich nach den Vorschriften über das Vorbereitungsverfahren für die Wahl der ordentlichen Professoren.

Übrige
Professoren,
Beförderungen

Art. 11 Für die Vorbereitung der Wahl von anderen Professoren sowie für Beförderungen kann die Fakultät im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

III. Wahlvorbereitung und Wahl durch die Staatsbehörde

Überprüfung der
Wahlvorschläge

Art. 12 ¹Die Erziehungsdirektion prüft die Wahlvorschläge und zieht die Stellungnahmen der dazu ermächtigten Instanzen ein.

² Sie kann dabei Experten beiziehen und Vertreter der Fakultät sowie des akademischen Mittelbaus und der Studenten anhören.

Nochmalige
Stellungnahme
der Fakultät

Art. 13 Soll die Wahl eines von der Fakultät nicht vorgeschlagenen Kandidaten in Aussicht genommen werden, so teilt die Erziehungsdirektion dies der Fakultät unter Angabe der Gründe mit und lädt sie zur nochmaligen Stellungnahme ein.

Wahl-
verhandlungen

Art. 14 ¹Die Erziehungsdirektion teilt der Fakultät mit, mit wem sie Wahlverhandlungen aufnehmen will.

² Der Dekan der betroffenen Fakultät oder ein von ihm bezeichneter Vertreter wirkt an den Wahlverhandlungen mit.

³ Bei wesentlichen Änderungen gegenüber der Ausgangslage sind die betroffenen Instanzen anzuhören.

⁴ Bei Wahlverhandlungen werden dem eingeladenen Kandidaten die Reise- und die Aufenthaltsspesen vergütet. Ferner kann ihm – bei Annahme der Wahl – ein angemessener Beitrag an die Umzugskosten in den Kanton Bern gewährt werden.

Mitbericht

Art. 15 Die Erziehungsdirektion unterbreitet ihren Wahlantrag zuhanden des Regierungsrates der Finanzdirektion und den übrigen interessierten Direktionen sowie gegebenenfalls dem Inselspital zum Mitbericht.

Wahl

Art. 16 ¹Die Wahl eines neuen Professors erfolgt in der Regel bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Amtsdauer.

² Eine definitive Wahl kann nur erfolgen, wenn der Kandidat sich verpflichtet hat, nach einer angemessenen Übergangsfrist im Kanton Bern steuerlichen Wohnsitz zu nehmen.

Eröffnung und
Bekanntgabe der
Wahl

Art. 17 Der Wahlbeschluss des Regierungsrates wird von der Erziehungsdirektion eröffnet sowie über das Amt für Information und die Pressestelle der Universität öffentlich bekanntgegeben.

IV. Verfahren für Kliniken der Gesundheitsdirektion

Abweichende
Bestimmungen

Art. 18 ¹Für Professorenwahlen in den gemäss jeweils gültigem Organisationsdekret der Gesundheitsdirektion unterstellten Kliniken mit universitären Aufgaben liegt die Federführung bei der Gesundheitsdirektion. Die Verfahrensvorschriften für Wahlvorbereitung und Wahl gelten analog. Das Antragsrecht bleibt bei der Fakultät; die Erziehungsdirektion ist Erstadressat auf dem Dienstweg, übt aber im übrigen nur ihre Mitberichtsrechte aus.

² Insbesondere zieht die Gesundheitsdirektion die notwendigen Stellungnahmen ein und entscheidet über die Einleitung des Wahlverfahrens (Art. 5 Abs. 2 und 3 hievor). In besonderen Fällen hat sie das Recht, im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion und der Medizinischen Fakultät einen Vertreter in die fakultäre Wahlkommission zu entsenden (Art. 7 Abs. 2). Sie schreibt aus (Art. 8 Abs. 3) und nimmt den Wahlvorschlag der Fakultät auf dem Dienstweg über die Erziehungsdirektion entgegen (Art. 9 Abs. 1). Sie überprüft den Wahlvorschlag und beschliesst über die Aufnahme von Verhandlungen.

gen (Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1). An den Wahlverhandlungen unter Leitung der Gesundheitsdirektion nimmt neben den Vertretern der Fakultät ein Vertreter der Erziehungsdirektion teil (Art. 14 Abs. 2). Die Gesundheitsdirektion formuliert den Wahlantrag und unterbreitet ihn zum Mitbericht neben der Finanz- auch der Erziehungsdirektion (Art. 15). Sie eröffnet den Wahlbeschluss und sorgt für dessen Publikation (Art. 17).

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares
Recht

Art. 19 Bei Inkrafttreten dieser Verordnung sind hängige Wahlvorbereitungs- und Wahlverfahren nach neuem Recht fortzusetzen.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 13. November 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

13.
November
1984

**Grossratsbeschluss
betreffend Voranschlag 1985 und Finanzplan
1986–1988**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Der Voranschlag für das Jahr 1985 wird mit einer Steueranlage von 2,3 genehmigt.
2. Vom Finanzplan 1986–1988 wird Kenntnis genommen.

Bern, 13. November 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

13.
November
1984

Verordnung über die Gebühren der Militärdirektion

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 46a und Artikel 46c ff. des Gesetzes vom 29. September 1968/3. September 1975 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag der Militärdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustiztätigkeit der Militärdirektion werden Gebühren gemäss den nachstehenden Ansätzen erhoben, sofern nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit oder eine spezielle Regelung besteht.

Art. 2 Keine Gebühren werden erhoben für Geschäfte des Staates und der Gemeinden. Gebührenfrei sind ebenfalls Geschäfte für freiwillige Massnahmen im baulichen Zivilschutz.

Art. 3 Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen bemessen.

Art. 4 ¹ Für besonders umfangreiche und zeitraubende Geschäfte sowie für solche von ausserordentlicher finanzieller Tragweite kann eine Gebühr bis zum zweifachen Tarifbetrag erhoben werden.

² Bei nachträglichen Änderungen von Projekten des baulichen Zivilschutzes können die Tarifansätze, je nach der Höhe des durch die nachträgliche Projektänderung verursachten Mehraufwandes, bis zum Dreifachen erhöht werden.

³ Von der Gebührenerhebung wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn sie zu einer unbilligen Härte führen würde.

Art. 5 Neben den Gebühren besteht ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen wie Reise- und Verpflegungskosten, Expertenonorare, Porti, Telefongebühren, Photokopien und dergleichen.

Art. 6 Der Gebühren- und Auslagenbezug richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt und der

Verordnung betreffend den Bezug und die Verrechnung von Gebühren, Bussen und Kosten durch die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

II. Tarife

Art. 7 Es gelten folgende Tarifansätze:

1. Für die Prüfung von Projekten des baulichen Zivilschutzes sowie von Gesuchen um entsprechende Ausnahmen:
Fr. 50.— pro Gesuch bis 7 Schutzplätze
Fr. 60.— pro Gesuch von 8 bis 13 Schutzplätzen
Fr. 70.— pro Gesuch von 14 bis 25 Schutzplätzen
Fr. 80.— pro Gesuch von 26 bis 50 Schutzplätzen
Fr. 100.— pro Gesuch von 51 bis 100 Schutzplätzen
Fr. 120.— pro Gesuch von 101 bis 200 Schutzplätzen
Fr. 200.— pro Gesuch von über 200 Schutzplätzen
2. Für die Prüfung von Gesuchen um Befreiung von der Schutzraum-
baupflicht:
pro Gesuch Fr. 40.—
3. Für Beschwerdeentscheide im Rahmen des baulichen Zivilschut-
zes:
pro Entscheid Fr. 50.— bis Fr. 1000.—

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und findet auch auf alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängigen Geschäfte Anwendung.

Bern, 13. November 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

13.
November
1984

Verordnung zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Behörden

Bewilligungs-
behörde

Art. 1 ¹ Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem das Grundstück oder der grössere Teil der Grundstücke liegt, ist Bewilligungsbehörde im Sinn von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *a* BewG.

² Bei Kompetenzkonflikten zwischen Regierungsstatthaltern entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

Beschwerde-
berechtigte
Behörde

Art. 2 Das Amt für Fremdenverkehr (AFV) ist beschwerdeberechtigte Behörde im Sinn von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *b* BewG.

Beschwerde-
instanz

Art. 3 ¹ Der Regierungsrat ist Beschwerdeinstanz im Sinn von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *c* BewG.

² Für das Beschwerdeverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege massgebend, soweit das Bundesrecht keine Regelung enthält.

Zivil- und
Strafrichter

Art. 4 Die Zuständigkeit des Zivilrichters zur Beurteilung von Klagen im Sinn von Artikel 26 f. BewG und des Strafrichters zur Beurteilung von Widerhandlungen im Sinn von Artikel 28 ff. BewG bleibt vorbehalten.

II. Bewilligungsgründe, Einschränkungen

Bewilligungs-
gründe

Art. 5 ¹ Der Erwerb ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 8 BewG erfüllt sind.

² Der Erwerb ist ferner zu bewilligen, wenn das Grundstück einer natürlichen Person als Hauptwohnung am Ort ihres rechtmässigen

und tatsächlichen Wohnsitzes dient, solange dieser andauert (Art. 9 Abs. 1 Bst. b BewG).

Fremden-
verkehrs-
gemeinden

Art. 6 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt nach Anhören des Gemeinderats, des Regierungsstatthalters und der Baudirektion die Gemeinden im Sinn von Artikel 9 Absatz 3 BewG, in denen auch der Erwerb von Ferienwohnungen oder Wohneinheiten in einem Appart-hotel bewilligt werden kann (Art. 9 Abs. 2 BewG).

² Die Fremdenverkehrsgemeinden werden in einem Anhang aufgeführt.

³ Sie werden zusätzlich jährlich einmal im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Einschränkungen
nach Gemeinde-
recht

Art. 7 ¹ Die Fremdenverkehrsgemeinden gemäss Anhang können durch Beschluss der Stimmberechtigten die in Artikel 13 Absatz 1 BewG festgehaltenen Einschränkungen einführen.

² Die Beschlüsse der Stimmberechtigten sind dem AFV mitzuteilen.

³ Solang kein Beschluss der Stimmberechtigten vorliegt, gilt in der betreffenden Gemeinde eine vorsorgliche Bewilligungssperre für den Erwerb von Ferienwohnungen sowie von Wohneinheiten in Apparthotels.

III. Kontingentszuteilung

Ausschluss eines
Rechtsanspruchs

Art. 8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuteilung aus dem kantonalen Kontingent; vorbehalten bleiben Härtefälle nach Artikel 8 Absatz 3 BewG.

Kontingents-
verteilung

Art. 9 ¹ Das AFV ist für die Verteilung des kantonalen Kontingents zuständig.

² Das Jahreskontingent darf bis Mitte des laufenden Jahrs höchstens zu 60 Prozent ausgeschöpft werden.

³ Die Zuteilung des Jahreskontingents im Einzelfall ist nur im Rahmen der Grundsatzbewilligung oder, wenn ein Gesuch für eine einzelne Bewilligung vorliegt, zusammen mit dem Entscheid des Regierungsstatthalters anfechtbar.

Zuteilungs-
kriterien

Art. 10 ¹ Bei der Zuteilung der Anzahl Einheiten aus dem kantonalen Kontingent sind folgende Grundsätze zu beachten:

a in erster Linie sind Vorhaben zu begünstigen, die am besten für die regionale Förderung des Fremdenverkehrs geeignet sind;

b Vorhaben im Zusammenhang mit der Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Hotels geniessen in der Regel gegenüber Projekten für die Erstellung von Ferienwohnungen Vorrang;

- c Projekte, bei denen eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, sind zu bevorzugen;
 - d die Finanzierung muss sichergestellt sein;
 - e der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ist erst in letzter Linie und nur im Rahmen des entsprechenden Kalenderjahrs massgebend.
- ² Grundsatzbewilligungen können nur schweizerischen Erstellern erteilt werden.

Verfall von
Grundsatz-
bewilligungen

Art. 11 ¹ Rechtskräftige Grundsatzbewilligungen sind für höchstens fünf Jahre gültig.

² Der Regierungsstatthalter kann auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen die Geltungsdauer um ein weiteres Jahr verlängern.

IV. Verfahren

Prüfung der
Zuständigkeit

Art. 12 ¹ Jede Behörde prüft ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen.

² Wird ein Verfahren bei einer nicht zuständigen Behörde anhängig gemacht, hat diese die Angelegenheit unter Mitteilung an den Absender an die als zuständig erachtete Stelle weiterzuleiten.

³ Fristen gelten durch rechtzeitige Einreichung bei der unzuständigen Behörde als gewahrt.

Gesuchs-
einreichung

Art. 13 ¹ Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind schriftlich (in dreifacher Ausfertigung) und begründet beim Regierungsstatthalter einzureichen.

² Beilagen sind dem Gesuch im Doppel beizufügen.

³ Soweit vorhanden, sind amtliche Formulare zu verwenden.

Abklärungen

Art. 14 ¹ Der Regierungsstatthalter hat nach Eingang des Gesuchs alle erforderlichen Abklärungen zu treffen.

² Er hat einen Mitbericht bzw. Vorentscheid einzuholen:

a bei der Gemeindebehörde am Ort der gelegenen Sache;

b beim AFV, sofern das kantonale Bewilligungskontingent beansprucht werden soll;

c bei andern eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen, sofern dies im BewG oder in der dazugehörigen Verordnung vom 1. Oktober 1984 (BewV) vorgeschrieben ist.

³ Er ist befugt, von weitem Amtsstellen Mitberichte einzuholen.

Bewilligungs-
entscheid

Art. 15 Der Bewilligungsentscheid nach Artikel 17 Absatz 2 BewG ist dem AFV in sechsfacher Ausfertigung und mit den vollständigen Akten zuzustellen.

Statistik,
Meldungen

Art. 16 ¹Der Grundbuchverwalter überweist dem Regierungsstatthalter zuhanden des Bundesamts für Justiz die Formulare gemäss Artikel 20 Absätze 1 und 2 BewV.

² Der Regierungsstatthalter meldet dem AFV bis Ende Januar die jährlichen statistischen Angaben gemäss Artikel 20 Absatz 1 BewV.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 17 Die Vollziehungsverordnung vom 2. Juni 1961 zum Bundesbeschluss vom 3. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Bern, 13. November 1984

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: *Krähenbühl*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Vom Bundesrat genehmigt am 20. Dezember 1984

Anhang

Als Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn von Artikel 6 gelten:

Amtsbezirk Biel

Biel

Amtsbezirk Courtelary

Renan

Tramelan

Saint-Imier

Villeret

Sonceboz-Sombeval

Amtsbezirk Frutigen

Adelboden

Kandergrund

Amtsbezirk Interlaken

Beatenberg

Interlaken

Därlichen

Amtsbezirk Konolfingen

Bowil

Linden

Amtsbezirk Moutier

Belprahon

Amtsbezirk La Neuveville

Prêles

Amtsbezirk Oberhasli

Gadmen

Meiringen

Guttannen

Schattenhalb

Hasliberg

Amtsbezirk Obersimmental

Zweisimmen

Amtsbezirk Saanen

Gsteig

Lauenen

Amtsbezirk Schwarzenburg

Rüschegg

Amtsbezirk Signau

Eggiwil

Amtsbezirk Thun

Hilterfingen

Horrenbach-Buchen

Amtsbezirk Trachselwald

Huttwil

Lützelflüh

14.
November
1984

**Grossratsbeschluss
betreffend Programm über die Erneuerung
und den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren
1985 und 1986
(Zweijahresprogramm)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates und der Verkehrskommission,
beschliesst:*

Das Zweijahresprogramm 1985/86 für die Erneuerung und den Ausbau der Staatsstrassen wird im Sinne des zugehörigen Vortrages des Regierungsrates genehmigt.

Bern, 14. November 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

15.
November
1984

**Dekret
betreffend die Organisation des Verwaltungs- und
Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem
Versicherungsgericht
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die
Verwaltungsrechtspflege,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit

Art. 11 Das Versicherungsgericht beurteilt endgültig oder unter Vorbehalt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht:

1. Beschwerden gegen Einspracheentscheide im Sinne von Artikel 106 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG);
2. Streitigkeiten der Kassen unter sich oder mit Dritten und Beschwerden der Versicherten oder Aufnahmebewerber gegen Kassenverfügungen im Sinne der Artikel 30 und 30^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sowie Streitigkeiten im Sinne der Artikel 20 und 21 des Gesetzes über die Krankenversicherung;
3. Beschwerden (Klagen) gegen Verfügungen im Sinne des Artikels 55 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG);
4. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen im Sinne der Artikel 84 und 91 sowie Klagen der Ausgleichskassen gemäss Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
5. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen im Sinne der Artikel 69 und 70 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG);
6. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes über Er-

- gänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG);
7. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen im Sinne von Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EOG);
 8. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern im Sinne der Artikel 22 und 23 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) sowie des Gesetzes über Familienzulagen in der Landwirtschaft;
 9. Beschwerden gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen aufgrund des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer sowie Streitigkeiten über Kinderzulagen mit gemäss Artikel 5 oder 6 des Gesetzes von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreiten Arbeitgebern;
 10. Beschwerden gegen Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) im Sinne von Artikel 101 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG);
 11. Weiterziehungen der Entscheide des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) im Sinne von Artikel 9 des Dekretes über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose;
 12. Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten im Sinne von Artikel 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Spruch-
behörden

Art. 12 ¹ Die Beurteilung der in Artikel 11 Ziffern 1 bis 3 und Ziffer 12 angeführten Streitsachen steht der ersten Kammer des Versicherungsgerichts zu.

² Unverändert.

2. Besondere
Bestimmungen
a Fristen
und
Einlegungs-
stelle

Art. 18 Beschwerden, Klagen und Weiterziehungen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Versicherungsgericht einzureichen; die angefochtenen Verfügungen und Entscheide in Beschwerde- und Weiterziehungssachen oder die gesamten Vorakten bei Klagen nach Artikel 52 AHVG sind beizulegen. Vorbehalten bleiben besondere längere Fristen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

b Weiter-
leitung
von Rechts-
schriften

Art. 19 Kantonale Amtsstellen, Kassen und andere Verfügungsinstanzen haben die Rechtsschriften, die irrtümlicherweise bei ihnen eingereicht worden sind, unverzüglich mit Bescheinigung des Eingangsdatums an das Versicherungsgericht weiterzuleiten.

e Verhandlungen **Art. 22** ¹In den Streitsachen gemäss Artikel 12 Absatz 1 findet in der Regel eine mündliche Verhandlung vor dem Instruktionsrichter statt. Auf Antrag einer Partei kann eine Schlussverhandlung mit Parteivorträgen vor der Spruchbehörde angeordnet werden. Über die Durchführung solcher Verhandlungen entscheidet der Kammerpräsident endgültig.

² In den übrigen Streitsachen kann der Kammerpräsident die Parteien zu einer Verhandlung vorladen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

³ Aufgehoben.

f Vertretung **Art. 23** Zur Vertretung in den Fällen des Artikels 11 Ziffern 4–11 sind auch bevollmächtigte Personen zugelassen, die nicht Anwälte sind.

II.

1. Die Verordnung vom 25. Januar 1984 betreffend die vorläufige Regelung der Rechtspflege gemäss den Bundesgesetzen über die Unfallversicherung (UVG) sowie über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) wird aufgehoben.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bern, 15. November 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Staatsschreiber: i. V. *Wissmann*

22.
November
1984

Verordnung über die Berufslehre für Forstwarte

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf

- Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei,
- Artikel 7 der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei,
- das Reglement vom 14. Februar 1983 des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Forstwarte,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Diese Verordnung regelt:

- a* die Lehraufsicht,
- b* die Lehrabschlussprüfungen,
- c* die Einführungskurse,
- d* den Lehrmeisterkurs und die Lehrmeistertagung,
- e* die Kranken- und Unfallversicherung,
- f* den forstlichen Berufsbildungsfonds,
- g* die Entschädigungen.

Art. 2 ¹ Alle Mitglieder der Aufsichts- und Prüfungskommissionen und die Experten sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

² Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für weitere Fachleute, die im Auftrag der Verwaltung oder einer Kommission bestimmte Aufgaben erfüllen.

Art. 3 Die Forstdirektion wird als die im Reglement des EDI vom 14. Februar 1983 genannte zuständige kantonale Behörde bezeichnet.

II. Lehraufsicht

Art. 4 ¹ Die Vorschriften über die Lehraufsicht gelten für alle Lehrverhältnisse, die von der Forstdirektion zu genehmigen sind.

² Sie sind ferner sinngemäss auf alle Anlehrverhältnisse anwendbar.

Art. 5 ¹Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der Forstdirektion eine höchstens fünfzehn Mitglieder umfassende Lehraufsichtskommission für das ganze Kantonsgebiet. In die Kommission sind Vertreter der forstlichen Organisationen und Berufe des deutschen und französischen Sprachgebietes des Kantons zu wählen.

² Bezüglich Amtsdauer und Wiederwählbarkeit ist Artikel 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Berufslehre (hienach VBL genannt) anwendbar.

Art. 6 ¹Die Artikel 9–24 der VBL vom 14. Dezember 1983 sind sinngemäss anwendbar.

² An Stelle des kantonalen Amtes für Berufsbildung tritt die Forstdirektion.

III. Lehrabschlussprüfungen

Art. 7 ¹Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Forstdirektion zwei Prüfungskommissionen, eine für das deutsche und eine für das französische Sprachgebiet des Kantons.

² Die Prüfungskommission besteht aus dem Präsidenten, der die Prüfung überwacht und leitet, und den übrigen Mitgliedern der Kommission (Experten), die die Prüfung abnehmen.

Art. 8 Die Prüfungen sind gemäss Artikel 10–20 des Reglementes über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung der Forstwarte vom 14. Februar 1983 des EDI durchzuführen.

Art. 9 Beschwerden gegen Prüfungsergebnisse werden von der Forstdirektion nur bezüglich Rechtsverletzungen überprüft (Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung).

IV. Einführungskurse

Art. 10 ¹Die Einführungskurse sind gemäss Artikel 8 des Reglementes vom 14. Februar 1983 des EDI durchzuführen.

² Die Lehraufsichtskommission ist für die Gestaltung des Kursprogrammes zuständig.

V. Lehrmeisterkurs und Lehrmeistertagung

Art. 11 Die Forstdirektion beauftragt die Forstwirtschaftliche Zentralstelle in Solothurn mit der Durchführung der Lehrmeisterkurse. Diese dauern in der Regel 6 Tage.

Art. 12 Die Lehraufsichtskommission führt in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Kreisen Lehrmeistertagungen durch.

VI. Kranken- und Unfallversicherung

Art. 13 Es gelten die Bestimmungen der Artikel 57 und 58 der VBL vom 14. Dezember 1983.

VII. forstlicher Berufsbildungsfonds

Art. 14 ¹Die Artikel 59–61 der VBL vom 14. Dezember 1983 sind für den forstlichen Berufsbildungsfonds sinngemäss anwendbar.

² Über die Fondsmittel entscheidet die Forstdirektion auf Antrag der Lehraufsichtskommission.

VIII. Entschädigungen

Art. 15 Es gelten die Bestimmungen der Artikel 62–70 der VBL vom 14. Dezember 1983.

IX. Schlussbestimmung

Art. 16 Die Verordnung tritt auf 1. Januar 1985 in Kraft; auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 7. November 1967 über die Berufslehre für Forstwerte aufgehoben.

Bern, 22. November 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

28.
November
1984

Reglement über die Gebühren der Anwaltskammer

Die Anwaltskammer des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 25 des Gesetzes über die Fürsprecher (FG) vom
6. Februar 1984,

beschliesst:

Art. 1 Für ihre Tätigkeit bezieht die Anwaltskammer des Kantons Bern die hiernach festgesetzten Gebühren. Darin sind die Kanzleiauslagen sowie allfällige Beweisführungskosten nicht inbegriffen; diese werden gesondert berechnet.

Art. 2 Die Gebühren betragen:

a in Disziplinarsachen (Art. 31–37, 43 und 44 FG): 100 bis 5000 Franken;

b in Verfahren betreffend Festsetzung von Honorarforderungen (Art. 38–40 FG):

- bei Forderungen von weniger als 3000 Franken: 20 bis 200 Franken;
- bei Forderungen von 3000 Franken oder mehr: 100 bis 5000 Franken;

c in Verfahren gemäss Artikel 41 FG: 50 bis 500 Franken.

Art. 3 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft. Das Regulativ vom 16. Dezember 1968 ist aufgehoben.

Bern, 28. November 1984

Im Namen der Anwaltskammer

Der Präsident: *Falb*

Der Obergerichtsschreiber: *Sterchi*

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Aufgaben von Staat und Gemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsatz

Art. 1 ¹ Staat und Gemeinden schützen und fördern die Gesundheit der Bevölkerung unter Beachtung der Selbstverantwortung jedes Bürgers. Sie treffen die notwendigen Massnahmen im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieses umfasst die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei.

² Sie erfüllen ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Tätigkeit von öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Bundesrechts sowie von interkantonalen Vereinbarungen und kantonalen Erlassen im Bereich des Gesundheits- und Fürsorgewesens, namentlich der Gesetzgebung über Spitäler, über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung und über das Fürsorgewesen.

2. Gesundheitspflege 2.1 Im allgemeinen

Art. 2 Die öffentliche Gesundheitspflege umfasst insbesondere Vorschriften und Massnahmen zur

a Verhütung von Krankheiten und Unfällen,

b Früherkennung von Krankheiten,

c Behandlung von Kranken und Verunfallten und

d Wiedereingliederung.

2.2 Im besonderen 2.2.1 Koordination, Prävention

Art. 3 ¹ Staat und Gemeinden fördern die Koordination zwischen ambulanter und stationärer Pflege.

² Sie sorgen für eine angemessene Förderung der Gesundheitserziehung und anerkannter präventivmedizinischer Massnahmen.

³ Sie können freiwillige medizinische Vorsorgeuntersuchungen und andere vorbeugende Massnahmen durchführen lassen oder durchführen.

2.2.2 Einrichtungen und Schulen

Art. 4 ¹ Der Staat kann Einrichtungen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreiben oder durch Beiträge unterstützen.

² Der Staat kann Schulen und Kurse, welche Ausbildungen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege anbieten, führen oder durch Beiträge unterstützen.

3. Gesundheits-
polizei

Art. 5 ¹Zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren für die Gesundheit werden gesundheitspolizeiliche Vorschriften erlassen und Massnahmen getroffen.

² Diese betreffen insbesondere die Aufsicht über

- a die Berufe des Gesundheitswesens,
- b den Verkehr mit Heilmitteln,
- c den Verkehr mit Giften,
- d den Verkehr mit Lebensmitteln und
- e die Schwimmbäder.

2. Die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens

1. Grundsatz

Art. 6 Staat und Gemeinden vollziehen dieses Gesetz gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

2. Aufgaben
des Staates
2.1 Regierungsrat

Art. 7 Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen.

2.2 Gesundheits-
direktion

Art. 8 ¹Die Gesundheitsdirektion vollzieht dieses Gesetz, soweit hierfür nicht andere Behörden oder Institutionen als zuständig bezeichnet sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für die Erteilung und den Entzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen.

³ Sie entscheidet über die Befreiung vom Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

⁴ Die Organisation der Gesundheitsdirektion wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

2.3 Sanitäts-
kollegium;
besondere
Kommissionen

Art. 9 ¹Das Sanitätskollegium berät den Regierungsrat, die zuständigen Direktionen sowie die Polizei- und Gerichtsbehörden in Fachfragen im Rahmen dieses Gesetzes. Die Mitglieder werden auf Antrag der Gesundheitsdirektion vom Regierungsrat gewählt.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens weitere Kommissionen einzusetzen.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang des Sanitätskollegiums und der Kommissionen.

2.4 Gesundheits-
planung und
Auswertung

Art. 10 ¹ Die Gesundheitsdirektion erstellt eine Gesundheitsplanung und wertet damit gemachte Erfahrungen aus.

² Die Genehmigung der Grundsätze der Gesundheitsplanung erfolgt durch den Grossen Rat.

³ Die durch öffentliche Gelder unterstützten Institutionen des Gesundheitswesens haben der Gesundheitsdirektion unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes jene Angaben zur Verfügung zu stellen, welche zur Planung und Auswertung erforderlich sind. Liefern nicht unterstützte Institutionen entsprechende Unterlagen freiwillig, so kann ihnen der daraus entstehende Aufwand angemessen entschädigt werden.

3. Aufgaben des
Regierungs-
statthalters

Art. 11 Der Regierungsstatthalter

a überwacht die Tätigkeit der Gemeinden seines Amtsbezirkes im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens;

b organisiert die ersatzweise Regelung des medizinischen Notfalldienstes (Art. 27 Abs. 2);

c vereidigt die Medizinalpersonen;

d beurteilt die gemäss Abschnitt VI dieses Gesetzes in seine Kompetenz fallenden Streitigkeiten.

4. Aufgaben der
Gemeinden

Art. 12 ¹ Den Gemeinden obliegt die örtliche Gesundheitspflege und -polizei. Sie erfüllen zudem die Aufgaben, die ihnen die Gesetzgebung über das Gesundheitswesen zuweist und vollziehen die Verfügungen der zuständigen Behörden und Organe.

² Staatliche Aufgaben im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens können auf Gemeinden übertragen werden.

³ Die Gemeinden können sich zur Bewältigung von Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens zusammenschliessen.

⁴ In jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde und in jedem Gemeindeverband, dem eine Aufgabe im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen ist, bestehen eine oder mehrere Gesundheitsbehörden. Wenn das Organisationsreglement nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat zuständig.

5. Öffentliche
und private
Institutionen

Art. 13 ¹ Aufgaben des Staates und der Gemeinden können öffentlichen und privaten Institutionen übertragen werden.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Anforderungen an die Organisation, Rechnungsführung, Leitung und Beaufsichtigung subventionierter Institutionen.

³ Einzelheiten werden in den jeweiligen Beschlüssen geregelt.

II. Die Berufe des Gesundheitswesens

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Berufsausübungs- bewilligung 1.1 Grundsatz

Art. 14 ¹Eine Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung berufsmässig oder gegen Entgelt

a Krankheiten, Verletzungen und andere Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit feststellt und behandelt;

b die Geburtshilfe ausübt;

c Heilmittel herstellt, weiterverarbeitet, abgibt oder anwendet.

² Unter die Bewilligungspflicht fallen die Berufe des Gesundheitswesens, namentlich die Medizinalberufe gemäss Artikel 25 und die anderen Berufe gemäss Artikel 38.

1.2 Ausnahmen

Art. 15 Keine Berufsausübungsbewilligung ist notwendig

a für die in anderen Kantonen oder im Ausland zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die in Einzelfällen vom behandelnden Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt beigezogen werden;

b für die Medizinalpersonen, die im Grenzgebiet zum Ausland gemäss internationaler Übereinkunft berufstätig sein dürfen.

1.3 Voraussetzungen der Bewilligung

Art. 16 Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller

a die durch dieses Gesetz oder durch die Vollzugserlasse verlangten fachlichen Voraussetzungen erfüllt;

b handlungsfähig ist;

c die gesundheitlichen Voraussetzungen der Berufsausübung erfüllt;

d einen guten Leumund besitzt.

2. Betriebs- bewilligung

Art. 17 ¹Für den Betrieb von öffentlichen und privaten Apotheken, Drogerien, medizinischen Laborbetrieben, Physiotherapieinstituten und Augenoptikergeschäften ist eine Betriebsbewilligung erforderlich.

² Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn zweckmässige Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind und die Leitung durch eine oder mehrere Personen mit der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung erfolgt.

³ Näheres wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt. Diese kann die Durchführung von Qualitätskontrollen vorsehen. Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Betriebe der Bewilligungspflicht unterstellen.

⁴ Betriebsbewilligungen können auch an juristische Personen und an Handelsgesellschaften erteilt werden.

3. Widerruf
und Entzug

Art. 18 ¹Die Berufsausübungs- und die Betriebsbewilligungen werden durch die Gesundheitsdirektion widerrufen, wenn ihr nachträglich Tatsachen zur Kenntnis gelangen, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen.

² Die Berufsausübungs- und die Betriebsbewilligungen werden durch die Gesundheitsdirektion entzogen

a bei Wegfall von Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung;

b bei schwerwiegenden oder trotz Ermahnung wiederholten Verletzungen der beruflichen Sorgfaltspflicht;

c bei schwerwiegenden und trotz Ermahnung wiederholten finanziellen Überforderungen der Patienten oder deren Kostenträger;

d bei Missachtung von im Zusammenhang mit der Bewilligung verfüzten Auflagen oder Bedingungen;

e bei schwerwiegenden und trotz Ermahnung wiederholten Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften der Gesundheitsgesetzgebung.

³ Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Bewilligung sowie auf bestimmte Zeit oder dauernd erfolgen.

⁴ Bei Widerrufs- und Entzugsverfahren gegenüber Medizinalpersonen holt die Gesundheitsdirektion ein Gutachten des Sanitätskollegiums ein.

⁵ Vorbehalten bleibt der Entzug durch den Richter im Rahmen eines Strafverfahrens.

4. Berufspflichten
4.1 Sorgfaltspflicht

Art. 19 Die Berufe des Gesundheitswesens sind unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften mit aller Sorgfalt und nach anerkannten Regeln der Fachkunde persönlich auszuüben.

4.2 Aufzeichnungspflicht

Art. 20 ¹Die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Chiropraktoren und Psychotherapeuten haben über ihre Berufstätigkeit fortlaufend Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen das Wesentliche über ihre Feststellungen und Massnahmen enthalten.

² Die Aufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren, in öffentlichen Institutionen während mindestens 20 Jahren aufzubewahren.

³ Der Regierungsrat kann weitere Berufe der Aufzeichnungspflicht unterstellen.

4.3 Anzeigen

Art. 21 ¹Die Ausübung eines medizinischen oder anderen Berufes des Gesundheitswesens darf nur anzeigen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt.

² Anzeigen von ausserkantonalen und ausländischen Angehörigen solcher Berufe sind nur zulässig, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung im Kanton Bern erfüllt sind.

³ Die Anzeigen dürfen nicht aufdringlich sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben.

4.4 Meldepflicht,
Melderecht

Art. 22 ¹ Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen.

³ Vorbehalten bleiben die spezialrechtlichen Meldepflichten.

4.5 Amtliche
Aufträge

Art. 23 ¹ Die Gesundheitsdirektion kann Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, mit besonderen Aufträgen im Dienste des öffentlichen Gesundheitswesens betrauen. Sie sind verpflichtet, solche Aufträge zu übernehmen, wenn sie nicht hinreichende Entschuldigungsgründe geltend machen können.

² Der Regierungsrat ordnet die Entschädigung.

4.6 Medikamen-
tenversorgung

Art. 24 Die Versorgung mit Medikamenten für Mensch und Tier ist sicherzustellen. Sie erfolgt durch die Medizinalpersonen und Drogeristen, soweit sie nach der interkantonalen und kantonalen Heilmittelgesetzgebung dazu berechtigt sind. Der Regierungsrat kann Ausnahmen gestatten.

2. Medizinalberufe

1. Allgemeine
Bestimmungen
1.1 Begriff

Art. 25 Medizinalpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Hebammen.

1.2 Berufs-
ausübungs-
bewilligungen

Art. 26 ¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker wird den Inhabern des entsprechenden eidgenössischen Diploms, als Hebamme den Inhaberinnen des entsprechenden kantonalen oder eines gleichwertigen ausserkantonalen Diploms erteilt.

² Die Gesundheitsdirektion kann in besonderen Fällen, insbesondere bei ungenügender Versorgung eines Gebietes, die Bewilligung ausnahmsweise auch an Medizinalpersonen erteilen, welche Inhaber eines anderen, gleichwertigen Diploms sind.

³ Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

1.3 Beistands-
pflicht;
Notfalldienst

Art. 27 ¹ Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, in Notfällen Beistand zu leisten.

² Medizinalpersonen mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Sie dürfen sich nur durch diplomierte Personen für diesen Dienst vertreten lassen. Soweit die Organisation dieser Notfalldienste nicht anderweitig sichergestellt ist, wird sie durch den zuständigen Regierungsstatthalter geregelt. Artikel 36 bleibt vorbehalten.

³ Die Gesundheitsdirektion kann eine Medizinalperson bei Vorliegen ausreichender Gründe von der Teilnahme am Notfalldienst befreien.

2. Besondere
Bestimmungen

Art. 28 ¹ Der Arzt hat die Praxis persönlich zu führen.

2.1 Arzt
2.1.1 Praxis-
führung

² Er darf mit der Zustimmung der Gesundheitsdirektion eine Zweitpraxis betreiben, wenn dies für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung notwendig ist. Auch eine Zweitpraxis ist vom Arzt persönlich zu führen.

³ Zu Aus- und Weiterbildungszwecken sowie aus Versorgungsgründen kann die Gesundheitsdirektion dem Arzt bewilligen, auf bestimmte Zeit einen Assistenten zu beschäftigen. Der Arzt muss den Assistenten unmittelbar beaufsichtigen.

⁴ Der Arzt kann im Krankheitsfall, während der Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion einen Stellvertreter einstellen.

2.1.2 Medika-
mentenabgabe

Art. 29 ¹ Der Arzt ist zur Führung einer Privatapotheke berechtigt. Dazu braucht er die Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

² Die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke durch Ärzte beschränkt sich auf Ortschaften, in denen die Notfallversorgung mit Medikamenten nicht durch mehrere öffentliche Apotheken gewährleistet ist.

³ Auch ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke sind die Medizinalpersonen zur unmittelbaren Anwendung von Medikamenten am Patienten und zur Abgabe in Notfällen sowie bei Hausbesuchen und bei Erstversorgung des Patienten berechtigt.

2.1.3 Spezialarzt-
titel

Art. 30 ¹ Zur Führung eines Spezialarzttitels bedarf der Arzt einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen Spezialarzttitel erteilt und solche Titel anerkannt werden, die durch die Berufsorganisationen verliehen worden sind.

2.1.4 Unterstützungsbedürftige Personen

Art. 31 ¹ Der Arzt ist verpflichtet, auch bedürftige Personen zu behandeln.

² Sofern er die entstandenen Kosten beim fürsorgepflichtigen Gemeinwesen geltend machen will, so hat er diesem innert 60 Tagen seit Behandlungsbeginn Meldung zu erstatten. Dieselbe Regelung gilt für vom Arzt verordnete oder abgegebene Medikamente.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Tarif für die ärztlichen Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörde.

2.2 Zahnarzt

Art. 32 ¹ Der Zahnarzt behandelt Krankheiten, Anomalien und Verletzungen der Zähne, des Kiefers und der Mundhöhle und befasst sich mit vorbeugenden Massnahmen.

² Die für den Arzt aufgestellten Vorschriften über die Praxisführung gelten sinngemäss.

2.3 Tierarzt
2.3.1 Praxisführung

Art. 33 ¹ Der Tierarzt hat die Praxis persönlich zu führen.

² Für die Anstellung eines Assistenten ist eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion erforderlich.

³ Der Tierarzt kann bei Erkrankung, während der Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Abwesenheit mit der Bewilligung der Gesundheitsdirektion einen Stellvertreter einstellen.

2.3.2 Medikamentenabgabe

Art. 34 Mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion darf der Tierarzt eine Privatapotheke führen.

2.4 Apotheker
2.4.1 Praxisführung

Art. 35 ¹ Der Apotheker darf nur einer Apotheke als verantwortlicher Leiter vorstehen.

² Die Führung einer Filialapotheke ist nur zulässig, wenn dieser ständig ein eigener Leiter mit Berufsausübungsbewilligung vorsteht.

³ Für die Anstellung von Assistenten ist eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion erforderlich.

⁴ Der Apotheker kann bei Erkrankung, während der Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion einen Stellvertreter einstellen.

2.4.2 Notfallversorgung

Art. 36 In Ortschaften mit mehreren öffentlichen Apotheken sind deren Inhaber verpflichtet, die Notfallversorgung mit Medikamenten zu gewährleisten.

2.5 Hebamme

Art. 37 Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Ausübung des Hebammenberufes. Er erlässt insbesondere Vorschriften über die Teilnahme an Fortbildungskursen.

3. Andere Berufe des Gesundheitswesens

Art. 38 ¹ Bewilligungspflichtig ist die Ausübung der folgenden anderen Berufe des Gesundheitswesens:

- a* Augenoptiker;
- b* Chiropraktor;
- c* Drogist;
- d* Ergotherapeut;
- e* Ernährungsberater;
- f* Fusspfleger;
- g* Krankenschwester;
- h* Leiter medizinischer Labors;
- i* Physiotherapeut;
- k* Psychotherapeut;
- l* Zahntechniker.

² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und die Berufsausübung durch Verordnung. Er umschreibt insbesondere die für die Zulassung zur Berufsausübung erforderlichen Fähigkeitsausweise und Ausbildungsgänge. Er kann staatliche Prüfungen durchführen und Prüfungsreglemente erlassen. Er regelt die Zulassung von Ausländern und ausländischen Fähigkeitsausweisen.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Berufe der Bewilligungspflicht unterstellen.

III. Rechte und Pflichten der Patienten

Art. 39 Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Rechte und Pflichten der Patienten im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens.

IV. Obduktion und Organverpflanzung

Obduktion

Art. 40 ¹ Eine Obduktion kann ausgeführt werden, wenn der Verstorbene oder an seiner Stelle die nächsten Angehörigen beziehungsweise eine ihm nahestehende Person das Einverständnis erklärt haben.

² Die Entnahme eines Organs zur Sicherung der Diagnose ist möglich, wenn von den berechtigten Personen nichts anderes verfügt wurde.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Strafverfahrens sowie besondere Anordnungen der Gesundheitsdirektion zur Sicherung der Diagnose.

Organ-
verpflanzung

Art. 41 ¹Zur Behandlung von Kranken dürfen einem Toten Gewebeteile oder Organe zur Verpflanzung entnommen werden.

² Die Entnahme kann erfolgen, wenn der Verstorbene oder an seiner Stelle die nächsten Angehörigen beziehungsweise eine ihm nahestehende Person nichts anderes verfügt haben.

³ Der Tod ist durch einen Arzt festzustellen, der weder an der Entnahme und Verpflanzung noch an der Betreuung des Organempfängers beteiligt ist.

V. Finanzielles

Kosten für
Gesundheitspolizei
und Verwaltung

Art. 42 Der Staat und die Gemeinden tragen die ihnen aus dem Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Kosten für die Gesundheitspolizei und die Verwaltung.

Kosten für
öffentliche
Gesundheitspflege

Art. 43 Die Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Gesundheitspflege erfolgt durch Mittel aus dem Fonds zur Krankheitsbekämpfung und gemäss den in jener Gesetzgebung vorgesehenen Verfahrensvorschriften.

Vorbehalt

Art. 44 Soweit Spezialgesetzgebungen Finanzierungen vorsehen, gelangen jene Vorschriften zur Anwendung.

Gebühren

Art. 45 Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern.

VI. Rechtspflege, Strafbestimmungen und Einführung des Gesetzes

1. Rechtspflege und Strafbestimmungen

1. Rechtspflege

Art. 46 Unter Vorbehalt spezialrechtlicher Regelungen gelten für Rechtsmittel gegen Verfügungen und Massnahmen sowie für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Gemeindegesetzes.

2. Straf-
bestimmungen
2.1 Fehlende oder
erschlichene
Bewilligungen

Art. 47 Wer einen nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Beruf ohne Bewilligung oder aufgrund einer durch unwahre Angaben erwirkten Bewilligung ausübt, wer gegenüber der Bewilligungsbehörde unwahre Angaben von erheblicher Bedeutung macht, um eine Bewilligung zur Berufsausübung zu erhalten, wird mit Haft oder Busse bestraft.

2.2 Andere
Widerhandlungen

Art. 48 Wer anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Erlasse zuwiderhandelt, wird mit Busse, in schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen mit Haft oder Busse bestraft.

2.3 Wider-
handlungen in
Geschäftsbetrie-
ben
durch Beauftragte

Art. 49 ¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

3. Einziehung;
Verfall unrecht-
mässig erworbener
Vermögensvorteile

Art. 50 ¹ Die Gesundheitsdirektion ist zur administrativen Einziehung von Einrichtungen und Gegenständen befugt, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben.

² Vermögensvorteile, die aufgrund einer Verletzung dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen erlangt wurden, verfallen ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Verletzung zugunsten des Staates Bern.

³ Besitzt jemand Vermögenswerte, durch die er einen unrechtmässigen Vorteil erlangt hat, nicht mehr, so steht dem Staate ihm gegenüber eine Ersatzforderung in der Höhe des unrechtmässigen Vorteils zu.

2. Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Bewilligungen

Art. 51 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit für die vorgesehene Dauer. Ein Widerruf oder Entzug richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Privatapotheken

Art. 52 ¹Ärzte, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Privatapotheke führen, für welche die Voraussetzungen von Artikel 29 Absatz 2 nicht erfüllt sind, sind zu deren Weiterführung während längstens 10 Jahren berechtigt, sofern die fachlich einwandfreie Führung der Apotheke gewährleistet ist und die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind. Sie haben der Gesundheitsdirektion innert eines Jahres Meldung zu erstatten.

² Bewilligungsgesuche gemäss Artikel 29 sind innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Gesundheitsdirektion einzureichen.

³ Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen für eine bestehende Privatapotheke nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Eröffnung einer weiteren öffentlichen Apotheke weg, so ist der Arzt ebenfalls zur Weiterführung während längstens 10 Jahren berechtigt.

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 53 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Aufhebung
früherer Erlasse

Art. 54 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten aufgehoben.

Änderung des
Fondsgesetzes

Art. 55 Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung erhält folgenden Wortlaut:
Der Fonds zur Krankheitsbekämpfung dient zur Deckung der Aufwendungen

- a* für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen;
- b* für die Bekämpfung langdauernder, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten des Menschen gemäss einem Dekret des Grossen Rates;
- c* für die öffentliche Gesundheitspflege im Rahmen des kantonalen Gesundheitsgesetzes.

Bern, 16. Februar 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. Dezember 1984

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1984,

beurkundet:

Das Gesundheitsgesetz ist mit 140490 gegen 81273 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr.4718 vom 19. Dezember 1984:

1. Das Gesundheitsgesetz wird unter Vorbehalt von Ziffer 2 auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt.
2. Die Bestimmungen über die Ergotherapeuten (Art. 38 Buchst. d), Ernährungsberater (Art. 38 Buchst. e), Leiter medizinischer Labors mit Einschluss der Betriebsbewilligung (Art. 17 und Art. 38 Buchst. h) und Psychotherapeuten (Art. 38 Buchst. k) treten mit dem Erlass der entsprechenden Verordnung in Kraft.

2.
Dezember
1984

Volksbeschluss betreffend Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan; Kredit und Verpflichtungskredit

Für den Bau des Interregionalen Fortbildungszentrums werden die folgenden Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbau- ten)		
pro 1985	2 000 000.–	
pro 1986	6 500 000.–	
pro 1987	6 500 000.–	
pro 1988	1 769 000.–	16 769 000.–
– der Erziehungsdirektion zu La- sten der Budgetrubrik 2002 770 11 (Interregionales Fortbildungszentrum Anschaf- fung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1987	500 000.–	
pro 1988	662 000.–	1 162 000.–
Gesamtkredit brutto		17 931 000.–
Abzüglich zu erwartende Subventionen		2 700 000.–
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		15 231 000.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regie-
rungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Er ist
nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung auf-
zunehmen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der
Ausgaben Anleihen aufzunehmen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen ent-
halten.

Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, GRB 1935 vom 13.9.1982, Fr.470000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 210570510 belastet und dem Konto 210535711 gutgeschrieben.

Die zu erwartenden Bundesbeiträge sind wie folgt zu vereinnahmen:

- für Bauaufwendungen Konto 210540910
- für Ausstattung Konto 200240011

Der zu erwartende Gemeindebeitrag an den Schutzraum ist auf Konto 2105449 zu vereinnahmen.

Bern, 15. Mai 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. Dezember 1984

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1984,
beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die Errichtung eines Interregionalen Fortbildungszentrums in Tramelan (IFZ) ist mit 125221 gegen 94413 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

12.
Dezember
1984

Verordnung über die Struktur und Leitung der Kliniken, Institute und Zentrallaboratorien der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Positionenverordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 31 Ziffer 4 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität, Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe sowie Artikel 24 des Dekretes vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheitsdirektion und der Fürsorgedirektion und unter Berücksichtigung des Vertrages vom 21. Mai 1984 zwischen dem Kanton Bern und der Inselspital-Stiftung (Inselvertrag),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Einteilung

Art. 1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Kliniken, Institute und Zentrallaboratorien der Medizinischen Fakultät der Universität Bern ohne die zum Unterricht hinzugezogenen externen Spitäler. Den unterschiedlichen Zuständigkeiten und Organisationsformen entsprechend werden vier Gruppen unterschieden:

- Vom Inselvertrag erfasste Einrichtungen (Kliniken, Institute, Zentrallaboratorien, Abteilungen, Stationen und Labors),
- Inselnahe Einrichtungen,
- der Gesundheitsdirektion unterstellte Einrichtungen mit universitären Aufgaben,
- übrige Einrichtungen.

II. Strukturen

1. Definitionen

Klinik,
Institut
oder Zentral-
laboratorium

Art. 2 ¹Kliniken, Institute und Zentrallaboratorien sind fachlich-ärztliche oder methodisch bestimmte Einheiten mit eigener Führung (in der Regel durch einen Ordinarius), nach aussen klar abgegrenzt und mit einer gewissen betrieblichen Selbständigkeit, insbesondere mit Freiheiten bezüglich der internen Organisation (Struktur und Abläufe) versehen.

² Kliniken, Institute und Zentrallaboratorien mit verwandten Aufgaben können zur Wahrnehmung gemeinsamer Funktionen zusammengefasst werden.

Abteilung

Art. 3 Abteilungen sind in der Regel Teile einer Klinik, eines Instituts oder eines Zentrallaboratoriums mit selbständiger Aufgabe, z. B. klinische oder theoretische Tätigkeit in einer Subspezialität.

Station,
Laboratorium

Art. 4 Stationen und Laboratorien sind Teile einer Klinik, eines Instituts, eines Zentrallaboratoriums oder einer Abteilung zur Erfüllung einer Teilaufgabe.

2. Grundsätze für die Schaffung und Veränderung von Strukturen

Vorbemerkung

Art. 5 Die nachfolgenden Verfahrensvorschriften gelten vorbehältlich der Rechte des Volkes und des Grossen Rates.

Vom Inselvertrag
erfasste Ein-
richtungen
(Kliniken,
Institute,
Zentral-
laboratorien,
Abteilungen,
Stationen
und Labors)

Art. 6 Die vom Inselvertrag erfassten Einrichtungen sind im jeweils gültigen Anhang zum Inselvertrag abschliessend aufgezählt. Die Schaffung, Veränderung oder Schliessung von Einrichtungen in diesem Bereich ist Sache des Regierungsrates auf gemeinsamen Antrag der Gesundheitsdirektion (Federführung) und der Erziehungsdirektion (Mitbericht). Gemäss Inselvertrag bedürfen derartige Beschlüsse der Zustimmung des Verwaltungsrates der Inselspital-Stiftung. Der Medizinischen Fakultät steht das Recht zu, der Gesundheitsdirektion zuhanden des Regierungsrates auf dem Dienstweg Vorschläge zu unterbreiten. Ziehen die staatlichen Behörden von sich aus solche Massnahmen in Betracht, steht der Medizinischen Fakultät und dem Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung das Recht auf Mitbericht zu.

Inselnahe
Einrichtungen
a Geltungsbereich

Art. 7 Als inselnahe Einrichtungen gelten Kliniken, Institute, Zentrallaboratorien, Abteilungen, Stationen und Labors, die nicht vom Inselvertrag erfasst werden und nicht der Gesundheitsdirektion unterstellt sind, aber aufgrund der Gesundheitsgesetzgebung, der Spitalgesetzgebung bzw. der Spitalplanung oder wegen funktioneller Verflechtungen mit der Inselspital-Stiftung die Zuständigkeit der Gesundheitsdirektion berühren. Folgende Einrichtungen fallen zur Zeit unter diese Regelung:

- Gerichtlich-medizinisches Institut,
- Institut für Hygiene und medizinische Mikrobiologie,
- Medizinisch-chemisches Institut,
- Pathologisches Institut,
- Institut für klinische Pharmakologie,
- Pharmazeutisches Institut,

- Institut für Sozial- und Präventivmedizin,
- Zahnmedizinische Kliniken.

b Zuständigkeit

Art. 8 Die Schaffung, Veränderung oder Schliessung von Einrichtungen im oben erwähnten Bereich ist Sache des Regierungsrates auf gemeinsamen Antrag der Erziehungsdirektion (Federführung) und der Gesundheitsdirektion (Mitbericht). Der Medizinischen Fakultät steht das Vorschlagsrecht zu. Ziehen die staatlichen Behörden von sich aus solche Massnahmen in Betracht, steht der Medizinischen Fakultät das Recht auf Mitbericht zu.

Der Gesundheits-
direktion
unterstellte
Einrichtungen
mit
universitären
Aufgaben

Art. 9 Die Schaffung, Veränderung und Schliessung von der Gesundheitsdirektion unterstellten Einrichtungen ist Sache des Regierungsrates auf gemeinsamen Antrag der Gesundheitsdirektion (Federführung) und der Erziehungsdirektion (Mitbericht). Der Medizinischen Fakultät steht das Recht zu, der Gesundheitsdirektion zu Handen des Regierungsrates auf dem Dienstweg Vorschläge zu unterbreiten. Ziehen die staatlichen Behörden von sich aus solche Massnahmen in Betracht, steht der Medizinischen Fakultät das Recht auf Mitbericht zu. Folgende Kliniken fallen zur Zeit unter diese Regelung:

- Kantonales Frauenspital,
- Psychiatrische Universitätsklinik,
- Psychiatrische Universitätspoliklinik,
- Universitätsklinik für Sozialpsychiatrie,
- Jugendpsychiatrische Klinik und Poliklinik.

Übrige
Einrichtungen

Art. 10 Die Schaffung, Veränderung und Schliessung aller übrigen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät ist Sache des Regierungsrates auf Antrag der Erziehungsdirektion. Der Medizinischen Fakultät steht das Vorschlagsrecht zu. Ziehen die staatlichen Behörden von sich aus solche Massnahmen in Betracht, steht der Medizinischen Fakultät das Recht auf Mitbericht zu.

III. Leitungsfunktionen (Positionen)

1. Definitionen

Vorbemerkung

Art. 11 Leitungsfunktionen werden nach drei verschiedenen Gesichtspunkten beschrieben:

- bezogen auf die Stellung im allgemeinen organisatorischen Aufbau (d.h. bezogen auf die Strukturen gemäss Ziff. II. 1.),
- bezogen auf die ärztliche Hierarchie,
- bezogen auf den akademischen Rang.

Die folgende Regelung geht vom allgemeinen organisatorischen Aufbau aus und zieht die übrigen beiden Gesichtspunkte ergänzend bei.

Direktor

Art. 12 ¹ Einer Klinik bzw. einem Institut bzw. einem Zentrallaboratorium steht ein Direktor vor. Grosse Kliniken, Institute oder Zentrallaboratorien können durch mehrere Direktoren mit periodisch wechselnder Geschäftsführung geleitet werden. Sofern mehrere Kliniken, Institute oder Zentrallaboratorien zur Wahrnehmung gemeinsamer Funktionen zusammengefasst werden, bilden die einzelnen Direktoren das Direktorium und bestimmen den geschäftsführenden Direktor.

² Steht der Direktor einem klinischen Betrieb vor, trägt er die abschliessende ärztliche Verantwortung und ist gleichzeitig Chefarzt.

³ Direktor ist in der Regel ein Ordinarius.

Vizedirektor

Art. 13 ¹ Der Leiter einer grossen Abteilung innerhalb einer grossen Klinik oder eines grossen Institutes kann zum Vizedirektor ernannt werden.

² Besteht seine Hauptaufgabe in der ärztlichen Betreuung von Patienten, so kann er gleichzeitig Chefarzt oder Chefarzt-Stellvertreter sein.

³ Er muss in der Regel habilitiert sein.

Abteilungsleiter

Art. 14 ¹ Der Abteilungsleiter steht einer Abteilung vor.

² Besteht seine Hauptaufgabe in der ärztlichen Betreuung von Patienten, kann er zum Chefarzt oder Chefarzt-Stellvertreter ernannt werden.

³ Er ist in der Regel habilitiert.

Stations-
bzw. Laborleiter,
Leitender Arzt

Art. 15 ¹ Der Stations- bzw. Laborleiter steht einer Station bzw. einem Labor vor.

² Für die Betreuung anderer, von den Anforderungen her gleichwertiger Aufgaben können Leitende Ärzte eingesetzt werden. Sie entsprechen rang- und besoldungsgemäss den Stations- und Laborleitern, stehen aber keiner eigenen organisatorischen Einheit im Sinne von Ziffer II vor und können nicht Chefarzt oder Chefarzt-Stellvertreter sein.

2. Grundsätze für die Schaffung von Stellen mit Leitungsfunktionen

Allgemeines

Art. 16 ¹ Da Stellen durch Neuschaffung oder durch Umwandlung bestehender Stellen errichtet werden können, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für beide Fälle.

² Stellenschaffungen richten sich nach dem allgemeinen organisatorischen Aufbau; zur Bezeichnung dienen die Positionen gemäss Artikel 12–15 hievor. Ernennungen zum Chefarzt oder Chefarzt-

Stellvertreter können nicht auf dem Weg der Stellenschaffung erfolgen.

Stellen
in vom
Inselvertrag
erfassten
Einrichtungen

Art. 17 Die Schaffung dieser Stellen ist Sache des Regierungsrates auf gemeinsamen Antrag der Erziehungsdirektion (Federführung) und der Gesundheitsdirektion (Mitbericht). Der Medizinischen Fakultät und der Inselspital-Stiftung steht je das Vorschlagsrecht zu. Sie sind in jedem Fall zum Mitbericht einzuladen. Die Inselspital-Stiftung wird im Rahmen des Verfahrens für die Personalplanung angehört.

Stellen
in inselnahen
Einrichtungen

Art. 18 Die Schaffung dieser Stellen ist Sache des Regierungsrates auf gemeinsamen Antrag der Erziehungsdirektion (Federführung) und der Gesundheitsdirektion (Mitbericht). Der Medizinischen Fakultät steht das Vorschlagsrecht zu; sie ist in jedem Fall zum Mitbericht einzuladen.

Stellen
in der
Gesundheits-
direktion
unterstellten
Einrichtungen
mit
universitären
Aufgaben

Art. 19 Die Schaffung dieser Stellen ist Sache des Regierungsrates auf gemeinsamen Antrag der Gesundheitsdirektion (Federführung) und der Erziehungsdirektion (Mitbericht). Der Medizinischen Fakultät steht das Vorschlagsrecht auf dem Dienstweg zu; sie ist in jedem Fall zum Mitbericht einzuladen.

Stellen
in übrigen
Einrichtungen

Art. 20 Die Schaffung von Stellen im übrigen Bereich der Medizinischen Fakultät ist Sache des Regierungsrates auf Antrag der Erziehungsdirektion. Der Medizinischen Fakultät steht das Vorschlagsrecht zu. Sie ist in jedem Fall zum Mitbericht einzuladen.

3. Grundsätze für die Besetzung von Stellen mit Leitungsfunktionen

Allgemeines

Art. 21 Da die Besetzung von Stellen mit Leitungsfunktionen durch Beizug einer Person von aussen oder durch interne Beförderung geschehen kann, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für beide Fälle. Rein akademische Ernennungen, d. h. solche ohne Auswirkung auf Stellung und Funktion in der Organisation oder auf die Stellung in der ärztlichen Hierarchie, sind davon ausgenommen.

Stellen-
besetzungen
in vom
Inselvertrag
erfassten
Einrichtungen

Art. 22 Die Besetzung von Stellen mit Leitungsfunktion und die Ernennung von Direktoren, Vizedirektoren und Abteilungsleitern zu Chefärzten oder Chefarzt-Stellvertretern in vom Inselvertrag erfassten Einrichtungen ist Sache des Regierungsrates auf gemeinsamen Antrag der Erziehungsdirektion (Federführung) und der Gesundheitsdirektion (Mitbericht). Der Medizinischen Fakultät und der Inselspital-Stiftung steht je das Vorschlagsrecht zu; sie sind in jedem Fall zum Mitbericht einzuladen.

Stellenbesetzung
in inselnahe
Einrichtungen

Art. 23 Die Besetzung von Stellen mit Leitungsfunktion in diesen Einrichtungen ist Sache des Regierungsrates auf gemeinsamen Antrag der Erziehungsdirektion (Federführung) und der Gesundheitsdirektion (Mitbericht). Der Medizinischen Fakultät steht das Vorschlagsrecht zu; sie ist in jedem Fall zum Mitbericht einzuladen.

Stellenbesetzung
in den der
Gesundheits-
direktion
unterstellten
Einrichtungen
mit
universitären
Aufgaben

Art. 24 Die Besetzung von Stellen mit Leitungsfunktion und die Ernennung von Direktoren, Vizedirektoren und Abteilungsleitern zu Chefarzten und Chefarzt-Stellvertretern in diesen Einrichtungen ist Sache des Regierungsrates auf gemeinsamen Antrag der Gesundheitsdirektion (Federführung) und der Erziehungsdirektion (Mitbericht). Der Medizinischen Fakultät steht das Vorschlagsrecht auf dem Dienstweg zu; sie ist in jedem Fall zum Mitbericht einzuladen.

Stellenbesetzung
in den übrigen
Einrichtungen

Art. 25 Die Besetzung von Stellen mit Leitungsfunktion im übrigen Bereich der Medizinischen Fakultät ist Sache des Regierungsrates auf Antrag der Erziehungsdirektion. Der Medizinischen Fakultät steht das Vorschlagsrecht zu; sie ist in jedem Fall zum Mitbericht einzuladen.

IV. Finanzielles

Besoldung

Art. 26 Die Inhaber der Positionen gemäss Ziffer III 1. werden nach den Grundsätzen der jeweils anwendbaren Dekrete über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung bzw. über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität besoldet.

Privatärztliche
Tätigkeit
und entgeltliche
Experten-
tätigkeit

Art. 27 Für die Ausübung der beschränkten privatärztlichen Tätigkeit sind die Richtlinien des Regierungsrates über die private Tätigkeit der Ärzte in den staatlichen Spitälern und im Inselspital massgebend, für die nichtklinische entgeltliche Expertentätigkeit jene über die Nebenbeschäftigung der beamteten Dozenten an der Universität Bern.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wohlerworbene
Rechte

Art. 28 Die wohlerworbenen Rechte der jetzigen Inhaber von Positionen gemäss Ziffer III 1. werden durch die vorliegenden Richtlinien nicht tangiert.

Neuzuteilung
von Stellen
mit Leitungs-
funktionen

Art. 29 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle Stellen mit Leitungsfunktionen der Unterstellung der Einrichtung entsprechend den Stellenetats von Gesundheitsdirektion und Erziehungsdirektion zugeteilt.

Inkrafttreten

Art. 30 Die vorliegende Verordnung tritt vorbehältlich der Genehmigung des Vertrages vom 21. Mai 1984 zwischen dem Staat Bern und der Inselspital-Stiftung am 1. Januar 1985 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien der Erziehungsdirektion vom 28. März 1973 über die Struktur der Universitätsinstitute der Medizinischen Fakultät und der Kliniken sowie über die entsprechenden Positionen der verantwortlichen Vorgesetzten (Positionenreglement), werden damit aufgehoben.

Bern, 12. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*Der Staatsschreiber: *Josi*

12.
Dezember
1984

Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtenverordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11, 17 und 21 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, auf das Dekret vom 9. November 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, auf das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sowie auf das Dekret vom 14. September 1972 über die Ausrichtung einer 13. Monatsbesoldung an die Mitglieder des Regierungsrates, die Behördemitglieder, das Staatspersonal und die Lehrerschaft,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Die in dieser Verordnung für die Beamten aufgestellten Vorschriften gelten auch für das übrige Personal sowie sinngemäss für die Behördemitglieder und die nebenamtlich im Dienst des Staates stehenden Personen.

² Vorbehalten bleiben die vom Grossen Rat, vom Regierungsrat und von den Direktionen aufgrund entsprechender Kompetenzdelegationen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion erlassenen besonderen Vorschriften für einzelne Personalgruppen.

³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die teilzeitbeschäftigten Beamten dieselben Vorschriften wie für die vollzeitig tätigen Beamten.

Zuständigkeit

Art. 2 ¹Wo im nachfolgenden die Zuständigkeit des Regierungsrates gegeben ist, ist sie es entsprechend für das Obergericht, das Verwaltungs- und Versicherungsgericht und die Rekurskommission.

² Wo im nachfolgenden die Zuständigkeit der Direktionen gegeben ist, ist sie es entsprechend für die Staatskanzlei sowie für die Präsidenten des Obergerichtes, des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes und der Rekurskommission.

³ Wo im nachfolgenden die Zuständigkeit der Amtsvorsteher gegeben ist, ist sie es entsprechend für die Direktoren oder Vorsteher von Anstalten, den Ämtern gleichgestellten Abteilungen sowie für die ersten Direktionssekretäre bezüglich der Direktionssekretariate.

II. Beginn und Beendigung des Dienstverhältnisses

1. Wahl oder Anstellung

Zuständigkeit

Art. 3 ¹ Zuständig für die Wahl oder Anstellung sind:

a der Regierungsrat von der Besoldungsklasse 17 an;

b die Direktionen mit Zustimmung der Finanzdirektion:

- bis Besoldungsklasse 16;
- für Hausmütter, Assistenzärzte, Oberassistenten bis Besoldungsklasse 18, Assistenten und Hilfsassistenten.

² Die Direktionen können ihre Wahl- und Anstellungsbefugnis an unterstellte Ämter oder Anstalten delegieren. Das Mitberichtsrecht der Finanzdirektion wird dadurch nicht beeinflusst.

Wahl

Art. 4 ¹ Die Beamten werden grundsätzlich auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die erstmalige Wahl erfolgt in der Regel provisorisch. Spätestens nach Ablauf einer Amtsdauer soll das Wahlverhältnis in ein definitives umgewandelt oder aufgelöst werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ist eine provisorische Wiederwahl oder die Umwandlung in ein kündbares Dienstverhältnis möglich.

³ Ausländer sind nur dann auf Amtsdauer zu wählen, wenn sie im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind.

Anstellung

Art. 5 ¹ Personal, das nicht gewählt werden kann, ist in der Regel öffentlich-rechtlich auf Kündigung anzustellen.

² Aushilfen werden befristet und nach Obligationenrecht angestellt.

Eröffnung
der Wahl oder
Anstellung

Art. 6 ¹ Wahlen oder Anstellungen sind schriftlich zu eröffnen.

² Dem Beamten ist mindestens zu eröffnen:

- Wahl- oder Anstellungsbehörde;
- Rechtsform der Anstellung;
- in der Regel Pflichtenheft oder Stellenbeschreibung;
- Hinweis auf die personalrechtlichen Grundlagen;
- Besoldungsmässige Einreihung;
- Beginn des Dienstverhältnisses;
- Beschäftigungsgrad;
- Arbeitsort;
- Kündigungsfrist.

- Vereidigung** **Art. 7** Für die Vereidigung der gewählten Beamten gelten besondere Vorschriften.
- Schriftlicher Vertrag** **Art. 8** Für Anstellungen nach Obligationenrecht ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Bei kurzfristigen Arbeitsverhältnissen kann vom schriftlichen Vertrag abgesehen werden.
- Stellenbewirtschaftung** **Art. 9** ¹Voraussetzung für eine Wahl oder Anstellung ist eine bewilligte und nicht besetzte Stelle.
- ² Mit Ausnahme der vom Grossen Rat direkt errichteten Stellen erfolgt die Schaffung aller übrigen Stellen durch den Regierungsrat im Rahmen eines jährlich festzusetzenden Zuwachskontingentes.
- ³ Für Aushilfen kann die Finanzdirektion zeitlich befristete Ausnahmen von der Kontingentspflicht bewilligen.
- 2. Wiederwahl, provisorische Wiederwahl, Nichtwiederwahl*
- Zuständigkeit und Eröffnung** **Art. 10** ¹Zuständig sind die Wahlbehörden. Sie prüfen vor Ablauf der Amtsdauer die Dienstverhältnisse der provisorisch und definitiv gewählten Beamten.
- ² Alle Beschlüsse, die eine Änderung des Dienstverhältnisses zur Folge haben, sind schriftlich zu eröffnen.
- ³ Ist die Änderung für den Betroffenen nachteilig, ist ihm das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist zu begründen.
- Fristen** **Art. 11** ¹Der Finanzdirektion sind die Beschlussesentwürfe, beziehungsweise Wiederwahlvorschläge wie folgt zu unterbreiten:
- a* bis zum 31. März des letzten Jahres der Amtsdauer:
- für definitiv gewählte Beamte, die nicht mehr gewählt werden sollen;
- b* bis zum 30. Juni des letzten Jahres der Amtsdauer:
- für definitiv gewählte Beamte, die nur noch provisorisch wiedergewählt werden sollen;
- c* bis zum 30. September des letzten Jahres der Amtsdauer:
- für provisorisch gewählte Beamte, die nur provisorisch wiedergewählt werden sollen;
 - für definitiv gewählte Beamte, die befristet definitiv wiedergewählt werden sollen (Ruhestand);
 - für provisorisch gewählte Beamte, die definitiv wiedergewählt werden sollen;
 - für definitiv gewählte Beamte, die definitiv wiedergewählt werden sollen.
- ² Für Beamte, deren Amtsdauer gemäss besonderen Vorschriften endet, ist, unter Einhaltung entsprechender Fristen, sinngemäss vorzugehen.

³ Den betroffenen Beamten ist die gegen sie vorgesehene Massnahme wie folgt mitzuteilen:

- bei Nichtwiederwahl gemäss Buchstabe *a* spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer;
- bei nur noch provisorischer Wiederwahl gemäss Buchstabe *b* spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer.

3. Rücktritt und Kündigung

Genehmigung von Rücktritten

Art. 12 ¹ Rücktrittsgesuche der auf Amtsdauer gewählten Beamten bedürfen der Genehmigung durch die Wahlbehörde.

² Der Regierungsrat genehmigt den Rücktritt eines vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten.

Kündigungen

Art. 13 Die für die Anstellung zuständige Behörde spricht auch die Kündigung aus oder nimmt sie entgegen.

Mitteilung an das Personalamt

Art. 14 Rücktritte und Kündigungen sind dem Personalamt umgehend mitzuteilen.

III. Arbeitszeit, Ferien, ausserdienstliche Tätigkeit

1. Arbeitszeit

1.1 Grundsatz

Normalarbeitszeit

Art. 15 Die Arbeitszeit des gesamten Staatspersonals beträgt 44 Stunden pro Woche.

Besondere Regelungen

Art. 16 ¹ Ist die Einhaltung dieser Arbeitszeit für bestimmte Personalgruppen aus dienstlichen Gründen nicht möglich, kann der Regierungsrat für solche Personalgruppen eine höhere wöchentliche Arbeitszeit festsetzen. Die zusätzlich zu leistenden Arbeitsstunden sind regelmässig in der Form von Freitagen oder Ferienwochen zu kompensieren.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für Assistenz- und Oberärzte an kantonalen Spitälern und Kliniken sowie für die vom Staat besoldeten Pfarrer der drei Landeskirchen.

Lehrer

Art. 17 Für Lehrer an staatlichen Schulen bleiben besondere Vorschriften über die Pflichtpensen vorbehalten.

Pause

Art. 18 ¹ Es besteht ein Anspruch auf eine Pause von je 15 Minuten während des Vormittags und des Nachmittags.

² Die Pausen sind durch die Amtsvorsteher entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen zu regeln.

1.2 Individuelle Arbeitszeit

Grundsatz

Art. 19 ¹ Im Rahmen der wöchentlichen Normalarbeitszeit und der nachfolgenden Bestimmungen kann der Beamte seine Arbeitszeit für eine bestimmte Periode, in der Regel auf den 1. April und den 1. Oktober des Jahres, individuell festsetzen.

² In den Anstalten und im Polizeikorps gelten sinngemässe Regelungen, die den besonderen dienstlichen Bedürfnissen Rechnung tragen und im Einvernehmen mit der Finanzdirektion erlassen werden.

Blockzeit

Art. 20 Die Blockzeit dauert von 8.15 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.45 Uhr.

Frei wählbare Arbeitszeit

Art. 21 Frei wählbar sind Beginn oder Ende der Arbeitszeit von 7.00 bis 8.15 Uhr, von 11.30 bis 14.00 und von 16.45 bis 18.00 Uhr. Die Mittagspause beträgt mindestens 45 Minuten.

Zuständigkeit zur Bewilligung

Art. 22 ¹ Zuständig für die Bewilligung der gewählten Arbeitszeit sind die Amtsvorsteher. Sie haben durch entsprechende Anweisungen sicherzustellen, dass die für den Publikumsverkehr bestimmten Schalter sowie die Telefondienste der Ämter von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 17.00 Uhr bedient sind.

² Abweichende Regelungen können von den Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion getroffen werden.

Beschränkung aus dienstlichen Gründen

Art. 23 Die Direktionen können im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ausnahmsweise das Recht auf individuelle Arbeitszeit beschränken oder aufheben. Die Interessen der Beamten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

2. Teilarbeitszeit

Grundsatz

Art. 24 Die Aufteilung einer bewilligten Beamtenstelle (Vollzeitstelle) in Teilzeitstellen ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

Zuständigkeit

Art. 25 Zuständig zur Aufteilung von Vollzeitstellen in Teilzeitstellen sind die Direktionen.

Einschränkungen 1. dienstliche Gründe

Art. 26 ¹ Vollzeitstellen dürfen nur dann in Teilzeitstellen aufgeteilt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen und keine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Amtes oder der Anstalt erfolgt.

² Die Aufteilung der Stellen von Vorgesetzten ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Finanzdirektion zulässig.

2. Kosten für
zusätzliche
Arbeitsplätze

Art. 27 Wird eine Vollzeitstelle in Teilzeitstellen aufgeteilt, darf dies in der Regel keine Kosten für die Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze oder anderer Betriebseinrichtungen zur Folge haben.

Änderung des
Beschäftigungs-
grades

Art. 28 Ein Anspruch auf die Reduktion oder spätere Wiedererhöhung des Beschäftigungsgrades besteht nicht.

Entschädigung
bei zusätzlicher
Arbeit

Art. 29 Teilzeitlich tätige Beamte können zusätzlich und befristet an bewilligte Aushilfenstellen oder unbesetzte Stellenanteile angestellt und ihrer Einreihung entsprechend besoldet werden.

3. Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage

3.1 Ferien

Ferienanspruch

Art. 30 ¹Der Ferienanspruch beträgt bei ganzjähriger Beschäftigung pro Kalenderjahr:

- vier Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird;
- fünf Wochen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird;
- sechs Wochen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

² Für Beamte der Besoldungsklassen 17 und höher liegen die Altersgrenzen für den Ferienanspruch gemäss Absatz 1 um fünf Jahre tiefer.

³ Beamte, die nicht während des ganzen Kalenderjahres im Staatsdienst beschäftigt werden, haben einen anteilmässigen Ferienanspruch.

Lehrlinge und
minderjähriges
Personal

Art. 31 Der Ferienanspruch der minderjährigen Lehrlinge und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Obligationenrecht und beträgt fünf Wochen.

Teilzeit-
beschäftigte

Art. 32 Der Ferienanspruch der teilzeitbeschäftigten Beamten besteht im gleichen Umfange wie für das übrige Personal. Während der Ferien wird die Besoldung entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Zuständigkeit

Art. 33 Zuständig zur Festsetzung der Feriendaten sind die Amtsvorsteher. Sie sorgen für die rechtzeitige Erstellung einer Ferienliste. In dieser sind auch die Militär- und Zivilschutzdienste aufzuführen.

Übertragung
der Ferien

Art. 34 Können die Ferien ausnahmsweise in einem Kalenderjahr nicht oder nicht vollständig bezogen werden, so kann der Amtsvorsteher das Nachholen im folgenden Jahr gestatten.

Entschädigung
für nichtbezogene
Ferien

Art. 35 Eine finanzielle Abgeltung der Ferien ist möglich, wenn die Ferien aus dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit und Unfall bis zum Zeitpunkt des Austrittes aus dem Staatsdienst nicht mehr bezogen werden können.

Kürzung
der Ferien

Art. 36 ¹ Sofern die Arbeit in einem Kalenderjahr während mehr als zwei Monaten ausgesetzt wird, ist der Ferienanspruch im Verhältnis der Abwesenheit zum Kalenderjahr festzusetzen.

² Arbeitsausfall infolge Krankheit, Unfalls oder unbezahlten Urlaubes ist vollständig anzurechnen. Arbeitsausfall infolge Dienstleistung in der Armee oder im Zivilschutz ist nur für die einen Monat übersteigende Dauer anzurechnen.

³ Bezahlter Niederkunftsurlaub ist nicht anzurechnen.

Krankheit vor
Ferienantritt

Art. 37 Können die Ferien infolge Krankheit oder Unfalls auf den festgesetzten Zeitpunkt hin nicht angetreten werden, hat der Beamte Anspruch auf Ferienverschiebung. Er ist verpflichtet, ein entsprechendes Arztzeugnis einzureichen.

Krankheit
während
der Ferien

Art. 38 Erkrankt der Beamte während der Ferien oder erleidet er einen Unfall, gilt seine Abwesenheit vom dritten Krankheitstag an als Krankheitsurlaub. Die Ferien können im Einvernehmen mit dem Amtsvorsteher um die Dauer dieses Urlaubes verlängert oder zu einem späteren Zeitpunkt nachbezogen werden. Der Beamte ist verpflichtet, ein entsprechendes Arztzeugnis einzureichen.

3.2 Urlaub

Begriff

Art. 39 Als Urlaub gilt jede auf eingereichtes Gesuch hin bewilligte Dienstabwesenheit.

Zuständigkeit
zur Bewilligung
1. Kurzurlaub

Art. 40 ¹ Die Amtsvorsteher können bezahlte Kurzurlaube wie folgt bewilligen:

- bis zu vier Tagen wegen schwerer Erkrankung oder Todes eines nahen Familienangehörigen;
- bis zu zwei Tagen wegen Verheiratung, Geburt eigener Kinder oder Wohnungswechsel;
- im Rahmen der benötigten Zeit wegen dringender privater oder familiärer Verpflichtungen, die sich nicht ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erledigen lassen.

² Bezahlte Kurzurlaube dürfen pro Kalenderjahr für gesamthaft nicht mehr als sechs Arbeitstage bewilligt werden.

2. bezahlter
Urlaub

Art. 41 Zuständig für die Bewilligung von bezahltem Urlaub für Weiterbildung oder andere im Interesse des Staates liegende ausserdienstliche Tätigkeiten sind:

- die Amtsvorsteher bis zu drei Tagen pro Kalenderjahr;
- die Direktionen bis zu fünf Tagen pro Kalenderjahr;
- die Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bis zu 20 Tagen pro Kalenderjahr;
- der Regierungsrat für mehr als 20 Tage pro Kalenderjahr.

3. unbezahlter
Urlaub

Art. 42 Zuständig für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub sind:

- die Direktionen bis zu einem Monat;
- die Direktionen, wenn der Urlaub mehr als einen Monat dauert und keine Staatsbeiträge an die Versicherungen zu leisten sind;
- die Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion, wenn der Urlaub mehr als einen Monat dauert und wenn Staatsbeiträge an die Versicherungen zu leisten sind.

4. Urlaub
für besondere
Anlässe

Art. 43 ¹ Zuständig für die generelle Bewilligung von Urlauben zur Teilnahme an Festen oder Anlässen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung ist der Regierungsrat.

² Er regelt die Beurlaubung von Beamten zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen von Verbänden des Staatspersonals.

Anrechnung von
unbezahltem
Urlaub;
Erkrankung

Art. 44 ¹ Unbezahlter Urlaub kann als Dienstzeit für die Berechnung von Alterszulagen berücksichtigt werden, wenn er zur Ausübung einer Tätigkeit auf humanitärem oder berufsbezogenem Gebiet bewilligt wird. Keine Anrechnung findet statt, wenn es sich um einen Reiseurlaub handelt.

² Erkrankung oder Unfall während des unbezahltenurlaubes begründen nicht den Abbruch desurlaubes und die Ausrichtung von Krankenbesoldung.

Versicherung
während des
unbezahlten
urlaubes

Art. 45 Wünscht der Beamte während des unbezahltenurlaubes die Beibehaltung des vollen Versicherungsschutzes (Versicherungskasse, Krankenkasse, Unfallversicherung), hat er folgende Leistungen zu erbringen:

- bei Urlaubsdauer von höchstens einem Monat: die Arbeitnehmerbeiträge;
- bei Urlaubsdauer von mehr als einem Monat: die Arbeitgeber- und -nehmerbeiträge an die Versicherungskasse und die Krankenkasse für die ganze Urlaubsdauer.

Die Unfallversicherung kann auf dem Wege einer Abredeversicherung geregelt werden.

Beiträge des
Staates

Art. 46 ¹ In besonderen Fällen kann der Staat seine Beiträge in angemessener Form weiterausrichten.

² Über Gesuche entscheiden die Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

Meldung an das
Personalamt

Art. 47 Die Dauer jedes bewilligten unbezahlten Urlaubes sowie die Regelung der Versicherungen während desselben sind dem Personalamt spätestens einen Monat vor Urlaubsantritt zu melden.

3.3 Dienstfreie Tage

Grundsatz

Art. 48 ¹ Der Samstag ist dienstfrei. Dienstfrei sind ferner: Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachten, 26. Dezember sowie die Nachmittage des 1. August, des 24. und 31. Dezember.

² Der Regierungsrat kann einzelne Arbeitstage vor oder nach dienstfreien Tagen als dienstfrei erklären. Er kann die Kompensation dieser dienstfrei erklärten Tage durch Vorarbeit oder Anrechnung an den Ferienanspruch anordnen.

³ An den Vortagen vor Karfreitag und Auffahrt wird der Arbeitschluss um eine Stunde vorverlegt.

⁴ Am 1. Mai wird den Beamten, die an der Maifeier teilnehmen, ein halber Tag frei gegeben.

⁵ Fallen die in Absatz 1 erwähnten dienstfreien Tage in die Zeit der Ferien oder auf einen dienstfreien Samstag oder Sonntag, so werden sie nachgewährt.

⁶ Fällt ein dienstfreier Tag in die Zeit eines Urlaubes, so ist eine Nachgewährung nicht zulässig.

⁷ Für teilzeitbeschäftigte Beamte besteht der Anspruch auf dienstfreie Tage und Halbtage, unabhängig von der Arbeitszeitschichtung, nur im Umfange des Beschäftigungsgrades.

Besondere
Regelungen

Art. 49 Beamte, die während der üblichen dienstfreien Tage arbeiten müssen, haben Anspruch auf einen entsprechenden Ersatz in der Form von Freizeit.

Konfessionelle
Feiertage

Art. 50 Die Arbeitszeit der Beamten an konfessionellen Feiertagen richtet sich nach dem allgemeinen Brauch am Arbeitsort. Beamte, die einer anderen Konfession angehören, als am Arbeitsort massgebend ist, können ausserdem die Gottesdienste der besonderen Feiertage besuchen.

Arbeitsausfall
aus dienstlichen
Gründen

Art. 51 Müssen die Amtsräumlichkeiten aus dienstlichen Gründen während der Arbeitszeit geschlossen werden, ist der entsprechende Arbeitsausfall nicht an den Ferienanspruch anzurechnen.

Gesellige
Anlässe

Art. 52 Die Durchführung geselliger, sportlicher, unterhaltender oder ähnlicher Anlässe darf nicht während der Arbeitszeit erfolgen.

4. Ausserdienstliche Tätigkeit

4.1 Ausübung öffentlicher Ämter

Begriff

Art. 53 Ein öffentliches Amt übt der Beamte aus, der als Mitglied eines Parlamentes, einer Exekutive, eines Gerichtes oder einer Kommission der Eidgenossenschaft, des Kantons, einer Gemeinde, einer Kirchgemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes tätig ist.

Zuständigkeit zur
Ermächtigung

Art. 54 Die Ermächtigung zur Übernahme eines öffentlichen Amtes erteilt die Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungs- und Versicherungsgericht, Rekurskommission).

Amtszwang

Art. 55 Eine Ermächtigung ist nicht erforderlich, wenn Amtszwang zur Übernahme eines öffentlichen Amtes verpflichtet.

Bezahlter Urlaub

Art. 56 Zur Ausübung eines öffentlichen Amtes kann bezahlter Urlaub von gesamthaft höchstens 15 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bewilligt werden.

Besondere
Regelung

Art. 57 Erfordert die Ausübung eines öffentlichen Amtes eine 15 Tage übersteigende Abwesenheit, kann die Aufsichtsbehörde eine besondere Regelung treffen.

4.2 Nebenbeschäftigung

Verbotene Neben-
beschäftigung

Art. 58 Jede Nebenbeschäftigung, die den Beamten in seiner Amtstätigkeit beeinträchtigt, ist verboten. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder die Arbeitskraft des Beamten dauernd und in erheblichem Masse beansprucht wird.

Bewilligungs-
pflichtige Neben-
beschäftigung

Art. 59 ¹ Bewilligungspflichtig ist jede Nebenbeschäftigung, durch die Handel, Gewerbe oder die freien Berufe konkurrenziert werden.

² Ändert sich Art oder Umfang einer bewilligten Nebenbeschäftigung, muss eine neue Bewilligung eingeholt werden.

³ Für teilzeitlich tätige Beamte ist eine Ermächtigung dann nicht erforderlich, wenn sich die Nebenbeschäftigung und die amtliche Tätigkeit zusammen im Rahmen der Normalarbeitszeit bewegen.

Zuständigkeit zur
Ermächtigung

Art. 60 Die Ermächtigung zur Ausübung einer bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigung erteilt die Aufsichtsbehörde.

IV. Besoldungsausrichtung und Dienstaltersgeschenk

1. Ausrichtung der 13. Monatsbesoldung

Anspruch

Art. 61 Anspruch auf die anteilmässige 13. Monatsbesoldung haben Beamte, die am 1. Juni, beziehungsweise am 1. Dezember im Staatsdienst stehen und während diesen Monaten besoldet sind.

Anspruch bei
unbezahltem
Urlaub

Art. 62 Bei unbezahlten Urlauben, die sich über die Monate Juni, beziehungsweise Dezember erstrecken, wird der Anteil der 13. Monatsbesoldung für die Beschäftigungsdauer vor dem Urlaub ausgerichtet, nachdem die Arbeit wieder aufgenommen worden ist.

2. Dienstaltersgeschenk

Anrechenbare
Dienstzeit

Art. 63 ¹ Als massgebend für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes gilt die in der Staatsverwaltung, im staatlich besoldeten Kirchendienst oder an einer öffentlichen Schule des Kantons Bern gesamthaft geleistete Dienstzeit.

² Zudem werden die vor dem Übertritt in den Staatsdienst bei der Kantonalbank von Bern, der Hypothekarkasse des Kantons Bern, der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sowie beim Inselspital Bern geleisteten Dienstjahre angerechnet.

³ Fallen durch Gesetz öffentliche Aufgaben von den Gemeinden an den Kanton, ist die auf der betreffenden Gemeindestelle in entsprechender Funktion geleistete Dienstzeit ebenfalls anzurechnen.

⁴ Die Zeitdauer der Ausrichtung des ordentlichen Besoldungsnachgenusses wird als Dienstzeit angerechnet.

Nicht
anrechenbare
Dienstzeit

Art. 64 ¹ Nicht zur Anrechnung gelangt die Ausbildungszeit, die als Lehrling, Praktikant, Rechtskandidat, Lernvikar, Hilfsassistent, Polizeirekrut, Lernpfleger oder in entsprechender Funktion geleistet wurde.

² Ausserdem fällt für die Berechnung die nebenamtliche Tätigkeit beim Staat nicht in Betracht.

³ Die Zeit während eines unbezahltenurlaubes und der Amtseinstellung wird ebenfalls nicht angerechnet.

Form des Dienst-
altersgeschenkes

Art. 65 ¹ Das Dienstaltersgeschenk kann in der Form einer Monatsbesoldung oder zusätzlicher Ferien im Umfange von 30 Kalendertagen bezogen werden.

² Die zusätzlichen Ferien können ganz oder teilweise auf das der Fälligkeit des Dienstaltersgeschenkes folgende Jahr übertragen werden.

³ Es ist zulässig, einen Teil des Barbetrages in Form von zusätzlichen Ferien im Umfange von mindestens sieben Kalendertagen zu beziehen.

⁴ Für Lehrer besteht eine Umwandlungsmöglichkeit nur, wenn sie ihre Ferien gemäss den für das Staatspersonal geltenden Vorschriften beziehen.

Entscheid über
Umwandlungs-
gesuche

Art. 66 ¹Über Gesuche um Umwandlung des Dienstaltersgeschenkes in zusätzliche Ferien entscheiden die Direktionen.

² Die Direktionen teilen der Finanzdirektion die Anzahl der zur Umwandlung bewilligten Kalendertage mit.

3. Besoldungsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Niederkunft

Weiterausrichtung
der Besoldung

Art. 67 Dem Staatspersonal wird, bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfalls, die Besoldung wie folgt weiter ausgerichtet:

Öffentlich-recht-
lich gewähltes
oder angestelltes
Personal

a Nach öffentlichem Recht gewähltem oder angestelltem Personal:

	100% der Besoldung	dann	85% der Besoldung
im 1. Dienstjahr	3 Monate		3 Monate
im 2. Dienstjahr	5 Monate		4 Monate
im 3. Dienstjahr	6 Monate		6 Monate
im 4. Dienstjahr	9 Monate		3 Monate
vom 5. Dienstjahr an	12 Monate		

Gemäss OR
angestelltes
Personal

b Nach Obligationenrecht angestelltem Personal:

Für jedes geleistete und das laufende Dienstjahr je ein Monatslohn, höchstens jedoch 12 Monatslöhne. Voraussetzung hierfür ist, dass das Dienstverhältnis für mehr als drei Monate abgeschlossen wurde oder mehr als drei Monate gedauert hat.

Lehrlinge

c Lehrlingen:

Für jedes geleistete und das laufende Lehrjahr ein Monatslohn.

Berechnung der
Dienstjahre

Art. 68 Die Anzahl der anrechenbaren Dienstjahre wird gemäss Artikel 63 und 64 ermittelt.

Zusammen-
hängende
Abwesenheit

Art. 69 Verschiedene Dienstabwesenheiten infolge Krankheit oder Unfalls, die durch eine Dienstleistung von weniger als drei Monaten unterbrochen werden, gelten als zusammenhängend, wenn nicht durch Arzteugnis verschiedene Ursachen nachgewiesen werden.

Teilweise
Arbeitsfähigkeit

Art. 70 Ist der Beamte teilweise arbeitsfähig, wird die Besoldung erst nach Aufrechnung der Teilarbeitsunfähigkeiten zur Ganzarbeitsunfähigkeit gekürzt. Unabhängig vom Grad der Arbeitsfähigkeit bestimmt sich die Dauer der Besoldungsausrichtung jedoch nach Artikel 67.

Besondere
Regelung

Art. 71 ¹Liegen besondere Verhältnisse vor, können die Direktionen, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion und in Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften, die Kranken- oder Unfallbesoldung erweitern oder einschränken.

² Einschränkungen können insbesondere vorgenommen werden, wenn eine Krankheit oder ein Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden oder in Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung aufgetreten ist.

Rückgriff gegen
Dritte

Art. 72 Gegenüber Dritten, die für einen Unfall haften, tritt der Staat bis auf die Höhe der von ihm als Folge des Ereignisses erbrachten Leistungen in die Rechte des Verunfallten oder dessen Hinterbliebenen ein.

Urlaub bei
Niederkunft

Art. 73 ¹Anlässlich der Niederkunft wird dem weiblichen Personal ein bezahlter Urlaub von insgesamt 10 Wochen gewährt, sofern das Dienstverhältnis weitergeführt wird.

² Wird das Dienstverhältnis mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad weitergeführt, ist die Besoldung von der fünften Urlaubswoche an entsprechend dem neuen Beschäftigungsgrad auszurichten.

³ Dem weiblichen Personal, dessen Dienstzeit ein Jahr überschritten hat, wird vor der Niederkunft ein Monat bezahlter Urlaub gewährt, sofern das Dienstverhältnis nicht weitergeführt wird.

Meldepflicht

Art. 74 ¹Jede Dienstabwesenheit ist im Laufe des ersten Tages unter Angabe des Grundes dem Amtsvorsteher zu melden. Spätestens am fünften Arbeitstag ist ein Arztzeugnis einzusenden.

² Weist ein Beamter häufig kurze Krankheitsabsenzen von einem bis vier Tagen auf, kann das Arztzeugnis schon früher verlangt werden.

³ Dauert eine Krankheit länger an, können periodisch weitere Zeugnisse verlangt werden.

Meldung an das
Personalamt

Art. 75 ¹Übersteigt die Abwesenheitsdauer infolge Krankheit oder Unfalls zusammen drei Monate im Kalenderjahr, hat der Amtsvorsteher dies dem Personalamt zu melden. Krankheitsabsenzen von Aushilfspersonal sind in jedem Fall umgehend zu melden.

² Dauert die Abwesenheit länger an oder kann mit der Wiederaufnahme der Arbeit nicht mehr gerechnet werden, hat der Amtsvorsteher eine vertrauensärztliche Untersuchung des Erkrankten zu beantragen.

Kur- und
Erholungs-
aufenthalt

Art. 76 ¹Für die Bewilligung eines ärztlich verordneten Urlaubes für eine Bade- oder Erholungskur sind die Direktionen zuständig. Dauert der Urlaub mehr als einen Monat, ist die Zustimmung der Finanzdirektion einzuholen.

² Mehrwöchige Erholungs- und Badekuren sind wie folgt an den Ferienanspruch anzurechnen:

Dauer des Urlaubes pro Kalenderjahr	Anrechenbare Ferienwochen
bis zu zwei Wochen	keine Anrechnung
bis zu drei Wochen	eine Woche
bis zu vier Wochen	zwei Wochen
über vier Wochen	gemäss Weisung der Finanzdirektion

4. Besoldungsausrichtung während des Militär- und Zivilschutzdienstes

Instruktions-
dienste;
Zivilschutzdienst

Art. 77 Während der Leistung militärischer Instruktionsdienste sowie gesetzlich vorgeschriebener Zivilschutzdienste wird die Besoldung unbeschränkt ausgerichtet.

Rekrutenschule

Art. 78 ¹Während der Dienstleistung als Rekrut werden 50 Prozent der ordentlichen Besoldung ausgerichtet. Hat der Rekrut eine Unterhaltsverpflichtung, kann die Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion eine andere Regelung treffen.

² Lehrlinge erhalten während der Rekrutenschule den ganzen Lehrlingslohn.

Einführungskurse

Art. 79 Während der Dienstleistung in Einführungskursen des militärischen Frauendienstes, des Hilfsdienstes und des Zivilschutzes wird die Besoldung unbeschränkt ausgerichtet.

Beförderungsdienste

Art. 80 ¹Während der Dienstleistung in Beförderungsdiensten wird die Besoldung unbeschränkt weiter ausgerichtet. Löst der Beamte jedoch das Dienstverhältnis vor Vollendung des fünften Dienstjahres auf, wird er für diese Besoldung rückerstattungspflichtig.

² Rückerstattungspflichtig ist die Hälfte der in den letzten zwölf Monaten vor dem Austritt während der Leistung von Beförderungsdiensten ausgerichteten Nettobesoldung. Für jedes vollendete Dienstjahr reduziert sich die Summe um einen Fünftel. Der Rückerstattungsbetrag wird mit der letzten Besoldung verrechnet.

Freiwillige
Dienste

Art. 81 ¹ Während der Leistung von freiwilligen Diensten kann die Besoldung von den Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion gekürzt werden.

² Die Direktionen können die Leistung von freiwilligen Diensten untersagen, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Strafdienst

Art. 82 Muss eine militärische Strafe ausserhalb der ordentlichen Militärdienstzeit verbüsst werden, wird die Besoldung während dieser Dienstzeit eingestellt.

Aushilfen

Art. 83 Aushilfen, die für weniger als drei Monate angestellt werden, haben während den Dienstleistungen keinen Anspruch auf Besoldung.

Aktivdienst

Art. 84 Der Regierungsrat regelt die Besoldungsausrichtung bei Leistung von Aktivdienst.

Krankheit oder
Unfall im
Militärdienst

Art. 85 ¹ Erkrankt der Beamte im Militärdienst oder erleidet er einen Unfall, wird die Besoldung wie folgt ausgerichtet:

a solange der Militärpatient den Sold erhält, wird die Besoldung gemäss Artikel 77 ff. ausgerichtet;

b wird kein Sold mehr ausgerichtet, so wird die Besoldung um die Leistung der Militärversicherung an den Dienstpflichtigen gekürzt.

² Diese Fälle sind umgehend dem Personalamt zu melden.

Abgabe der
Soldmeldekarte

Art. 86 ¹ Im Anschluss an jede besoldete Dienstleistung ist die Soldmeldekarte binnen Monatsfrist dem Amtsvorsteher abzugeben. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Dienst an vereinzelt Tagen oder ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet wurde.

² Unterlässt es der Beamte, die Soldmeldekarte abzugeben, wird seine Besoldung um die dem Staat entgehende EO-Entschädigung gekürzt.

Bezug der
EO-Entschädigung

Art. 87 ¹ Die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung fällt, soweit sie durch die Besoldung kompensiert wird, an den Staat.

² Der für die Erwerbsausfallentschädigung von der Besoldung zu viel berechnete AHV/IV/EO/ALV/UV-Beitrag wird nicht zurücker-

stattet. Die Besoldung gilt in allen Fällen als um diesen Betrag gekürzt.

V. Beförderungen und Aufgaben der Personalkommission

Richtlinien des
Regierungsrates

Art. 88 Über die Voraussetzungen für die Beförderung sowie das diesbezügliche Verfahren erlässt der Regierungsrat Richtlinien.

Begriffe
1. Beförderung

Art. 89 ¹ Als Beförderung gilt die Einreihung in die nächsthöhere Besoldungsklasse, gestützt auf gute Leistung, zunehmende Erfahrung, Verantwortung und Leistungsfähigkeit sowie entsprechende Eigenschaften bezüglich Charakter und Verhalten.

² Ausnahmsweise ist die Beförderung um mehr als eine Besoldungsklasse zulässig.

³ Beförderungen werden auf Jahresbeginn vorgenommen.

2. Neueinreihung

Art. 90 Als Neueinreihung gilt die Einreihung in die Besoldungsklasse einer anderen Berufsgruppe infolge wesentlicher Veränderung des Aufgabenkreises, der Verantwortung und weiterer Anforderungen an den Beamten. Artikel 10 Absatz 2 des Besoldungsdekretes findet keine Anwendung.

Zuständigkeit

Art. 91 ¹ Für Beförderungen und Neueinreihungen der unter Artikel 3 Buchstabe a erwähnten Beamten ist der Regierungsrat zuständig.

² Die Beförderungen und Neueinreihungen der übrigen Beamten werden durch die Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion vorgenommen.

Gesuch um
Neueinreihung

Art. 92 ¹ Ist ein Beamter der Ansicht, er sei, in Berücksichtigung seiner Funktion und seiner persönlichen Voraussetzungen, nicht in der richtigen Berufsgruppe eingereiht, kann er ein Gesuch um Überprüfung seiner Einreihung an die Wahlbehörde richten.

² Die Wahlbehörde leitet das Gesuch, ergänzt durch ihre Stellungnahme, an die Personalkommission weiter.

Aufgabe
der Personal-
kommission

Art. 93 Die Personalkommission klärt ab, ob die vom Beamten bekleidete Stelle aufgrund ihres Aufgabenkreises richtig bezeichnet und ob der Stelleninhaber entsprechend den geltenden Einreihungsvorschriften richtig eingereiht ist.

Abklärungen
der Personal-
kommission

Art. 94 Die Personalkommission erstellt ihr Gutachten gestützt auf schriftliche Abklärungen, die, soweit erforderlich, durch eine Arbeitsplatzbesichtigung ergänzt werden können. Zulässig ist ebenfalls der Beizug von Sachverständigen.

Notwendige
Teilnahme

Art. 95 ¹Für die Beschlussfassung über Gutachten müssen mindestens sechs Mitglieder der Personalkommission anwesend sein.

² An Arbeitsplatzbesichtigungen hat mindestens ein als Personalvertreter gewähltes Kommissionsmitglied teilzunehmen.

Ausstandspflicht

Art. 96 Die Mitglieder der Personalkommission haben die gesetzlichen Ausstandsvorschriften zu befolgen. Sie haben ebenfalls in Ausstand zu treten, wenn sie direkter Vorgesetzter oder Untergebener des Beamten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident über die Ausstandspflicht.

Entscheid durch
den Regierungsrat

Art. 97 Das Gutachten der Personalkommission ist dem Regierungsrat zu unterbreiten. Der kurz begründete Entscheid des Regierungsrates ist dem Beamten und dem Präsidenten der Personalkommission schriftlich zu eröffnen.

VI. Entschädigungen und Zulagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 98 ¹Jeder Beamte hat die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Entschädigungen und Zulagen möglichst klein gehalten werden können.

² Dienstreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Verbot der
Kumulation von
Entschädigungen

Art. 99 Werden Entschädigungen gemäss besonderen Vorschriften des Regierungsrates für Mitglieder staatlicher Kommissionen oder für einzelne Personalgruppen geltend gemacht, dürfen nicht zusätzlich noch Entschädigungen gemäss Artikel 102–115 beansprucht werden. Dasselbe gilt, wenn Entschädigungen durch andere öffentliche Institutionen oder privatwirtschaftliche Unternehmen ausgerichtet werden.

Abrechnung

Art. 100 Die Rechnungen über Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrkosten sind durch den Amtsvorsteher materiell zu prüfen, zu visieren und zur Anweisung weiterzuleiten. Die Entschädigungen sind in der Regel auf das Ende eines Quartals abzurechnen. In Sonderfällen können monatliche Vorschüsse ausgerichtet werden.

Strittige Fälle

Art. 101 ¹Rechnungen über Entschädigungen, die nicht den nachstehenden Vorschriften entsprechen, sind zurückzuweisen. Bestrittene Ansprüche sind der Finanzdirektion zum Entscheid zu unterbreiten.

² Zu Unrecht bezogene Entschädigungen sind zurückzuerstatten.

2. Entschädigungen für Verpflegung und Unterkunft

Grundsatz

Art. 102 ¹Muss aus dienstlichen Gründen eine Hauptmahlzeit auswärts eingenommen werden, besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung.

² Muss bei dienstlicher Abwesenheit vor 6.00 oder nach 19.00 Uhr eine weitere Mahlzeit eingenommen werden, wird die Entschädigung erhöht.

³ Muss während der Dienstreise keine Hauptmahlzeit eingenommen werden, wird eine Nebenauslagenentschädigung ausgerichtet.

⁴ Für das Übernachten mit Frühstück wird eine Entschädigung ausgerichtet.

Entschädigungsansätze

Art. 103 Die Entschädigungsansätze werden vom Regierungsrat periodisch festgesetzt.

Örtlicher Geltungsbereich

Art. 104 Ist ein Auftrag am Dienort oder in dessen Umkreis bis zu 10 km zu erledigen, wird dem Beamten eine Entschädigung gemäss Artikel 102 nur ausgerichtet, wenn ihm aus dienstlichen Gründen Verpflegungskosten entstanden sind. Gleiches gilt, wenn das Ziel der Dienstreise mit dem Wohnort des Beamten zusammenfällt.

Unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft

Art. 105 Bei unentgeltlicher Unterkunft oder Einnahme von Hauptmahlzeiten in staatlichen oder vom Staat subventionierten Betrieben wird nur eine Entschädigung für Nebenauslagen gemäss Artikel 102 Absatz 3 ausgerichtet. Gleiches gilt, wenn Unterkunft und Verpflegung des Beamten durch den Staat pauschal bezahlt werden.

Besondere Regelungen

Art. 106 ¹Sofern die gemäss Artikel 102 festgesetzten Entschädigungen nicht ausreichen, kann die Finanzdirektion in begründeten Fällen ausnahmsweise höhere Leistungen bewilligen.

² Die Entschädigungen für Auslandsreisen setzen die Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest.

³ Die Entschädigungen für Delegationen und Dienstreisen von Dozenten der Universität werden durch ein besonderes Reglement geregelt.

Pauschalentschädigung

Art. 107 Die gemäss Artikel 102 festgelegten Entschädigungen können, bei regelmässiger dienstlicher Abwesenheit von mehr als 30 Tagen pro Quartal, durch eine Pauschalentschädigung ersetzt werden. Diese Pauschalentschädigung ist durch die Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festzusetzen.

3. Entschädigung für Fahrkosten

Grundsatz

Art. 108 Für Dienstreisen sollen in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden. Die Benützung privater oder staatlicher Motorfahrzeuge kann bewilligt werden, wenn erheblich Zeit oder Kosten eingespart werden oder der Einsatz eines Motorfahrzeuges aus dienstlichen Gründen zweckmässiger ist.

Berechnungsregel

Art. 109 ¹Entschädigungen werden für die Fahrkosten vom Dienstort nach dem Ziel der Dienstreise ausgerichtet.

² Fällt das Ziel der Dienstreise mit dem Wohnort des Beamten zusammen, wird eine Fahrkostenentschädigung nur ausgerichtet, wenn zusätzlich zum üblichen Arbeitsweg Fahrten ausgeführt werden müssen.

Billettkosten

Art. 110 ¹Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die entsprechenden Billettkosten vergütet.

² Können die Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel durch die Verwendung von Abonnements herabgesetzt werden, so werden diese vergütet.

³ In den Besoldungsklassen 17–28 eingereihte Beamte können bei Fahrten mit der Bahn oder dem Schiff gegen Vorlage entsprechender Belege Billette erster Klasse verrechnen. Die sie begleitenden Beamten haben denselben Anspruch.

Belege

Art. 111 Müssen andere als die öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden, so sind die Auslagen zu belegen und zu begründen.

Benützung von Motorfahrzeugen; Bewilligung

Art. 112 ¹Die Direktionen regeln die Benützung privater Fahrzeuge für dienstliche Fahrten im Rahmen der vorhandenen Budgetkredite.

² Die Direktionen erteilen die Bewilligung zur dienstlichen Benützung von privaten Fahrzeugen. Sie können ihre Befugnis an untergeordnete Amtsstellen übertragen.

Verwendung von Staatsfahrzeugen

Art. 113 ¹Beamte mit Dienstort Bern, denen die Bewilligung zur dienstlichen Benützung privater Motorfahrzeuge erteilt worden ist, haben für ihre Dienstfahrten, wenn möglich, Fahrzeuge des Kantonskriegskommissariates zu benützen.

² Die Fahrzeuge sind rechtzeitig zu bestellen.

³ Gesuche um Erteilung der Bewilligung als Selbstfahrer auf Staatswagen sind an die Militärdirektion zu richten.

Verwendung von Privatfahrzeugen	Art. 114 ¹ Verwenden Beamte mit Bewilligung ihr Privatfahrzeug im Rahmen dieser Vorschriften, trägt der Staat das Risiko für Schäden am Fahrzeug, soweit kein Verschulden der Beamten vorliegt. ² Trifft die Beamten ein leichtes Verschulden, können die Schäden ganz oder teilweise vom Staat übernommen werden. ³ Schäden sind umgehend jener Behörde zu melden, welche die Dienstfahrten bewilligt hat.
Kilometer-entschädigung	Art. 115 ¹ Der Regierungsrat setzt die Kilometerentschädigungen für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen fest. ² Mit der Kilometerentschädigung sind alle Kosten für Betrieb und Unterhalt des privaten Motorfahrzeuges abgegolten.
	<i>4. Zulagen</i> 4.1 Überzeit
Zuständigkeit zur Anordnung	Art. 116 Zuständig zur Anordnung von Überzeit sind die Direktionen. In besonderen Fällen können die Amtsvorsteher Überzeit anordnen, welche ausschliesslich durch Freizeit auszugleichen ist.
Ausgleich der Überzeitarbeit	Art. 117 Dienstlich angeordnete Überzeit ist in der Regel durch Gewährung von Freizeit im selben Umfange innerhalb eines Kalenderjahres auszugleichen.
Barvergütung der Überzeitarbeit	Art. 118 ¹ Soweit aus dienstlichen Gründen ein Ausgleich durch Freizeit nicht möglich ist, wird die geleistete Überzeit den nicht höher als in Klasse 16 eingereihten Beamten durch eine Barvergütung entschädigt. ² Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für Überzeitarbeit fest.
Meldepflicht	Art. 119 Die zur Auszahlung gelangenden Überstunden sind dem Personalamt dreimonatlich zu melden.
Entschädigungs- limite für Überstunden	Art. 120 ¹ Im Verlaufe eines Kalenderjahres können einem Beamten höchstens 150 Überstunden vergütet werden. ² Die Finanzdirektion kann in Sonderfällen die Entschädigung für weitere Überstunden bewilligen.
	4.2 Nacht- und Wochenendarbeit
Begriff	Art. 121 Als Nacht- und Wochenendarbeit gilt die zwischen 20.00 und 6.00 Uhr, samstags zwischen 12.00 und 20.00 Uhr sowie sonntags und an gesetzlichen Feiertagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr geleistete Arbeit.

Vergütung der
Nacht- und
Wochenendarbeit

Art. 122 Für die Nacht- und Wochenendarbeit der nicht höher als Klasse 16 eingereihten Beamten wird eine Zulage ausgerichtet, die der Regierungsrat für das Personal, das dauernd Nacht- oder Wochenenddienst leistet, pauschalieren kann.

Meldepflicht

Art. 123 Die geleisteten Nacht- und Wochenendarbeitsstunden sind dem Personalamt dreimonatlich zu melden.

Pikettdienst

Art. 124 ¹Für Pikettdienst zu Hause oder Präsenzzeit ohne Arbeitsleistung am Arbeitsplatz wird keine Entschädigung ausgerichtet.

² Für Personalgruppen mit besonderem Aufgabenkreis können die Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion eine abweichende Regelung treffen.

4.3 Besondere Zulagen und Entschädigungen

Besondere
Zulagen und
Entschädigungen

Art. 125 Zulagen und Entschädigungen besonderer Art für zusätzliche Leistungen von Beamten können von den Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion beschlossen werden. Im übrigen kommt Artikel 11 des Besoldungsdekretes zur Anwendung.

VII. Versicherungen

1. Kollektiv-Krankenversicherung

Grundsatz

Art. 126 Die Finanzdirektion schliesst zur Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung des Staatspersonals einen Kollektivvertrag mit einem anerkannten Krankenversicherer ab.

Verwaltung und
Vollzug

Art. 127 Die Verwaltung dieses Vertrages sowie der Vollzug der sich daraus ergebenden Massnahmen obliegt dem Personalamt.

Beitrittspflicht

Art. 128 ¹Der Kollektiv-Krankenversicherung haben die Beamten mit folgenden Ausnahmen beizutreten:

- die in Besoldungsklasse 17 und höher eingereihten Beamten;
- die 51 Prozent und weniger beschäftigten Beamten;
- das befristet angestellte Personal;
- die Assistenzärzte und Assistenten;
- die Lehrlinge und das Lernpersonal.

² Die Finanzdirektion kann in Fällen, wo der sofortige Beitritt eine unzumutbare Härte bedeuten würde, eine angemessene Übertrittsfrist festsetzen.

Staatsbeitrag

Art. 129 ¹Nicht der Versicherungspflicht unterstellte Beamte erhalten die gleichen Staatsbeiträge wie die obligatorisch versicher-

ten. Voraussetzung ist jedoch der Nachweis, dass die Leistungen der privat abgeschlossenen Krankenversicherung denjenigen der Kollektiv-Krankenkasse entsprechen.

² Teilzeitbeschäftigte Beamte erhalten den Staatsbeitrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Weisen sie einen Beschäftigungsgrad von weniger als 25 Prozent auf, erhalten sie keinen Staatsbeitrag.

Prämienbezug **Art. 130** Den Mitgliedern der Kollektiv-Krankenkasse wird die Prämie monatlich von der Besoldung abgezogen.

2. Unfallversicherung

Grundsatz **Art. 131** Zur Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung des Staatspersonals, soweit dieses nicht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt unterstellt ist, schliesst die Finanzdirektion einen Vertrag mit einem anerkannten Versicherer ab.

Verwaltung und Vollzug **Art. 132** Die Verwaltung dieses Vertrages sowie der Vollzug der sich daraus ergebenden Massnahmen obliegt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, dem Personalamt.

Staatsbeitrag **Art. 133** Der Staat übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung und zwei Drittel der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.

Berechnungsgrundlage **Art. 134** Als massgebende Besoldung zur Berechnung der von den Beamten zu übernehmenden Prämie gilt die AHV-pflichtige Besoldung.

Prämienbezug **Art. 135** Der Prämienanteil der Beamten wird monatlich von der Besoldung abgezogen.

Taggeldbezug **Art. 136** Taggeldleistungen aus der Unfallversicherung werden so lange und in der Höhe vom Staat vereinnahmt, als dieser eine Besoldung im Sinne von Artikel 67 ff. ausrichtet. Der während des Taggeldbezuges zuviel berechnete AHV/IV/EO/ALV/UV-Beitrag wird nicht zurückerstattet.

Zusätzliche Versicherungen **Art. 137** Der Regierungsrat kann die Finanzdirektion beauftragen, die obligatorische Unfallversicherung durch den Abschluss zusätzlicher Versicherungen zu ergänzen.

VIII. Ausbildung und Vorschlagswesen

1. Ausbildung

1.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 138 Der Regierungsrat fördert und unterstützt die Weiterbildung seiner Beamten. Das dienstliche Interesse ist für den Einsatz der entsprechenden staatlichen Mittel massgebend.

Geltungsbereich
1. Ausschluss

Art. 139 Die Anwendung der Artikel 138 ff. ist für folgende Personalgruppen ausgeschlossen:

- a* für Professoren, Oberassistenten und Assistenten erlässt die Erziehungsdirektion besondere Vorschriften;
- b* für Lehrer an staatlichen Schulen, die in Lehrerbesoldungsklassen eingereiht sind, gelten die besonderen Vorschriften über die Lehrerfortbildung;
- c* für Aushilfen werden keine Leistungen erbracht.

2. beschränkte
Anwendbarkeit

Art. 140 Die Artikel 138 ff. sind für folgende Personalgruppen nur beschränkt anwendbar:

- a* Für teilzeitbeschäftigte Beamte sind die staatlichen Leistungen grundsätzlich entsprechend dem Beschäftigungsgrad festzusetzen.
- b* Für Lehrlinge können staatliche Leistungen höchstens für Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Berufsbildung erbracht werden.

1.2 Interne Weiterbildung

Kurse des
Personalamtes

Art. 141 Das Personalamt führt in den Bereichen Führung, Organisation und Arbeitsmethoden Kurse zur Weiterbildung des Staatspersonals durch.

Direktionsüber-
greifende Kurse

Art. 142 Die Direktionen, Ämter und Anstalten können fachbezogene Veranstaltungen für Teilnehmer aus der ganzen Staatsverwaltung durchführen.

Direktionsinterne
Kurse

Art. 143 Die Direktionen, Ämter und Anstalten können für ihre Beamten Kurse durchführen. Die Abteilung Ausbildung des Personalamtes steht für Beratung zur Verfügung.

Kompetenzen

Art. 144 Für die Durchführung dieser Weiterbildungsveranstaltungen gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.

1.3 Externe Weiterbildung

Grundsatz

Art. 145 Die Weiterbildung einzelner Beamter kann durch Beiträge und durch Gewährung von Urlaub unterstützt werden. Massgebend für den Umfang ist das dienstliche Interesse.

Dienstliches Interesse

Art. 146 ¹ Eine Weiterbildungsveranstaltung liegt im überwiegenden Interesse des Staates, wenn sie den Beamten befähigt, seine dienstlichen Aufgaben rascher, zweckmässiger, umfassender und kompetenter zu erledigen.

² Eine Weiterbildungsveranstaltung liegt nur beschränkt im Interesse des Staates, wenn sie hauptsächlich dazu dient, dem Beamten im Hinblick auf sein persönliches berufliches Fortkommen Kenntnisse zu vermitteln, die keinen direkten Bezug zur dienstlichen Aufgabe haben.

Beitragsberechtigte Kosten

Art. 147 Als Kosten, an welche Beiträge ausgerichtet werden können, werden anerkannt: die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Reise im Rahmen der staatlichen Vorschriften; Schul-, Kurs- und Tagungsgelder; die Kosten für Lehrmittel.

Urlaub

Art. 148 ¹ Der Urlaub kann als bezahlt, teilweise bezahlt oder unbezahlt gewährt werden. Die Dauer desurlaubes ist in Arbeitstagen festzusetzen.

² Während desurlaubes darf in der Regel kein Stellvertreter angestellt werden.

Bewilligungskompetenzen

Art. 149 ¹ Für die Bewilligung von Urlaub und Beiträgen gelten die ordentlichen Kompetenzvorschriften.

² Die Finanzkompetenz bemisst sich aufgrund der gesamten durch den Staat zu übernehmenden Kosten der Veranstaltung. Die Besoldungskosten während des bezahltenurlaubes sind nicht anzurechnen.

1.4 Rückzahlungspflicht

Grundsatz

Art. 150 ¹ Leistet der Kanton an die Kosten der Weiterbildung eines Beamten namhafte Beiträge oder wird ein längerer bezahlter Urlaub gewährt, hat sich der Beamte vor der Veranstaltung schriftlich zur Rückzahlung der Aufwendungen des Staates zu verpflichten.

² Die Rückzahlungspflicht entsteht, wenn der Beamte den Staatsdienst binnen einer bestimmten Frist verlässt.

Einreichung der Verpflichtung

Art. 151 Die Rückzahlungsverpflichtung ist bei der Behörde gemäss Artikel 149 Absatz 1 einzureichen und von dieser an das Personalamt weiterzuleiten.

Anrechenbare
Leistungen
des Staates

Art. 152 An den rückzahlbaren Betrag anzurechnen sind sämtliche Beiträge gemäss Artikel 147 sowie die während des bezahlten Urlaubes ausgerichtete Nettobesoldung.

Umfang der
Rückzahlungs-
pflicht

Art. 153 Werden Beiträge oder Urlaub für eine Weiterbildungsveranstaltung bewilligt, besteht die Rückzahlungspflicht wie folgt:

bei Austritt während des ersten Jahres nach der Veranstaltung	100 Prozent
bei Austritt während des zweiten Jahres	75 Prozent
bei Austritt während des dritten Jahres	50 Prozent

Einschränkung der
Rückzahlungs-
pflicht

Art. 154 Eine Rückzahlungspflicht besteht in der Regel nur, wenn die ausgerichteten Beiträge 2000 Franken übersteigen oder der bezahlte Urlaub länger als fünf Tage dauert.

Befreiung von
der Rückzahlungs-
pflicht

Art. 155 Bedeutet die Rückzahlungspflicht für einen Beamten eine besondere Härte, kann die Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten.

Besondere
Regelungen

Art. 156 Der Regierungsrat kann für bestimmte Personalgruppen bezüglich der Bewilligungskompetenzen und der Rückzahlungsvorschriften abweichende generelle Regelungen beschliessen.

2. Vorschlagswesen

Grundsatz

Art. 157 Der Beamte hat das Recht, organisatorische, technische und wirtschaftliche Verbesserungen der Verwaltung oder des Betriebes vorzuschlagen.

Inhalt des
Vorschlages

Art. 158 Der Vorschlag hat konkrete Massnahmen im Sinne der erwünschten Verbesserung zu enthalten.

Einreichung des
Vorschlages

Art. 159 Der Vorschlag ist schriftlich bei der Direktion einzureichen.

Prämierung des
Vorschlages

Art. 160 ¹ Für realisierte Verbesserungsvorschläge kann die Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion eine Prämie zusprechen.

² Die Prämie wird zu Lasten des Besoldungskontos der entsprechenden Dienststelle ausgerichtet.

IX. Dienstweg und Rechtspflege

Dienstweg

Art. 161 Wo nichts anderes bestimmt ist, hat der schriftliche Verkehr zwischen Beamten, Ämtern und Direktionen auf dem Dienstweg zu erfolgen.

Entscheid im
Mitberichts-
verfahren

Art. 162 Können sich im Mitberichtsverfahren die antragstellende Direktion und die Finanzdirektion nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

Einsprache gegen
Verwaltungs-
verfügungen

Art. 163 ¹ Gegen Verfügungen der Direktionen oder ihrer Unterabteilungen können die Betroffenen binnen 30 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich und begründet Einsprache erheben.

² Das Einspracheverfahren bildet Voraussetzung für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren nach Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Geltendmachen
von Rechtsan-
sprüchen

Art. 164 Für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Dienstverhältnis kommt das Klageverfahren nach Beamtenengesetz zur Anwendung.

X. Schlussbestimmungen

Bisherige
Bewilligungen

Art. 165 Gemäss bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft. Wurden sie befristet erteilt, erfolgt die weitere Beurteilung nach Ablauf der Frist gemäss neuem Recht.

Arbeitszeit

Art. 166 Artikel 15 kann vom Regierungsrat für einzelne Direktionen gestaffelt, jedoch spätestens auf den 31. Dezember 1986, in Kraft gesetzt werden, um die organisatorischen Massnahmen entsprechend den personellen Voraussetzungen und Möglichkeiten zu vollziehen.

Krankheit und
Unfall

Art. 167 Tritt eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein, bestimmt sich der Anspruch auf die Besoldungsausrichtung ausschliesslich nach altem Recht.

Rückzahlungs-
verpflichtungen

Art. 168 Gemäss bisherigem Recht eingegangene Rückzahlungsverpflichtungen von Beamten sind gemäss neuem Recht geltend zu machen. Vorbehalten bleiben unter altem Recht bewilligte Sonderregelungen.

Militärdienst

Art. 169 Die Rückzahlungsverpflichtung für die während des Militärdienstes ausgerichtete Besoldung gemäss Artikel 80 besteht nur für Dienste, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet wurden.

Inkrafttreten
und Aufhebungen

Art. 170 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Verordnungen, Regierungsratsbeschlüsse und anderen Weisungen aufgehoben, insbesondere

- die Verordnung vom 30. April 1954 über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals;
- die Verordnung vom 23. Dezember 1955 über die Wahl, Wiederwahl, Anstellung und Beförderung von Personal der bernischen Staatsverwaltung;
- die Verordnung vom 22. Mai 1970 über die Besoldungsausrichtung an das Staatspersonal bei Militärdienst;
- die Verordnung vom 31. Oktober 1973 über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung;
- die Verordnung vom 30. Januar 1974 über die dienstliche Benützung privater Motorfahrzeuge;
- das Reglement vom 2. März 1962 der begutachtenden Kommission für die Stellenbewertung in der bernischen Staatsverwaltung;
- die Instruktion vom 25. Februar 1955 über die Erteilung von Ferien, Urlaub und dienstfreien Tagen an das Personal der Anstalten Thorberg, Witzwil, St. Johanssen, Hindelbank, Tessenberg und Loryheim;
- die Instruktion vom 26. Juni 1956 über die Erteilung von Ferien, Urlaub und dienstfreien Tagen an das landwirtschaftliche Personal der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, der landwirtschaftlichen und Spezialschulen sowie der Erziehungsheime.

Bern, 12. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

12.
Dezember
1984

**Verordnung
über die vorläufige Anpassung der
Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung
an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 85 Absatz 2 des Dekretes vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die Versicherungskasse nimmt ab 1. Januar 1985 an der Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge teil.

Geltungsbereich

Art. 2 Diese Verordnung findet Anwendung, wo sich das Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung gegenüber dem Bundesrecht als widersprüchlich oder lückenhaft erweist. Die Bestimmungen des Dekretes gelten im übrigen unverändert.

Versicherte

Art. 3 ¹Im Staatsdienst stehende Personen (Behördemitglieder und Staatspersonal), die der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 2 BVG unterstehen, haben der Kasse beizutreten.

² Sie werden nach den Bestimmungen des Dekretes und dieser Verordnung einer Abteilung der Kasse zugewiesen.

Abteilung
Risiko-
versicherung

Art. 4 ¹Die Kasse führt als weitere Abteilung eine Risikoversicherung.

² Dieser Abteilung werden folgende Personen zugewiesen, sofern sie nur für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung unterstehen:

- a Personen in der beruflichen Grundausbildung;
- b Praktikanten;
- c Hilfsassistenten und Studenten;

- d Aushilfen;
- e Stellvertreter.

³ Die der Risikoversicherung zugewiesenen Personen werden ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand auf den 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres aufgenommen. Die Mitgliedschaft in der Risikoversicherung endet am 31. Dezember nach Vollendung des 24. Altersjahres.

⁴ Die Mitgliedschaftsdauer in der Risikoversicherung und die geleisteten Beiträge werden dem in eine andere Abteilung übertretenden Mitglied nicht angerechnet.

Alterskonten
und koordinierter
Lohn

Art. 5 ¹ Die Kasse führt für jedes Mitglied ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres ein individuelles Alterskonto gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

² Der für die Führung der Alterskonten massgebende koordinierte Lohn bemisst sich nach den gesetzlichen Vorschriften, unter Vorbehalt von Absatz 3.

³ a Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht berücksichtigt.

b Der koordinierte Jahreslohn kann zum voraus aufgrund des letztbekannten Jahreslohnes bestimmt werden; die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen werden dabei berücksichtigt.

c Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, können die koordinierten Löhne pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

Nicht versicher-
barer Lohn

Art. 6 Das Mitglied wird nicht versichert für den Lohn, den es von einem der Kasse nicht angeschlossenen Arbeitgeber bezieht.

Sicherheitsfonds

Art. 7 Die Kasse erbringt die gesetzlichen Beiträge an den Sicherheitsfonds gemäss Artikel 59 BVG.

II. Leistungen der Kasse

Leistungsgarantie

Art. 8 ¹ Die Kasse erbringt die Leistungen nach den Bestimmungen des Dekretes.

² Besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine höhere als die ihr entsprechende Leistung nach Dekret, so wird die Differenz als Zusatzleistung ausgerichtet.

³ Besteht ein Anspruch nur nach dem Gesetz, so wird eine nach den gesetzlichen Vorschriften bemessene Leistung ausgerichtet.

Kinderrente

Art. 9 Die Kinderrenten gemäss den Artikeln 17 und 25 BVG sind in den Alters- und Invalidenleistungen der Kasse enthalten.

Anrechnung
vorbezogener
Leistungen

Art. 10 Beansprucht ein Mitglied eine Kapitalabfindung gemäss Artikel 37 Absatz 4 BVG oder wird die Kasse gemäss Artikel 40 BVG für Zahlungen in Anspruch genommen, so werden die Leistungen der Kasse im Verhältnis der bezogenen Kapitalabfindung oder der geleisteten Zahlungen zur Gesamtheit der einbezahlten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge samt Zins gekürzt.

Sparkasse

Art. 11 Für die Aufwendungen zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität gemäss den gesetzlichen Vorschriften werden die nach den Artikeln 56–59 des Dekretes berechneten Leistungen um einen Achtel der gesamten, ab 1. Januar 1985 geleisteten Beiträge gekürzt.

Leistungen
der Risiko-
versicherung

Art. 12 Die Risikoversicherung erbringt Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung berechnet werden.

Sondermass-
nahmen

Art. 13 Die Kasse erbringt zugunsten der Eintrittsgeneration mindestens die Leistungen nach Artikel 21 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

III. Finanzierung

Beiträge

Art. 14 ¹Die Beitragsleistungen an die Kasse bestimmen sich vorbehältlich des Absatzes 2 nach den Vorschriften des Dekretes.

² Die Mitglieder der Risikoversicherung und deren Arbeitgeber leisten einen Beitrag von je 1 Prozent des koordinierten Lohnes gemäss Artikel 5.

IV. Organisation

Verwaltungs-
kommission

Art. 15 ¹Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je fünf Mitgliedern des Staates und des Personals. Der Finanzdirektor gehört der Kommission von Amtes wegen als Vertreter des Staates an. Die übrigen Vertreter des Staates werden vom Regierungsrat, die Vertreter des Personals von der Abgeordnetenversammlung gewählt.

² Die Kommission wird vom Finanzdirektor präsiert.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der Anwesenden. Im übrigen wird das Verfahren, insbesondere bei Stimmengleichheit, durch Reglement der Kommission festgelegt.

Kontrolle

Art. 16 ¹ Kontrollstelle der Kasse ist die kantonale Finanzkontrolle.

² Die Verwaltungskommission lässt die Kasse mindestens alle fünf Jahre durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

³ Die Aufgaben der Kontrollstelle und des Experten richten sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

V. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 17 ¹ Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten werden vom Versicherungsgericht entschieden.

² Das Verfahren vor dem Versicherungsgericht richtet sich nach Artikel 73 BVG und nach den Bestimmungen des Dekretes vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Diese Verordnung tritt vorbehältlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1985 in Kraft.

² Artikel 15 tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*Der Staatsschreiber: *Josi*

12.
Dezember
1984

Verordnung über die Gebühren der Regierungsstatthalter (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 46 a ff. des Gesetzes vom 29. September 1968/3. September 1975 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 26. Februar 1975 über die Gebühren der Regierungsstatthalter wird wie folgt geändert:

Art. 3	¹ Für Verwaltungsgeschäfte sind zu beziehen	Fr. 10.— bis 1 100.—
	In Verwaltungsjustizgeschäften sind zu beziehen	55.— bis 1 400.—

² und ³ Unverändert.

Art. 4	Für Entscheide gemäss Artikel 1 des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen	20.— bis 200.—
---------------	---	----------------

Art. 5	Für Entscheide gemäss Artikel 9 und 13 des Einführungsgesetzes vom 23. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes	20.— bis 600.—
---------------	--	----------------

Art. 6	Für Entscheide gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten	30.— bis 1 000.—
---------------	--	------------------

Art. 7 ¹Für die Behandlung und Beurteilung (Guttheissung oder Abweisung) eines Gesuches sind zu beziehen bei einem Wert des Vertragsgegenstandes

	bis Fr. 25 000.—	Fr. 100.—
von über Fr. 25 000.—	bis Fr. 50 000.—	Fr. 200.—
von über Fr. 50 000.—	bis Fr. 100 000.—	Fr. 300.—
von über Fr. 100 000.—	bis Fr. 200 000.—	Fr. 400.—
von über Fr. 200 000.—	bis Fr. 300 000.—	Fr. 500.—
von über Fr. 300 000.—	bis Fr. 500 000.—	Fr. 600.—
über Fr. 500 000.—		Fr. 900.—

² Für Entscheide über Bewilligungspflicht
sind zu beziehen Fr.
80.— bis 900.—

Art. 8 ¹Für die Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beiratschaft 35.— bis 300.—

² Für die Veröffentlichung von den durch das Gericht angeordneten Vormundschaften oder Beiratschaften und Aufhebungen und für die Publikation bei Wohnsitzwechsel . . . 15.— bis 40.—

³ Unverändert.

Art. 9 ¹Für die Prüfung einer Vormundschaftsrechnung oder eines Berichtes, Passation und Eintragung von jedem erwerbsfähigen Mündel . . . 15.—

² Jedes Mündel bezahlt zudem einen Zuschlag bei einem reinen Vermögen

von über Fr. 10 000.—	bis Fr. 20 000.—	Fr. 10.—
von über Fr. 20 000.—	bis Fr. 30 000.—	Fr. 20.—
von über Fr. 30 000.—	bis Fr. 50 000.—	Fr. 30.—
von über Fr. 50 000.—	bis Fr. 100 000.—	Fr. 60.—
von über Fr. 100 000.—	bis Fr. 200 000.—	Fr. 100.—
von über Fr. 200 000.—	bis Fr. 300 000.—	Fr. 120.—
von über Fr. 300 000.—	bis Fr. 400 000.—	Fr. 160.—
von über Fr. 400 000.—	bis Fr. 500 000.—	Fr. 200.—
von über Fr. 500 000.—	bis Fr. 600 000.—	Fr. 240.—
von über Fr. 600 000.—	bis Fr. 700 000.—	Fr. 280.—
von über Fr. 700 000.—	bis Fr. 800 000.—	Fr. 320.—
von über Fr. 800 000.—	bis Fr. 900 000.—	Fr. 360.—
von über Fr. 900 000.—	bis Fr. 1 000 000.—	Fr. 400.—

für jede weitere 1 000 000 Franken, wobei Bruchteile von mehr als 500 000 Franken als ganze Million gerechnet werden, 110 Franken mehr, jedoch höchstens . . . Fr. 1 100.—

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 10	¹ Für die Entgegennahme und die Einschreibung einer Ausschlagung oder einer Erbschaftsannahme (Art. 570, 588 ZGB) pro Ausschlagenden oder Annehmenden . . .	Fr.	10.— bis 40.—
	² Die Ausschlagungserklärung von Minderjährigen wird gebührenfrei behandelt.		
	³ Für die Bescheinigung über Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft		10.— bis 30.—
	⁴ Für die Verlängerung einer Ausschlagungsfrist		20.— bis 120.—
	⁵ Für die Bewilligung und Anordnung einer amtlichen Liquidation		40.— bis 400.—
	⁶ Für die Bestellung eines Erbenvertreters . .		40.— bis 300.—
	⁷ Für die Bewilligung eines Rechnungsrufes ausserhalb eines öffentlichen Inventars		15.— bis 60.—

Art. 11 ¹ Für die Anordnung eines Steuerinventars (Dekret vom 8. September 1971 über die Errichtung des Inventars) sind zu beziehen bei einem Rohvermögen

von über Fr.	25 000.— bis Fr.	50 000.—	Fr.	25.—
von über Fr.	50 000.— bis Fr.	75 000.—	Fr.	40.—
von über Fr.	75 000.— bis Fr.	100 000.—	Fr.	45.—
von über Fr.	100 000.— bis Fr.	150 000.—	Fr.	65.—
von über Fr.	150 000.— bis Fr.	200 000.—	Fr.	85.—
von über Fr.	200 000.— bis Fr.	300 000.—	Fr.	105.—
von über Fr.	300 000.— bis Fr.	500 000.—	Fr.	130.—
von über Fr.	500 000.— bis Fr.	1 000 000.—	Fr.	160.—
von über Fr.	1 000 000.— bis Fr.	2 000 000.—	Fr.	200.—
über Fr.	2 000 000.—		Fr.	250.—

² Für die Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Erbschaftsinventars (Prüfung der Siegelungsakten, Avisierung der Erben und Übergabe der Akten an die Gemeindebehörde oder an den Notar) ist, soweit das Rohvermögen 25 000 Franken übersteigt, eine Gebühr von 15.— bis 100.— zu beziehen.

Art. 12 Für die Anordnung des öffentlichen Inventars, Entgegennahme und Kontrollierung der Eingaben sowie die Überweisung der Akten an den Notar sind zu beziehen bei einem Rohvermögen

	bis Fr.	25 000.—	Fr.	40.—
von über Fr.	25 000.— bis Fr.	50 000.—	Fr.	50.—

von über Fr. 50 000.— bis Fr. 75 000.—	Fr. 60.—
von über Fr. 75 000.— bis Fr. 100 000.—	Fr. 65.—
von über Fr. 100 000.— bis Fr. 150 000.—	Fr. 85.—
von über Fr. 150 000.— bis Fr. 200 000.—	Fr. 100.—
von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—	Fr. 120.—
von über Fr. 300 000.— bis Fr. 500 000.—	Fr. 155.—
von über Fr. 500 000.— bis Fr. 1 000 000.—	Fr. 200.—
von über Fr. 1 000 000.— bis Fr. 2 000 000.—	Fr. 250.—
über Fr. 2 000 000.—	Fr. 300.—

Art. 13 Für die Prüfung der Baugesuche und Pläne und die Ausstellung von Baubewilligungen oder Erteilung von Bauabschlägen je Baute

30.— bis 1 600.—
Für ein Baugesuch jedoch höchstens 4 000.—

Art. 14 ¹Für die Passation von Rechnungen von Bürgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften), gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) bei einem reinen Vermögen

von über Fr. 5 000.— bis Fr. 10 000.—	Fr. 10.—
von über Fr. 10 000.— bis Fr. 20 000.—	Fr. 15.—
von über Fr. 20 000.— bis Fr. 30 000.—	Fr. 30.—
von über Fr. 30 000.— bis Fr. 50 000.—	Fr. 40.—
von über Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.—	Fr. 60.—
von über Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.—	Fr. 100.—
von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—	Fr. 140.—
von über Fr. 300 000.— bis Fr. 400 000.—	Fr. 180.—
von über Fr. 400 000.— bis Fr. 500 000.—	Fr. 200.—
von über Fr. 500 000.— bis Fr. 600 000.—	Fr. 240.—
von über Fr. 600 000.— bis Fr. 700 000.—	Fr. 280.—
von über Fr. 700 000.— bis Fr. 800 000.—	Fr. 320.—
von über Fr. 800 000.— bis Fr. 900 000.—	Fr. 360.—
von über Fr. 900 000.— bis Fr. 1 000 000.—	Fr. 400.—

für jede weitere 1 000 000 Franken, wobei Bruchteile von mehr als 500 000 Franken als ganze Million gerechnet werden, 110 Franken mehr, jedoch höchstens Fr. 1 100.—

² und ³ Unverändert.

Art. 15 ¹Für die Mitwirkung bei Legalinspektionen und für die zu treffenden Massnahmen nach Überweisung der Akten gemäss Artikel 161 Absatz 3 StrV

Fr.

10.— bis 100.—

² Für besondere Bescheinigungen und Zeugnisse

10.— bis 70.—

³ Für Bewilligungen von Leichentransporten	Fr. 10.— bis 30.—
⁴ Für die Beglaubigung eines Heimatscheines	2.—
⁵ Für andere Beglaubigungen von Unterschriften	5.— bis 10.—
⁶ Für die Überwachung der Auslosung von Anleihensgülden nach Artikel 882 ZGB pro Tag	40.— bis 80.—
⁷ Für die Auskunfterteilung und für das Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften	10.— bis 80.—
⁸ Für Bewilligungen für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher	10.— bis 70.—
⁹ Für Auszüge und Abschriften sind für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) zu beziehen	5.— bis 10.—
¹⁰ Die Gebühr für Photokopien wird durch die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt.	

II.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.
2. Sie findet auch auf die bereits hängigen Geschäfte Anwendung.

Bern, 12. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Kaminfegertarif für den Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 des Dekrets vom 12. Februar 1976
über die Feuerpolizei,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Dieser Tarif ordnet die Entschädigung für alle dem Kaminfeger übertragenen Reinigungsarbeiten einschliesslich der feuerpolizeilichen Kontrollaufgaben. ² Die nachfolgenden Tarifsätze dürfen nicht überschritten werden.
Zusammensetzung der Entschädigung	Art. 2 ¹ Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten setzt sich aus der Grundgebühr und der Objekt- oder Regiegebühr zusammen. ² Bei der Berechnung der Grund- und Objektgebühr ist es, mit Ausnahme von Regiearbeiten, unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, den Gesellen oder den Lehrling ausgeführt wird.
Grundgebühr	Art. 3 ¹ Mit der Grundgebühr werden alle Unkosten wie für Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung, Werkzeuge und Geräte, Abrechnung und persönliche Reinigung des Kaminfegers abgegolten. ² Bei der Bemessung der Grundgebühr ist der mittleren Wegstrecke zu den Arbeitsobjekten eines Kreises angemessene Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck werden die Kaminfegerkreise in städtische, halbstädtische und ländliche eingeteilt. ³ Für die Berechnung der Grundgebühr sind die gesamten Objekt- und Regiegebühren (inkl. Zuschläge) pro selbständigen Haushalt massgebend (Anhang 1).
Objektgebühr	Art. 4 Mit der Objektgebühr wird der effektive Aufwand für die Arbeiten an der Feuerungsanlage, Feuerpolizeikontrollen (Art. 11 Kaminfegerverordnung), Inkasso sowie Beratung abgegolten.
Regiegebühr	Art. 5 ¹ Mit der Regiegebühr wird der effektive Zeitaufwand der beschäftigten Personen im Objekt für die Arbeiten an der Feuerungsanlage, Feuerpolizeikontrollen (Art. 11 Kaminfegerverordnung), Inkasso sowie Beratung abgegolten.

² Regiegebühren dürfen nur für Arbeiten verrechnet werden, für die keine feste Objektgebühr vorgesehen ist.

II. Tarif

Grundsatz

Art. 6 ¹Die Reinigungsentschädigung bemisst sich nach Artikel 7 ff. dieses Tarifs.

² Die Reinigungsentschädigung für Anlagen und Einrichtungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, bemisst sich nach dem Zeitaufwand der beschäftigten Personen (Anhang 2).

Einzelfeuerstellen
und Zentral-
heizungen

Art. 7 Für Einzelfeuerstellen und Zentralheizungen gelten folgende Gebührensätze:

Objektgebühr
Fr.

1. Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade- und Backöfen sowie gleichartige Anlagen

1.1	Ein Zug	5.20
1.2	Zwei Züge	7.50
1.3	Drei Züge	9.20
1.4	Vier Züge	11.50
1.5	Fünf bis sechs Züge	12.70
1.6	Sieben bis neun Züge	15.50
1.7	Über neun Züge	17.80
1.8	Zuschlag je Aufsatz	3.50
1.9	Zwei Züge unter je 50 cm Länge gelten als ein Zug	

2. Haushalt-Kochherde und gleichartige Anlagen

2.1	Bis drei Kochlöcher	5.80
2.2	Vier bis fünf Kochlöcher	10.40
2.3	Sechs bis acht Kochlöcher	12.70
2.4	Über acht Kochlöcher	14.40
2.5	Zuschlag für Warmwasser- oder Boilereinbauten	3.50
2.6	Als ein Kochloch zählen auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten	

3. Sparherde und gleichartige Anlagen

3.1	Bis 25 dm ² Herdoberfläche	9.20
3.2	Bis 30 dm ² Herdoberfläche	10.40
3.3	Bis 35 dm ² Herdoberfläche	11.50
3.4	Bis 40 dm ² Herdoberfläche	12.70
3.5	Bis 45 dm ² Herdoberfläche	14.40
3.6	Über 45 dm ² Herdoberfläche	15.50
3.7	Zuschlag für Warmwasser-, Boilereinbauten und Bratöfen	3.50

Objektgebühr
Fr.

4.	<i>Ölöfen mit einem oder mehreren Brennern</i>	
4.1	bis 7500 kcal (bis 8,7 kW)	11.50
4.2	über 7500 kcal(über 8,7 kW)	17.80
4.3	Zuschlag für	
4.3.1	Ein- und Ausbau elektrischer Zündung	3.50
4.3.2	jeden weitem Brenner	8.10
5.	<i>Kamine und Verbindungswege</i>	
5.1	Kamine bis und mit 900 cm ² bei einer Länge von	
5.1.1	bis 9 m	7.50
5.1.2	9–15 m	10.40
5.1.3	über 15 m	14.40
5.2	Kamine über 900 cm ² bei einer Länge von	
5.2.1	bis 9 m	9.20
5.2.2	9–15 m	12.70
5.2.3	über 15 m	16.70
5.3	Hochkamine, d.h. Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen und in denen zu diesem Zwecke Steig- oder Fördereinrichtungen vorhanden sind	Regie
5.4	Ausbrennen	Regie
5.5	Zuschläge für Verbindungswege über 5 m Länge	
5.5.1	5–8 m	3.50
5.5.2	Über 8 m	6.90
5.5.3	Für die Berechnung der Rohrwinkel gelten zwei Winkel als 1 m	
5.6	Zuschlag für Hurd oder Seitenarm	3.50
6.	<i>Cheminées und gleichartige Anlagen</i>	Regie
7.	<i>Rauchkammern, Rauchküchen, Holzkamine und gleichartige Anlagen</i>	Regie

8. Zentralheizungen

8.1 Für Zentralheizungen bis 1 Million kcal (1163 kW) berechnet sich die Reinigungsentschädigung wie folgt:

Leistung in kW/h		Leistung kcal/h		Objektgebühr	Zuschlag Ein- und Ausbau – Schamottierung – Verbrennungshilfen – Filteranlagen je Fr.
				Fr.	
bis	29	bis	24 999	28.80	5.80
29,1–	34	25 000–	29 999	31.10	5.80
34,1–	40	30 000–	34 999	34.50	5.80
40,1–	46	35 000–	39 999	35.70	6.90
46,1–	52	40 000–	44 999	39.10	6.90
52,1–	58	45 000–	49 999	41.40	6.90
58,1–	63	50 000–	54 999	43.70	6.90
63,1–	69	55 000–	59 999	46.—	6.90
69,1–	81	60 000–	69 999	51.80	10.40
81,1–	93	70 000–	79 999	57.50	10.40
93,1–	104	80 000–	89 999	61.—	10.40
104,1–	116	90 000–	99 999	64.40	11.50
116,1–	127	100 000–	109 999	67.90	11.50
127,1–	139	110 000–	119 999	70.20	12.70
139,1–	151	120 000–	129 999	73.60	12.70
151,1–	162	130 000–	139 999	75.90	13.80
162,1–	174	140 000–	149 999	78.20	15.—
174,1–	203	150 000–	174 999	87.40	16.10
203,1–	232	175 000–	199 999	93.20	17.30
232,1–	261	200 000–	224 999	98.90	17.30
261,1–	290	225 000–	249 999	104.70	18.40
290,1–	319	250 000–	274 999	111.60	19.60
319,1–	348	275 000–	299 999	116.20	19.60
348,1–	406	300 000–	349 999	117.30	21.90
406,1–	465	350 000–	399 999	126.50	23.—
465,1–	523	400 000–	449 999	133.40	24.20
523,1–	581	450 000–	499 999	140.30	26.50
581,1–	697	500 000–	599 999	157.60	29.90
697,1–	813	600 000–	699 999	172.50	31.10
813,1–	930	700 000–	799 999	185.20	35.70
930,1–	1046	800 000–	899 999	199.—	38.—
1046,1–	1163	900 000–	1000 000	213.90	42.60

1 kW/h = 859,845 kcal/h (d. h. $\times 860$)

1 kJoule/h = 0,23885 kcal/h (d. h. $\times 0,24$)

Objektgebühr
Fr.

8.2	Grossfeuerungen, das heisst Anlagen mit einer Leistung über 1 Million kcal (1163 kW)	Regie
9.	<i>Kochherd-Zentralheizungen und gleichartige Anlagen</i>	
9.1	Bis und mit 14 999 kcal/h (17 kW)	25.90
9.2	Ab 15 000 kcal/h (17 kW)	32.20
9.3	Zuschlag für Bratofen	3.50
10.	<i>Kachel- und Backöfen-Zentralheizungen und gleichartige Anlagen einschliesslich drei Züge</i>	
10.1	Bis und mit 14 999 kcal/h (17,4 kW)	25.90
10.2	Bis und mit 19 999 kcal/h (23 kW)	28.20
10.3	Ab 20 000 kcal/h (23 kW)	30.50
10.4	Zuschlag für weitere ein bis drei Züge	3.50
10.5	Reinigung des Backofens allein	7.50
11.	<i>Etagen-Zentralheizungen und gleichartige Anlagen</i>	
11.1	Bis 9900 kcal/h	14.40
11.2	Über 9900 kcal/h	15.50
11.3	Zuschlag für Schalenbrenner	3.50

Betriebliche
Feuerungs-
anlagen

Art. 8 ¹ Die Entschädigung für die Reinigung von betrieblichen Anlagen in gewerblichen, industriellen und gleichartigen Betrieben berechnet sich nach Regie (Anhang 2).

² Die Entschädigung für die Reinigung von Zentralheizungskesseln in gewerblichen, industriellen und gleichartigen Betrieben berechnet sich jedoch nach Artikel 7 Ziffer 8.

Gesamtarbeits-
vertragliche
Sonder-
entschädigungen

Art. 9 Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten (wie z. B. Einsteigen in Kessel) dürfen zusätzlich verrechnet werden. Sie bewirken jedoch keine Erhöhung der Grundgebühr.

Chemische
Reinigung

Art. 10 ¹ Eine chemische Reinigung darf nur im Einverständnis mit dem Eigentümer oder Mieter vorgenommen werden. Die Entschädigung ist mit dem Eigentümer oder Mieter zu vereinbaren.

² In besondern Fällen kann eine chemische Reinigung angeordnet werden. In solchen Fällen ist der Regietarif anwendbar.

Berechnungs-
grundsätze

Art. 11 ¹ Bei Zentralheizungen (Art. 7 Ziff. 8 hievor) ist die Reinigung und Kontrolle der Kamine und Verbindungswege in der entsprechenden Objektgebühr eingeschlossen.

² Bei allen Einzelfeuerstellen (Art. 7 Ziff. 1–4) und speziellen Zentralheizungen (Art. 7 Ziff. 9, 10 und 11) wird die Objektgebühr für Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über fünf Meter langen Verbindungswegen separat verrechnet.

³ Die Reinigungsentschädigung für gemeinschaftliche Anlagen wird unter die Benützer anteilmässig verteilt.

Übermässige
und leichte
Verschmutzung

Art. 12 ¹ Ist eine Anlage übermässig verschmutzt und ist die Reinigung mit besonders grossem Aufwand verbunden, wie namentlich bei erheblicher Glanzrussbildung, kann der Kaminfeger nach Rücksprache mit dem Eigentümer oder Mieter die Objektgebühr bis höchstens 50 Prozent erhöhen.

² Bei Gasheizungen, die nur leicht verschmutzt sind und bei denen sich eine Reinigung nicht unbedingt aufdrängt, kann mit dem Eigentümer oder Mieter vereinbart werden, dass die Anlage zum Regietarif gereinigt wird. Die Entschädigung darf jedoch zwei Drittel der normalen Gebühr nicht übersteigen.

Sonderfälle

Art. 13 ¹ Für Arbeiten an Feuerungsanlagen in einzelnen, besonders abgelegenen oder schwer zugänglichen Gebäuden, bei denen die Grundgebühr den Weganteil offensichtlich nicht deckt, ist zwischen Kaminfeger und Kunde eine Vereinbarung über die Höhe der Grundgebühr zu treffen.

² Kann ohne Verschulden des Kaminfegers die ordentlich angekündigte Reinigung an Ort und Stelle nicht ausgeführt werden, ist die Grundgebühr zu verrechnen, die zur Anwendung käme, wenn die Arbeit ausgeführt würde (Art. 7 ff. hievor).

³ Wird der Kaminfeger ausserhalb des ordentlichen Reinigungsturnus zur Reinigung oder Kontrolle von Feuerungsanlagen beauftragt, gelten die ordentlichen Gebührensätze. Die Verrechnung von Unkosten für zusätzlichen Aufwand bleibt vorbehalten.

⁴ Sind Anlagen oder Einrichtungen durch den Kaminfeger nur zu kontrollieren, bemisst sich die Kontrollentschädigung nach Regie. Vorbehalten bleiben Objektgebühren für die Kontrolle von Gasfeuerungsanlagen.

⁵ Objektbezogenes Verbrauchsmaterial kann zum Selbstkostenpreis ohne Erhöhung der Grundgebühr zusätzlich verrechnet werden.

⁶ Für vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Gebühren hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

Überzeitarbeit (18.00–20.00, 06.00–07.00 Uhr) + 25 %
Samstags- und Nachtarbeit (20.00–06.00 Uhr) + 50 %
Sonntagsarbeit + 100 %

Rechtspflege

Art. 14 ¹ Der Regierungsstatthalter schlichtet Streitigkeiten über die Anwendung dieses Tarifs zwischen dem Kaminfegermeister und Dritten.

² Die Zuständigkeit der Zivilgerichte bleibt vorbehalten.

Anwendung

Art. 15 Die Volkswirtschaftsdirektion teilt die Kaminfegerkreise in städtische, halbstädtische und ländliche ein. Überdies kann sie zur praktischen Anwendung dieses Tarifs ergänzende Weisungen erlassen.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Dieser Tarif samt den Anhängen 1 und 2 tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

² Er ersetzt den Kaminfegertarif vom 18. März 1981 einschliesslich der inzwischen erfolgten Änderungen.

Bern, 12. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang 1**Grundgebührtabelle**

Total Objektgebühr		Grundgebühr		
Fr.		A	B	C
von	bis	Fr.	Fr.	Fr.
3.45	6.85	3.50	4.60	5.80
6.90	9.15	4.60	5.80	6.90
9.20	11.45	5.80	6.90	8.10
11.50	14.90	6.90	8.10	9.20
14.95	17.20	8.10	9.20	10.40
17.25	21.80	9.20	10.40	11.50
21.85	24.10	10.40	11.50	12.70
24.15	26.40	11.50	12.70	13.80
26.45	28.70	12.70	13.80	15.—
28.75	34.45	13.80	15.—	16.10
34.50	40.20	15.—	16.10	17.30
40.25	45.95	16.10	17.30	18.40
46.—	51.70	17.30	18.40	19.60
51.75	57.45	18.40	19.60	20.70
57.50	63.20	19.60	20.70	21.90
63.25	70.10	20.70	21.90	23.—
70.15	75.85	21.90	23.—	24.20
75.90	81.60	23.—	24.20	25.30
81.65	87.35	24.20	25.30	26.50
87.40	93.10	25.30	26.50	27.60
93.15	98.85	26.50	27.60	28.80
98.90	104.60	27.60	28.80	29.90
104.65	110.35	28.80	29.90	31.10
110.40	116.10	29.90	31.10	32.20
116.15	121.85	32.20	33.40	34.50
121.90	127.60	33.40	34.50	35.70
127.65	133.35	35.70	36.80	38.—

Erklärung

A = städtisch

B = halbstädtisch

C = ländlich

Total Objektgebühr		Grundgebühr		
Fr.		A	B	C
von	bis	Fr.	Fr.	Fr.
133.40	139.10	36.80	38.—	39.10
139.15	144.85	38.—	39.10	40.30
144.90	150.60	40.30	41.40	42.60
150.65	156.35	41.40	42.60	43.70
156.40	162.10	43.70	44.90	46.—
162.15	167.85	44.90	46.—	47.20
167.90	173.60	46.—	47.20	48.30
173.65	179.35	48.30	49.50	50.60
179.40	185.10	49.50	50.60	51.80
185.15	190.85	51.80	52.90	54.10
190.90	196.60	52.90	54.10	55.20
196.65	202.35	54.10	55.20	56.40
202.40	208.10	56.40	57.50	58.70
208.15	213.85	57.50	58.70	59.80
213.90	219.60	59.80	61.—	62.10
219.65	225.35	61.—	62.10	63.30
225.40	231.10	62.10	63.30	64.40
231.15	236.85	64.40	65.60	66.70
236.90	242.60	65.60	66.70	67.90
242.65	248.35	66.70	67.90	69.—
248.40	254.10	69.—	70.20	71.30
254.15	259.85	70.20	71.30	72.50
259.90	265.60	72.50	73.60	74.80
265.65	271.35	73.60	74.80	75.90
271.40	277.10	74.80	75.90	77.10
277.15	282.85	77.10	78.20	79.40
282.90	287.50	78.20	79.40	80.50
Über 287.50		27,6%	28%	28,4%

Anhang 2**Regietabelle** (pro Mann auszurechnen)*Für Meister, Geselle und Lehrling im dritten Lehrjahr*

Regiezeit in 5-Minuten-Blöcken	Objektgebühr	Grundgebühr		
		A	B	C
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bis 10 Min.	7.—	4.70	5.90	7.—
Bis 15 Min.	9.40	4.70	5.90	7.—
Bis 20 Min.	11.70	5.90	7.—	8.20
Bis 25 Min.	14.—	5.90	7.—	8.20
Bis 30 Min.	16.40	7.—	8.20	9.40
Bis 35 Min.	18.70	8.20	9.40	10.50
Bis 40 Min.	21.10	9.40	10.50	11.70
Bis 45 Min.	23.40	10.50	11.70	12.90
Bis 50 Min.	25.70	11.70	12.90	14.—
Bis 55 Min.	28.10	12.90	14.—	15.20
Bis 60 Min.	30.40	14.—	15.20	16.40
Über 60 Min.				
— pro Std.	30.40	14.—	15.20	16.40
— pro ¼ Std.	7.60	3.50	3.80	4.10

Für Lehrlinge im ersten und zweiten Lehrjahr

Regiezeit in 5-Minuten-Blöcken	Objektgebühr	Grundgebühr		
		A	B	C
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bis 10 Min.	2.90	2.30	2.90	3.50
Bis 15 Min.	3.50	2.90	3.50	4.10
Bis 20 Min.	4.70	2.90	3.50	4.10
Bis 25 Min.	5.90	2.90	3.50	4.10
Bis 30 Min.	5.90	3.50	4.70	5.90
Bis 35 Min.	7.—	3.50	4.70	5.90
Bis 40 Min.	8.20	3.50	4.70	5.90
Bis 45 Min.	9.40	3.50	4.70	5.90
Bis 50 Min.	10.50	3.50	4.70	5.90
Bis 55 Min.	10.50	4.70	5.90	7.—
Bis 60 Min.	11.70	4.70	5.90	7.—
Über 60 Min.				
— pro Std.	11.70	4.70	5.90	7.—
— pro ¼ Std.	2.90	1.20	1.50	1.80

12.
Dezember
1984

Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «extra leicht» (VKF)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12, 13, 14 und 21 des Gesetzes vom 16. November 1978 zur Reinhaltung der Luft, Artikel 15, 17, 28 und 29 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 sowie Artikel 12 des Dekretes vom 6. September 1979 über die Begrenzung der Luftverunreinigungen bei Haus- und Industriefeuerungen,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Dieser Verordnung unterstehen alle Feuerungsanlagen mit Öldruckzerstäubungsbrennern, die mit Heizöl «extra leicht» betrieben werden.

² Werden in einer Anlage im Sinne von Absatz 1 Güter durch unmittelbare Berührung mit Feuerungsabgasen verarbeitet, untersteht nur die dazugehörige Feuerungsanlage dieser Verordnung, sofern die Feuerungsabgase isoliert erfassbar sind.

Brennstoffqualität **Art. 2** Es darf nur Heizöl «extra leicht» verwendet werden, das den eidgenössischen Vorschriften über den Schwefelgehalt von Heizölen und Dieseltreibstoff entspricht.

Definition der Abgasverluste **Art. 3** ¹ Die Abgasverluste entsprechen der Wärme, die mit den Abgasen den Wärmeerzeuger verlässt.

² Sie werden durch die Siegertsche Formel berechnet (vgl. Anhang).

Grösse der Feuerungen **Art. 4** Die Feuerungsanlagen werden entsprechend ihrer Leistung in folgende Kategorien eingeteilt:

- a Anlagen mit einem Nennleistungsbereich des Wärmeerzeugers bis 60 kW;
- b Anlagen mit einem Nennleistungsbereich des Wärmeerzeugers zwischen 60–300 kW;
- c Anlagen mit einem Nennleistungsbereich des Wärmeerzeugers über 300 kW.

Begrenzung
der Luft-
verunreinigungen

Art. 5 ¹ Der Gehalt der Abgase an Russ darf bei Neuanlagen die Russzahl 1 nach den eidgenössischen Vorschriften zur Prüfung der Abgase von Ölfeuerungen nicht übersteigen.

² Als Neuanlagen gelten Feuerungen, die gleichzeitig mit einem neuen Brenner, Kessel und Kamin ausgestattet werden.

³ Für Feuerungsanlagen, die vor dem 1. Januar 1980 in Betrieb gesetzt worden sind, kann bis zu deren gesamten Erneuerung die Russzahl 2 gestattet werden.

⁴ Für die unvollständig verbrannten Ölanteile gelten die eidgenössischen Vorschriften gemäss Absatz 1.

Begrenzung der
Abgasverluste
und der Rauchgas-
temperatur

Art. 6 ¹ Neuanlagen gemäss Artikel 5 Absatz 2 dürfen folgende maximalen Abgasverluste nicht übersteigen:

– Leistungskategorie bis	
60 kW	11 %
– 60 bis 300 kW	10 %
– über 300 kW	9 %

² Feuerungsanlagen, die vor dem 1. Januar 1984 in Betrieb gesetzt worden sind, dürfen bis zu deren gesamten Erneuerung folgende maximale Abgasverluste nicht übersteigen:

– Leistungskategorie bis	
60 kW	16 %
– 60 bis 300 kW	14 %
– über 300 kW	12 %

³ Feuerungsanlagen, die unter Artikel 14 der Allgemeinen Energieverordnung vom 17. Februar 1982 fallen, dürfen die dort festgelegten Werte für die Rauchgastemperatur nicht übersteigen.

Kamindimensionie-
rung

Art. 7 ¹ Die Kamine von Feuerungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind hinsichtlich Höhe, Austrittsgeschwindigkeit und -querschnitt so zu dimensionieren, dass eine genügende Ausbreitung der in die Atmosphäre ausgestossenen Abgase gewährleistet ist.

² Die eidgenössischen Richtlinien vom 2. Juli 1980 über die Mindesthöhe von Kaminen sind verbindlich.

³ Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

II. Allgemeine Pflichten des Eigentümers oder Betriebsinhabers

Eigenverantwortung

Art. 8 Der Eigentümer oder Betriebsinhaber hat jede Ölfeuerungsanlage zu überwachen und unaufgefordert überprüfen und instandstellen zu lassen.

Meldepflicht für
Neuanlagen
und Umstellung

Art. 9 Die Inbetriebnahme neuer Feuerungsanlagen sowie die Umstellung einer Feuerungsanlage auf Heizöl «extra leicht» sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Einbau eines
Brennstufen-
schalters

Art. 10 Bei mehrstufigen oder stufenlos verstellbaren Brennern ist ein gut bedienbarer Schalter anzubringen, damit die 1. Stufe, oder die Minimallast, eingestellt werden kann.

Kontrollkarte

Art. 11 ¹ Für jede Ölfeuerungsanlage ist eine Kontrollkarte zu führen, in die sämtliche Revisionsarbeiten, Messergebnisse, Kontrollen der Gemeinde sowie die Ölbezüge eingetragen werden.

² Die Kontrollkarte ist in der Nähe der Feuerungsanlage gut sichtbar aufzubewahren.

Zutritt zu den
Ölfeuerungs-
anlagen

Art. 12 Jedermann ist verpflichtet, den mit der Ölfeuerungskontrolle betrauten Organen Zutritt zu den Anlagen und Unterstützung zu gewähren.

III. Vollzug der Ölfeuerungskontrolle

Grundsatz

Art. 13 ¹ Der Vollzug der Ölfeuerungskontrolle ist Sache der Gemeinden.

² Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erhebung, Verarbeitung und Auswertung der Kontrolldaten.

Zweck der
Ölfeuerungs-
kontrollen durch
die Gemeinden

Art. 14 ¹ Die Kontrolle der Ölfeuerungsanlagen durch die Gemeinden bezweckt, schlecht funktionierende Anlagen festzustellen und der Instandstellung zuzuführen.

² Anpassungen, Einregulierungen und andere Instandstellungsarbeiten sind nicht Sache des Ölfeuerungskontrolleurs der Gemeinde.

Turnus
und Ankündigung
der Kontrollen

Art. 15 ¹ Alle dieser Verordnung unterstehenden Ölfeuerungsanlagen müssen periodisch, aber mindestens alle zwei Jahre einmal, durch die Gemeinde kontrolliert werden.

² Die Kontrollmessungen dürfen nur während der ordentlichen Betriebszeit durchgeführt werden.

³ Der Kontrolltermin ist dem Betriebsinhaber oder Eigentümer rechtzeitig mitzuteilen.

Umfang der
Kontrollen

Art. 16 ¹ Die Rauchgase sind auf Russauswurf (Russzahl-Bestimmung) und auf unvollständig verbrannte Ölaneile (Ölnachweis) zu untersuchen.

² Für die Ermittlung der Abgasverluste ist zu messen:
a die Abgastemperatur;

- b* der CO₂- oder O₂-Gehalt der Abgase (bezogen auf trockene Abgase);
c die Verbrennungslufttemperatur.

Technische
Durchführung der
Kontrollen,
Messgeräte

Art. 17 ¹Die Ermittlung der Russzahl, des Ölgehaltes sowie der Abgasverluste hat gemäss den eidgenössischen Richtlinien zu erfolgen.

² Die Messgeräte, die zur Ölfeuerungskontrolle eingesetzt werden, müssen den Anforderungen der massgebenden Bundesvorschriften und den Weisungen des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) entsprechen.

³ Für die Anforderungen, die Wartung und Eichung der Messgeräte erlässt das KIGA Weisungen.

Instandstellung
mangelhafter
Anlagen

Art. 18 ¹Ölfeuerungsanlagen, die den Anforderungen gemäss Artikel 5 und 6 nicht genügen, sind durch die Gemeinde mit einer Verfügung zu beanstanden.

² Im Rahmen dieser Verfügung ist der Eigentümer oder Betriebsinhaber zu verpflichten, die beanstandete Ölfeuerungsanlage innerhalb von 30 Tagen in Ordnung zu bringen.

³ Bei besonderen Verhältnissen oder wenn für die Instandstellung der Ölfeuerungsanlage eine umfangreiche Sanierung notwendig ist (z. B. Ersetzen des Brenners, Kessels usw.), ist eine Frist von höchstens zwei Monaten anzusetzen.

Nachkontrollen

Art. 19 Nach der Mängelbehebung ist eine Nachkontrolle vorzunehmen.

Massnahmen

Art. 20 ¹Wird bei der Nachkontrolle festgestellt, dass trotz rechtskräftiger Verfügung der Instandstellungsverpflichtung nicht nachgekommen worden ist oder die in den Artikeln 5 und 6 geforderten Begrenzungen der Luftverunreinigung und der Abgasverluste nicht erreicht werden, ist unter Androhung der Strafen gemäss Artikel 21 eine letzte Nachfrist zur Behebung der Mängel von höchstens einem Monat anzusetzen.

² Kommt der Eigentümer oder Betriebsinhaber einer Ölfeuerungsanlage nach Ablauf dieser letzten Nachfrist erneut seiner Instandstellungsverpflichtung nicht nach oder sind die in den Artikeln 5 und 6 geforderten Begrenzungen der Luftverunreinigung und der Abgasverluste immer noch nicht erreicht, beauftragt die Gemeinde im Rahmen einer Vollstreckungsverfügung eine geeignete Fachfirma zur Instandstellung der Anlage auf Kosten des Pflichtigen, oder sie setzt die Anlage ausser Betrieb.

- 3** Wenn der Instandstellungsverpflichtung nicht nachgekommen worden ist, erstattet die Gemeinde überdies beim zuständigen Straf-richter Anzeige.
- Strafen**
1. Grundsatz
- Art. 21** ¹ Eigentümer oder Betriebsinhaber, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den gestützt darauf erlassenen, rechtskräftigen Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.
- 2** In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann die Busse auf 50 000 Franken erhöht und überdies mit Haft verbunden werden.
- 3** Der Staat und die Gemeinden, deren Vorschriften oder Verfügungen übertreten werden, können im Strafverfahren gleich einem Privatkläger im Strafpunkt Parteirechte ausüben.
- 2. Juristische Personen, Gesellschaften**
- Art. 22** ¹ Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.
- 2** Die juristische Person oder Gesellschaft kann für Bussen und Kosten ganz oder teilweise solidarisch haftbar erklärt werden. Diesfalls stehen ihr, beschränkt auf die Frage der solidarischen Haftbarkeit, im Strafverfahren Parteirechte zu, insbesondere in sinngemässer Anwendung von Artikel 307 des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern auch das Appellationsrecht sowie die Nichtigkeitsklage.
- Einsprache**
- Art. 23** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden, die aufgrund dieser Verordnung erlassen wurden, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erhoben werden.
- 2** Die Gemeindebehörde prüft den Sachverhalt erneut und erlässt eine neue Verfügung (Einspracheentscheid).
- 3** Im übrigen richtet sich das Einspracheverfahren sinngemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsin-ternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates.
- Beschwerde**
- Art. 24** ¹ Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.
- 2** Sofern energietechnische Belange im Vordergrund stehen, wird die Beschwerde an die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zum Entscheid überwiesen.
- 3** Das Beschwerdeverfahren richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Lufthygiene- oder Energiegesetzes.

IV. Aufgaben der Gemeinden

Ölfeuerungs-
kontrolleure der
Gemeinden
1. Wahl

Art. 25 ¹ Die Wahl des Ölfeuerungskontrolleurs erfolgt durch den Gemeinderat.

² Als Ölfeuerungskontrolleure können nur Personen gewählt werden, welche die Anforderungen der vom KIGA erlassenen Weisungen erfüllen und einen entsprechenden Ausweis besitzen.

³ Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen oder mehrere Ölfeuerungskontrolleure ernennen.

2. Mitteilung
der Wahl
und Vereidigung

Art. 26 ¹ Die Wahl des Ölfeuerungskontrolleurs ist dem KIGA mitzuteilen.

² Nach der Wahl wird der Ölfeuerungskontrolleur der Gemeinde durch den Regierungsstatthalter vereidigt.

3. Pflichten

Art. 27 ¹ Der Ölfeuerungskontrolleur der Gemeinde hat in Fällen, die seine persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen seiner nahen Verwandten unmittelbar berühren, in den Ausstand zu treten.

² Er ist für seine Verrichtung verantwortlich und hat über alle in dienstlicher Funktion gemachten Beobachtungen und Erfahrungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Gemeinde-
gebühren

Art. 28 ¹ Für die Kontrolle und Nachkontrolle der Ölfeuerungen kann die Gemeinde angemessene Gebühren erheben.

² Der Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle der Gemeinden bedarf der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

Meldepflicht und
Auswertung der
Kontrolldaten

Art. 29 Die Gemeinde meldet besondere Vorfälle und übermittelt die Ergebnisse der Ölfeuerungskontrolle dem KIGA nach dessen Weisungen.

V. Aufgaben des Kantons

Aufsicht

Art. 30 Die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung übt die Volkswirtschaftsdirektion aus, in energietechnischen Belangen in Zusammenarbeit mit der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser.

Befugnisse und
Aufgaben
des KIGA

Art. 31 Dem KIGA obliegen insbesondere:

- a Koordination und Überwachung der Kontrolltätigkeit in den Gemeinden;
- b Beratung der zuständigen Gemeindebehörden und der Ölfeuerungskontrolleure;
- c Erlass von Weisungen über die Anforderungen zum Erlangen des Ausweises für Ölfeuerungskontrolleure der Gemeinden;

- d* Ausstellen und Entziehen der in Buchstabe *c* erwähnten Ausweise;
- e* Ausbildung der Ölfeuerungskontrolleure in Zusammenarbeit mit andern befassten Institutionen;
- f* Sicherstellung der administrativen und organisatorischen Belange für die Ölfeuerungskontrolle (Weisungen, Wegleitungen, Information);
- g* Durchführung von Kontrollmessungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens oder auf begründete Gesuche der Gemeinden hin sowie im Rahmen der allgemeinen Überwachungstätigkeit.

Gebühren
des KIGA

Art. 32 Für Kontrollmessungen gemäss Artikel 31 Buchstabe *g* und die Verarbeitung der Kontrolldaten gemäss Artikel 13 Absatz 2 gilt Artikel 6 der Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung für
bestehende
Kamine

Art. 33 Bestehende Kamine sind namentlich in folgenden Fällen kurzfristig gemäss den in Artikel 7 erwähnten Richtlinien anzupassen, wenn:

- a* die Nachbarschaft durch schädliche oder lästige Luftverunreinigungen beeinträchtigt wird;
- b* eine Ölfeuerungsanlage hinsichtlich ihrer Leistung erheblich geändert oder auf den Betrieb mit Heizöl «extra leicht» umgestellt wird.

Übergangszeit

Art. 34 ¹ Die heute bestehende lufthygienische Ölfeuerungskontrolle ist unverändert weiterzuführen.

² Die energetischen Kontrollen (Abgasverluste) der Feuerungsanlagen mit Heizöl «extra leicht» sind spätestens auf den 15. November 1985 einzuführen.

³ Bestehende Gemeindereglemente sind bis zum 31. Dezember 1985 dieser Verordnung anzupassen.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 35 Die Verordnung vom 7. November 1979 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «extra leicht» wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 36 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang:

Siegertsche Formel zur Berechnung der Abgasverluste:

$$q_A = \frac{t_R - t_L}{CO_2^*} \cdot C \text{ oder } \frac{t_R - t_L}{CO_{2\max}^* \cdot \frac{21 - O_2^*}{21}} \cdot C$$

wobei:

q_A : Abgasverluste in Prozent

t_R : Rauchgastemperatur in °C

t_L : Verbrennungslufttemperatur °C; entspricht der Luftansaugtemperatur beim Brenner

CO_2 : Kohlendioxidgehalt der Rauchgase in Volumenprozent

$CO_{2\max}^*$: Maximaler Kohlendioxidgehalt der Rauchgase in Prozent (stöchiometrische Verbrennung) in Volumenprozent

O_2^* : Sauerstoffgehalt der Rauchgase in Volumenprozent

C : Siegertscher Koeffizient
(für Heizöl EL $C = 0,58$)

(* bezogen auf trockene Abgase)

Schulreglement der Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG) und Artikel 28 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Aufgaben

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Schnitzler- und Geigenbauschule ist eine Lehrwerkstätte des Kantons Bern.

² Sie ist in zwei Abteilungen aufgegliedert:

a Schnitzlerschule;

b Geigenbauschule.

³ Ihr Sitz ist in Brienz.

Schnitzlerschule

Art. 2 ¹ Die Schnitzlerschule hat die Aufgabe, Lehrlinge zu Holzbildhauern auszubilden.

² Sie kann ferner das Schnitzlergewerbe fördern durch Beratungen, Ausstellungen und die Durchführung berufsbezogener Kurse.

Geigenbauschule

Art. 3 ¹ Die Geigenbauschule hat die Aufgabe, Lehrlinge zu Geigenbauern auszubilden.

² Sie kann ferner das Geigenbaugewerbe fördern durch die Durchführung von Kursen und die Ausführung von Forschungsarbeiten.

II. Behörden, Organe

1. Amt für Berufsbildung

Allgemeines

Art. 4 ¹ Das Amt für Berufsbildung ist die vorgesetzte Behörde der Schnitzler- und Geigenbauschule.

² Ihm obliegt die allgemeine Aufsicht sowie die direkte Aufsicht über die schulischen Belange.

³ Der Amtsvorsteher und der zuständige Berufsschulinspektor sind zu allen Sitzungen der Schulkommission und zu den Veranstaltungen

gen der Schule einzuladen. Sie können mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

Besondere
Aufgaben

Art. 5 Das Amt erlässt für Schulleiter, Vorsteher, Lehrer, Werkmeister und Verwaltungspersonal Pflichtenhefte, welche die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse sowie die Unterstellung umschreiben.

2. Schulkommission

Wahl

Art. 6 ¹ Der Präsident und acht bis zehn Mitglieder der Schulkommission werden vom Regierungsrat gewählt.

² Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Berufskategorien angemessen vertreten sind.

³ Der Standortsgemeinde steht das Antragsrecht für zwei Vertreter zu.

⁴ Im übrigen konstituiert sich die Schulkommission selbst.

Amtsdauer

Art. 7 ¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Eine Wiederwahl ist möglich, solange die Mitglieder das 65. Altersjahr nicht vollendet haben.

Sekretariat

Art. 8 Das Sekretariat wird von der Schule geführt, sofern die Kommission aus bestimmten Gründen nicht einen besonderen Sekretär bestimmt.

Organisation

Art. 9 ¹ Die Schulkommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf schriftliches Begehren von mindestens drei Mitgliedern.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, im Falle von Stimmengleichheit der Vorsitzende.

⁴ Die Kommission kann bestimmte Geschäfte an einen Ausschuss delegieren, wobei die Kompetenzen des Ausschusses klar zu umschreiben sind.

⁵ Die Vorsteher nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission bzw. der Ausschüsse teil, soweit sie nicht persönlich betroffen sind.

Aufgaben

Art. 10 ¹ Die Schulkommission übt die direkte Aufsicht über die Schule aus.

² Sie nimmt zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zu:

- a* Aufsicht über die Schulorganisation und den Schulbetrieb sowie den berufskundlichen Unterricht;
- b* Anträge zur Änderung des Schulreglementes und anderer Vorschriften, die in den Zuständigkeitsbereich einer übergeordneten Behörde fallen;
- c* Genehmigung der Stoffpläne;
- d* Anträge zu Personalfragen;
- e* Begutachtung des Budgets und Anträge für Ausgaben, die nicht in die Kompetenz des Schulleiters fallen;
- f* Anträge in Baufragen;
- g* Beschlüsse bezüglich Aufnahme von Schülern;
- h* Beschlüsse und Anträge im Rahmen der Rechtspflege (Art. 39 und 40);
- i* Erlass einer Hausordnung;
- k* Geschäfte, die vom Amt für Berufsbildung oder der Volkswirtschaftsdirektion unterbreitet werden.

³ Die Mitglieder der Schulkommission haben sich nach Möglichkeit durch Schulbesuche über den Schulbetrieb zu orientieren. Darüber ist der Kommission anlässlich der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Entschädigung

Art. 11 ¹ Die Entschädigungen für die Sitzungen und Schulbesuche richten sich nach den Bestimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

² Die Auszahlung erfolgt jährlich einmal durch die Schule.

III. Schulleiter, Vorsteher, Lehrer, Personal

1. Grundsatz

Art. 12 ¹ Soweit dieses Schulreglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Lehrer die Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Anstellung und Besoldung der Dozenten und Lehrer an den kantonalen Schulen, welche der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt sind (VAB). Die Schnitzler- und Geigenbauschule ist dabei den den Ingenieurschulen angegliederten Fachschulen gleichgestellt.

² Für die übrigen Mitarbeiter der Schnitzler- und Geigenbauschule und ergänzend auch für die Lehrer gilt die Beamtengesetzgebung.

2. Schulleiter

Wahl

Art. 13 Der Schulleiter wird aus einem der beiden Vorsteher, in der Regel dem Vorsteher der Schnitzlerschule, durch die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt.

Aufgabe

Art. 14 ¹Der Schulleiter ist grundsätzlich verantwortlich für die Koordination sowie die Lösung von gemeinsamen Problemen beider Abteilungen.

² Er leitet die Lehrerkonferenz der Schule.

³ Er vertritt die Schule nach aussen.

⁴ Ihm ist das Sekretariat, das Personalwesen und die Rechnungsführung unterstellt.

3. Vorsteher

Aufgaben

Art. 15 ¹Die Vorsteher leiten ihre Abteilung.

² Sie sind insbesondere verantwortlich für:

a die Einhaltung der entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften;

b die Orientierung der Schulkommission über wichtige Angelegenheiten;

c Vollzug der Beschlüsse der vorgesetzten Behörden;

d Förderung der Abteilung durch Pflege enger Beziehungen mit allen beteiligten Kreisen wie Eltern, Behörden, Berufsverbänden, und Auftraggebern;

e Überwachung des Unterrichts der Lehrer;

f die Administration, inbegriffen die Verwaltung der Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, Sammlungen und Bibliothek.

Stellung

Art. 16 Die Vorsteher sind im übrigen den Lehrern gleichgestellt.

4. Lehrer

Lehrerkonferenz

Art. 17 ¹An der Lehrerkonferenz nehmen alle hauptamtlichen Lehrer teil.

² Sie kann vom Schulleiter für die ganze Schule oder vom Vorsteher für eine einzelne Abteilung einberufen werden.

³ Die Lehrerkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

a Stellungnahme zu allen vom Amt für Berufsbildung oder der Schulkommission, dem Schulleiter oder dem Vorsteher unterbreiteten Geschäften;

b Besprechung von Problemen und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zuhanden der zuständigen Behörde;

c Mithilfe bei der Verbesserung des Schulbetriebs.

⁴ Es können weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

Unterricht

Art. 18 ¹Die Lehrer unterrichten gemäss Lehrplan und sorgen für einen geordneten Schulbetrieb.

² Die Beurteilung der Schüler hinsichtlich Leistung, Fleiss und Betragen fällt in die Kompetenz des Lehrers.

³ Hauptamtliche Lehrer können auf Anordnung der Schulleitung bzw. der Vorsteher verpflichtet werden, Stellvertretungen sowie weitere Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebs zu übernehmen.

Fortbildung

Art. 19 ¹ Alle Lehrer haben sich fortzubilden.

² Sie halten sich ferner über den Stand des beruflichen Bildungswesens sowie über die speziellen Probleme ihres Berufsstandes auf dem laufenden.

³ Kurse sind nach Möglichkeit in den Ferien zu besuchen.

⁴ Hauptlehrer haben bei Schulanlässen mitzuwirken.

Werkmeister

Art. 20 ¹ Die Funktionen des Werkmeisters können einem Lehrer überbunden werden.

² Seine Pflichten und Befugnisse werden in einem besonderen Pflichtenheft festgelegt.

.

5. Sekretariat

Art. 21 ¹ Das Sekretariat führt die administrativen Geschäfte der Schule nach Weisungen des Schulleiters bzw. der Abteilungen nach Weisungen der Vorsteher.

² Es ist unter der Leitung des Schulleiters zusätzlich für das gesamte Rechnungswesen, inbegriffen die Kassenführung, verantwortlich.

IV. Schüler

Begriffe

Art. 22 ¹ Als Schüler gelten:

- a Lehrlinge;
- b Hospitanten;
- c Kursteilnehmer.

² Der Begriff des Lehrlings ist in der Berufsbildungsgesetzgebung umschrieben. Seine Ausbildung richtet sich nach den vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Reglementen.

³ Hospitanten sind im Holzgewerbe tätige Jugendliche oder Erwachsene, die, genügend Platz vorausgesetzt, für die Dauer eines Jahres durch die Schulkommission an der Schule aufgenommen werden können; die an der Schule verbrachte Zeit wird nicht an eine Lehre angerechnet.

⁴ Kursteilnehmer nehmen an einem von der Schule oder einem

Dritten durchgeführten berufsbezogenen Kurs teil, wobei als Kurse insbesondere in Frage kommen:

- a* Einführungskurse für Lehrlinge;
- b* Blockunterricht für Lehrlinge;
- c* Weiterbildungskurse für Berufsleute.

Lehrvertrag

Art. 23 ¹ Mit jedem Lehrling ist durch den Vorsteher ein Lehrvertrag abzuschliessen.

² Bei Uneinigkeiten, die sich aus dem Lehrvertrag ergeben, ist die entsprechende Lehraufsichtskommission zuständig.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der Berufsbildungsgesetzgebung.

V. Schulbetrieb

1. Allgemeines

Art. 24 ¹ Für den Schulbetrieb gilt grundsätzlich die Verordnung über die Schulen und Institutionen der Berufsbildung (VBS).

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen dieses Reglements.

2. Aufnahmebedingungen

Lehrlinge

Art. 25 ¹ Zu den Schulen werden im Rahmen der vorhandenen Plätze Lehrlinge zugelassen, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Reglement der Volkswirtschaftsdirektion (Anhang I) erfüllen.

² Bezüglich Aufnahme sind insbesondere zu regeln:

- a* allgemeine Aufnahmebedingungen;
- b* Durchführung der Aufnahmeprüfung;
- c* Prüfungsfächer und deren Anforderungen;
- d* Eignungstest und deren Anforderungen;
- e* Notengebung;
- f* Eröffnung des Prüfungs- und Aufnahmeentscheides;
- g* zuständige Organe.

³ Lehrlinge, die im Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern oder eines Konkordatkantons aufweisen, haben zudem eine Erklärung über die Kostenbeteiligung für die ganze Dauer der Ausbildung zu erbringen.

Andere Schüler

Art. 26 ¹ Für andere Schüler werden die Aufnahmebedingungen durch die Schulkommission festgelegt.

² Über die Kostenbeteiligung entscheidet die aufgrund des Kantonsanteils zuständige finanzkompetente Behörde.

2. Lehrabschlussprüfung

Art. 27 ¹Die Lehrabschlussprüfung richtet sich nach den Bestimmungen über die Berufsbildung.

² Sie wird durch die zuständige Prüfungskommission durchgeführt.

3. Unterricht

Stoffpläne

Art. 28 ¹Die Lehrer haben im Rahmen der Ausbildungsreglemente für ihren Unterricht Stoffpläne zu erstellen. Diese sind von der Schulkommission zu genehmigen.

² Der Unterrichtsstoff von Hospitanten und Kursteilnehmern wird durch den Vorsteher festgelegt; vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für Einführungskurse.

Stundenpläne

Art. 29 Die Vorsteher stellen für jedes Semester Stundenpläne auf.

Unterrichtsbesuch

Art. 30 ¹Der Unterrichtsbesuch ist für alle Lehrlinge, Hospitanten und Einführungskursteilnehmer obligatorisch.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement über das Absenzenwesen (Anhang II).

Disziplinarwesen

Art. 31 Das Disziplinarwesen richtet sich nach der Verordnung über die Berufsschulen.

Studien-
reisen und
Exkursionen

Art. 32 ¹Zur Vertiefung des allgemeinen Wissens und des Fachwissens können Studienreisen und Exkursionen durchgeführt werden.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement (Anhang III).

Anregungen

Art. 33 Lehrer und Schüler sind berechtigt, der Schulleitung Anregungen und Vorschläge zum Schulbetrieb einzureichen.

Unfall- und
Krankenver-
sicherung

Art. 34 ¹Die Unfall- und Krankenversicherung richtet sich für Lehrlinge nach den einschlägigen Bestimmungen.

² Der Kanton übernimmt die Prämien für die Betriebsunfallversicherung der Lehrlinge.

³ Die übrigen Schüler haben sich selbst genügend zu versichern; die Schulleitung legt die Mindestanforderungen fest.

4. Arbeiten

Art. 35 ¹Die in der Schule ausgeführten Arbeiten sind grundsätzlich Eigentum der Schule.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement über die Abgabe bzw. den Verkauf von Arbeiten (Anhang IV).

VI. Finanzielles

Grundsatz

Art. 36 ¹ Die Kosten der Schule werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung getragen.

² Hospitanten haben den Wohnsitzgemeindebeitrag selber zu tragen.

³ Kurse sind vorbehältlich der üblichen Staatsbeiträge kostendeckend durchzuführen. Über die Durchführung von Kursen entscheidet die finanzkompetente Behörde.

Kaution

Art. 37 ¹ Eine von der Schulkommission festgesetzte Kaution von 100 Franken bis höchstens 1000 Franken haftet für böswillige oder fahrlässige Beschädigung von Einrichtungen und Werkzeugen.

² Sie verfällt, wenn die Lehre nicht beendet wird.

Material- und
Werkzeugkosten

Art. 38 ¹ Den Lehrlingen wird das Arbeitsmaterial für den Unterricht unentgeltlich abgegeben.

² Der Schüler übernimmt die Hälfte der Werkzeugkosten.

³ Nach bestandener Lehrabschlussprüfung geht das Werkzeug in seinen Besitz über.

VII. Rechtspflege

Schulinterner
Rechtsweg

Art. 39 ¹ Entscheide und Beschlüsse der Schulleitung bzw. der Vorsteher können innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Schulkommission angefochten werden.

² Eingaben sind schriftlich und begründet bei der Schulleitung zuhanden der Schulkommission einzureichen.

³ Die Schulkommission prüft den Gegenstand des Verfahrens frei. Sie ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

⁴ Soweit Gutachten eingeholt werden müssen, können die entsprechenden Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden. Sonstige Verfahrenskosten werden nur erhoben, wenn ein Entscheid oder Beschluss mutwillig oder trölerisch angefochten wurde. Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

Ordentlicher
Rechtsweg

Art. 40 ¹ Das Verfahren und der weitere Rechtsweg richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 41 Das Schulreglement vom 26. September 1973 der kantonalen Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 42 Das vorliegende Schulreglement tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
Dezember
1984

Verordnung über die Fortbildung der Lehrerschaft (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1973 über die Fortbildung der Lehrerschaft wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹ Unverändert.

² Keine Stellvertretung erfolgt für Kursteilnehmer bei Kursen von einem Tag oder von bis zu höchstens sechs nicht aufeinanderfolgenden Halbtagen. Eine Stellvertretung muss hingegen für Kursteilnehmer sichergestellt sein bei Kursen von zwei und mehr vollen aufeinanderfolgenden oder von mehr als drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen bzw. von mehr als sechs nicht aufeinanderfolgenden Halbtagen. Für Kursleiter ist in jedem Fall eine Stellvertretung einzusetzen.

II.

Diese Verordnungsänderung tritt auf 1. Januar 1985 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Obligatorische
Kurse und
Veranstaltungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 80, 81, 83 und 84 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (MSG),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

A. Grundlegende Bestimmungen (MSG Art. 1–6)

Geltungsbereich

Art. 1 Die vorliegende Verordnung gilt für alle in Artikel 1 MSG genannten öffentlichen Mittelschulen des Kantons Bern.

Gemeinde-
verbindungen

Art. 2 Zur gemeinsamen Lösung von Schulaufgaben können sich einzelne Gemeinden im Sinne von Artikel 136 ff. des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 zusammenschliessen.

Veränderungen
in der Zahl
der Klassen und
der Lehrstellen

Art. 3 Veränderungen in der Zahl der Klassen und der Lehrstellen einer Schule bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Dies gilt auch für die Aufteilung von bestehenden Lehrstellen und für Teilstellen.

B. Gymnasium (MSG Art. 7–14e)

Gymnasiale
Klassen
innerhalb
der Schulpflicht

Art. 4 Für gymnasiale Klassen innerhalb der Schulpflicht gelten die Bestimmungen über die Sekundarschule, sofern im Mittelschulgesetz oder der vorliegenden Mittelschulverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie können organisatorisch mit einem Gymnasium verbunden werden, als spezielle Abteilung an Sekundarschulen oder als selbständige Schule geführt werden.

Aufnahme
von Schülern

Art. 5 Ins Gymnasium können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 10 MSG auch Schüler aufgenommen werden, die nicht eine öffentliche Sekundarschule absolviert haben.

Verbindlichkeit
des Unterrichts-
besuches
an Klassen
ausserhalb
der Schulpflicht

Art. 6 ¹ Die Schüler sind verpflichtet, den im Lehrplan der Schule als obligatorisch bezeichneten Unterricht regelmässig zu besuchen.

² Den Besuch des fakultativen Unterrichts regeln die Reglemente der einzelnen Gymnasien.

³ Den Besuch von ausserordentlichen Schulanlässen wie Exkursionen, Reisen, Vorträgen, Theater- und Kinovorstellungen usw., auch ausserhalb der im Stundenplan festgelegten Zeiten, regeln die Reglemente der einzelnen Gymnasien.

⁴ Für Absenzen, Urlaube und Dispensationen sind die Reglemente der einzelnen Gymnasien massgebend.

Der Rektor
(Art. 80 MSG)

Art. 7 ¹Der Rektor wird durch die Schulkommission für eine Amtsdauer gewählt, die mit seiner Amtsdauer als Lehrer zusammenfällt. Wiederwahl ist möglich.

² Der Rektor hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a* Er sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Verfügungen und der Beschlüsse der Lehrerkonferenz.
- b* Er überwacht die Führung des Unterrichts an Klassen ausserhalb der Schulpflicht.
- c* Er trifft in Verbindung mit der Schulkommission die notwendigen Massnahmen für die Wahl der Lehrer und der Stellvertreter.
- d* In Verbindung mit der Lehrerschaft sorgt er für die Innehaltung des Stundenplanes, der Hausaufgabenordnung sowie der Haus- und Pausenordnung.
- e* In Verbindung mit der Lehrerkonferenz fördert er die pädagogische und didaktische Zusammenarbeit unter der Lehrerschaft. Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer dafür, dass von der Schule die Verbindung mit den Eltern aufgenommen und gepflegt wird und dass dies rechtzeitig geschieht, wenn ein Schüler gefährdet erscheint oder wenn für ihn wichtige Entscheidungen bevorstehen.
- f* Soweit es das Reglement seiner Schule nicht anders vorsieht, führt er den Vorsitz in der Lehrerkonferenz und vertritt diese nach aussen.
- g* Nach Anhören der betroffenen Lehrer beantragt er der Schulkommission die Aufteilung der Schüler auf die Klassen, die Zuteilung der Fächer an die einzelnen Lehrer und die Genehmigung des Stundenplanes.
- h* Er ist zuständig für die Beurlaubung von Lehrern bis zu drei Tagen pro Schuljahr; für die Übernahme der Stellvertretungskosten gelten die diesbezüglichen Bestimmungen.

Maturitäts-
prüfungen

Art. 8 Der Regierungsrat erteilt den öffentlichen Gymnasien die Befugnis zu Maturitätsprüfungen gemäss Artikel 14 Absatz 1 MSG für jeden Maturitätstyp einzeln.

C. Sekundarschule (MSG Art. 15–43)

I. Die Schule (MSG Art. 17–26)

Gemeindebeiträge
an auswärtige
Mittelschulen

Art. 9 Gemeinden, die zwar eine Sekundarschule unterhalten, aber die für die Vorbereitung auf eine höhere Mittelschule nötigen Fakultativfächer gemäss Artikel 24 und 25 MSG und Lehrplan nicht

oder nur teilweise führen, haben für Schüler, die deswegen eine auswärtige öffentliche Mittelschule besuchen, Schulkostenbeiträge zu entrichten.

Handarbeiten/
Werken, Frauen-
komitee

Art. 10 ¹Für bestimmte Bereiche des Faches Handarbeiten/Werken wählt die Schulkommission ein Frauenkomitee von wenigstens fünf Mitgliedern. Diesem können auch Männer angehören.

² Die Präsidentin des Frauenkomitees, sofern sie nicht ohnehin Mitglied der Schulkommission ist, nimmt an den Sitzungen der Schulkommission teil und hat in Fragen des Fachbereiches Handarbeiten/Werken beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Dem Frauenkomitee obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung des Budgets für den Bereich Handarbeiten/Werken und Antragstellung an die Schulkommission;
- Besuch der Klassen im Fach Handarbeiten/Werken mit textilem Schwerpunkt;
- Antragstellung betreffend Wahl und Wiederwahl von Lehrkräften für Handarbeiten/Werken textil.

⁴ Dem Frauenkomitee können weitere Aufgaben übertragen werden, so insbesondere:

- Stellungnahme zu Dispensationsgesuchen von Schülern, soweit sie den Handarbeits-/Werkunterricht betreffen, und zu Urlaubsgesuchen von Lehrkräften im Fach Handarbeiten/Werken;
- Veranlassung öffentlicher Besichtigungen von angefertigten Arbeiten im Einvernehmen mit der Schulkommission;
- Beratung der Schulkommission bezüglich Klassenbildung im Fach Handarbeiten/Werken;
- Besuch aller Klassen im Fach Handarbeiten/Werken.

Hauswirtschaft

Art. 11 ¹Die Aufsicht über den Hauswirtschaftsunterricht wird durch Gemeindereglement entweder der örtlichen Hauswirtschaftskommission oder dem Frauenkomitee übertragen.

² Der zuständigen Kommission bzw. dem zuständigen Komitee gemäss Absatz 1 obliegen insbesondere:

- der regelmässige Besuch der Hauswirtschaftsklassen;
- Antragstellung betreffend Wahl und Wiederwahl der Hauswirtschaftslehrerinnen und deren Stellvertreterinnen;
- Beratung der Schulkommission bezüglich Klassenbildung im Fach Hauswirtschaft;
- Beratung des Budgets für den Bereich Hauswirtschaft und Antragstellung an die zuständige Behörde.

³ Der Kommission bzw. dem Komitee gemäss Absatz 1 können durch Gemeindereglement weitere Aufgaben übertragen werden.

II. Der Schüler (MSG Art. 29–43)

Übertritte
aus anderen
Schulen infolge
Wechsel des
Aufenthaltsortes

Art. 12 ¹ Schüler aus öffentlichen bernischen Sekundarschulen treten ohne Prüfung in die Sekundarschule eines neuen Aufenthaltsortes über.

² Schüler aus öffentlichen nichtbernischen Schulen einer entsprechenden Stufe treten ohne Prüfung in die Sekundarschule eines neuen Aufenthaltsortes über. Es ist ihnen eine angemessene Probezeit zu gewähren, die ein allenfalls notwendiges Nacharbeiten in einzelnen Fächern ermöglicht.

³ Schüler aus Privatschulen können nur dann in die Sekundarschule eines neuen Aufenthaltsortes prüfungsfrei übertreten, wenn sie offensichtlich den Anforderungen des Lehrplanes genügen.

Schulbesuch
in einem andern
Kanton

Art. 13 ¹ Ein Schüler, der vor Erfüllung seiner Schulpflicht in einen Kanton mit achtjähriger Schulzeit zieht, ist dort zu neunjährigem Schulbesuch verpflichtet, sofern die Eltern ihren Wohnsitz im Kanton Bern beibehalten. Die Eltern haben in diesem Falle der Primarschulkommission ihres Wohnortes am Schluss jedes Schulhalbjahres nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule regelmässig besuchen; ansonst erfolgt Strafanzeige.

² Die Sekundarschulkommission hat die Primarschulkommission über solche Fälle zu informieren.

Weiterleitung
der Schulakten

Art. 14 Die Schulkommission ist dafür verantwortlich, dass bei jedem Wechsel des Schulortes die Zeugnisse und die übrigen Akten weitergeleitet werden. Die Lehrmittel werden nicht mitgegeben.

Dispensation
von Schülern

Art. 15 ¹ Die Schulkommission kann auf Antrag der Lehrerkonferenz und nach Anhören der Eltern Schüler gemäss Artikel 38 Absatz 2 MSG von einzelnen Fächern dispensieren.

² Aufgrund einer schriftlichen Mitteilung von Eltern, die gestützt auf Artikel 4 MSG wünschen, dass ihr Kind das Fach Religion/Lebenskunde nicht besucht, hat die Schulkommission die Dispensation auszusprechen. Eine spezielle Begründung darf nicht verlangt werden.

³ Mit der Dispensation von einzelnen Fächern entfällt die Verpflichtung zum Besuch des betreffenden Unterrichts; es sind deshalb im Zeugnis keine Absenzen zu vermerken. Anstelle der Note ist der Vermerk «dispensiert» einzutragen.

Beurlaubung
von Schülern

Art. 16 ¹ Für voraussehbare Abwesenheiten ist, ausser bei Entschuldigungsgründen gemäss Artikel 39 Absatz 3 MSG, der Schulkommission ein Urlaubsgesuch einzureichen.

- ² Schüler können beurlaubt werden:
- a* durch die Schulkommission
 - für voraussehbare Abwesenheiten bis höchstens drei Tage;
 - b* durch die Erziehungsdirektion auf Antrag des Sekundarschulinspektors
 - für voraussehbare Abwesenheiten über drei Tage.
- ³ Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.
- ⁴ Die Erziehungsdirektion legt die Voraussetzungen zur Gewährung von Urlauben fest.
- ⁵ Die wegen Urlaubs ausfallenden Lektionen werden im Zeugnis als entschuldigte Absenzen vermerkt.

III. Der Vorsteher (MSG Art. 80)

- Amtsdauer** **Art. 17** Der Vorsteher wird durch die Schulkommission für eine Amtsdauer, die mit seiner Amtsdauer als Lehrer zusammenfällt, gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Pflichtenheft** **Art. 18** Die Obliegenheiten des Vorstehers können im Rahmen der geltenden Vorschriften in einem Pflichtenheft entsprechend den örtlichen Bedürfnissen geregelt werden. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.
- Pflichten und Kompetenzen** **Art. 19** ¹ Der Vorsteher sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Verfügungen und der Beschlüsse der Lehrerkonferenz.
- ² In Verbindung mit der Lehrerschaft sorgt er für die Innehaltung des Stundenplans, der Hausaufgabenordnung sowie der Haus- und Pausenordnung.
- ³ Er trifft in Verbindung mit der Schulkommission rechtzeitig die notwendigen Massnahmen für die Wahl von Stellvertretern und provisorisch anzustellenden Lehrkräften, veranlasst deren Orientierung und besucht einzelne ihrer Stunden.
- ⁴ Er führt den Vorsitz in der Lehrerkonferenz, die er nach aussen vertritt.
- ⁵ In Verbindung mit der Lehrerkonferenz fördert er die pädagogische und didaktische Zusammenarbeit unter der Lehrerschaft. Zu diesem Zweck kann er Schulbesuche machen. Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer dafür, dass von der Schule die Verbindung mit den Eltern aufgenommen und gepflegt wird und dass dies rechtzeitig geschieht, wenn ein Schüler gefährdet erscheint oder wenn für ihn wichtige Entscheidungen bevorstehen.

D. Gemeinsame Bestimmungen (MSG Art. 44–85)

I. Schulanlagen (MSG Art. 44–46)

Aufsicht
über die
Schulanlagen

Art. 20 ¹ Die Schulkommission als die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schule verfügt insbesondere selbständig über die zweckmässige Verwendung der Schul- und Turnanlagen, Pausenplätze und Schulgerätschaften. Sie hat darauf zu achten, dass der Schule in jedem Fall Priorität zukommt und ihr durch Immissionen und durch übermässige Abnützung keine Nachteile erwachsen.

² Über die schulfremde Benützung der Schulanlagen entscheidet, vorbehältlich abweichender Bestimmungen im Gemeindereglement, die Schulkommission, wobei die im Interesse des Schulbetriebes nötigen Benützungsbeschränkungen zu umschreiben sind. Für vom Staat anerkannte Lehrerfortbildungskurse, staatlich subventionierte Erwachsenenbildungskurse sowie Kurse des kantonalen Amtes für Jugend und Sport sind subventionierte Schulräume ausserhalb der Schulzeit grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Die dauernde Vermietung von der Schule nicht benützter, vom Staate subventionierter Schulanlageteile, Lehrer- oder Abwartwohnungen ist der Erziehungsdirektion zu melden.

⁴ Die zuständige Gemeindebehörde darf die Belegung von Schulanlagen durch Truppen nur im Einverständnis mit der Schulkommission gestatten.

Meldepflicht
für bauliche
Veränderungen

Art. 21 Bauliche Veränderungen der Schulanlagen und der Einrichtungen sind auf dem Dienstweg der Erziehungsdirektion zu melden. Bauliche Veränderungen sind bewilligungspflichtig, auch wenn keine Staatsbeiträge beansprucht werden.

Hygiene

Art. 22 Die Schulkommission überwacht gemeinsam mit dem Schularzt die hygienischen Verhältnisse im Schulhaus. Die regelmässige Reinigung der Schulzimmer ist schulentlassenen Personen zu übertragen.

II. Der Lehrer (MSG Art. 47–64)

Ausschreibung
definitiv zu
besetzender
Lehrstellen

Art. 23 ¹ Für die definitive Besetzung einer Lehrstelle reicht die Schulkommission dem zuständigen Inspektorat auf amtlichem Formular rechtzeitig den Text der Ausschreibung ein. Diese erfolgt im Amtlichen Schulblatt.

² Für Gymnasien wird die Ausschreibung der Erziehungsdirektion eingereicht.

Provisorische
Wahl

Art. 24 ¹ Die Schulkommission trifft provisorische Wahlen für die Dauer eines Semesters oder eines Jahres. Provisorische Wahlen im Verlaufe des Schuljahres gelten bis Ende des laufenden Semesters oder des laufenden Schuljahres.

² Ein provisorisches Dienstverhältnis von der Dauer eines Semesters oder weniger kann nicht einseitig während des Semesters aufgelöst werden. Erfolgt die provisorische Wahl auf ein Jahr, so ist beidseitig eine Auflösung auf Ende des ersten Semesters möglich, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Teilnahme
an den Sitzungen
der
Schulkommission

Art. 25 ¹ Alle an einer Schule unterrichtenden Lehrer wohnen den Verhandlungen der Schulkommission, welche weder sie selbst noch einen ihrer Kollegen persönlich betreffen, mit beratender Stimme bei. Bei Lehrerwahlen nehmen sie den Ausstand, sofern die Kommission ihre Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.

² Die Vertretung der Lehrerschaft durch eine Abordnung gemäss Artikel 57 Absatz 2 MSG bleibt vorbehalten.

Zusammenarbeit

Art. 26 Jeder Lehrer ist verpflichtet, alle von der Lehrerkonferenz zur Förderung der pädagogischen und didaktischen Zusammenarbeit beschlossenen Massnahmen zu unterstützen.

III. Beschwerdewesen (MSG Art. 65–67)

Beschwerden
gegen den Lehrer

Art. 27 ¹ Bei Beschwerden von Eltern oder anderen Personen gegen den Lehrer, die dessen Schulführung im engeren Sinne betreffen, hat die Schulkommission dem Sekundarschulinspektor die Beschwerde zum Entscheid zu überweisen.

² Vorbehalten bleibt Artikel 67 MSG.

IV. Die Behörden (MSG Art. 68–81)

1. Die Erziehungsdirektion (MSG Art. 69–70 a)

Allgemeiner
Dienstweg

Art. 28 ¹ Der Verkehr mit der Erziehungsdirektion geht grundsätzlich über den Sekundarschulinspektor. Die Schulkommission ist für die rechtzeitige Einsendung der Wahlformulare, Pensenmeldungen, Abrechnungen usw. verantwortlich.

² Für den Dienstweg an Gymnasien erlässt die Erziehungsdirektion besondere Weisungen.

2. Das Sekundarschulinspektorat (MSG Art. 71–74)

Staatliche
Aufsicht

Art. 29 Für die staatliche Aufsicht und die Beratung für Klassen innerhalb der Schulpflicht, insbesondere die Beurteilung der Schulführung im engeren Sinne, ist der Sekundarschulinspektor zuständig.

Fachinspektorate **Art. 30** Die fachliche Aufsicht über den Turn- und Sportunterricht, den Handarbeits-/Werkunterricht und den Hauswirtschaftsunterricht wird durch Fachinspektorate, innerhalb der Schulpflicht in Verbindung mit dem Sekundarschulinspektor, ausgeübt.

3. Die Schulkommission (MSG Art. 75–79)

Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung **Art. 31** ¹Zusammensetzung, Amtsdauer und allgemeine Aufgaben der Schulkommission richten sich nach den Bestimmungen der Artikel 75 bis 79 MSG.

² Die Schulkommission konstituiert sich selbst.

Schulbesuch **Art. 32** Die Mitglieder der Schulkommission besuchen den Unterricht mehrmals jährlich. Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, Beanstandungen an der Schularbeit des Lehrers in Anwesenheit von Schülern anzubringen.

Kompetenzen der Schulkommission **Art. 33** ¹Der Schulkommission steht insbesondere zu:

- a* der Vollzug der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften;
- b* die allgemeine Aufsicht über die Schule;
- c* der Erlass von Reglementen, Pflichtenheften und Hausordnungen im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorschriften; vorbehalten bleiben Artikel 10 und 85 MSG;
- d* die Festsetzung der Ferien, Zuteilung der Fächer an die Lehrer, Genehmigung von Stundenplänen, Schulreisen, Schulverlegungen und besonderen Schulanlässen;
- e* die Wahl der Lehrer, der Stellvertreter, des Schulleiters und dessen Stellvertreters;
- f* die Beurlaubung von Lehrkräften bis zu zwölf Schultagen jährlich, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe *h*;
- g* die Aufnahme bzw. Rückweisung von Schülern;
- h* die Beförderung und Rückversetzung von Schülern;
- i* die Zulassung von Schülern innerhalb der Schulpflicht zum fakultativen Unterricht;
- j* die Genehmigung der Aufteilung der Schüler auf die Klassen;
- k* die Bewilligung zur Absolvierung des 10. Schuljahres;
- l* die Dispensation von Schülern (vgl. Art. 6 Abs. 4 und Art. 15);
- m* die Bewilligung von bzw. Stellungnahme zu Gesuchen um Beurlaubung von Schülern zuhanden der Erziehungsdirektion (vgl. Art. 6 Abs. 4 und Art. 16);
- n* die Kontrolle über den Schulbesuch;
- o* die Behandlung von schweren Disziplinarverstössen von Schülern (vgl. Art. 42 und 43 MSG);
- p* die Behandlung von Beschwerden gegen die Lehrer (vgl. Art. 65 und 67 MSG), sofern sie nicht die Schulführung im engeren Sinne betreffen;

q die Disziplinar massnahmen gegen fehlbare Lehrer (vgl. Art. 60–64 MSG);

r die Aufsicht über die Durchführung der gesetzlichen Fürsorge massnahmen;

s die Überwachung des gehörigen Unterhaltes und die Sorge für die zweckentsprechende Verwendung der Schulanlagen (vgl. Art. 20–22);

t die Überwachung der Nebenbeschäftigungen der Lehrer im Sinne von Artikel 56 MSG.

² Vor wichtigen Beschlüssen, die den Aufgabenkreis der Lehrerkonferenz (vgl. Art. 39) betreffen, ist deren Stellungnahme einzuholen.

Examen,
Schulfeste

Art. 34 Schulabschlussveranstaltungen (Examen) und Schulfeste stehen unter der Verantwortung der Schulkommission.

Delegation
einzelner
Befugnisse

Art. 35 Einzelne untergeordnete Befugnisse können dem Büro der Schulkommission, dem Kommissionspräsidenten und, soweit es sich um Aufsichtsbefugnisse handelt, dem Schulleiter übertragen werden.

Amtsgeheimnis

Art. 36 ¹ Sämtliche Teilnehmer an Sitzungen der Schulkommission sind an das Amtsgeheimnis gebunden, soweit die Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder kraft besonderer Vorschrift geboten ist.

² Dies gilt ebenfalls für die durch ihre Delegation oder das Protokoll über die Sitzung orientierten Personen.

Schulakten

Art. 37 Die Schulkommission sorgt für die Aufbewahrung der Vorschriften, der Schulrödel und anderer wichtiger Schulakten.

4. Die Lehrerkonferenz (MSG Art. 81)

Zusammensetzung
und Stimmrecht

Art. 38 ¹ Die Lehrerkonferenz setzt sich aus allen an einer Schule unterrichtenden Lehrern zusammen. Diese sind zur Teilnahme verpflichtet.

² Der Schulleiter und die definitiv gewählten Lehrer haben das volle Stimm- und Wahlrecht. Die provisorisch gewählten Lehrer haben das Stimmrecht bei Geschäften, die ihre Schüler und Klassen sowie ihren Unterricht unmittelbar betreffen. Stellvertreter nehmen an den Verhandlungen bloss mit beratender Stimme teil.

Aufgabenbereich

Art. 39 ¹ Die Lehrerkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes, auf Klassen oder auf einzelne Schüler beziehen.

- ² Insbesondere wendet sie ihre Aufmerksamkeit erzieherischen und unterrichtlichen Fragen zu.
- ³ Sie beschliesst über allfällige Zeugnisbemerkungen zum Betragen und innerhalb der Schulpflicht über die Empfehlungen einzelner Schüler zuhanden der weiterführenden Schulen.
- ⁴ Zuhanden der Schulkommission bereitet sie Anträge, insbesondere zu folgenden Sachgeschäften, vor:
- Aufnahme und Rückweisung;
 - Beförderung und Rückversetzung;
 - Aufteilung der Schüler in einzelne Klassen;
 - Einführung und Besuch des fakultativen Unterrichts;
 - Zuteilung der Fächer;
 - Stundenpläne, Reglemente, Haus- und Schulordnungen;
 - Anschaffungen;
 - Massnahmen fürsorgerischer Natur;
 - Disziplinarmassnahmen gegen Schüler;
 - Festsetzung der Ferien.
- ⁵ Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe *g* dieser Verordnung.

Organisatorisches **Art. 40** ¹ Die Lehrerkonferenzen finden regelmässig einige Tage vor dem Ausstellen der Zeugnisse statt und ausserdem so oft es die Geschäfte erfordern. Sie sind grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeit der Lehrer anzusetzen.

² Die Lehrerkonferenzen werden durch den Schulleiter nach eigenem Ermessen einberufen, ferner auf Verlangen der Schulkommission oder der Mehrheit der Lehrer.

³ Die Verhandlungen werden vom Schulleiter geleitet und von einem durch die Konferenz gewählten Sekretär protokolliert. Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe *f* dieser Verordnung.

⁴ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

⁵ Zur Besprechung bestimmter Fragen können nach Bedarf Untergruppen und spezielle Ausschüsse gebildet werden.

V. Fürsorge (MSG Art. 82 und 83)

Erziehungs-
beratung

Art. 41 Wenn bei Schülern besondere Schwierigkeiten auftreten, soll der Rat des Erziehungsberaters auch dann eingeholt werden, wenn es das Mittelschulgesetz nicht ausdrücklich vorschreibt.

Schüler- und
Jugendvereine

Art. 42 ¹ Fällt ein Schüler infolge Mitgliedschaft in Schüler- oder Jugendvereinen oder wegen der Teilnahme an Vereinsübungen in Leistungen oder Betragen zurück, hat der Lehrer, allenfalls über die Schulkommission, die Eltern darauf aufmerksam zu machen. Bei Missständen ist die Vormundschaftsbehörde zu informieren.

² Für Mittelschulklassen ausserhalb der Schulpflicht bleibt Artikel 83 Absatz 2 MSG vorbehalten.

Teilnahme
an Anlässen

Art. 43 Bei Teilnahme einer Schulklasse innerhalb der Schulpflicht an Anlässen Erwachsener ist die Bewilligung der Schulkommission einzuholen.

Schulärztlicher
Dienst

Art. 44 Die Wahl und die Obliegenheiten des Schularztes, insbesondere die Untersuchungen der Schüler, der Lehrer und Abwarte/Hauswarte, sind in der Verordnung über den schulärztlichen Dienst geregelt.

Schulzahn-
ärztlicher
Dienst

Art. 45 ¹ Wo durch das Schulzahnpflegereglement der Gemeinde nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Schulkommission die Durchführung der Schulzahnpflege nach den Bestimmungen des Dekretes über die Schulzahnpflege, insbesondere auch die Wahl und Wiederwahl des Schulzahnarztes.

² Wird die Zahnpflege eines Kindes von den Eltern trotz Mahnung schwer vernachlässigt, so meldet die Schulzahnpflegebehörde dies unter Hinweis auf Artikel 307 des Zivilgesetzbuches der Vormundschaftsbehörde.

Unfall-
versicherung

Art. 46 ¹ Die Schulkommission ist dafür verantwortlich, dass die Schüler gemäss Artikel 83 MSG gegen Schulunfälle versichert sind. Die Gemeinde kann in einem Reglement die Eltern verpflichten, Beiträge an die Prämien zu leisten.

² Die Schülerversicherung ist so abzuschliessen, dass alle Unfallrisiken, welche mit dem Schulbesuch unmittelbar zusammenhängen, gedeckt sind: so insbesondere Unterrichtszeit, Pausen, Schulweg, Aufenthalt der Schüler am Schulort, die über Mittag nicht nach Hause gehen können, Botengänge im Auftrag der Schule, Weg zwischen Schulhaus und Unterweisungslokal, Schulreise, Schulverlegungen, Sportveranstaltungen, von der Schule für Kinder und Lehrer verbindlich angeordnete klassen- und tageweise Teilnahme bei Sammlungen sowie Abzeichenverkäufen, Gänge zu den schulhygienischen Diensten und zur Erziehungs- oder Berufsberatung, von der Erziehungsdirektion bewilligte Sprach- und Kulturkurse für Ausländerkinder.

³ Der Besuch aller Veranstaltungen der Schule innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit ist in die Grundversicherung einzuschliessen. Der Besuch von Veranstaltungen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit ist entweder in die Grundversicherung einzuschliessen oder von Fall zu Fall zu versichern.

⁴ Die minimalen Versicherungsleistungen müssen betragen:

- | | |
|--|---|
| – Todesfall | Fr. 5 000.— |
| – Invaliditätsfall | Fr. 30 000.— |
| – Heilungskosten
(inkl. Zahnersatzkosten) | unbegrenzt während zwei Jahren |
| – Spitalkosten | volle Kostendeckung in der «Allgemeinen Abteilung». |

Verpflegung
und Bekleidung

Art. 47 ¹ Die Schulkommission sorgt für Verpflegung und Bekleidung bedürftiger Schüler. Diese Aufwendungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

² Bei besonders schwierigen Schulwegverhältnissen hat die Schulkommission Vorkehren für die Verpflegung der Schüler zu treffen.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen (MSG Art. 85 a–89)

Übergangs-
bestimmung

Art. 48 Den Gemeinden wird zur Anpassung ihrer Reglemente sowie der Schülerunfallversicherung an die in Artikel 46 dieser Verordnung festgelegten Versicherungsleistungen eine Frist bis zum Beginn des Schuljahres 1987/88 gewährt. Über allfällige Gesuche um weitere Verlängerung der Anpassungsfrist entscheidet die Erziehungsdirektion.

Aufhebung
bisheriger
Erlasse

Art. 49 Aufgehoben werden folgende Erlasse:

- Reglement vom 5. März 1965 über die Mittelschulen;
- Verordnung vom 5. Dezember 1952 über die Beteiligung von Schülern bei Anlässen;
- die Artikel 10 und 12 des Reglementes vom 20. März 1959 für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern.

Inkraftsetzung

Art. 50 Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1985/86 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Primarschulverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 79, 88 a und 90 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (PSG),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen (PSG Art. 1–6)

Geltungsbereich **Art. 1** Die vorliegende Verordnung gilt für alle öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

II. Die Schule (PSG Art. 7–28b)

1. Die Gemeinden (PSG Art. 7–20)

Aufsicht
über die
Schulanlagen

Art. 2 ¹ Die Schulkommission als die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schule verfügt insbesondere selbständig über die zweckmässige Verwendung der Schul- und Turnanlagen, Pausenplätze und Schulgerätschaften. Sie hat darauf zu achten, dass der Schule in jedem Fall Priorität zukommt und ihr durch Immissionen und durch übermässige Abnützung keine Nachteile erwachsen.

² Über die schulfremde Benützung der Schulanlagen entscheidet, vorbehältlich abweichender Bestimmungen im Gemeindereglement, die Schulkommission, wobei die im Interesse des Schulbetriebes nötigen Benützungsbeschränkungen zu umschreiben sind. Für vom Staat anerkannte Lehrerfortbildungskurse, staatlich subventionierte Erwachsenenbildungskurse sowie Kurse des kantonalen Amtes für Jugend und Sport sind subventionierte Schulräume ausserhalb der Schulzeit grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Die dauernde Vermietung von der Schule nicht benützter, vom Staate subventionierter Schulanlageteile, Lehrer- oder Abwartwohnungen ist der Erziehungsdirektion zu melden.

⁴ Die zuständige Gemeindebehörde darf die Belegung von Schulanlagen durch Truppen nur im Einverständnis mit der Schulkommission gestatten.

Meldepflicht
für bauliche
Veränderungen

Art. 3 Bauliche Veränderungen der Schulanlagen und der Einrichtungen sind auf dem Dienstweg der Erziehungsdirektion zu melden. Bauliche Veränderungen sind bewilligungspflichtig, auch wenn keine Staatsbeiträge beansprucht werden.

Hygiene

Art. 4 Die Schulkommission überwacht gemeinsam mit dem Schularzt die hygienischen Verhältnisse im Schulhaus. Die regelmässige Reinigung der Schulzimmer ist schulentlassenen Personen zu übertragen.

2. Die Schulklassen (PSG Art. 21–25)

Veränderungen
in der Zahl
der Klassen und
der Lehrstellen

Art. 5 Veränderungen in der Zahl der Klassen und der definitiv zu besetzenden Lehrstellen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsdirektion (Art. 25 PSG). Dies gilt auch für die Aufteilung einer vollen Stelle auf zwei Lehrkräfte.

Bildung
und Zuteilung
von Klassen

Art. 6 Die Schulkommission beschliesst, in welcher Weise die Schülerjahrgänge zu Schulklassen zusammenzufassen sind, weist die Schüler in die einzelnen Schulhäuser ein, teilt den Lehrern die Klassen zu und entscheidet über die Umteilung einzelner Schüler. Vorbehalten bleibt Artikel 45 Absatz 2.

III. Der Lehrer (PSG Art. 29–53)

1. Wahl und Wiederwahl (PSG Art. 29–40)

Ausschreibung
definitiv zu
besetzender
Lehrstellen

Art. 7 Für die definitive Besetzung einer Lehrstelle reicht die Schulkommission dem zuständigen Inspektorat auf amtlichem Formular rechtzeitig den Text der Ausschreibung ein. Diese erfolgt im Amtlichen Schulblatt.

Wahlvorschläge

Art. 8 Die Schulkommission nimmt die Anmeldungen entgegen. Für die definitive Wahl reicht sie diese dem zuständigen Wahlorgan ein und unterbreitet aus dem Kreis der Gemeldeten einen oder mehrere Wahlvorschläge. Das Gemeindereglement kann die Schulkommission verpflichten, mehrere Vorschläge einzureichen.

Provisorische
Wahl

Art. 9 ¹ Für die provisorischen Lehrerwahlen ist die Schulkommission zuständig. Sie trifft die Wahl für die Dauer eines Semesters oder eines Jahres. Provisorische Wahlen im Verlaufe des Schuljahres gelten bis Ende des laufenden Semesters oder des laufenden Schuljahres.

² Ein provisorisches Dienstverhältnis von der Dauer eines Semesters oder weniger kann nicht einseitig während des Semesters aufgelöst werden. Erfolgt die provisorische Wahl auf ein Jahr, so ist beidseitig eine Auflösung auf Ende des ersten Semesters möglich, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Lehrer für den
fakultativen
Unterricht

Art. 10 Die Schulkommission wählt bzw. bestimmt auf die Dauer eines Jahres die Lehrer für den Wahlfachunterricht (Art. 27 a PSG), den zusätzlichen Unterricht (Art. 27 PSG) sowie für die fakultativen zusätzlichen Lektionen (Art. 26 Abs. 2 PSG).

- Wahlberechtigung** **Art. 11** Bei den definitiven und provisorischen Wahlen sind die Vorschriften über die Voraussetzungen zur Unterrichtserteilung zu beachten; grundsätzlich sind Lehrer zu wählen, die über die entsprechende Lehrbefähigung verfügen.
- Stellvertreter** **Art. 12** Die Wahl eines Stellvertreters erfolgt durch die Schulkommission und bedarf der Genehmigung durch das zuständige Inspektorat.
- Kontakte, Gefährdung von Schülern** **Art. 13** ¹ Die Lehrer pflegen mit den Eltern ihrer Schüler regelmässigen Kontakt; ebenso stehen die Lehrer, entsprechend der ihnen jeweils zugeteilten Klassen, in Kontakt mit den Kindergärten bzw. den weiterführenden Schulen (z. B. Sekundarschule, Berufsschule).
² Stellt der Lehrer eine ernsthafte Gefährdung eines Schülers fest, so hat er die Schulkommission zuhanden der Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen.
- Urlaub der Lehrer** **Art. 14** ¹ Gesuche um Beurlaubung sind durch die Lehrer der Schulkommission einzureichen. Diese ist befugt, unter Meldung an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis zu zwölf Schultagen jährlich zu gewähren. Sie sorgt für eine Stellvertretung. Gesuche für länger dauernde Urlaube überweist sie spätestens sechs Wochen vor Urlaubsbeginn mit ihrem Antrag dem Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion.
² Für die Ausrichtung der Besoldung und die Übernahme der Stellvertretungskosten sind die Bestimmungen der Stellvertretungsverordnung massgebend.
- Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission** **Art. 15** ¹ Alle an einer Schule unterrichtenden Lehrer wohnen den Verhandlungen der Schulkommission, welche weder sie selbst noch einen ihrer Kollegen persönlich betreffen, mit beratender Stimme bei. Bei Lehrerwahlen nehmen sie den Ausstand, sofern die Kommission ihre Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.
² Die Vertretung der Lehrerschaft durch eine Abordnung gemäss Artikel 46 Absatz 4 PSG bleibt vorbehalten.
- Nebenbeschäftigung der Lehrerschaft** **Art. 16** Die Schulkommission wacht über die Nebenbeschäftigungen der Lehrer im Sinne von Artikel 44 PSG. In strittigen Fällen erstattet sie der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg Bericht und fügt die Stellungnahme des Lehrers bei.
- Fächeraustausch** **Art. 17** Die Schulkommission beschliesst über einen allfälligen Fächeraustausch nach Anhören der in Betracht kommenden Lehrer im Einvernehmen mit dem Schulinspektor.

3. Beschwerden und Massnahmen (PSG Art. 50–53)

Einreichen
von Beschwerden

Art. 18 Beschwerden von Eltern oder anderen Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission eingereicht und von dieser entschieden. Wenn sie die Schulführung des Lehrers im engeren Sinne betreffen, werden sie an den Schulinspektor weitergeleitet und von diesem entschieden.

Erledigung
von Beschwerden

Art. 19 Der Schulkommission stehen folgende Möglichkeiten zur Erledigung der Beschwerden zu:

- a Nichteintreten.
- b Abweisung der Beschwerde.
- c Gutheissung der Beschwerde, verbunden mit einer bestimmten Weisung an den Beschwerdebeklagten.
- d Gutheissung der Beschwerde und Erteilung eines Verweises an den Beschwerdebeklagten.
- e Weiterleitung der Beschwerde an den Schulinspektor, wenn der Schulkommission die Erteilung eines Verweises durch sie selbst als ungenügende Ahndung erscheint.
- f Weiterleitung der Beschwerde mit Akten und Antrag an den Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion, wenn der der Beschwerde zugrunde liegende Tatbestand mit einem Verweis nicht genügend geahndet werden kann.

Beschwerden
gegen Entscheide
der
Schulkommission

Art. 20 Die Schulkommission leitet Beschwerden gegen die von ihr gefällten Entscheide an den Schulinspektor weiter.

IV. Der Schüler (PSG Art. 54–81)

1. Die Schulzeit (PSG Art. 54–57)

Kontrolle
der Schulpflicht

Art. 21 ¹ Die Schulkommission wacht darüber, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen und dass der Schulunfleiss geahndet wird. Sie sorgt dafür, dass alljährlich vor dem Schuljahresbeginn die Kinder in das Verzeichnis der neu schulpflichtigen Schüler eingetragen werden.

² Die vollständige Erfassung sämtlicher im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder hat in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gemeindeinstanzen zu erfolgen.

Schulung
behinderter
Kinder

Art. 22 Die Schulkommission bemüht sich gemeinsam mit der Lehrerschaft und einer von der Erziehungsdirektion anerkannten Fachinstanz bei Eltern, nötigenfalls bei der Vormundschaftsbehörde (Art. 310 ZGB), um die Zuweisung behinderter Kinder in ein Heim oder in eine andere Ausbildungsstätte, wo sie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulung erhalten.

Zusätzliches
Schuljahr

Art. 23 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag des Lehrers, welche Schüler gemäss Artikel 55 PSG ein zehntes Jahr besuchen können oder von diesem wieder ausgeschlossen werden.

Promotion

Art. 24 Die Schulkommission nimmt die Promotion der Schüler nach den Vorschriften der Zeugnis- und Promotionsverordnung vor. Über Beschwerden von Eltern gegen den Beschluss der Schulkommission entscheidet der Schulinspektor. Er kann eine Prüfung, für die der Lehrplan die Grundlage bildet, durch einen neutralen Experten anordnen. Dieser Prüfung können die Eltern und einer Vertretung der Schulkommission beiwohnen.

Dispensation
von Schülern

Art. 25 ¹Die Schulkommission kann auf Antrag der Lehrer und nach Anhören der Eltern Schüler von einzelnen Fächern gemäss Artikel 26 und 27 PSG dispensieren.

² Aufgrund einer schriftlichen Mitteilung von Eltern, die gestützt auf Artikel 2 PSG wünschen, dass ihr Kind das Fach Religion/Lebenskunde nicht besucht, hat die Schulkommission die Dispensation auszusprechen. Eine spezielle Begründung darf nicht verlangt werden.

³ Mit der Dispensation von einzelnen Fächern entfällt die Verpflichtung zum Besuch des betreffenden Unterrichts; es sind deshalb im Zeugnis keine Absenzen zu vermerken. Anstelle der Note ist der Vermerk «dispensiert» einzutragen.

Beurlaubung
von Schülern

Art. 26 ¹Für voraussehbare Abwesenheiten ist, ausser bei Entschuldigungsgründen gemäss Artikel 61 PSG, der Schulkommission ein Urlaubsgesuch einzureichen.

² Schüler können beurlaubt werden:

- a* durch den Schulinspektor auf Antrag der Schulkommission
 - für voraussehbare Abwesenheiten bis höchstens sechs Tage;
- b* durch die Erziehungsdirektion auf Antrag des Schulinspektors
 - für voraussehbare Abwesenheiten über sechs Tage.

³ Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.

⁴ Die Erziehungsdirektion legt die Voraussetzungen zur Gewährung von Urlauben fest.

⁵ Die wegen Urlaubs ausfallenden Lektionen werden im Zeugnis als entschuldigte Absenzen vermerkt.

Unterrichtszeit

Art. 27 ¹Die Schulkommission befindet nach Anhören der Lehrerschaft über:

- a* die Dauer der jährlichen Unterrichtszeit und deren Verteilung innerhalb der in den Artikeln 55 c und 56 PSG gezogenen Schranken;

- b* den Beginn und das Ende der täglichen Unterrichtszeit und die Dauer der Pausen;
 - c* die Genehmigung der Stundenpläne;
 - d* die Ferien; die Hauptferienzeiten sind mindestens ein Jahr zum voraus festzulegen und öffentlich bekanntzumachen; je nach örtlichen Verhältnissen kann im Einvernehmen mit dem Schulinspektor eine abweichende Regelung getroffen werden;
 - e* Schulexamen und Besuchstage;
 - f* Exkursionen und Besuch von Veranstaltungen im Klassenverband;
 - g* Schulreisen, Schulverlegungen, Sportlager und andere Schulveranstaltungen.
- ² Schulabschlussveranstaltungen (Examen) und Schulfeste stehen unter der Verantwortung der Schulkommission.

2. Schulbesuch (PSG Art. 58–67)

Schulbesuch
in einem andern
Kanton

Art. 28 Ein Schüler, der vor Erfüllung seiner Schulpflicht in einen Kanton mit achtjähriger Schulzeit zieht, ist dort zu neunjährigem Schulbesuch verpflichtet, sofern die Eltern ihren Wohnsitz im Kanton Bern beibehalten. Die Eltern haben in diesem Falle der Primarschulkommission ihres Wohnortes am Schluss jedes Schulhalbjahres nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule regelmässig besuchen; ansonst erfolgt Strafanzeige. Die Namen dieser Kinder sind im Rodel weiterzuführen, unter Angabe ihres neuen Schulortes.

Weiterleitung
der Schulakten

Art. 29 Die Schulkommission ist dafür verantwortlich, dass bei jedem Wechsel des Schulortes die Zeugnisse und die übrigen Akten weitergeleitet werden. Die Lehrmittel werden nicht mitgegeben.

Teilnahme
am Wahlfach-
unterricht

Art. 30 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag des Lehrers, welche Schüler am Wahlfachunterricht gemäss Artikel 27 a PSG teilnehmen oder von diesem wieder ausgeschlossen werden. Näheres bestimmen die Weisungen der Erziehungsdirektion.

3. Besondere Abteilungen (PSG Art. 68–74)

Zuweisung
in eine besondere
Klasse

Art. 31 Die Zuweisung in eine besondere Klasse erfolgt durch die Primarschulkommission nach Anhören der Lehrerschaft und des gesetzlichen Vertreters des Kindes aufgrund eines Berichtes und Antrages einer Erziehungsberatungsstelle, eines jugendpsychiatrischen Dienstes oder des Schularztes.

4. Schulhygiene (PSG Art. 76–81)

Schulärztlicher
Dienst

Art. 32 Die Wahl und die Obliegenheiten des Schularztes, insbesondere die Untersuchungen der Schüler, der Lehrer und Abwarte/Hauswarte, sind in der Verordnung über den schulärztlichen Dienst geregelt.

Schulzahn-
ärztlicher
Dienst

Art. 33 ¹Wo durch das Schulzahnpflegereglement der Gemeinde nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Schulkommission die Durchführung der Schulzahnpflege nach den Bestimmungen des Dekretes über die Schulzahnpflege, insbesondere auch die Wahl und Wiederwahl des Schulzahnarztes.

² Wird die Zahnpflege eines Kindes von den Eltern trotz Mahnung schwer vernachlässigt, so meldet die Schulzahnpflegebehörde dies unter Hinweis auf Artikel 307 des Zivilgesetzbuches der Vormundschaftsbehörde.

Schüler- und
Jugendvereine

Art. 34 Fällt ein Schüler infolge Mitgliedschaft in Schüler- oder Jugendvereinen oder wegen der Teilnahme an Vereinsübungen in Leistungen oder Betragen zurück, hat der Lehrer, allenfalls über die Schulkommission, die Eltern darauf aufmerksam zu machen. Bei Missständen ist die Vormundschaftsbehörde zu informieren.

Teilnahme
an Anlässen

Art. 35 Bei Teilnahme einer Schulklasse an Anlässen Erwachsener ist die Bewilligung der Schulkommission einzuholen.

Unfall-
versicherung

Art. 36 ¹Die Schulkommission ist dafür verantwortlich, dass die Schüler (inkl. Schüler der Weiterbildungsklassen und der obligatorischen Fortbildungsschule) gemäss Artikel 80 PSG gegen Schulfälle versichert sind. Die Gemeinde kann in einem Reglement die Eltern verpflichten, Beiträge an die Prämien zu leisten.

² Die Schülerversicherung ist so abzuschliessen, dass alle Unfallrisiken, welche mit dem Schulbesuch unmittelbar zusammenhängen, gedeckt sind: so insbesondere Unterrichtszeit, Pausen, Schulweg, Aufenthalt der Schüler am Schulort, die über Mittag nicht nach Hause gehen können, Botengänge im Auftrag der Schule, Weg zwischen Schulhaus und Unterweisungslokal, Schulreise, Schulverlegungen, Sportveranstaltungen, von der Schule für Kinder und Lehrer verbindlich angeordnete klassen- und tageweise Teilnahme bei Sammlungen sowie Abzeichenverkäufen, Gänge zu den schulhygienischen Diensten und zur Erziehungs- oder Berufsberatung, von der Erziehungsdirektion bewilligte Sprach- und Kulturkurse für Ausländerkinder.

³ Der Besuch aller Veranstaltungen der Schule innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit ist in die Grundversicherung einzuschliessen. Der Besuch von Veranstaltungen ausserhalb der ordentlichen

Unterrichtszeit ist entweder in die Grundversicherung einzuschliessen oder von Fall zu Fall zu versichern.

⁴ Die minimalen Versicherungsleistungen müssen betragen:

- | | |
|--|---|
| – Todesfall | Fr. 5 000.– |
| – Invaliditätsfall | Fr. 30 000.– |
| – Heilungskosten
(inkl. Zahnersatzkosten) | unbegrenzt während zwei Jahren |
| – Spitalkosten | volle Kostendeckung in der «Allgemeinen Abteilung». |

Verpflegung
und Bekleidung

Art. 37 ¹Die Schulkommission sorgt für Verpflegung und Bekleidung bedürftiger Schüler. Diese Aufwendungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

² Bei besonders schwierigen Schulwegverhältnissen hat die Schulkommission Vorkehren für die Verpflegung der Schüler zu treffen.

V. Die Behörden (PSG Art. 82–95 a)

1. Die Schulkommission (PSG Art. 82–90)

Wahl der
Schulkommission

Art. 38 Die Schulkommission wird durch das im Gemeindereglement vorgesehene Wahlorgan auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. In Gemeinden, die in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmbfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden.

Konstituierung
der
Schulkommission

Art. 39 Wo das Gemeindereglement nichts anderes vorsieht, wählt die Schulkommission ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär und teilt diese Wahlen dem Schulinspektor mit.

Schulakten

Art. 40 Die Schulkommission sorgt für die Aufbewahrung der Vorschriften, der Schulrödel und anderer wichtiger Schulakten.

Delegation
einzelner
Befugnisse

Art. 41 Einzelne untergeordnete Befugnisse können dem Büro der Schulkommission, dem Kommissionspräsidenten und, soweit es sich um Aufsichtsbefugnisse handelt, dem Schulleiter übertragen werden.

Amtsgeheimnis

Art. 42 ¹Sämtliche Teilnehmer an Sitzungen der Schulkommission sind an das Amtsgeheimnis gebunden, soweit die Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder kraft besonderer Vorschrift geboten ist.

² Dies gilt ebenfalls für die durch ihre Delegation oder das Protokoll über die Sitzung orientierten Personen.

Schulbesuch

Art. 43 Die Schulkommission besucht wenigstens vierteljährlich einmal durch ein oder mehrere Mitglieder jede Klasse der Schule. Es ist nicht gestattet, Beanstandungen an der Schularbeit des Lehrers in Anwesenheit von Schülern anzubringen. Bei Schulexamen ist dem Lehrer die Leitung der Klasse zu überlassen.

Handarbeiten/
Werken,
Frauenkomitee

Art. 44 ¹Für bestimmte Bereiche des Faches Handarbeiten/Werken wählt die Schulkommission ein Frauenkomitee von wenigstens fünf Mitgliedern. Diesem können auch Männer angehören.

² Die Präsidentin des Frauenkomitees, sofern sie nicht ohnehin Mitglied der Schulkommission ist, nimmt an den Sitzungen der Schulkommission teil und hat in Fragen des Fachbereiches Handarbeiten/Werken beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Dem Frauenkomitee obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung des Budgets für den Bereich Handarbeiten/Werken und Antragstellung an die Schulkommission;
- Besuch der Klassen im Fach Handarbeiten/Werken 1.–4. Schuljahr und derjenigen mit textilem Schwerpunkt 5.–9. Schuljahr;
- Antragstellung betreffend Wahl und Wiederwahl von Lehrkräften für Handarbeiten/Werken textil.

⁴ Dem Frauenkomitee können weitere Aufgaben übertragen werden, so insbesondere:

- Stellungnahme zu Dispensationsgesuchen von Schülern, soweit sie den Handarbeits-/Werkunterricht betreffen, und zu Urlaubsgesuchen von Lehrkräften im Fach Handarbeiten/Werken;
- Veranlassung öffentlicher Besichtigungen von angefertigten Arbeiten im Einvernehmen mit der Schulkommission;
- Beratung der Schulkommission bezüglich Klassenbildung im Fach Handarbeiten/Werken;
- Besuch aller Klassen im Fach Handarbeiten/Werken.

Hauswirtschaft

Art. 45 ¹Die Aufsicht über den Hauswirtschaftsunterricht wird durch Gemeindereglement entweder der örtlichen Hauswirtschaftskommission oder dem Frauenkomitee übertragen.

² Der zuständigen Kommission bzw. dem zuständigen Komitee gemäss Absatz 1 obliegen insbesondere:

- der regelmässige Besuch der Hauswirtschaftsklassen;
- Wahl und Wiederwahl der Haushaltslehrerinnen und Stellvertreterinnen gemäss Artikel 7–12, sofern im Gemeindereglement als Wahlbehörde bezeichnet;
- die Klassenbildung im Fach Hauswirtschaft in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrkräften;
- Beratung des Budgets für den Bereich Hauswirtschaft und Antragstellung an die zuständige Behörde.

³ Der Kommission bzw. dem Komitee gemäss Absatz 1 können durch Gemeindereglement weitere Aufgaben übertragen werden.

2. Der Schulinspektor (PSG Art. 91–94)

Staatliche
Aufsicht

Art. 46 Für die staatliche Aufsicht und die Beratung, insbesondere die Beurteilung der Schulführung im engeren Sinne, ist der Schulinspektor zuständig.

Fachinspektorate

Art. 47 Die fachliche Aufsicht über den Turn- und Sportunterricht, den Handarbeits-/Werkunterricht und den Hauswirtschaftsunterricht wird durch Fachinspektorate in Verbindung mit dem Schulinspektor ausgeübt.

3. Die Erziehungsdirektion (PSG Art. 95 und 95 a)

Allgemeiner
Dienstweg

Art. 48 Der Verkehr mit der Erziehungsdirektion geht grundsätzlich über den Schulinspektor. Die Schulkommission ist für die rechtzeitige Einsendung der Rodelauszüge, Wahlformulare, Pensenmeldungen, Abrechnungen usw. verantwortlich.

VI. Die Privatschulen (PSG Art. 96–100)

Verzeichnis
der Schüler

Art. 49 ¹ Die Schulkommission hat die Pflicht, ein Verzeichnis der die Privatschulen besuchenden Schüler einzufordern und die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen.

² Geplante Eröffnungen von Privatschulen hat sie dem Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion zu melden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen (PSG Art. 100 a–103)

Übergangs-
bestimmung

Art. 50 Den Gemeinden wird zur Anpassung ihrer Reglemente sowie der Schülerunfallversicherung an die in Artikel 36 dieser Verordnung festgelegten Versicherungsleistungen eine Frist bis zum Beginn des Schuljahres 1987/88 gewährt. Über allfällige Gesuche um weitere Verlängerung der Anpassungsfrist entscheidet die Erziehungsdirektion.

Aufhebung
bisheriger
Erlasse

Art. 51 Aufgehoben werden folgende Erlasse:

- Reglement vom 4. April 1967 über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen des Kantons Bern (Primarschulreglement);
- Verordnung vom 5. Dezember 1952 über die Beteiligung von Schülern bei Anlässen;
- die Artikel 10 und 12 des Reglementes vom 20. März 1959 für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern.

Inkraftsetzung

Art. 52 Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1985/86 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
Dezember
1984

Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 70 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) und der Artikel 34 bis 38 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV) sowie der Artikel 4 und 14 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Durchführung der im Strassenverkehrsgesetz und in der Verkehrsversicherungsverordnung enthaltenen Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen für Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge im Kanton Bern.

Haftpflicht-
versicherung
der Fahrräder
und
gleichgestellter
Fahrzeuge

Art. 2 ¹ Die Halter müssen den Nachweis erbringen, dass sie bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 70 SVG und Artikel 35 Absatz 2 VVV abgeschlossen haben.

² Die Polizeidirektion schliesst eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften des Bundes für jene Halter ab, die ihre Versicherungspflicht nicht anderweitig erfüllen.

Gebührenpflicht

Art. 3 Für die jährliche Erneuerung der Kennzeichen und Ausweise ist eine Gebühr zu erheben; Nichtprivatversicherte haben überdies eine Prämie für die Kollektiv-Haftpflichtversicherung zu entrichten.

Versicherung-
nachweis

Art. 4 Als Versicherungsnachweis dienen die in der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 vorgesehenen Kennzeichen und Ausweise sowie die in der Verkehrszulassungsverordnung vom 28. Oktober 1976 vorgesehenen Kontrollschilder, Kontrollmarken und Fahrzeugausweise.

Bezug
der Kennzeichen
und Ausweise

Art. 5 ¹ Kennzeichen und Ausweise, Kontrollschilder und Kontrollmarken sind von den Haltern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai des laufenden Jahres zu beziehen.

² Für Fahrzeuge, die nach dem 31. Mai in Verkehr gesetzt werden, sind Versicherungsprämie und Gebühr voll zu bezahlen.

³ Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt ordnet den Bezug durch jährlich wiederkehrende Publikationen in den Amtsblättern und Amtsanzeigern.

Abgabestellen

Art. 6 Kennzeichen und Ausweise, Kontrollschilder und Kontrollmarken sind bei den durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt oder die Ortspolizeibehörden ermächtigten Stellen zu beziehen.

Rückvergütung
an Verbände

Art. 7 Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt ist ermächtigt, an Radfahrerverbände, die sich statutengemäss die Mitarbeit an der Verkehrserziehung zum Ziele setzen und Versicherungsnachweise abgeben, einen Betrag von höchstens 1 Franken für einen eingelösten Verbands-Versicherungsnachweis zurückzuvergüten. Zur Festsetzung dieses Betrages ist die Auszahlung der eingelösten Nachweise für Fahrräder und Motorfahrräder per 30. September massgebend.

Höhe
der Gebühren

Art. 8 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren der Polizeidirektion.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 9 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

a Verordnung vom 9. Januar 1974 über die Haftpflichtversicherung der Fahrräder;

b Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation.

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
Dezember
1984

**Dekret
über die Finanzierung der Ingenieurschulen,
Technikerschulen und höheren Fachschulen
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen sowie Artikel 10 Absatz 2 des Dekretes vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen, wonach der Regierungsrat die Faktoren in eigener Kompetenz um höchstens 25 Prozent erhöhen kann,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1. der Anhang zum Dekret vom 12. September 1978 wird wie folgt geändert:
Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern (HWV)
Faktor X, massgebend für den Standortsgemeindebeitrag 0,6
Faktor Y, massgebend für die Wohnsitzgemeindebeiträge 1,6
2. Diese Änderung gilt erstmals für das Schuljahr 1984/85.
3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 19. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*